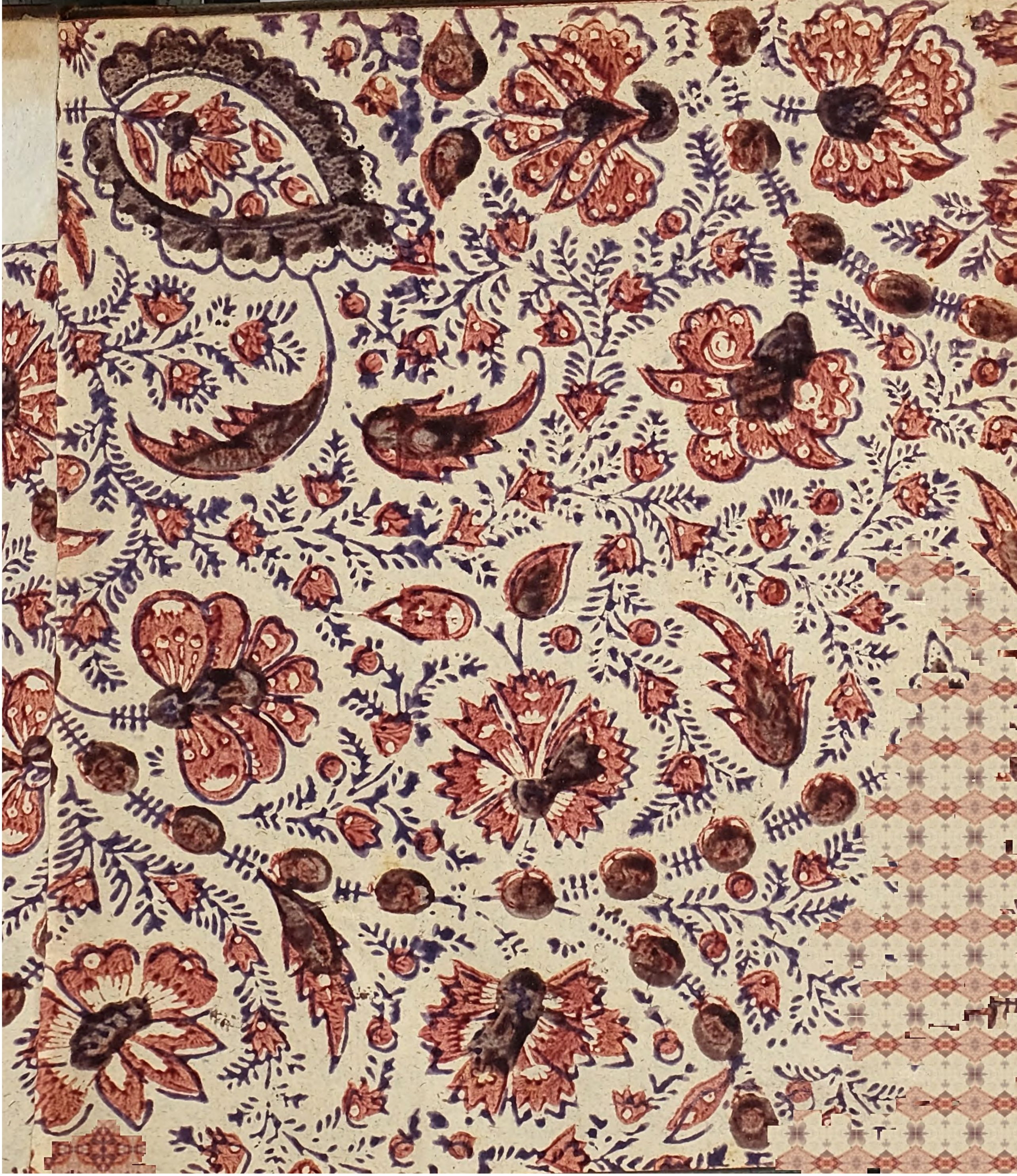

Oa III. 11.

const. 2. R.

Occ.
9.
3π.

R 1 p.

1.
2.
20.
20.
3.
a
b
4.
a
b
5.
d
c
6.
e
f
g
7.
8.
9.
h
10.
i
13.
k
l
11.
k
12.
l
15.
l
k
16.
17.
18.
14.
m
m
19.

Wirthschafftliche und rechtliche

Abhandlung

von dem

HOPFEN

Nebst

Johann Heumanns/

öffentlichen Lehrers der Rechte bey der hohen Schule
zu Altdorff,

historischem Vorbericht

von der

Kräuter-Kenntnus der alten Teutschen,

wie auch desselben Uebersetzung

der

vom Herrn R. Bradley, Lehrer der Kräuter-Wissenschafft bey
der Universität zu Cambridge,

in Englischer Sprache herausgegebenen Abhandlung

von dem Reichthum eines Hopfgartens.

Joh. Theoph. Hoeffel. sr.

Nürnberg,
Verlegts Johann Georg Lochner. A. 1759.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Historischer Vorbericht von der Kräuter-Kenntnus der alten Teutschen.

I.

Kann in dem alten Teutschland an fruchtbaren Bäumen und nützlichen Kräutern sich kein Uberfluß, ja wol gar ein Mangel [a] gefunden; so ist solches nicht der Lage alleine, sondern vielmehr den Sitten und Absichten des Volcks zuzuschreiben. Wo man (wiewol ganz verkehrt) den Wolstand des gemeinen Wesens auf den Krieg bauet; da ist man nicht geneigt, das Land zu bauen, sondern wolgebaute Länder zu erobern. In solcher Verfassung stellet uns Tacitus die alten Bewohner Teutschlandes vor. [b] Daherо kan er uns von ihrer Landwirthschafft nicht den vortheilhaftesten Begriff mittheilen.

Die alten Teutschen befliessen sich der Land-Wirthschaft nicht sonderlich;

a) Tacitus de moribus Germ. c. V vermeint, der teutsche Boden dulte keine Frucht-Bäume; im 26 Cap. aber fügt er diese Erklärung hinzu: nec enim cum ubertate et amplitudine soli, labore contendunt, ut pomaria conserant, et prata separent et hortos rigent, sola terrae seges imperatur.

b) c. 14: nec arare terram, aut exspectare annum, tam facile persuaseris, quam uocare hostes et uulnera mereri, pigrum quinimmo et iners uidetur, sudore acquirere, quod possis sanguine parare.

II.

sie verabsäumten aber auch dieselbe nicht gänzlich.

Inzwischen aber lassen wir uns doch nicht bereden, daß die alten Teutschen den Acker- und Garten-Bau ganz vernachlässiget haben solten; wir werden durch zuverlässige Nachrichten von dem Gegentheil versichert, und wann hierinnen die Teutschen den Griechen und Römern nicht gleich gekommen; so ist doch nicht zu schliessen, daß sie sich gar keiner Land-Wirthschafft beflissen; selbst aus des Tacitus Erzehlungen ist das Gegentheil abzunehmen. a)

III.

Die Franken gedachten an eine Verbesserung.

Gleichwie die Francken sich über andere teutsche Völckerschaften erhoben, und ihre Sitten zu verbessern getrachtet; also haben auch verschiedene Verordnungen dahin abzielen müssen, um ihr weitläuftiges Reich nicht ungebaut liegen zu lassen. Die Knechte oder Leibeigene musten sich zwar der Feld-Arbeit hauptsächlich unterziehen; sie erhielten aber doch auch einen Antheil der Früchte a); so dann führte man die Lehen und andere Arten der Gedinge ein, um dem Feldbau aufzuhelfen.

IV.

Der Pflanzen Nutzen.

Nach der vornehmsten Absicht des gütigen Schöpfers sollen die Kräuter den Menschen sowol, als den Thieren zur Nah-

a) Also berichtet derselbe cap. 23, daß sie sich aus Gersten oder Weitzen einen Getranck, nemlich das Bier zubereitet. Nach dem 25 Cap. musten die Knechte Getreid und Kleider für den Herrn liefern. Es geben auch andere Nachrichten, daß sie Flachs gebauet, und solchen zuzurichten gewust.

III. a) Dahero spricht Tacitus cap. 25: frumenti modum dominus aut pecoris aut uestis, ut colono iniungit, et seruus hactenus paret.

Nahrung dienen. Einige hierunter werden heilsame Kräuter genennt, dieweil man in ihnen, schon in den ältesten Zeiten, die bewährtesten Mittel wider die Kranckheiten gefunden. Nebst deme hat das grosse Baum- und Pflanzen-Reich dem Menschen zur Wohnung, zur Kleidung, und zu unzehlichen Bequemlichkeiten dienen müssen. Und wie hoch möchte nicht das mit der Kräuter-Kentniß verknüpfte Vergnügen zu schätzen seyn? Wer solte so träge seyn, und nicht sehen, schmecken, fühlen und riechen wollen, wie mächtig, wie wunderbar, wie weiß, wie freundlich der Schöpfer ist?

V.

Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß die verderbte Natur des Menschen bey diesem Reichthum der göttlichen Güte manchen Unfug verübet, indeme sie solchen nicht nur zur Wollust und Verschwendung, sondern auch zum Schaden anderer, ja wol gar, welches ganz abscheulich, zur Abgötterey, Aberglauben, und Zauberey anwendet, wovon in dem folgenden einige Proben erscheinen werden. Man hat sich solchemnach bemüssiget gesehen, dergleichen Ausschweiffungen durch bürgerliche Gesetze zu begegnen, mithin gibt die Kräuter-Kenntniß nicht nur zu historischen und wirthschafftlichen, sondern auch zu rechtlichen Anmerckungen Gelegenheit, und wann man solche endlich mit dem ganzen Staat zusammen hält, so wird es auch an Cameral-Betrachtungen nicht ermangeln.

Mißbrauch, welchem durch Gesetze vorzubeugen.

VI.

Wir richten unsere Gedancken dermaln besonders auf die Kräuter-Kenntniß der alten Teutschen. Wir nennen die

Die alten Teutschen haben die

Kräuter-Kenntnus für keine Wissenschafft gehalten.

die alten Teutschen, diejenige Bewohner Teutschlands auf welche uns die älteste Nachrichten, ohngeachtet sie an sich so gar alt nicht sind, zuruck führen. Man pflegt aber auch die vorigen Zeiten biß in das 15 Jahrhundert, die alten, öfters die mittlern, und einen beträchtlichen Strich die dunckle Zeiten, zu nennen. Die Kräuter-Kenntniß dieser Zeiten soll aus ihren Quellen hergeführt werden. Welche sind sie aber? wir solten die Lehr-Bücher am ersten anführen; allein es ist eine gemeine Klage der Kräuter-Lehrer, daß man diese Wissenschafft biß in das 15 Jahrhundert ungebaut liegen lassen. Nun läst sich kaum glauben, daß sich niemand unter den alten Teutschen um die Kräuter Mühe gegeben, ja ich wolte dafür halten, daß auch gewisse Arten der Kräuter-Bücher geschrieben worden, welche aber nicht auf unsere Zeiten gekommen. Wenigstens sind die Schriften der Lateiner und Griechen, wie auch der Araber, vornehmlich aber die alten Bücher vom Feldbau, einigen Mönchen nicht unbekannt gewesen.

VII.

Nur wenige zu dieser Sache gehörige Schriften sind auf unsere Zeiten gekommen.

1. Classe der Lehr-Bücher.

Wann man von mir eine Anzeige der Quellen, aus welchen meines Erachtens, die Kräuter-Wissenschafft der dunckelen Zeiten zu schöpfen, erwartet: so will ich zwar solche beybringen; man wird sich aber nicht wundern, wann ich auch einige bey den Natur-Kündigern und Aerzten eben nicht gewöhnliche Weege bemercke. In dergleichen Fällen muß die Verbindung der Wissenschafften zu Hülffe kommen. Ich will den Anfang von solchen Schriften machen, welche für Anweisungen angesehen werden möchten, und von mir bey dieser Arbeit eingesehen worden.

1. **Rhabanus Maurus**, ein groses Licht seiner Zeiten, Abt zu Fulda und hernach Erz-Bischoff zu Maynz, hat außer vielen andern Schrifften ein Werck de Vniuerso hinterlassen, welches eine ganze Encyclopaedian vorstellt. Das 19de Buch besteht aus folgenden Capituln: De cultura agrorum. 1. De frumentis. 2. De leguminibus. 3. De uitibus. 4. De arboribus. 5. De propriis nominibus arborum. 6. De aromaticis arboribus. 7. De herbis aromaticis siue communibus. 8. De holeribus. 9. Rhabanus pflegt meistens einige Stellen der heil. Schrifft in dieser Abhandlung zu erklären.

2. **Walafrid Strabo**, ein gelehrter Mönch und nachmaliger Abt des Closters Reichenau, schrieb im 9ten Jahrhundert an den Abt zu S. Gallen, Grimald, ein lateinisches Gedicht unter der Aufschrifft: *Hortulus*, worinnen die Pflege und Würckung einiger Pflanzen beschrieben wird. Das Werckgen führt folgende Tituln: culturae initium, saluia, ruta, abrotonum, cucurbita, pepones, absinthium, marrubium, foeniculum, gladiola, lybisticum, caerefolium, lilium, papauer, sclarea, mentha, puleium, apium, bettonica, agrimonia, ambrosia, nepeta, raphanus, rosa. Es hat solches **Joh. Atrocianus** seiner Ausgabe Aemilii Macri de herbarum uirtutibus, beygefügt; anderer Ausgaben vorjezo nicht zu gedencken.

3. In eben diese Zeiten scheinet auch dasjenige allgemeine Arzney-Mittel zu setzen zu seyn, welches Joh. Georg von Eckhart in seinen comment. rer. Franc. orient. t. II p. 989 aus einer alten Würzburgischen Handschrifft bekannt gemacht. Da dieses Recept vielleicht bey den Teutschen eines der ältesten, so mit Maaß und Gewicht versehen: so soll dasselbe hier ganz mitgetheilt werden:

Puluis contra omnes febres et contra omnia uenena, et omnium serpentum morsus, et contra omnes angustias cor-
vuizvvurz
dis et corporis. Recipit haec ex radicibus, diptamni partes duas; et ex speciebus herbisque subscriptis tertia pars, fiat:
rosses minza
Saluia man. II. Mentastro man. I. Lauindulae man. II. Ap-
vuizminza
pio sem. ℈ II. Foeniculo sem. ℈ II. Nepeta man. I. Pipinella
turnella gundereba tillisamo
man. II. Tormentilla man. I. Acero man. I. Aneti seminis
℈ I. Gamandrea man. I. Ruta unc. I. Centauria man. I.
dnetret erdbrama
Camipiteus man. I. Centonodia man. I. Frasiofolia man. I.
tosta cholsamo sunneuuirpila
Origano man. I. Cauli sem. ℈ I. Solsequia man. I. Iua man. I.
uuegerich
Bislingua man. I. Petroselini sem. ℈ I. Plantagine man. I.
chraneuuito steinpreha
Aitiotidus ℈ I. Sparga man. I. Quinquefolia man. I. Saxi-
fragae sem. ℈ I. Vincatossica man. I. Hyssopi sem. ℈ I.
reinefano similiter denicleta
Tanaceto man. I. Benedicta man. I. Agrimonia man. I.
gartminza hanossamo madalger
Menta nigra man. I. Canape sem. ℈ I. Basilisca man. I.
kervola stuina cuenela
Alleluia man. I. Cerofolio sem. ℈ I. Sauina man. I. Satureia
uuerimuota pipoz gareuua
man. I. Absinthio man. I. Artemisia man. I. Millefolio
uuazarmurz
man. I. Febrefugia man. I. Nimphaea man. I. Puleium man. I.
De pigmentis uero Zaduar. ℈ IIII. Cinnamum ℈ I. Gingiber ℈ I. Costo ℈ I. Reopontico ℈ Pipere ℈ Gentiana ℈ I. Gariofilae ℈ I.

Fac puluerem subtilissimum, dabis bibere ad omnes necessitates cum uino calido uel aqua calida, quantum cum tri-
bus

bus digitis capere poteſt, muſtum, tilleſamo, doſto, foeniculi ſem. antron, betenia, mago, polei, apii ſemen, petroſelini, cumin, cinnamomum, gingiber, galangan, figa.

† Infuſio capitis mirra, ſauina, marrubium, huoſuuurtz, apium, foeniculum, thus maſculinum, halaſalz, erdebuh.

4. Der oben benannte **Aemilius Macer** de herbarum uirtutibus iſt zu Baſel 1559, 8 von **Georg Pictorius** mit Kräuter-Bildern und einem Verzeichnus der ſimplicium, ſamt teutſcher Benennung, an das Licht geſtellt worden. **Pictorius** glaubt, welches niemand glauben wird, daß dieſer **Macer** eben derjenige ſeye, von welchem Ovidius ſpricht:

Saepe ſuas uolucres legit mihi grandior aeuo,
Quaeque nocet ſerpens, quae iuuat herba Macer.

Joh. Atrocianus, welcher eben dieſes **Macriſche** Kräuter-Gedicht zu Freyburg, 1530, 8, herausgegeben, vermeint: es wäre dieſer **Macer** derjenige, deſſen **Plinius** im 3ten Buch ſeiner Briefe, in dem Brief, welcher ſich anfängt: pergratum eſt mihi, quod tam diligenter libros auunculi mei lectitas etc. erwehnet. Alleine auch dieſem können wir nicht beyſtimmen; mit beſſern Grund hält **Janus Cornarius** dieſes Buch, welches er zu Franckfurt bey Chr. Egenolfen 1540, 8 herausgegeben, für eine Mönchs-Arbeit des 10 oder 11ten Jahrhunderts a)

a) Quid enim in ſe habent, ſpricht er in der Vorrede, quod ad talem poetam, talis ſaeculi, et a tanto poeta Naſone praedicatum, referri mereatur? Sed alicuius, qui quingentis plus minus annis ante nos uixit, religioſus et monachorum generis, ut apparet, cui uel Macri nomen his libellis praefigere ſuiſum

Niemand wird glauben, daß man zu den feinen Zeiten der Römer Isatis insgemein *Gaisda*, d. i. Waidt genannt habe, wie der Poet doch im 2ten B. c. 30. versichert.

5. Aus dem 12ten Jahrhundert sind der Heil. Hildegardis, Aebtißin des Closters St. Ruprecht auf dem Berge bey Bingen am Rhein, vier Bücher von der Physick auf uns gekommen und in dem Experimentario medicinae, nebst andern Schrifften des Trotulae, Oct. Horatiani &c. zu finden, so zu Straßburg 1544. f. an das Licht getretten. In dem zweyten und dritten Buch handelt die gelehrte Aebtißin von Kräutern und Bäumen und behält öffters die teutschen Benennungen. z. E. l. 11. c. 39 de Brunnecrasso, c. 41 de Bachminza, c. 80 de Lungvvurz, c. 169 de Huoslathdertha.

6. Albertus Magnus, der bekannte teutsche Weltweise und Gottesgelehrte des 13 Jahrhunderts, hinterließ unter andern vielen Schrifften eine kurze Abhandlung de virtutibus herbarum. Es sind aber diese Kräuter nur folgende: Elitropia,

uisum fuit, ut studiosos magis tanti autoris titulo inuitarent, de qua re in caput de Ligustico amplius dicemus. Daselbst aber gedencket er des *Strabi* folgender massen:

Hanc oculis Strabus potuque et odore nociuam
Asserit: antidotis eius tantummodo semen
Misceri iussit, hoc uerum, dixerit a se
Aut a doctorum libris, non est mihi notum.
Hoc scio quod ueteres non paruis laudibus istam
Attollunt herbam, nec me legisse recordor
Vllum, qui Strabi sermonibus astipuletur.

Man schliest dahero mit Recht, daß dieser Macer nach dem Strabo gelebt haben müsse.

pia, Vrtica, Virga pastoris, Celidonia, Prouinca, Nepta, lingua canis, Jusquiamus, lilium, Viscus quercinus, Centaurea, Saluia, Verbena, Melisophilos, Rosa, Serpentina.

7. Eben in diesem Saeculo machte sich auch **Petrus** *de Crescentiis*, aus Bologna, berühmt, indeme er 12 Bücher de agricultura, omnibusque plantis et animalium generibus an das Licht stellte, welche öffters gedruckt und auch in die Teutsche, Französische und Italiänische Sprache übersezt worden. Mehrers ist von den verschiedenen Ausgaben in dem Verzeichnus der Bücher bey der ersten Centurie des Blackwellis. Kräuterbuchs §. 7 zu finden, welches der hochberühmte Herr Hofrath **Trew** verfertiget, dessen Gütigkeit in Mittheilung mancher seltenen Schrifften auch ich hier zu rühmen, mich verpflichtet erachte.

8. Aus dem 14 Jahrhundert mercken wir an: Opus Pandectarum, quod aggregauit eximius artium et medicinae doctor *Matthaeus Siluaticus* ad sereniss. Sicil. Regem Robertum anno Christi 1317. Lugduni 1541. f. Diese Pandeckten haben die Gestalt eines Wörterbuchs, welches mit vielen Auszügen aus der Griechischen und Arabischen Aerzte Schrifften versehen. Es ist leicht zu erachten, daß hierbey viel unreines und verderbtes vorkommt; inzwischen haben die ersten teutschen Kräuter-Forscher hieraus ohnfehlbar das ihrige geschöpft und eine fast ähnliche Sprache geführet.

In dem 15 und folgendem Jahrhundert fiengen die Teutschen an, sich um die Kräuter-Wissenschafft verdienter zu machen. Der hochbelobte Herr Hofrath Trew hat die Schrifften dieser Zeiten, am angeführten Ort, schon satt-

sam kenntbar gemacht ; daher ich nur die ältesten berühren werde.

9. Das Buch der Natur ist schon im 1475 Jahr zu Augspurg bey Joh. Bämler erschienen. Die Ausgabe von 1478 fängt sich, nach dem vorausgesezten Register, also an : Hye nach volget das Buch der Natur, das innhaltet zu dem ersten von eygenschafft vnd natur des Menschen, darnach von der Natur vnd eygenschafft des Himels, der tier, des Gefügels, der kreuter, der stain vnd von vil anderen natürlichen Dingen vnd an diesem Buch hat ein hochgelerter man bey fünffzehen jaren colligiert vnd gearbeyt, und hat für sich genommen die hernach benannten götlich vnd natürlich lerer Poeten, vnd ander bewert Doctores der ertzney, als Augustinum, Ambrosium, Aristotelem, Basilium, Ysidorum, Plinium, Galienum, Avicennam ꝛc. und vil ander Meyster vnd lerer auß den vnd anderen hat er dicz nachgeschrieben Buch allenthalben zusamen gelesen vnd außgezogen welches Buch meyster Cunrat von Megenberg von latein in teutsch tranßferieret vnd geschrieben hat vnd ist gar ein nutzliche kurtzweylige materi darinnen ein yeglich mensch vil seltzsamer sachen vnderricht mag werden. Zu den ersten von der Natur des Menschen.

In der Abtheilung von Kräutern, unter dem Titul : von dem Basilg nennt sich dieser Megenperger nochmahln : Das Kraut ist heyß vnd trucken vnd hat die Art als ettlich sprechen das es die schlanngen verjagt von dem Menschen der es bey im tregt, und spricht Alexander das das Kraut wachß an der stat, da der vnck geporen werd des weyß ich Megenberger nitt, aber

aber ich weyß das wol das es die Meister ziehen in irn Gärtlein vor ir schlaffkamer zu Paryß und schmecket nit vntz das man es rüret mit der hand, so gibt es einen schmack, der dem Hertzen wol tut.

10. **Ortolffs von Bayerland, Doctors der Ertzney, Arztbuch** ist sowohl von Ant. Koburger zu Nürnberg 1477. f. als von Ant. Sorg zu Augspurg 1488. 4 geliefert worden. In dem Exemplar der leztern Ausgabe, so Herr Hofrath Trew besizt, ist beygeschrieben: durch *D.* Ortolphum Megdenberger, der Arzney uß Bayerlandt. Dann also, vermeinte ich, müste gelesen werden. Es stimmt auch die Abhandlung von den Kräutern in eine gemein f. 147 sq. beynahe von Wort zu Wort mit der in dem oben beschriebenen Buch der Natur befindlichen überein; ja in dem titul von dem Basilicon f. 155 nennt sich der Verfasser abermahlen Megdenberger. Es hat sich aber dieser Megdenberger im Anfang des Buchs der Natur selbst den Nahmen Cunrad beygelegt; dahero möchte er von *D.* Ortholff aus Bayerland zu unterscheiden und sein Kräuterbuch von bemeldten Ortholffen nur entlehnt in das Arzney-Buch aufgenommen worden seyn.

11. *Herbarius* Maguntie impressus a. 1484. mit dem Zeichen Joh. Fausts und Pet. Schöffers. Das Buch ist lateinisch geschrieben; nur werden die Nahmen der Kräuter auch teutsch beygesezt, samt ihren Abbildungen.

12 *Ortus Sanitatis* uff teutsch ein Gart der Gesundheit. Am Ende: disser Herbarius ist zu Menz gedruckt und geendet uff den 28 dage des Merz a. 1485. mit Fausts und Schöffers Zeichen.

Mar-

13. *Margarita medicinae*, ein meisterlichs vsserlesens Biechlin der Arzney für mancherley Kranckheit und Siechtagen der Menschen, gemacht durch Johannem Tollat von Vochenberg in der weit berümpten Universitet zu Wien bey dem allererfarnisten man der Arzney Doctor Schrick. Straßburg 1508 4. Die Kräuter werden nach dem A B C erzehlt, und ihre Würckungen sogleich angemerckt.

14. Mit Vorbeygehung der neuern sorgfältigern Kräutler, beziehe ich mich auf das mehrgerühmte Verzeichnus des Herrn Hofrath Trews. Nur muß hierbey der grose Wilibald Pirckheimer nicht in Vergessenheit gestellt werden. Gleichwie derselbe überhaupts in der Arzney-Kunst sehr erfahren und beglaubt war: also haben besonders in der Botanick die grösten Aerzte damahliger Zeiten sich von ihme belehren lassen, wie die in meinen Documentis literariis bekannt gemachte Briefe des Gabriel Humelbergs und anderer bezeugen.

VIII.

II. Gesetze

Die zweyte Quelle suche ich in den Gesezen selbst, welche uns in Lindenbrogs, Baluzens und nun auch in Georgischens Sammlungen alter teutschen Geseze mitgetheilet werden, worunter die Fränckische oder Salische, Alemannische, Boioarische, Sächsische, Thüringische, Langobardische und dergleichen zu rechnen, die folgenden dunclen Zeiten haben sich wenig an geschriebene Rechte gebunden; es mögte aber doch in dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel, wie auch in den Reichs-Sazungen und Reichs-Abschieden zu unserer Absicht etwas dienliches zu finden seyn. [a]

IX.

a) Hieher gehört Herrn Hofrath Heinrich Friedr. Delius Entwurff

IX.

Drittens gehören hieher besondere die Cammer- und Kirchen- und Clöster-Einkünfften betreffende Verordnungen, wie auch alte breuiaria und registra, Zinnß- und Saal-Bücher. Was für grosse Sorgfalt die Fränckischen Könige für die Verwaltung ihrer Einkünffte getragen, ist vornehmlich aus dem Capitulari de uillis imperatoris zu ersehen, welches der Verfasser der folgenden Abhandlung vom Hopfen in seiner inaugural-Disputation erläutert. Wir bemercken hier nur Cap. XLIII: Ad genitia nostra, sicut institutum est, opera ad tempus dare faciant, id est, linum, lanam, vvaisda, uermicula, vvarentia, pectines, laminas, cardones, saponem, unctum, uascula, et reliqua minutia, quae ibidem necessaria sunt. Cap. XLIIII: De quadragesimali duae partes ad sectam * * * de leguminibus quoque, et die piscato, seu formatico, butyro, melle, sinape, aceto, milio, panicio, herbulas siccas uel uirides, radices, napos insuper, et caecoram, ma. sec. uel saponem, atque cetera minutia. Et quod reliquum fuerit, nobis per breuem, sicut supra diximus, innotescant; et nullatenus hoc praetermittant, sicut usque nunc fecerunt, quia per illas duas partes uolumus cognoscere de illa tertia; quae remansit. Cap. LXX: Volumus, quod in horto omnes herbas habeant, id est, lilium, rosas, foenigraecum, costum, saluiam, rutam, abrotanum, cucumeres, pepones, cucurbitas, faseolum, cuminum, rosmarinum,

III. Breuiaria, Registra, Zins-Bücher ꝛc.

I.

wurff einer Erläuterung der teutschen Gesetze besonders der Reichs-Abschiede aus der Arzeneygelahrheit und Natur-Lehre. Erlang. 1752. 4.

rinum, caruum, cicerum Italicum, ſquillam, gladiolum, dragontea, aniſum, coloquintidas, ſolſequium, ameum, ſilum, lactucas, git, erucam albam, naſturtium, bardanam, pulegium, oliſatum, petroſelinum, apium, leuiſticum, ſabinam, anetum, fanicalum, intubas, diptamnum, ſynapi, ſatureiam, ſiſimbrium, mentam, mentaſtrum, tanaritam, nepetam, febrifugiam, papauer, betas, uulgigina, bismaluas, id eſt, alteas, maluas, carrucas, paſtinacas, adripias, blitum, rauacaulos, caulos, uniones, britlas, porros, radices, aſcaloni-cas, cepas, allia, vvacentiam, cardones, fabas maiores, piſa mauriſica, coriandrum, cerefolium, lacteridas, ſclareiam. Et ille hortulanus habeat ſub domum ſuam Jouis barbam. De arboribus uolumus, quod habeat pomarios diuerſi generis, prunarios diuerſos, ſorbarios, meſpilarios, pirarios diuerſos, caſtanearios, perſicarios diuerſi generis, cotoniarios, auellanarios, amandalarios, morarios, lauros, pinos, ficus, nucarios, cereſarios diuerſi generis. Malorum nomina gormaringa, geroldinga, creuedella, ſpirauca, dulcia (ECKHART. addit) acriores, omnia ſeruatoria et ſubito commeſſura, primitiua, peraricus ſeruatoria, trium et quartum genus, dulciores et cocciores et ſerotina. Mit dieſem Capitulari iſt zu vergleichen Specimen breuiarii rer. fiſcal. Caroli M. in *Leibnit.* collectan. etymolog. P. II p. 316 und in Eckharto comment. rer. Franc. orient. t. II p. 902.

2. Sodann iſt aus *Dacherii* Spicilegio t. I, p. 586 anzuführen: Breuis, quem Adalardus ad Corbeiam regreſſus anno Incarnationis Domini DCCC. XXII menſis Januarii, indictione XV. Imperii uero glorioſi CHLVDVICI AVGVSTI, VIII. fieri

fieri iussit. Das I Cap. des zweyten Buchs handelt von dem Gartenbau: Vt fratres, qui eos laborare debent, sine molestia, uel aliqua incommoditate inhonesta possint in eis officium sibi commissum ad communem explere utilitatem: Constituimus ut mansiones, quae ibi necessariae sunt, et sepes faciant quandocumque necesse fuerit, et emendent Maiores de his uillis: ad primum ostium quod est iuxta uiuarium, de Waniaco, et Cipiliaco: ad secundum de Villa; ad tertium de Albiniaco et Ceresiaco, ad quartum de Vernis, et Taziaco. Et idem ipsi dent, unusquisque ad hortum cui deseruit in tertio anno, Aratrum I. Jugum cum amblacio et conjunctis, quando necesse fuerit; et in quarto erptiam in hortum excolendum semper ad Missam sancti Marcellini: et postquam tempus uenerit, quo necessarium fuerit hortos a noxiis purgare herbis, id est a medio Aprilis ad medium Octobrium, omnimodis absque negligentia uel aliqua substractione, semper finitis uiginti diebus, ueniat unusquisque de ipsis Maioribus ad illum Fratrem Hortolanum, cui ipse adiutorium facere debet, uidere, et interrogare, quando necesse fuerit sarculatores in illo mittere.

Porricini autem et porri postquam transplantati fuerint, ascaloniae quoque, alia atque cepe; haec tantum debent Maiores quandocumque necesse fuerit, sicut dictum est, purgare; et quandocumque familia ad eamdem conuenerint purgationem, Maior ipse per se, siue Decanus, unus ex illis duobus omnimodis ibi sit ad prouidendum ut studiose et utiliter operarii expleant opus suum. Carra uero accipiant hortolani de bura omni anno secundum consuetudinem. Omnia utensilia ferrea debent accipere a Camerario, qui fabros prouidet

uidet secundum consuetudinem communem. Idem si fracta fuerint, ostendat illa Camerario, et ipse faciat illa reparare, aut det illi aliud ferramentum, et recipiat illud fractum. Similiter quocunque modo necesse fuerit reparari ea, a Camerario requirantur. Et unusquisque habeat ad hortum excolendum siue ad alias necessitates explendas Fossorios VI. Bessos II, Secures II, Dolatoriam, Taratra II, maius et minus; Scalprum I. Gulbium I. et Falcilia II. Falcem I. Truncos II. Cultrum I, Serram I. Caetera autem uasa ad ipsum officium pertinentia, sicut sunt Vanni, Banstae, uel alia quaelibet huiusmodi, quandocumque detera defecerint, dicat hortolanus Abbati, et ipse det ei adiutorium unde possit alia acquirere.

Constituimus etiam illis dare ad conducendos homines, qui areas leuent in autumno, et plantationes primo tempore facere adiuuent: nec non et sarcolare herbolas in aestate cum necesse fuerit, unicuique fratri hortolano per uices panes C. prouendaricios, quos panes debet frater qui panem prouidet fratrum; et non simul, sed iuxta quod hortolano necesse fuerit, sic distribuat dispensator illi ipsum panem, donec numerus, si necesse fuerit hortolano, completus fiat. Detur etiam unicuique hortolano a Cellerario de cereuisia modium unum, eodem modo sicut et panis datur, id est, non simul, sed per partes, quando et quantum hortolano necesse fuerit, et ipse eam requisierit, donec mensura praedicta compleatur, et debet unusquisque modium unum accipere de legumine, et unicuique debent dari ab Abbate solidi V. per annum ad conducendos homines, sicut diximus,

qui

qui conductii non sunt necessarii quaerere aliubi, nisi infra Monasterium. De caetero unusquisque frater quidquid de horto suo potuerit acquirere supra seruidas, quas fratribus facere debent, pleniter absque aliqua deminoratione deferant oportuno tempore Abbati. Bouem dispositimus habere unumquemque suum, ut sine impedimento hoc solum excolant; quae ad hortos necessaria sunt. Hoc praecipue commonemus hortolanos ut lucri facere aliquid turpiter, aut petere uicinos, omnimodis declinent.

Diesem sind beyzufügen antiquiores consuetudines Cluniacens. monasterii, eben daselbst p. 641.

3. Registrum antiquum bonorum ecclesiae Prumiensis cum Caesarii Heisterbacensis explicatione rerum et uerborum in *Leibnit.* collectan. etymol. t. II p. 409. und in Joh. Nic. von Hontheim histor. Treuerens. t. I p. 660.

4. Descriptio censuum monasterii S. Emerami Ratisbon. sub Abb. Burchardo in *Pez.* thes. anecd. t. I p. III p. 67.

5. Tabula antiqua continens uictum et potum ac reditus canonicarum et canonicorum in S. Reuer. Jo. Chr. *Harenberg.* histor. Gandersheim. p. 530. und viele andere dergleichen.

X.

IIII. Urkunden, traditiones &c.

Viertens werden mit Nutzen die alten Urkunden, Stiftungsbriefe und sogenannte traditiones eingesehen. Die wichtigsten sind die Freysingische, Fuldische, Corbeyische, St. Emeranische ꝛc. welche Meichelbeck, Schannat, Falcke, Pez ꝛc. herausgegeben. Der ganze Vorrath zur Diplomatick kan auch hieher dienen.

XI.

V. Formuln.

Fünfftens dürffen die alten Formuln nicht ganz vorbeygelassen werden. 1. Zur Probe will ich hier die 11te Marculphische Formul aus dem ersten Buch anführen, worinnen die Lieferungen für die missos regios oder Königl. Commissarien beschrieben werden: Ille Rex omnibus agentibus. Dum et nos in Dei nomine apostolico uiro illo nec non et inlustre uiro illo partibus illis legationis causa direximus, ideo iubemus, ut locis conuenientibus eisdem a uobis euectio simul et humanitas ministretur, hoc est, ueredos siue paraueredos tantos, pane nitido modios tantos, uino modios tantos, ceruisa modios tantos, lardo libras tantas, carne libras tantas, porcos tantos, porcellos tantos, ueruices tantos, agnellos tantos, aucas tantas, fasianos tantos, pullos tantos, oua tanta, oleo libras tantas, garo libras tantas, melle tantas, aceto tantas, cymino libras tantas, pipere tantas, costo tantas, gariofile tantas, spico tantas, cinamo tantas, granomastice libras tantas, dactylas tantas, pistacias tantas, amandolas tantas, cereos librales tantos, caseo libras tantas, salis tantas, olera, legumina, ligna, carra tanta, faculas tantas, itemque uictum ad caballos eorum, foeno carra tanta, suffuso modios tantos. Haec omnia diebus singulis tam ad ambulandum quam ad nos in Dei nomine reuertendo unusquisque uestrum per loca consuetudinaria eisdem ministrare et adimplere procuretis; qualiter nec moram habeant, nec iniuriam perferant, si gratiam nostram optatis habere.

2. In Baluzens zweyten tomo Capitul. p. 467 sq. finden sich formulae Sirmondicae, Bignonianae, Lindenbrogii, collectio noua

noua formularum, formulae antiquae promotionum episcopalium, formulae exorcismorum et excommunicationum.

3. *Mabillon* hat ueter. Analect. p. 388 Veteres formulas Andegauenses schon von den Zeiten Childeberts I oder II an das Licht gestellt. Diesen setzen wir 4. die ueteres formulas Alsaticas bey, in Eccards commentar. ad L. Sal. p. 232; ingleichen 5. chartarum et instrumentorum ueterum Alamannorum centuriam unam, in certos titulos digestam, in Melch. Goldasts rer. alamann. scriptorum t. II p. 25.

XII.

VI. Glossaria und Wörter-Bücher.

Sechstens können die alten Glossen und Wörterbücher das ihrige beytragen. Bernhard Pez hat in thes. anec. dot. t. I ein beträchtliches glossarium in S. Biblia und miscellanea theodisca aus einem alten dem Closter zu Monsee zugehörigen codice geliefert. In Joh. Georg von Eckhart comment. de reb. Franc. Orient. t. I p. 853 wird aus der Casselischen Bibliothec mitgetheilt glossarium Romano-theodiscum saec. VIII; t. II p. 950 aus der Kayserl. Wienerischen Bibliothec *Rhabani Mauri* glossarium in uetus et nouum testamentum, wovon Joh. Diecmann nur eine Probe mit Anmerckungen zu Bremen 1721, 4 herausgegeben. p. 977 folgen glossae theotiscae aus alten Würzburgischen Handschrifften. p. 981 glossae Florentinae. p 991 glossae Lindenbrogianae &c.

In Johann Schilters thesauro antiquitatum Teutonicarum sind nicht nur in 2 tomis die ältesten und schätzbarsten teutsche Schrifften zusammen getragen, sondern auch im

im 3ten tomo hierüber ein Glossarium begriffen worden. Im 15 saec. sind allschon einige teutsche Wörterbücher im Druck erschienen. Von den Vocabulariis vom Jahr 1477 und 1482 habe ich in meinen Opusculis p. 445 Auszüge, und auch andere glossraia vorgelegt. Unter den neuern behält Joh. Leonhard Frischens teutsch-lateinisches Wörterbuch seinen unstreitigen Vorzug.

XIII.

VII. Geschichte.

Endlich Siebendens mögen die Geschichtschreiber überhaupts, besonders aber die diejenigen, welche auf einzelne Länder und Städte ihre Aufmercksamkeit und Fleiß gerichtet ihre Beyhülffe leisten. Einige sind sehr genau verfahren und haben Pflanzen-Historien oder Verzeichnuße mit beygebracht. Ich führe z. E. an *Georg. Fabric.* rer. Misnic. l. VII Lipf. 1569 p. 234. Joh. Christoph Bocmanns Historische Beschreibung der Chur-Marck Brandenburg, Berlin 1751. f. P. I p. 682.

Von vielen natürlichen und unglaublichen Dingen handeln *Gervasii Tilberiensis* otia Imperialia ad Otton. IV Imp. in Leibnit. script. rer. Brunsuic. t. I. p. 881. Jezuweilen findet man ganz unerwartete Betrachtungen. In *Pez.* thesaur. anecdot. t. I p. I P. 440 ist Engelberti Abbatis Admontensis liber de causis longaeuitatis hominum ante diluuium zu lesen und im 33 cap. p. 488 will erwiesen werden, daß die Kräuter vor der Sündflut von größerer Krafft und Wirckung, als nachher, gewesen.

XIIII.

Unterschied der alten und neuen Botanick.

Es ist freylich nicht jedermanns Werck, sich mit diesen Quellen und Hülffs-Mitteln einzulassen; es möchte aber gleichwohl

wohl noch zu unsern Zeiten ein **Conring** oder **Meibom** anzutreffen seyn, welcher sich mit dem teutschen Alterthum genauer bekannt machte. Die Einwendung, als ob dergleichen Dinge von geringen Nutzen wären, ist wohl die allerschlechteste. In der teutschen Rechtsgelahrtheit so wohl, als in andern Dingen will man nur gerne über das **allgemeine** hinfahren, und mehr dem Witz, als der Wahrheit folgen; von dem **besondern**, dünckt mich, müsse man anfangen, wenn man im ganzen etwas zuverläßiges zu Stande bringen will. Die Kräuter-Kenntnus der alten und neuen Zeiten wird deßwegen doch, mit allem angewandten Fleiß, sehr voneinander unterschieden bleiben. Denn 1) ermangeln der alten Zeit die Americanischen Seltenheiten, mit welchen man vorjezo die Gärten so sorgfältig auszieret. Asia und Africa lieferte 2) vornehmlich die bekannte Gewürze; auf andere fremde Gewächse war weder der Teutschen Aufmerckſamkeit, noch Gewerbe gerichtet, da sie ihre eigene Schäze nicht behörig untersuchten, mithin 3) die Geschlechter der Pflanzen in ihre verschiedene Arten gar selten absonderten. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob es unter die Vorzüge der neuern Zeiten gehöre, daß man in der Botanick in eine Methoden-Sucht verfallen. Wenn man ohne höchstdringende Ursache von einer altgewohnten Methode abgehet und eine neue einführet, welcher nach wenig Jahren eine dritte und vierte an die Seite tritt, und beständig eine die andere zu verdringen suchet: so folgen hieraus schon viele Beschwerlichkeiten für die Schule. Im Fall aber die Wissenschafft einen unmittelbaren Einfluß in das gemeine Leben hat: so ist die Gesetzgebende Gewalt befugt, dem überflüßigen Wiz Einhalt zu thun. Die Botanick

ist von solcher Art. Die Regenten müssen, vermöge der ihnen obliegenden Fürsorge für gute Policey, die Apothecker, Aerzte, Specerey-Händler, Kräuter- und Obst-Krämer, an gewisse Ordnungen binden. Hierbey haben sich nun die Wissenschafftler wohl vorzusehen, daß sie die gewöhnliche Nahmen nicht verandern, noch die eingeführte Begriffe verwirren.

XV.

Anmerkungen zu einigen Pflanzen.

Um meiner Absicht näher zu tretten und dieselbe durch Beyspiele deutlicher zu machen: so will ich über einige Kräuter, nach Anleitung obiger Quellen und Hülffs-Mittel, meine wenige Anmerckungen mittheilen.

Abies, tanna. Gl. Monf. p. 414.

Abrotanum. Stabwurz. gloss. Lindenbrog. In der Monseeischen Glosse heist es *Kestivvurz*, und also ist es in Schilters glossarium eingetragen worden; man muß aber ohnfehlbar *Kertivvurz* lesen, dieweiln die Stabwurz auch noch jetzo Gertwurz oder Gertelkraut genennet wird, da es in der Gestalt einer Gerte oder Ruthe aufwächst. Ja die wilde Stabwurz heißt Besemkraut, und wird auch, wie ein Besem, gebraucht. Es erläutert sich dieses durch die Beschreibung des *Strabi* in hortulo it. 5:

Nec minus abrotoni promptum est mirarier alte
Pubentis frutices et quas inspicat aristas
Ramorum ubertas, tenues imitata capillos.
Huius odoratum lento cum uimine crinem
Peoniis carptum prodest miscere medelis.
Febribus obstat enim, telum fugat, adiuuatque artus
Quos incerta premit furtiuae iniuria guttae.
Praeterea tot habet uires, quot fila comarum.

Die

Die alten Kräuterbücher führen zuweilen, wegen einiger äuſerlichen Aehnlichkeit, die Stabwurz, Wermuth, Beyfuß und Cypreſſen unter einerley Geſchlecht. Die alten Fränckiſchen Könige wolten die Stabwurz in ihre Gärten gepflanzt wiſſen. ſ. Capitul. de uill. Imp. c. 70. Noch jezo gehört ſie unter diejenigen Kräuter, mit welchen die Geſetze Wein und Bier zuzubereiten erlauben.

Abſinthium, vverimuota. Formul. med. Wirceb. it gl. Monſeenſ. Die Wortforſcher können ſich wegen des teutſchen Worts: Wermut, nicht wohl vergleichen. Die Engelländer nennen es *Wormvvod*, Wurmholz, weil es die Würme vertreibt. Wachter in gloſſ. vermeint: es wäre von ſeiner erwärmenden Krafft alſo genennt. Diecmann über das gloſſ. Rhab. Maur. will es gar von Wormes, olus, ableiten. Allein mich dünckt, dieſes alles dörffte mit unſern Wortforſchungs-Regeln nicht beſtehen. Waren heißt erhalten, ſchüzen, gewähren. Wann der Wermut eine ſtärckende Krafft hat: ſo bewähret er gleichſam den Muth. Hiernächſt bedeutet Wer auch ſo viel, als uir, Mann, z. E. in Werwolff, Wergeld. Derohalben könnte Wermuth, einen männlichen oder tapfern Muth anzeigen. Der alten Kräutler unrichtiges Wortſpiel übergehe ich ganz mit Stillſchweigen. Die Wermuthgetränckе, welche noch bekannt, waren ehemahlen, beſonders in den Clöſtern, ſehr gemein. Ich will hiervon einen Beweiß aus des *du Freſne* gloſſ. anführen: *Conſuetud. Floriac.* pag. 405: His tribus diebus poſt cymbali pulſationem, qui uoluerit, bibet de abſynthio melle confecto, quod Refectorarius ante praeparauit, et poſuit in cyphis ſingulorum. Vſus iſte

etiamnum seruatur in plerisque Germaniae monasteriis, nempe in dolia musto, aut uino generoso plena, absynthium mittunt cum certis radicibus, melle, aut saccharo; addunt alii quaedam aromata, ut cariophyllum, Zingiberi, casiam et alia id genus. Belgis multum placet cereuisia absynthio condita; hac utuntur mane saepius, atque etiam interdum uespere stomachi fouendi causa. Vide Pigmentum, Herbatum uinum. Hae tantisper accedunt ad nostrum Hipocras, uinum aromatis conditum.

Acer. Gundercba gloss. Lindenbr. p. 992. Form. med. Cod. Wirceb. Gundelrebe, Gundrebe, Gundermann heißt gewöhnlich hedera terrestris. Frisch. im Wörterbuch vermeint es wäre von cunila, Quendel herzuleiten, welches mir nicht wahrscheinlich dünckt. Einige Kräuter-Lehrer wollen sie Grundrebe genennt wissen, weil sie sich auf dem Boden hält, wormit die Benennung corona terrae, Erden-Kränzlein und der Griechen chamaecissus übereinkommt. Von andern wird die elatine, serpentina, ja gar das Asarum oder die Haselwurz hieher gezogen. Am wenigsten will sich acer verstehen lassen, wenn man es nicht vor das asarum oder asarinam flore hederae terrestris Joh. Bauh. annimmt. In der H. Hildegard Physick l. II c. 116 wird ohnedeme *aserum* gelesen.

Agrimonia, *denicleta*, form. med. cod. Wirceb. vielleicht Kleine Klette. Der ordentliche Nahme dieser Pflanze ist Odermenig; sie heißt aber auch Leber-Klett.

Alleluia. Form. med. cod. Wirc. Acetosella, trifolium acetosum, Sauerklee. Es heißt Alleluia, weil es im April und

May

May d. i. zwischen Ostern und Pfingsten blühet, zu welcher Zeit man, nach den Kirchen-Ordnungen, das Alleluja singen solle. Man nennt es auch panem cuculi, Guckucksklee, weil der Guckuck um eben diese Zeit sich hören läßt und sich damit nähren solle.

Allium. clouolouch. Gloss. Monst. 414. Cap. de uill. Imp. c. 70. Hieß jederzeit Knoblauch d. i. Knopflauch. Man bediente sich dessen häuffig; daher er öffters unter den Lieferungen gelesen wird. s. *du Fresne* gloss. h. u. Alleum, pro Allium, et Alleatus pro Aliatus, allio conditus, occurrit apud Will. Thorn. (Bulla Lucii Papae, in Tabulario Monasterii S. Quintini in Insula pag. 109. Excepto censu quem tenemini reddere Comiti Vinomandensi - - - decimam Alleorum et medae in uilla de Michem. Cod. MS. rituum B. Mariae Deauratae Tolos. Prius administrator debet prouidere expensis Conuentus de Alleis et lactucis et de petrocillo etc. Charta Odonis Abb. S. Dionysii e Cod. MS. B. M. de Argentolio: Et quaerat Prior condimenta necessaria scilicet piper, Allea, sinapin, etc.) Die Gegend um Eisleben hatte besonders an Knoblauch Uberfluß. Wannenhero als Hermann von Luxenburg zu Zeiten Kayser Heinrichs des IV von den mißvergnügten Ständen zum König zu Eisleben erwehlt worden: so hieße man ihn spottweiß Knuflock. Theodor. Engelhus. spricht p. 1090 in Chron: Saxones elegerunt Hermannum Knuflock in Caesarem. Sic enim ipsum nominabant, quia electus fuit in Isleue, ubi allium abundat. *Leibnit.* t. III script. Brunsuic. p. 329: *unde se satten öne uppe de Borch to Isleve dar dat Knuflock vvasset: also vvart he in spott Konigh Knuflogk geheten.* Die gemei-

nen Leute pflegen zu Halle den Mitwoch nach Pfingsten den Knoblauchs-Mitwoch zu nennen, als an welchem sie, um sich für das ganze Jahr für Kranckheiten zu verwahren, Knoblauch essen.

Alnus, *Elira*. gl. Monf. 414.

Althaea, Bismalua. Cap. de uill. Imp. c. 70. Ibiscus, Eibischwurz.

Ammeos, Ammi, Cap. de uill. Imp. c. 70. Ammey; heißt auch cuminum regium. *Apic.* de re coquinar. l. I c. 27. Vielleicht ist in dem angeführten Capit. die Bärwurz, meum, zu verstehen.

Amygdalus, *amandolarius*. Capit. de uill. Imp. c. 70. Amygdalum, *hasal.* gloss. Monseens. p. 353. Schon Cato hat die Mandeln Griechische Nüsse genennt. Mandeln musten den Königl. Commissarien (s. oben form. Marculphi §. XI.) und in manchen Kirchen den Canonicis vor der Fasten gereicht werden. s. *du Fresne* gloss. u. *amigdala*. *Formul. Alsat.* c. 26: munuscula, quae modo fuerunt ad manus uestrae dilectioni direximus, h. e. palliolum diacedrinum et aliud coccineum, tertium saphirini coloris, stragulas duas, duos ramos palmarum uirides et partem amigdalarum et thimiama nouum.

Anethum, *till*. Form. med. Wirceb. C. de Vill. Gl. Monf. 414. *Meum* die Bärwurz heißt auch Bärentill. Frisch im Wörterbuch vermeinet, Till seye abgekürzt, von anthyllis, einer Art des Tills, sonst Salzkraut.

Anisum, Anis. Capit. de uill. Imp. c. 70.

Apium. Capit. cit. *epfe* gl. Monf. 414 gloss. Lindenbrog. Buch

der

der Natur. Seleri. *Hiſtor. Gandersheim.* p. 535 : Abbatiſſa dabit duobus diebus apium et porcum. Tertia feria bouinas carnes et album apium et olus et lardum et pullos et ſorbicium cum pipere ſparſum. F. W.

Arbor. Für die Erhaltung fruchtbarer Bäume waren die alten teutſchen Geſetze beſonders beſorgt. *L. Sal. tit.* 8. *l.* 1: Si quis uero pomarium domeſticum aut perarium de intus curte l, aut latus curte furauerit, aut capulauerit, CXX. den. qui faciunt ſol. III culpabilis iudicetur. II Si uero pomarium aut quamlibet arborem domeſticam exciderit, aut furatus fuerit, DC. den. qui faciunt ſol. XV culp. iud. exc. cap. et dil. *tit.* 27, *l.* 21: Si quis in potus de pomario, aut de pirario diruperit, CXX, qui faciunt ſolid. III, culpabilis iudicetur. l. XXIX. Si quis in agro alieno arborem inſertam exciderit, MCC den. qui faciunt ſol. XXX culpabilis iudicetur. L. *Baiuuar.* tit. 8, l. 12, I. Si quis in hortum furtiue alicuius intrauerit, cum tribus ſolidis componat; et quicquid ibi tulit, ſecundum legem furtiuum componat. II. Ita et de pomariis lex ſeruanda eſt. tit. XXI, l. 1: Si quis alienum pomarium effodierit per inuidiam uel exciderit arbores fructiferas, ubi duodecim ſiue amplius fuerint, in primis quadraginta ſolidos componat, uiginti cuius pomarium fuit, et alios uiginti in publicum, quia contra legem fecit. Et alias arbores ſimiles ibi plantet, et unam quamque arborem cum ſolido componat: et omni tempore pomorum ſolidos donet usque dum illae arbores fructum faciant quas ille plantauit. Die Bäume wurden auſſer deme, um die Grentzen zu unterſcheiden, mit gewiſſen Zeichen bemercket, ja der Aber-

glaube

glaube gegen die Bäume war so tief eingewurzelt, daß noch in den Capitularien verschiedene Verbothe zu finden. Siehe hiervon *I. C. Blum* de Dendrosebeia gentilium. *I. H. Schminck* de cultu religioso arboris Jouis in Hassia. Marp. 1714.

Arceotides. Form. med. Wirceb. *chranewvito*, fructus iuniperi, Krammets- oder Wachholder-Beer. Ἀρκευθὶς, iuniperus.

Artemisia. Form. med. Wirceb. *Pipoz.* Buch der Natur Peyboß, Beyfuß.

Arundo, rohr. gl. Monf. 414.

Asarum. Haselvvurz. gloss. Lindenbrog. p. 992. Sie wird auch *vulgago* genannt; dann also erkläre ich vulgiginam in Capitul. de uill. imp. cap. LXX. *Macer* de herbis spricht hiervon also:

Est asarum graece, uulgago dicta latine.
Haec calidae et siccae uirtutis dicitur esse.

In dem alten Maynzischen Kräuterbuch wird in dem XIX Capitel die Haselwurz abgebildet, und nach ihrer Krafft beschrieben; in dem 418 Capitel wird eben diese Abbildung nochmals dargestellt, unter dem Titul: Vulgago uel vulfago, erde epfel, mit beygefügter Erklärung: Vulgago uel Vulfago uel panis porcinus uel malum terre latine, grece lentopodion uel ciclaminus, arabice buthormarien uel alcharincha uel artanita. *Plinius* in dem Capitel ciclamen, id est, *vulgago* beschribt uns und spricht, daß diß habe Bletter glich der Haselwortz, und wirt auch durch etlich genant zu tütsch Haselwortz. Die Bletter synt gekerbet wie die Gundelrebe, und haben mancherley Farbe. Man weiß nunmehro die Haselwurtz und das Schweinsbrod besser

von

von einander zu unterscheiden, und die Erdäpfel sind die Solana esculenta tuberosa. Andere wollen die uulgago für das kleine Schölkraut halten. Siehe das Blackwellische Kräuter-Buch, Cent. I n. 51. *Fulbert. Carnotensis* in epist. 46 meldet etwas von der Würckung der Vulgaginis: uulgaginem etiam petitam uobis mittimus, quamuis aetatem uestram tali iam uomitu fatigari non suademus, sed eo potius, si opus sit, alleuari, qui frequenter et sine periculo fieri possit ex oxymelle et raphanis ualerianae, quod seniori magis conducibile est, morantem aluum laxatiuis pilulis incitari.

Ascalonica cepa. C. de V.

Asparagus, Sparga F. M. W. Sparges.

Atriplex. gloss. Flor. *mouhlta.* Herb. a. 1484 Schießmelde; in dem Capit. deuillis ließt man *Adripias*, welches unfehlbar atriplex anzeigen solle. Der Spanische Nahme ist armoles, wovon eine Urkunde zu bemercken in *Sammarth.* Gall. Christ. t. VI p. 33 instr. pro abbatia S. Pauli Narbon. ad a. 1127: in omnibus dominicis diebus dent porcinam carnem cum astis et de pascha usque ad natiuitatem S. Johannis Baptistae donent illis in dominicis diebus *carnem mottoninam* cum *mortairolibus* uel *carnem agninam* - - - similiter uero a pascha usque ad adscensionem domini in tertiis et in quintis feriis aliquando, nec semper liceat illis dare *carnem sale conditam cum armollibus* uel cum *aliis bonis et sanis herbis.*

Auellanarius. C. de V.

Auena. Von den Lieferungen dieser Art Feldfrüchte sind alle alte Zinß-Bücher voll. Und verdiente der Haber gar wohl eine eigene Wirthschafftlich-rechtliche Abhandlung. Bey

dem *Goldast*. P. Scriptor. rer. Alleman. pag. 11 ist eine Nachricht von auena tosta zu lesen: Auena tosta, ut hodie, ita olim Alamannis, Turgouiis quam maxime, in cibo et pulmento. Ea sic conficitur. Torretur primum auena cruda, tum molitori pinsenda seu molenda traditur non in farinam minutam, sed crassam, ad instar hordei, quam ubiuis locorum ad eam formam teritur. Locum seu fornacem, in quo torretur, *tharram* Alamanni etiamnum dicunt, tharr, a uerbo thären, quod est Graecorum θέρειν, et Latinorum torrere. Posses cum Hippocrate huiusmodi farinam tostae auenae fictaeue appellare ἄλφιτον. Pulten, quae inde conficitur, Plinius uocat auenaceam, eamque Germanorum cibum.

Barba Jouis, Haußwurz. Buch der Natur: "das Kraut ist gar kalt und ist gut der überhizigten Leber und die Meister die sich fleißen Zauberey, die sprechen, daß es Donner und das Himmelplitzen verjag und darum pflanzt man es auf den Häußern." Hieraus ist zu verstehen, warum die Gärtner, nach dem Capitul. de uill. c. 1. barbam Jouis bey den Häußern pflanzen sollen.

Bardana. Cap. de V. maior et minor, grose und kleine Klette.

Basilisca. F. M. W. Basilica, Basilg. siehe oben §. VII Das Buch der Natur.

Bellis. Philippus audax, Herzog in Burgund, hat seiner Gemahlin Margareta zu Ehren den Margareten-Blumen-Orden gestifftet, welchen *Chiflet*. in Lilio Franc. c. XI abbilden lassen und also beschreibt: Audacis Philippi Ducis scutum hic habes aeri incisum ex antiquis monumentis.

Tor-

Torque circumdatum est; qui totus constat candidis bellidibus auro gemmatis, quas Gallice *Marguerites* uocant. Ordinem illum militarem instituerat, priusquam Margaretam Flandrensem sibi desponsaret; unde uocale symbolum adiecit: *Il me tarde* hoc est *longa mihi est mora.* Characteres supra scutum P. M. Philippum et Margaretam signant. Es scheint die Herzoge von Burgund haben, durch die Ritter-Orden des guldenen Vliesses, des Hopfens und der Margarethen-Blume auf den beträchtlichen Ertrag der Schaaf-Zucht, und des Hopfen- und Wiesen-Baues deuten wollen.

Benedicta. F. M. W. caryophyllata.

Beta. C. de V. *piez*, gloss. Monseens. Piessen-Kraut oder Mangold. Quarta feria (mensis) dimidium maldrum de rapis et herbam, quae uocatur bete, et cáseum, cum quo decoquetur. *Hist. Gandersheim.* p. 535. *Beta alba*, Römisch Kohl. Herbar. a. 1484.

Betula. Nach einer alten, von den Juden herstammenden, Gewohnheit werden vornehmlich um Pfingsten die Kirchen und Häußer mit Birckenmeyen ausgeschmückt. Weilen es aber alzu übermäßig geschehen, und zum Nachtheil der Waldungen: so sind in verschiedenen Ländern Verordnungen dargegen ergangen. s. *Casp. Henr. Horn.* obseruat. circa iura eleemosynarum et aliarum collectarum ecclesiasticarum temporal. templorum et betularum pentecostal. c. 4, alwo die Churfürstl. Sächsische Verbothe beygebracht werden. *Koenigsmann.* diss. de antiquit. et usu betulae pentecost. Wolffenbüttelische Landes-Ordnung p. 61.

Bislingua. F. W.

Blitum, Cap. de V. Meyer. Gall. la bonne Dame. Dieses Kraut stehet bey den Kräuter-Lehrern in einem gar schlechten Ansehen. *Carol. Stephanus* de re hortensi cap. 175 nennt es olus omnium insipidissimum et fatuum, und de *la Mare* in traité de la police lib. V, p. 514 spricht: la bonne Dame est une espece de Poirée fade, sans goût, et sans aucune saveur; elle est enfin si mepriſée, que les anciens se servoient de ce même nom pour exprimer une personne d'un esprit lourd, stupide, grossier, propre à rien, et que plusieurs Auteurs en ont derivé le nom de Belitre, dont on se sert encore aujourdhuy pour exprimer tous ces mêmes defauts.

Boletum. Swam. gloss. Mons.

Britlae Cap. de uillis. *brittoli* in breuiar. Caroli M. vielleicht Breitlauch oder Prieslauch.

Canipiteus. F. W.

Cannabis. unter denen Lieferungen wird nicht nur des Flachses, sondern auch des Lein-Saamens gedacht. *Histor. Gandersh.* p. 531. F. W.

Caprificus, sycomorus, *Murpoum.* Gl. Mons. *Rhabanus* Maur. de uniu. giebt diese Erklärung: Caprificus appellata eo, quod parietes, quibus innascitur, carpat: rumpit enim et prodit ex latebris, quibus concepta est. Alii caprificum putant dictam, quod ficus arbor eius remedio foecundetur.

Cardiuus - Dhistil. Gl. Mons. 414. *cardo.* C. de V.

Carlina, Eberwurz. Sie soll von Carl dem Grosen den Nahmen haben; denn da er viel Kriege geführet, ist, wie man erzehlt,

erzehlt, eine grausame Pestilentz unter sein Heer gekommen, davon viel tausend Menschen hingefallen. Der fromme Kayser bekümmerte sich hierüber, und betete zu Gott; es erschien ihm im Schlaf ein Engel, und schoß aus seiner Armbrust einen Pfeil ab, mit dem Bedeuten: der Kayser solte aufmercken, auf welches Kraut der Pfeil fallen würde, mit demselben solte er der Pestilentz abhelffen, so auch geschehen.

Carpinus, baganpuocha. Gl. Mons. 414. gl. Flor. 982.

Carruca. C. de V.

Caruum. C. de V.

Caryophyllus. F. W.

Cassia, wichpaum. Gl. Florent. p. 982.

Castanearius. C. de V.

Caulis, chola gl. Mons. 414. C. de V.

Centaurea, Center. Gl. Mons. 414. F. W.

Centonodia, dnetret F. W. besser **Wegtritt.**

Cepe, louch gl. Mons. 414.

Cepe minor, Snitilouch. gl. Mons.

Cerasus, chrisiboum gl. Mons. 414. C. de V.

Cerefolium, **Kervela,** F. W. Gl. Mons. 414. C. de V.

Cerrae Form. Alsat. c. 27: De cauallo, quem me expostulastis, scitote quia praestantissimum uobis mitto, Illorum de gente Patrum, quos Daedala Circe suppositа de matre nothos furata creauit. Quod ne fabulosum existimetis, *Aetius ei color innatus*, hoc uerum esse comprobat. Qui pernicitate Cillarum, animositate Rhetum, mirabili singularitate Bucephalum antecellat, et generosissimos pullos faciat:

ciat: qui procul odoretur bellum, et gaudeat ad uocem tubae, et cum sanguineam pugnam uideat, dicat uah: qui montes oppositos laetus et alacris exsuperet, et fluuios rapaces inaret, et latissimos lacus transuadet, Belgica uel molli melius ferat Essęda collo, et humano sensu cognoscat, quomodo sub quolibet homine se gerere habeat, hoc est, sub iuuenibus et indisciplinatis transuersus et supinus, sub senioribus uero et grauibus humilis et rectus incedere norit. Debetis autem farre pascere, non siliquis fabarum et lupinorum seu frondibus cerrarum et quercuum. Debetis autem puro amne et liquido fonte potare, non putentibus aquis, ut uos eas nomine dicitis.

Chelidonia, *Schellwurz*. Gl. Monf. 414.
Cicer Italicum. C. de V.
Cicorea, *Sunnewirpila*. F. W. Sunnenwirbel.
Cicuta, *Scerilinh* gl. Monf. 414.
Cinnamum. F. W.
Colocynthides, *wilda churpiza*. Gl. Monf. p. 329. C. de V.
Coriandri, *Chullantres*. Gl. Monf. p. 329. 414. C. de V. Wanzelkraut. Buch der Natur.
Corylus, Hasal gl. Monf. 414.
Costus. F. W.
Cotoniarius. C. de V.
Cucumeres, *churpiza*. Gl. Monf. p. 322. C. de V.
Cucurbita, *Curibiz* gl. Monf. 414. C. de V.
Cuminum. F. W. C. de V.
Cupressus u. *tremulus*, *aspa*. gl. Monf. 414.
Diptamnus, *Wizwurz*. F. W. C. de V.

Dra-

Dragontea. Dracunculus hortenſis. C. de vill.

Dumus, dorn. gl. Monſ. 414.

Eruca alba. C. de V.

Faba maior. C. de V. Die Bohnen werden unter den Lieferungen gedacht *Breu. Car.* M. *Tradit.* S. Emeran. *Dacher.* t. I p. 681. *Gold.* rer. Alem. P. I, p. 111, wo die fabae *nudae* und *freſae* unterſchieden werden. *Fabaria* wird in *L. Sal. tit.* 27 l. 6 geleſen.

Fagus. Puocha. Gl. Monſ. 414. L. *Baiuar.* tit. 21, l. 4.

Faſeolus. C. de V.

Febrifugia. F. W. Cap. de uill. Centaurium minus, Kleintauſendgulden Kraut.

Ficaria. Baluz. tom. II Capitul. p. 1550. C. de V.

Foeniculum, Finachal. gl. Monſ. 414. F. W. C. de V.

Foenum graecum. C. de V.

Fraſſofolia, erdbrama. F. W.

Fraxinus, Aſch. Gl. Monſ. 414. *Schlintpaum. Buch der Natur.*

Frumentum, wezi. Gl. Monſ. 339.

Fuſarius, ſpinnilibuum. Gl. Monſ. 414.

Galanga. F. W.

Gamendrea, Gamanderlein, chamaedrys. F. W.

Gentiana. F. W.

Gingiber. F. W.

Git uel *Brodwurz.* Gl. Monſ. 414. Cap. de uillis.

Gladiolus, Suertula. Gl. Monſ. 414. C. de V. Schlåtten-Kraut. Buch der Natur.

Hedera, Epaum. Buch der Natur. arborea, *Ebich.* Herb. 1484.

Herba

Herba ist nach verschiedenen Absichten zu erklären. Der Gebrauch zur Zauberey ist verbotten. *L. Sal.* tit. 22, l. 1. Daher herbarius oder Herberger einen Zauberer oder Giftmischer andeutet. *Eccard.* ad *L. Sal.* tit. 67, l. 1. Addit. ad L. *Alleman.* c. 22. ap. *Baluz.* t. I, p. 87: Si quis alterius ingenuam de crimine ceu stria, aut herbaria sit etc. Eine notitia de herbis maleficis findet sich in Append. form. Marculphi bey dem Baluz. t. II p. 553. *Marten.* uet. monum. t. VII, p. 32 in Iudiciis sacerdotal. de criminibus: Si quis herbarios uenerauerit, aut secutus fuerit, tribus annis poeniteat, et eleemosynas faciat. In collatione antiq. canon. poenitent. l. I, c. 97 in *Dacherii* spicil. t. I, p. 530: non licet in collectione herbarum, quae medicinales sunt, aliquas obseruationes aut incantationes attendere, nisi tantum cum symbolo diuino et oratione dominica, ut tantum Deus et Dominus honoretur. *Angelom.* in Genesin in *Pezii* thes. anecd. t. I, P. I, p. 63 handelt auch von schädlichen Kräutern, und *Engelbert* lehret daselbst p. 488, daß die Pflanzen vor der Sündfluth mehr Krafft gehabt. So dann gebrauchte man die Kräuter bey Ubergaben und Schenckungen. *L. Baiuar.* c. 17, t. 3

Herba, weida. Gl. Mons. oder überhaupts das Futter.

Huoswurz. F. W.

Hyssopus. F. W. In dem alten von K. Rudolph I bestättigten Augspurgischen Stadtbuch findet sich c. 307 folgende besondere Verordnung: Wer ein Schapel (Kranz) aufträt von Salvay, von Rautten, von Jspen, von Polay und derselbe nit Gärten hat, da er es innen zieche, es seye Magt, oder Hausfraw, Ehehalten, Weib

Weib oder Mann, das soll der Vogt oder seine Boten brechen, wo sie es finden und sollen fünf schilling zu Geltnus nehmen, von dem der es tregt.

Ilex. Ylpaum, eylboum. Darum spricht ein Merler oder ein Poet, die todlichen Leut eintrugent des ersten eicheln. Buch der Natur.

Intybus. Genszung. Herb. 1484. Cap. de uillis.

Iua. F. W.

Labrusca. wildiuperi. Gl. Monf. 333. *wildiurepa.* ib. 334.

Lacterides. Cap. de uillis.

Lactuca. Ladduch. gl. Monf. p. 414. Cap. de uillis. Lactuca agreftis, quam farfiliam nominamus, eo quod dorfus eius in modum ferrae eft. *Rb. Maur.* de uniu.

Lappa. leticho. Gl. Lindenb. 997. *Chelduu.* u. *gliba* Gl. Monf. 414.

Lappacium, *Cleddo.* ib. *Labacium* (lapathum) *pletucha.* Gl. Monf.

Lauindula. F. W.

Laurus. C. de V.

Leguminum plurima genera, ex quibus faba, lenticula, pifum, faselum, cicer, lupinum gratiora in ufu hominum uidentur. *Rb. Maur.* de uniuerfo.

Lenticularia. L. Sal. tit. XXVII l. 6. De lenticulis fextar. I *Breu. Carol.* M. In carnispriuio II denar. pro lente. *Hift. Gandersh.* p. 530.

Leuifticum. Lubiftechal. gl. Monf. Cap. de uillis.

Lilium. C. de V. Mehrere Anmerckungen von dieser Blume finden sich in *Chifletii* lilio Francico illuftrato. Er behauptet

c. 18, daß die Französische Lilie nicht Lilium hortense album, sondern lilium caeleste oder Iris seye.

Linum wird unter die Lieferungen gerechnet. *VI clobones lini. Goldast.* rer. Alem. P. II p. 162. *Linum battere*, gehöret unter die Dienste. *Baluz.* tom. I

Lolium, *raddo.* Gl. Lindenb. 997.

Mala maciana. holzapfel. Buch der Natur. *Rh. Maur.* de uniu.

Malua, *papulla.* Gl. Monf. p. 414.

Malus. L. Baiuuar. tit. XXI l. 5. Malorum nomina *gormaringa, geroldinga, creuedella, spirauca, dulcia.* C. de V.

Marrubium, *andorn.* Gl. Lindenb. p. 997. F. W.

Melarius. L. Sal. tit. XXVII, l. 24.

Melus, *asphaltra.* gl. Monf. 414.

Menta nigra, *gartminza.* F. W. C. de V. Gl. Monf. p. 414.

Mentastrum, *rosses minza.* F. W. C. de V.

Mespilarius. C. de V.

Messis. L. Sal. tit. X. tit. XXVII, l. 5. tit. XXXVII, l. 2, 3. *L. Ripuar.* tit. XLIIII. *L. Alemann.* tit. LXXIIII. *L. Baiuuar.* tit. VII, l. 7.

Millefolium. garuua. Gl. Monf. p. 414. *gareuua.* F. W.

Mirtus, Myrtelbaum. Sein Blum ist gar eins wunderlichen Schmacks, und die Blüt legt man gern in pier, das man aus roggen oder aus Gersten macht. Mit dem Baum bringt man zauberlichen zu, daß sich die Leute hassent gegen einander. Buch der Natur.

Morarius. C. de V. f. *Godofr. Dan. Hoffmann.* obseruationes circa bombyces, sericum et moros. Morus a graecis uocata, quam

quam latini rubum appellant eo, quod fructus uel uirgulta eius rubent. Eſt enim mora ſilueſtris fructus afferens, quibus in deſerto paſtorum fames ac penuria conſoletur. *Rh. Maur.* de uniu.

Napina. L. Sal. tit. XXVII, l. 6.

Nardus herba eſt ſpicoſa, alia Indica, alia Syriciana uocatur. Nardum Celticum a regione Galliae nomen traxit; naſcitur enim ſaepius in Liguriae alpibus et in Syria frutice paruo, radicibus in manipulum collectis ligamentis. *Rh. Maur.* de uniu.

Naſturtium, creſſo Gl. Monſ. p. 414. Cap. de uillis.

Nepeta, uuizminza. F. W. C. de V.

Nimphaea, wazarwurz. F. W.

Nucarius. C. de V.

Oliſatum. olus atrum. Cap. de uillis.

Origanum, toſta. F. W.

Paliurus, hagan. Gl. Monſ. 414.

Panicum, fench. Gl. Flor. 983.

Papauer, Mago. Gl. Monſ. p. 414. F. W. Cap. de uillis.

Paſtinaca. Cap. de uillis. *Peſtinahc.* Gl. Monſ. p. 414.

Pepones, pepanna uel *erdephili.* Gl. Monſ. 322. C. de V.

Perſicus, Pherſibouun. gl. Monſ. p. 414. C. de V.

Petroſelinum. Pedarſil. gl. Monſ. p. 414. F. W. Cap. de uillis.

Picea, foraha. gl. Monſ. p. 414.

Piloſella. Hiſtor. Gandersh. p. 587. Sanguis Chriſti heic oſtenditur criſtallo incluſus. Supereſt praeterea particula cruore infecta, quam ex toga Chriſti ſuppetere, perſuadet inſcriptio. Materia eſt byſſina.

Stamen recta procurrit: tramea autem imitatur ductum litterarum, quem Graeci uocabant βουστροφηδόν expressum ----Sanguinem Johannis ostentarunt etiam maiores. Plebi insedit diu opinio, sanguinem Johannis quotannis resudare in radicibus pilosellae herbae, quam nostri uocant *Mausöhrgen.* Instante enim festo Johannis die, multitudo rudis prodit ad montem, qui a coenobio Clusinensi dicitur *Clusinensis*, et globulos sanguineos a radicibus abstergit, eum adhibituri in remedium morborum, si arefactus a collo dependet uel interuentu uehiculi humidi editur bibiturue. Vt explorarem, quid rei subesset ueritatis, globulos eiusmodi conlegi, et inueni, ouula esse cocci uel speciei cuiusdam ricini rubri. Exposui enim ea, inclusa uitro et radicibus pilosellae implicata, radiis solaribus, quorum ardore duplex tunica exterior, ueluti amnium et chorium, dispulsa reddidit conspectui bestiolam in glomus compactam, quae caput et posteriora sub uentre conuoluit et tria pedum paria obtegit, donec die altera post partum singula membra dilatantur, et sese mouere incipiunt. Opinabar primo, uermiculum inibi latere, qui תולע ab Ebraeis, a Graecis κόκκος, a Latinis coccum, ab Hispanis *grana* et *granilla*, dicitur, et pasci solet foliis quercuum ficumque, dein fumo, aqua calida uel aestu exstingui, et colori rubro, qui inde *cochenille* uocatur, seu coccineus, aptari. Verum desunt nostris bestiolis, quae cocco adsunt, alae. Vnde certum est, *ricini rubri ouula* esse sanguinem illum Johannis fabulosum. Ricinus tamen ruber ille, exsiccatus, et humore macerante liquefactus, colorem promit

mit non inferiorem coccineo. Ouula ipsa saepius compressi, eorumque liquore scripturam coccineam pinxi.

Pinus. C. de V.

Pinum aliam pitim, aliam graece peuten uocant, quam nos piceam dicimus, eo quod desudet picem; nam et specie differunt. In Germaniae autem insulis huius arboris lacrima electrum gignit; gutta enim defluens rigore uel tempore in soliditatem duresçit et gemmam facit, de qualitate sua et nomen accipiens i. e. succinum, eo quod succus sit arboris. *Rhab. Maur.* de uniu.

Piper. F. W. *Rh. Maur.* de uniu.

Pipinella. F. W.

Pirus, *piriboum*. gl. Mons. 414. *L. Sal.* tit. VIII §. 1 et 2 tit. XXVII L. 21. *L. Baiuuar.* tit. VIII L. 12 §. 2 tit. XXI. L. 1. *Piraticum* Alamannis *Birenmost*. *Goldast*. rer. Alam. T. 1 P. 1 p. 126 macht hiervon diese Anmerckung: Quando itaque haec nostra regio pomifera magis, quam frumentifera, omnino uidentur Monachi nostri *Ceruisiam* accepisse pro uino piraceo, cuius tanta in his oris copia, ut multi coloni reperiantur, qui amplius XX uehes, *fodras* ipsi appellant, etiam qui XXX et ultra conficiant. Habent autem duas pirorum species, quae non alibi proueniunt, *Bergien* et *Bründlen* ipsi uocant, hoc est, pira montana et fontana: quorum illa montanis locis, haec in palustribus copiosius enascuntur. Atque ex his pirorum speciebus musta expressa omnium optima sunt et durabilissima, quum caetera neque constantia sint, et statim acescant. Venditur hodie in tabernis, non aliter atque uinum et ceruisia,

inebriatque melius. Exportatur etiam in exteras regiones, ipſam adeo Italiam. Et nouimus oenopolam Tyrolenſem, qui ſingulis annis, quae apud nos muſta tribus aut quatuor patingis emerat domi ſuae ſex, ſeptem, interim octo ternis pro uino praeſtantiſſimo uendere ſolitus erat. Vt nihil mirum, ſi Ekkehardus Decanus *uino comparari uoluit*, quum ſi coquatur, uel optimi Hiſpanici uini qua colorem, qua ſaporem induat. Nec ſemel interfui, quum exteri colore, dulcedine ac odore perſuaſi pro Maluatico biberent. Et Norimbergae contigit, quod memoraturus ſum. Gaſpar Schlumpfius, ciuis et negotiator Sanctgallenſis, conuiuium parauit non minus ſplendidum atque lautum. Ad id uocauit praeter mercatores, qui pleraſque Vltramarinas regiones perluſtrauiſſent, et caupones quoque aeſtimatione exotericorum uinorum celebres. Affertur initio menſae guſtatio, cuius primas tenebat piraticum illud coctum. Quaerit ex conuiuis: ecquid uini iudicarent? Quum hic Maluaticum, hic Cretenſe, illi Corinthium, alius Corſum ſimilare dicerent, tandem ipſe dirempta contentione Turgouium eſſe pronuntiauit, nec in uitibus, ſed arboribus apud ſe naſci.

Piſa mauriſica. C. de V.

Piſtatia dicitur, quod cortex pomi eius nardi piſtici odorem referat. *Rhab. Maur.* de uniu.

Plantago, uuegoſpeiti. Gl. Monſ. 414. *wegerich*. F. W.

Platanus, Ahorn. gl. Monſ. 414.

Pomarius, *perarius* aut arbor domeſtica. C. de V.

Populus, *ſulmblich Albare*. gl. Flor. p. 982.

Porrum. *Phorre* Gl. Monſ. 414. Cap. de Villis.

Pru-

Prunarius. C. de V.
Pulegium, Cap. de Villis. *Polei.* F. W.
Radix, *ratich.* C. de V. *raphanus*, *meriratich.* gl. Monſ.
Rauacauli. Cap. de Villis. Ruben-Kohl.
Reoponticum. F. W.
Robur, *Eich.* Gl. Monſ. 414.
Roſa. Cap. de Villis.
Rosmarinus. Cap. de Villis.
Rubus, *dornlach.* gl. Rhab. Mauri. *L. Baiuuar.* tit. XXI, L. 2.
Ruta. Cap. de Villis. F. W.
Sabina. Cap. de Villis, F. W.
Salix, *Wida.* gl. Monſ. 414.
Saluia. Cap. de uill. F. W.
Sambucus, *holantar.* gl. Monſ. p. 414.
Sanguinarius, *hartrugili* ib.
Satureia, *quenula* ib. F. W. Cap. de Villis.
Saxifraga. Steinprecha. F. W.
Scarauuda, uel *cariota*, *morach.* gl. Monſ. p. 414.
Sclareia. Scaralega. Gl. Monſ. 414. Cap. de Villis.
Siligo, *roggo.* gl. Lindenbr. p. 1000. VI *leſtas ſiliginis. Hiſt. Gandersh.* p. 35. LX *Vatinge ſiliginis ad panem.* ib. p. 532.
Silum. Cap. de Villis; ſcheint das *ſeſeli Maſſilienſe* zu ſeyn.
Siſymbrium, *ſiſimbra.* gl. Monſ. p. 414. *Siſymbruna.* gl. Flor. p. 982. Cap. de Villis.
Solſequia. Sunnewirpila F. W. C. de V.
Sorbarius. C. de V.
Sparga. F. W.
Spelta, *dinchel* ſ. *ſpigil.* gl. Flor. p. 950. *far*, *Goldaſt.* rer. Alamann.

man. P. I p. 133, ib. P. II p. 54: *maldra de auena et maldra de Kernone.*

Squilla. Cap. de Villis.

Synapi. Cap. de Villis.

Tanacetum, reinefano. F. W. Cap. de Villis.

Tilia, Linta. gl. Monſ. p. 414. Tiliam dicunt uocatam eo, quod utilis ſit ad uſum telorum, nitore et leuitate iaculandi. Eſt enim genus materiae leuiſſimae, quae et apibus ad mel conficiendum utiliſſima eſt. *Rh. Maur.* de uniu.

Tormentilla, turnella. F. W.

Triticum. XIV choros tritici *Hiſt. Gandersh.* p. 530, centum maldra tritici ib. dimidium maldrum tritici ad Hudeken (*pileolos, placentas*, unde *Fladen*) in natale Domini. In purificatione uero dimidium maldrum tritici ad *Nunnenterte* ib. p. 531. dabitur dimidium maldrum tritici ad *pladhelappas* (i. e. *Fladen, Liba*) in Paſcha ib. Iſti ſunt officiati curiae: tres piſtores ſiliginis, duo piſtores tritici. Clauiger, granarii. Molendinarius; quatuor coci, tres braxadores tres aeſtuarii calefactores. Clauiger granarii bracii. Clauiger cellarii, duo adiutores eorundem ad quaelibet praedictorum duorum officiorum neceſſaria ib. p. 532: In cena domini IV maldra tritici dominabus ad panes, qui uocantur, *diſchſemmeln* (tiſch-Semmela) ib. ad ſimulas faciendas ib. XV. mod. tritici ad bracium ib. 534. In natiuitate Domini II maldra tritici ad cuphios et ad oblatas. In circumciſione domini maldrum ad tortas ib. p. 335.

Vepres, praama. gl. Rhab. Mauri p. 976. gl. Flor. 982.

Vicia,

Vicia, *wicha*. gl. Monſ. 334.

Vincatoſſica, F. W.

Vitis L. Sal. tit. VIII §. 3. Vinea *L. Sal.* tit. XXVII, L. II. cultura L. *Baiuuar.* tit. I. L. 14 §. 2. Vom erſten Weinbau *Gold.* rer. Alam. P. I. p. 126.

Vniones. Cap. de Villis. oniones, Gall. oignoires. *Cang.* gloſſ. u. onio. In charta, quam excitat deprehendimus caules, ſpinargia, porros, caepas, ſ. *onhos*, cucurbitas, latucas etc.

Vlmus, *Elin*. gl. Monſ. 414.

Vrtica, *neezila* gl. Monſ. 414. *heider nezila* gl. Fl. 990.

Vulgignia ſ. Aſarum.

Waiſda, *Guaiſdium*. Cap. de Villis. Gallis *guesde Normann*. *Vovede* nobis *Waid* herba fullonum, quae *iſatis* dicitur, qua tingitur caeruleum. Du *Freſne* u. *Guaiſdium*. *Friſch* und Wachter im Wörterbuch unter dieſem Wort, vermeinen es wäre aus Iſatis formirt. Dieſe Pflanze, aus deren Blättern man eine blaue Farbe bereitet, wird in verſchiedenen Orten Teutſchlands ſtarck gebaut; in der *Reform. Ord. pol.* a. 1577 tit. 21 §. 3 wird derſelben auch gedacht. S. Schrebers hiſtoriſche, phyſiſche, und oeconomiſche Beſchreibung des Waidtes, deſſen Baues, der Bereitung und des Gebrauchs zum Faerben, auch Handels mit ſelbigem, beſonders aber in Thüringen, Halle 1752.

Warentia, rubia tinctorum; *Faerber-Röthe*. Cap. de Villis. *Du Freſne* u. guarantia.

Zaduar, F. W.

XVI.

Ich solte nun auch noch ein Wort zur Empfehlung der hiernechstfolgenden Abhandlung vom Hopfen beyfügen; dieweilen ich mich aber wohl bescheide, daß der Werth einer Schrifft auf meinem Urtheil gar nicht beruhe, auch über dieses der Verfaßer mein Stief-Sohn ist und diese Arbeit unter meiner Aufsicht gefertiget worden: so überlaße ich alles des günstigen Lesers billigem Ermessen. Man glaubt den vorgesezten Zweck erreicht zu haben, wenn man denenjenigen, welchen an diesem nüzlichen Stück der Wirthschafft besonders gelegen, einige Erleichterung dadurch verschafft, daß sie nun eigene Erfahrungen sowohl, als der angesehensten Wirthschaffts-Lehrer Anmerckungen und weiser Regenten Verordnungen in einen Zusammenhang allhier gebracht finden.

Altdorff den 22 December 1758.

Johann Heumann.

Verzeichnus der Capitul der Abhandlung vom Hopfen.

Cap. I. Von der Benennung des Hopfens. Pag. 1.

II. Von den Kennzeichen des Hopfens. p. 6.

III. Von den verschiedenen Gattungen des Hopfens. p. 10.

IIII. Von den ältesten Nachrichten vom Hopfen bey den Teutschen. p. 12.

V. Von den verschiedenen Teutschen Lands-Arten des Hopfens. p. 25.

VI. Vom fremden Hopfen. p. 34.

VII. Einige Vorerinnerungen zum Hopfenbau. p. 46.

VIII. Von der Lage eines Hopfengartens, und was er für ein Land erfordere. p. 48.

VIIII. Von Anlegung eines Hopfgartens. p. 50.

X. Vom Bau der schon angelegten Hopfgärten. p. 60.

XI. Von dem Rase-Hopfen. p. 76.

XII. Von der Hopfen-Ernde. p. 79.

XIII. Wie der Hopfe zu trocknen und aufzubehalten. p. 81.

XIV. Von den widrigen Zufällen des Hopfens. p. 90.

XV. Von dem vornehmsten Gebrauch des Hopfens zur Wirthschafft. p. 103.

XVI. Vom Hopfen-Kochen. p. 111.

XVII. Von mancherley Zusäzen zum Bier statt des Hopfens oder neben demselben. p. 117.

XVIII. Von den Hopfen-Keimen, Rancken und Blättern. p. 124.

Cap. XIX. Vom Gebrauch des Hopfens zur Arzney. p. 129.
XX. Von der Nuzbarkeit eines Hopfgartens. p. 134.
XXI. Gesezmäßige Betrachtung über die Anlegung der Hopfgärten. p. 161.
XXII. Ob der Hopfenbau ein Stadt-Gewerbe ausmache? p. 167.
XXIII. Vom Hopfen-Handel. p. 173.
XXIV. Unter welche Art der Früchte der Hopfe gehöre? p. 194.
XXV. Von den Hopfen-Stangen. p. 204.
XXVI. Vom Hopfen-Messen. p. 209.
XXVII. Von mancherley Schäden und Verbrechen bey dem Hopfen. p. 213.
XXVIII. Cameral-Betrachtungen über den Hopfen. p. 218.

Erklä-

Erklärung der Kupfer-Platte
vor dem Titul.

Von der Mitte zeigt sich der von Johanne Intrepido, Herzogen zu Burgund, gestifftete Hopfen-Orden, von welchem die Abhandlung cap. VI §. 2 nachzusehen.

1. Ein blühendes Zweiglein, vom männlichen oder unfruchtbaren Hopfen, in verjüngter Größe.

2. Ein Zweiglein vom weiblichen oder fruchtbaren Hopfen mit seiner Blüthe.

3. 4. Blüthe vom Männlichen Hopfen in natürlicher Größe, welche aus 5 Blättlein [a] und 5 Staub-Fäden [b] besteht.

5. Ein Staub-Faden besonders [d] mit seinem Knöpflein oder Staub-Behältnis (*antheræ*) [c].

6. Blüthe vom weiblichen Hopfen, welche aus Stempfeln und Schuppen e. [e] besteht.

7. Ein Stempfel besonders, welchen zween Griffel [f] und das Saamen-eylein (ouulum) oder Kern *g* (*germen*) ausmachen.

8. Ein Hopfen-Dolden oder die zeitige Frucht des Hopfens.

9. Die Axe eines Hopfen-Dolden, an welcher die Schuppen befestigt sind. Eine jede Schuppe führt ein einiges Saamen-Korn h.

10. Eine Schuppe besonders, von innen, in dessen Winckel [i] der Saame liegt.

11. Der Saame mit seiner Decke in natürlicher Grösse.

12. Der Saame k in natürlicher Größe, in seiner Decke l, bis auf die Spize.

13. Der Saame, etwas vergrößert.

14. Eine von dem Saamen-Korn abgesonderte Decke oder Schale, etwas vergrößert.

15. Ein von seiner Schale l zum Theil entblößtes Saamen-Korn k.

16. Ein ganz bloses Saamen-Korn.

17. Desgleichen in natürlicher Größe, mit seiner zwey gehörnten Spize.

18. Dergleichen vergrößert.

19. Ein Stuck von einer Hopfen-Wurzel oder Fechser, mit denen im Frühling hervorsproßenden Keimen. m m.

20. 20. Hopfen-Sparges.

Erklärung der zu Ende angefügten Kupfer-Platte.

1. Eine Schnur, wornach die Hopfen-Hauffen schicklich einzutheilen. (siehe p. 257.)
2. Ein Stäng-Eisen. (s. p. 272.)
3. Eine Zange, womit man die Hopf-Stangen auszuziehen pflegt. (s. p. 278.)
4. Ein Hopfenheber. (s. p. 276.)
5. Ein Schneider, um den verwirrten Hopfen zu zerschneiden. (s. p. 80)
6. Eine Hopfen-Darre. (s. p. 289.)
7. Ein Hopfen-Kasten. (s. p. 82.)

Wirth-

1.

A A A A A A A A A

2.

3.

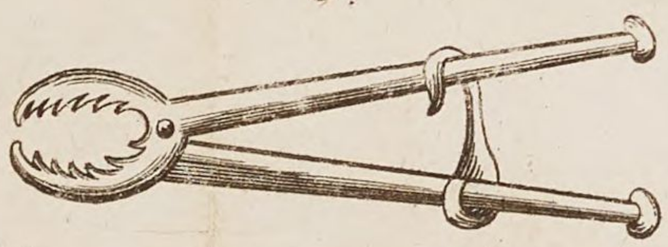

4.

5.

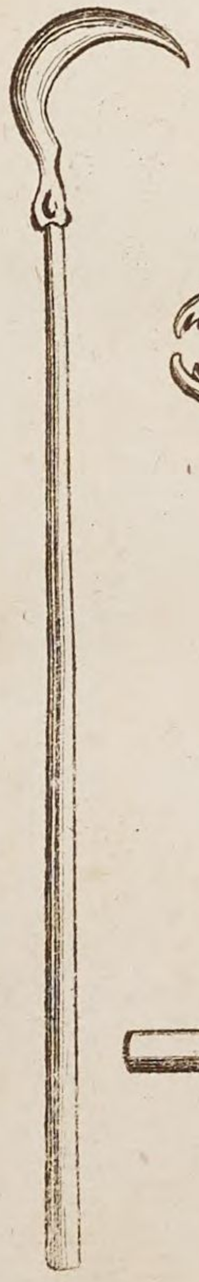

6.

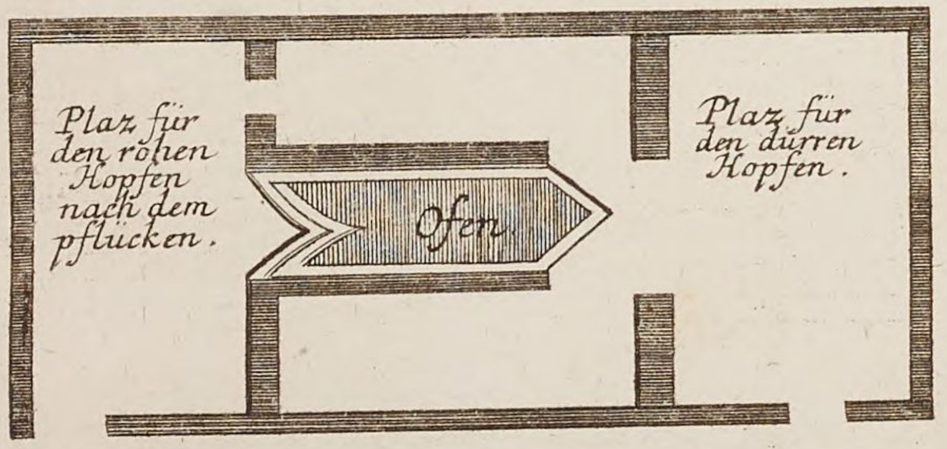
Plaz für den rohen Hopfen nach dem pflücken.
Ofen.
Plaz für den dürren Hopfen.

7.

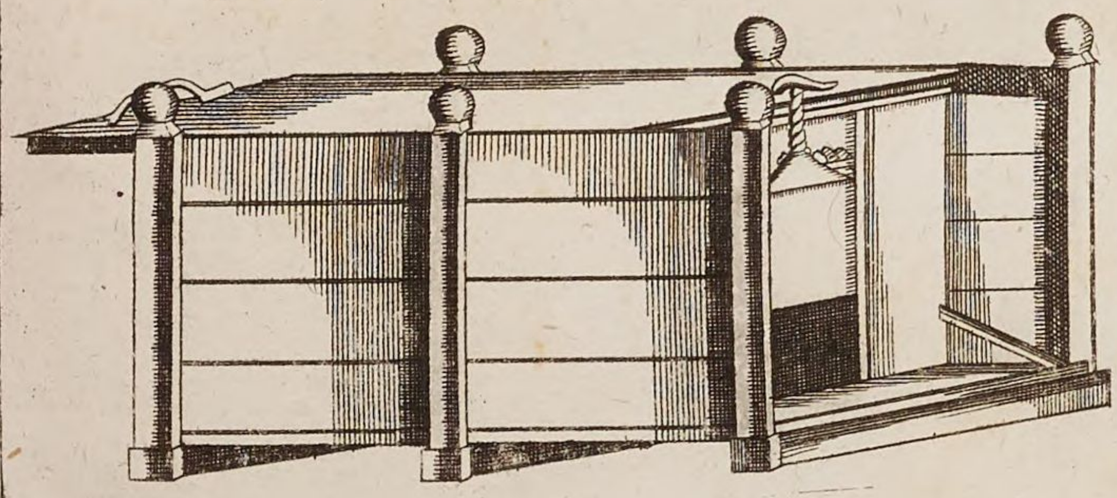

Wirthschafftliche und rechtliche Abhandlung von dem Hopfen.

CAPUT I.

Von der Benennung des Hopfens.

I.

Es läßt sich kaum glauben, daß den Griechischen Weisen, den so fleißigen Naturforschern, der Hopfe unbekannt gewesen seyn solte. *Dioscorides* und *Galenus* scheinen ihn übergangen zu haben, wann er nicht vielleicht unter einem allgemeinern Wort begriffen ist. [a] *Jo. Costaeus* [b] behauptet von dem Hopfen, so bekannt die Pflanze nun auch seyn mag, daß weder die Griechen, noch die Araber,

Ob die alten Griechen des Hopfens Erwähnung gethan?

a) *Hieron. Tragus* im Kräuterbuch p. 641. hält den Hopfen für das Gewächs, so Dioscorides lib. 4, cap. 134 Smilacem tracheam, Asperam, Hepatitim, Lycanthemon, Canisſentem, Anicetum, Heliophyton, Anatolicon, Dyticon, Elidem, Lybathe, Rhadia und Merginam nennet.

b) in annot in *Jo. Meſuae* libr. de simplic. c. 24.

c) quar-

Wofür ihn *Mesues* gehalten?

den einzigen Mesues ausgenommen, iemals seiner Erwähnung gethan. Mesues aber hält den Hopfen vor die vierte Gattung des Windigs. c

II.

Die neuern Griechen nennen den Hopfen Bryon.

Der gemeine Mann in Griechenland nennet den Hopfen bryon, weil man ihn mit der bryonia oder der weissen Wein-Rebe vor einerlei hält. *Ant. Musa Brasavolus* a erzählt, daß bryon der ordentliche Nahme des Hopfens in Cypern seye, und *Hermolaus* versichert dieses von ganz Griechenland. Auch heut zu Tage nennen ihn noch die Aquileischen Bauern *Bruscandulam*, welches so viel seyn soll, als Bryon scansile; und diesen Nahmen hat er auch in Cremona.

III.

Warum der Hopfe bey denen Alten

In den gelehrten Uberbleibseln des alten Latii kommt das Wort lupulus nicht vor. Es ist ungewiß, ob herba alta

und

c) quarta uolubilis species, foliis citreoli modo asperis, flore foliaceo squamatim compacto. *Tragus* am angezogenen Ort, gibt diesen Bericht: *Mesue* in simplicibus cap. 24. nennet den Hopfen auch Volubilem, und soll das dritt seyn, andere nennen den Hopfen Lupulum, und soll das Kraut seyn (spricht Barbarus) welches *Plinius* Lupulum salictarium nennet, lib. 21. c. 15. auf Griechisch Bryon, als wäre es eine Art Bryonie. Dargegen lehret *Manar. Ferrar.* Epist. 1, lib. 5. und spricht: es heist der Hopfen Lupulus reptitius, Tolophia, Volubilis magna und media, bey etlichen Habyola, Habylla und Bruscandula. Solcher Leut Meinung ist nicht weit voneinander, und laß mir sie gefallen. Aber die den Hopfen Corrudam deuten, mit denen kan ichs nicht halten, darum daß Corruda Asparagus heist in *Theoph.* lib. VI. cap. 3.

a) II. in exam. simplic. medic. p. m. 266.

a) de-

und ulua, welches *Cato* [a] an an den Weyden-Bäumen auszureiſſen und den Schaafen unterzuſtreuen räthet, den Hopfen bedeute, da ohnehin dieſe Stelle noch nicht in das Reine gebracht iſt. *Plinius* [b] alleine thut des lupi ſalictarii, unter denen für ſich ſelbſt wachſenden Pflanzen, Erwähnung. *Claud. Salmaſius* [c] will, wider das Anſehen aller alten Handſchriften, in dem Plinio ſtatt Lupulus, Vpulus oder Opulus leſen. Warum er lupus oder lupulus genannt werde, lehret *Hiac. Ambroſines*, [d] nehmlich weil dieſe Pflanze andern Pflanzen ſo ſchädlich und zuwider iſt, wie der Wolf den andern Thieren; denn er raubt, wie ein Wolf, den Pflanzen, an die er ſich hängt, ihre weſentliche Säffte; und entkräftet ſie durch ſeine vielen Blätter und Reben; auch ſollen die Alten gemeint haben, daß ſich der Wolf unter dieſer Pflanze verberge. Salictarius aber wird er genannt, weil er, wie die Wein-Reben, durch Sprünge ſich an die Pflanzen hängt, und an den Bäumen hinauf läuft, oder weil er den Weyden am ſchädlichſten iſt. Die Italiäner behalten das Wort lupulus, bisweilen heiſſen ſie ihn auch Luvertice, weil er ſich um die Bäume windet. *Lupulus* heiſſe?

IIII.

Die Schriftſteller der mittlern Zeiten nennen den Hopfen öfters Humulum, wie auch Humelonem oder humlonem. Beſiehe des du *Fresne glosſarium* unter dieſem Wort. Die Das Wort *humulus* iſt gebräuchlicher.

a) de reruſtica cap. 37.
b) Lib. XXI. hiſt. natur. cap. 15. praeter has paſtinacam pratenſem, lupum ſalictarium, eaque uerius oblectamenta, quam cibos.
c) de homonym. hyl. Jatr. p. 80.
d) in phytolog. p. 334.

a) phy-

H. Hildegard a welche im XII. Saec. gelebet, hat ebenfals eine Anmerkung vom humulo beygebracht; nicht minder gebraucht die lateinische Uebersetzung des Sachsen-Spiegels lib. II. art. 52. eben dieses Wort. *Petrus de Crescentiis* b redet von dem humulo oder Hopfen folgender Gestalt: Der Hopfe bringt Blumen, welche wegen ihrer Trockenheit ihre Krafft eine sehr lange Zeit behalten, und die gemeine Meinung geht dahin, daß sie niemals verderben. Sie haben einen durchdringenden starken Geruch, sind warm und trocken, lösen den Schleim auf, und verwahren die Getränke, unter die sie gemischt werden, für dem Versauren. In dem vierzehen-

a) physicae lib. II. cap. 74: Humulus calidus et aridus est, sed tamen modicum humiditatis habet, et ad utilitatem hominis non multum ualet, quia melancholiam crescere facit, et mentem hominis tristem parat, et uiscera eius ariditate sua grauat. Sed tamen amaritudine sua quasdam putredines in potibus prohibet, quibus additur, ita quod tanto diutius durare possint.

b) Lebte schon im XIII Seculo und schrieb XII Bücher von commodis ruralibus, oder dem Acker-Bau. Hieher gehört die Stelle lib. VI p. m. 326: Humulus, id est, liatigo, flos eius propter siccitatem suam conseruatur per longitudinem maximam temporis in uirtute sua, ita uulgaris opinio est, quod nunquam putrescit, et est acuti odoris et fortis, et est calidum et siccum, dissolutiuus uiscositatum et incisiuus, et conseruat a putredine liquores, quibus admiscetur. In der Welschen Uebersetzung heist es: humulo, cioè, ruvistico, overo le vertico. Vielleicht muß vor *liatigo* gelesen werden *le vertico*. Eine teutsche Uebersetzung ist durch einen Doctor der Arzney zu Frankfurt 1583. in fol. geliefert worden. Mehrere Nachricht ertheilt der berühmte *Gesner* in dem Vorbericht der von ihme herausgegebenen Scriptorum rei rusticae.

c) In

zehenden Jahrhundert hat auch *Matthaeus Siluaticus* [c] des Hopfens Anregung gethan; gleichwie in dem folgenden Saeculo Conrad von Megdenberg im Buch der Natur, [d] welchem so dann andere Kräuter-Lehrer gefolget.

V.

Es ist auſſer Zweiffel, daß das Französische Houblon, das Spanische Hombrecillos (wiewohl sie den Hopfen auch Lupares nennen) das Schwedische Humbla und das Dänische Handhümle mit dem Wort Humulus überein komme, welches nach einiger Meinung von *humus* abstammen solle, weil der Hopfe ein kriechendes Gewächs. Mir dünkt dieses nicht wahrscheinlich. Frisch in seinem teutschen Wörter-Buch will es von Κυμα herleiten, welches aber allzuweit hergeholt

Ableitung des Worts *humulus*

c) In Opere Pandectarum, von welchem der Vorbericht §. VII. nachzusehen. Unter dem Wort lupulus ließt man also: Lupulus quid est *I.* Jebleh. est species uolubilis, habens folia similia foliis uitis asperrima. Flos eius est sicut ampullae adhaerentes, simul et ipsa planta serpit in speciebus, a Gallis et Theutonicis humilis dicitur, cuius florem in medone ponunt.

d) Hiervon siehe den Vorbericht §. VII. Hieher gehört folgendes: Humulus heist Hopff. Das ist gar ein langs Kraut, und breytet sein Arm auf die Baum und auf die Muren, dabey es wechst, als ein Bramberstauden, die zu latein heist vepres. Des Krauts Blum ist an Krafft heiß und trucken, und hat die Art, daß man es lang behalten mag in ir Krafft, daß sy die zehen feuchte entschlitzt in den Menschen, und anderß wa, und sy durchscheyt, und behalt die flieſsling, die zu latein liquores heyssen, wann man die Hopffenblume darzu mischt. Aber der Hopf beschweret den Menschen sein Leyb. Es ist auch nit mer Adels an den Kraut, denn die Blum.

seyn mag. Ohnfehlbar stimmt auch das Slavische Chmel hiermit überein, und da Böhmen vornehmlich den vortreflichsten Hopfen hervorbringet, und derselbe in die meisten Teutsche Provinzen verführet wird; so mögen die Teutschen den Nahmen mit der Sache selbst behalten haben. Die Ungarn sprechen eben dieses Wort Komlo aus.

VI.

wie auch des teutschen Worts: Hopfe.

Das Teutsche Wort Hopfe soll von springen oder hüpfen herkommen, weil nemlich der Hopfen an die Bäume springet, oder läuft. **Wachter** in seinem Glossario leitet es von heben her; vielleicht hat das Wort Hopf und Haupt einerley Ursprung, und ist das Hohe der Haupt-Begriff davon. Die Holländer behalten das Wort Hopp oder Hoppencruydt; und die Engelländer nennen ihn Hop.

CAPUT II.

Von den Kennzeichen des Hopfens.

I.

Der Hopfe wird beschrieben

Der Hopfe findet seinen Platz unter den Pflanzen, wiewohl er auch von manchen unter die Stauden und Bäume gezehlet wird. Die Lehrer der Kräuter-Wissenschaft stimmen zwar in der Beschreibung nicht durchgehends zusammen; die vornehmsten Kennzeichen aber sind ausser Zweiffel gestellt. **Mesues** hält ihn, wie wir schon angemerkt, [a] für die vierte Art

a) am angezogenen Ort im 1sten Cap. §. I.

(b in-

Art des Windigs, welchem auch Paul Amman und Robert Morison beytretten. Wenn man des Tourneforts [b] Rajus, [c] Linnäus [d] und Ehingers [e] Erklärungen zusammen hält, ja

b) institut. rei herbar. edit. II p. 535: Lupulus est plantae genus, flore apetalo, plurimis scilicet staminibus calici insidentibus constante et sterili, ut monet Caesalpinus: embryones enim iis speciebus lupuli innasci solent, quae flore carent, abeuntque deinde in fructum squamosum, ex plurimis foliis compositum axi affixis, in quorum alis adsunt semina, calyptra obuoluta.

c) in method. plantar. emendat. Lond. 1733. 8. p. 18: Lupulus a salicibus potius, quam ab aliis arboribus cognomen sumsisse uidetur, quia locis gaudet humidioribus. Notae illius sunt folia scabra, in angulos excurrentia, circumscriptione subrotunda, bina opposita, caules uolubiles, flores et fructus racemosi, illi calice quinquepartito excepti, hi squamosi, squamis singulis singula semina, propemodum rotunda et membranaceo tegumine seu calyptra inuoluta, occultantibus.

d) in gener. plantar. Hal. 1752. edit. IIII. 8. §. 902.

e) *Jo. Franc. Seguier* in der Bibliotheca Botanica giebt den berühmten vormahligen hiesigen Medicum Joh. Jac. Bayer zum Verfasser der von Joh. Ehinger zu Altdorf An. 1718. gehaltenen Disputation de Lupulo an; im 5. §. findet sich diese vollständige Beschreibung: Radice nititur tenui et uarie sibi inuicem implicata, e cuius capite primis mensibus uernis erumpunt numerosi asparagi uel teneriores coliculi, quorum plerique pro feliciori caeterorum incremento resecari, et mensis apponi solent: reliqui uero in caules aut sarmenta abeunt longissima, tortilia, aspera, angulosa, purpurascentia, intus concaua, quae sibi relicta humi repunt, et sursum se attollere nequeunt, praesentibus autem perticis aliisque adminiculis, arcte admodum amplectuntur eadem, et ita circumligando sensim alta petunt, inque uarios multiplicantur ramos. Hi perinde ac ipsi caules e suis geniculis, modico interuallo bina aduersa

ja welches noch beſſer iſt, ſich durch den Augenſchein belehren läßt; ſo wird ſich der Hopfe folgender Geſtalt darſtellen: Er iſt eine Pflanze, welche einen rauhrankigten Stengel, mit paar Weiſe einander entgegen geſetzten rauhen Blättern, treibet, aufwärts ſteiget, ſich um das, was er ergreiffen kan, windet, und endlich eine Faden artige Blüthe und eine ſchuppicht-blätterichte, beſtäubte, harzigt-öhlichte Frucht hervor bringt.

II.

nach ſeiner Wurzel und Keimen,

Ohngeacht es nirgends gebräuchlich, den Hopfen aus dem Saamen-Korn zu ziehen, da ſich von Wurzeln ein genugſamer Vorrath findet; ſo iſt doch nicht zu zweifeln, daß er geſäet werden könne. Die Wurzel ſchiebt im Frühling einen zarten Keim oder Sparges hervor, mit einer rothen Spitze, welcher im fortwachſen Blätter gewinnt, und zu einer in vielen Knoten und Abſätzen ziemlich hochſteigenden, und ſich von der Rechten zur Linken wendenden, Ranke wird.

III.

Ranken und Blättern,

Die Ranken beſtehen aus einer Mark- und vielen Saft-Röhren; ſie ſind ſtachlicht, damit ſie ſich deſto feſter anklammern können. An jedem Knoten brechen zwey grüne ausgezackte Blätter gegen einander über hervor, welche endlich nach

aduerſa emittunt folia, pediculis palmaribus, aſperis ac interdum rubentibus annexa, quandoque Mori foliis ſimilia, integra, in mucronem deſinentia, frequentius autem trifariam aut quinquefariam diuiſa, totidem hinc mucronibus inſtructa, ubique per ambitum crenis atque denticulis ornata, ad uitis aut bryoniae foliorum formam accedentia, ſed nigriora, et pauciorıbus inciſuris diſtincta.

a) *Ehin-*

nach den unter ihnen liegenden fünf Haupt-Röhren fünf Rundungen an sich nehmen.

IV.

Blüthe und Saamen.

Es ist eine gemeine Sage, daß mancher Hopfe nicht blühe; [a] eine sichere Erfahrung aber lehret, daß ordentlicher Weise jeder Hopfe blühet. Die Blüthe enthält einen fünffach getheilten Kelch, und bestehet aus weisen Fäden, an deren Enden fünf gelblichte, staubichte und zitternde Köpfchen hangen; Endlich erscheinen viele übereinander liegende Schuppen oder zarte Blätter an einem ästigen Stiel. Wenn unter den Schuppen einige grüne Ranken-Blätter hervor wachsen; so nennt man solche Häupter, Höpfener, Höpfin oder Hipperling. Unter den Schuppen liegt ein gelber Staub, welcher dem Hopfen die Reiffe und ein gewürzhaftes, fettigtes und flüchtig-oelichtes Salz, mithin seine beste Kraft ertheilt.

a) *Ehinger* c. l. §. 6: Et hae quidem partes omni lupulo sunt communes; differentiam uero constituit florendi et fructum ferendi modus. Quidam enim lupulus tantum flores producit racemosos, imperfectos, siue apetalos, e pluribus saltem staminibus, puluere aut polline flauescente refertis, constantes, in calice quinquefido, quibus nulli omnino fructus succedunt. Altera differentia est lupuli frugiferi, sed flore destituti. Per aestatem scilicet apparent primo embryones muscosi, ex quibus deinde formantur fructus racematim propendentes ad instar coni aut strobili, ex tenuibus membranis squamatim, sed laxe compacti, colore subalbido et quadantenus subuiridi ad luteum uergente, odore graui, sapore acri et amaro praediti. Inter harum membranarum alas, particulis flauis resino-unctuosis obsitas, semina latent, pellicula tenui ineluſa, leuiter compressa, coloris spadicei, fere insipida, quae sub initium autumni matureſcunt.

a) Epit.

theilet. Unter eines jeden Schuppe oder Frucht-Blat, liegt ein rundes inwendig dem Hanff-Korn ähnliches Saamen-Korn, mit einer dreyfachen Schaale.

CAPUT III.

Von den verschiedenen Gattungen des Hopfens.

I.

Der Hopfe wird abgesondert in männlichen und weiblichen

Man pflegt zwar insgemein eine Art des Hopfens das Männlein, und die andere das Weiblein zu nennen; der Grund dieses Unterschieds soll in der Fruchtbarkeit zu finden seyn. Es sind aber die Lehrer der Botanik nicht einig, welcher Art die Fruchtbarkeit beyzulegen. Joach. Camerarius, [a] Caspar Bauhinus, [b] Moritz Hoffmann, [c] und Reichard [d] halten den männlichen Hopfen für fruchttragend; wogegen Rajus, [e] Rudolph Jac. Camerarius [f] und Miller [g] dem weiblichen Hopfen diese Eigenschafft beylegen. Turnefort [h] verwirfft den Unterschied des Geschlechts hier gänzlich, und zwar mit gutem Grund, welchem auch Ehinger [i] und Bradley [k] beytritt.

II. Eine

a) Epit. de plantar. method. p. m. 933.
b) Pinac. p. m. 298.
c) Flora Altorfina.
d) im Land- und Garten-Schatz, P. 6, c. I.
e) in hist. plant. T. 1. p. 157.
f) in epistola de sexu plantar.
g) im Englischen Garten-Lexico.
h) Inst. rei herbar. p. 535.
i) c. I. §. 9.
k) s. c. VI. §. 4.

a) Bern-

II.

in zahmen und wilden;

Eine gleiche Bewandniß mag es mit dem zahmen und wilden Hopfen haben, welchem andere noch die dritte Sorte, nehmlich den Rase-Hopfen beysetzen, indeme dieser Unterschied nicht von der Natur des Hopfens selbst, sondern von seiner bessern oder schlechtern Wartung abhänget. Der zahme oder Garten-Hopfe ist der edelste, dieweilen auf seine Bearbeitung und Pflege ein vorzüglicher Fleiß gewendet wird. Dieser Garten-Hopfe theilet sich wieder ab in den Früh- oder August-Hopfen, und in den Spat-Hopfen. Jener wird um vierzehen Tage eher, nehmlich schon im August, reif, und wird dem andern, wegen seines kräftigen Mehls, vorgezogen; er ist auch mit stärkern Ranken und grosen langen Häuptern versehen. Der wilde Hopfe, welchen man auch Zaun- Busch- Stauden- Femel- Nessel- Tauben- und Weiden-Hopfen nennet, wächst aus einem Saamen-Korn, ohne alle Arbeit und Aufwand; gleichwohl aber trägt er auch zuweilen brauchbare Häupter, ob sie schon von geringerer Kraft sind.

III.

Der wilde in grosen und kleinköpfigten oder Läuffer.

Auch von diesem Busch-Hopfen werden wieder zwo Arten angegeben. Die eine mit grosen wohl schliessenden Häuptern; die andere aber mit kleinen runden Häuptern, welche sich bey dem Sonnenschein gar leicht aufthun, und dahero Mehl und Saamen verfliegen lassen; um welcher Ursache willen, dieser klein-köpfichte Hopfen auch unter dem Namen des **Läuffers**, oder **Flug-Hopfens** bekannt, und daher fast ganz unbrauchbar ist. Inzwischen zweifelt man vorjetzo nicht

mehr, daß aus den Wurzeln des wilden Hopfens ein zahmer Hopfe durch die erforderliche Pflege erzogen werden könne, gleichwie auch der Garten-Hopfe ohne Wartung in einen wilden abarten würde.

IIII.

vom Rase-Hopfen.

Der Rase-Hopfen wird also genennet, dieweil er auf Rasen oder im Rasen stehet. Er unterscheidet sich von dem Garten-Hopfen nur dadurch, daß er mit wenigern Fleiß und Kosten bearbeitet wird, weßhalben er aber auch jenem, der Kraft nach, ungleich ist.

V.

Andere Gattungen des Hopfens, als langer viereckigter, weiser, ovaler; rother und weiser; harter u. weicher.

Einige haben wegen gewisser Neben-Kennzeichen eigene Arten des Hopfens angegeben. In Engelland baut man, nach Millers Zeugniß, den langen viereckigten, den langen weisen, und den ovalen Hopfen. In der Marck Brandenburg [a] findet sich ein weiser und rother Hopfe. Der weise ist zarter und oelhaftiger, und wird auch ehender reif. Andere gedenken eines harten und weichen Hopfens.

CAPUT IIII.

Von den ältesten Nachrichten vom Hopfen bey den Teutschen.

I.

Der Hopfe wird schon in den Urkunden der alten Franken,

Es wird zwar in den ältesten Zeiten das Bier, als der gewöhnlichste Trank der Teutschen, angegeben; jedoch ist nicht

a) Bernhard Ludwig Becmann in der historischen Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, P. I, p. 664.

nicht erweißlich, daß man dasselbe jederzeit mit Hopfen vermischt habe, zumahlen auch noch heutiges Tages gar viele Arten der berühmtesten Biere ohne Hopfen gebräuet werden. Weder Walafrid Strabo im 9ten, noch Aemilius Macer im folgenden Saeculo haben des Hopfens erwehnt. a In den Gesetzen der alten Franken wird vom Bier und Maltz vieles gelesen. In einem noch übrigen Capitulari de uillis imperatoris, welches man insgemein Carl dem Grosen beylegt, b wird eine hinlängliche Anweisung ertheilet, wie der Feld- und Garten-Bau bey den Kayserlichen Mayerhöfen angerichtet werden solle. Ja es werden so gar diejenige Bäume und Pflanzen benennt, welche in die Gärten zu setzen; der Hopfe aber wird hierbey mit Stillschweigen übergangen, ohngeachtet wir aus andern Urkunden wissen, daß der Hopfe zu der Carolinger Zeiten genugsam bekannt war. Es spricht schon ein Schenkungs-Brief Königs Pipins von Hopf-Gärten. c In den von dem Corbeyischen Abt Adalard A. 822. ertheilten Statuten werden die Müller des Stifts von der Hopfen-Arbeit befreyet. d In der Sammlung der Freysingischen Ur-

 kunden

a) siehe den Vorbericht § VII.

b) Dieses Capitulare habe ich in meiner inaugural-dissert. de uillis regum Francorum (Altorf 1758.) ganz mitgetheilt und mit Anmerkungen erläutert.

c) in *Doublet* hist. Sandionys. l. III p. 669: *Donamus - - - id est cotonarias cum omni integritate, et in Vlfrasiagas mansos duos, et Humlonarias cum integritate.*

d) l. I c. 6 in *Dacherii* spicileg. t. I p. 585: Et quia ad ipsum molinum boues, porci, aues diuersae, canes et interdum caballi pascendi sunt, addamus adhuc de ipsis molinis modia cc. nolumus, ut (molinarius) ullum aliud seruitium, nec cum carro,

kunden e finden sich viele, welche zu *Ludouici Germanici* Zeiten ausgefertiget worden, und der Hopf-Gärten gedenken.

II.

besonders in Zins-Büchern genannt.

In sehr alten Urkunden findet sich der Hopfe schon unter den Lieferungen zu Kirchen und Klöstern. Z. E. zum Stifft des

carro, nec cum caballo, nec manibus operando, nec arando, nec seminando, nec messes uel prata colligendo, nec braces faciendo, nec *humlonem*, nec ligna soluendo, nec quidquam aliud ad opus dominicum faciat, sed tantum sibi et suo molino seruiat. Porcos autem, aucas et pullos, quos de suo molino incrassare debet, de suo nutriat, et oua soluat, et ea, ut diximus, quae uel molino necesse est facere, uel quae de molino debent exire, illa tantum studeat procurare.

e) in Carl Meichelbecks histor. Frisingens. t. I instrument. p. 359: Commutatio inter Annonem Episcopum, et quendam nobilem uirum nomine Herilune.

In Dei nomine. Placuit itaque conuenit etc. Dedit itaque uenerabilis Episcopus ex ratione praetitulatae Ecclesiae eidem nobili uiro in proprietatem habendum in loco, qui dicitur Eitarpah iugera XXII. . . . . Et e contra in recompensatione harum rerum dedit praefatus nobilis uir uenerando Episcopo ad partem Ecclesiae habendum in loco, qui dicitur Crintila, domum . . . . humularium etc. Und pag. 362:

In Dei nomine. Placuit atque conuenit etc. Dedit praedictus uenerabilis Episcopus ex ratione praetitulatae Ecclesiae praefato nobili uiro in proprietatem habendum in loco, qui dicitur Sigmareshulir, ecclesiam, curtem, domum. . . . Et e contra in reconpensatione harum rerum dedit praenominatus nobilis uir uenerabili Episcopo ad partem ecclesiae habendum in loco qui dicitur Feldmochinga domum cum curte, mancipia tria, horrea II. humularium I. de terra arabili hobas VI etc. welchen noch beyzufügen p. 364, 369, 386, 393, 399.

a) In

des H. Emerans zu Regenſpurg, [a] des H. Remigii zu Rheims, [b] H. Creutz zu Braunſchweig, [c] Münſter, [d] Pölden [e] etc.

III. In

a) In der Beſchreibung der Einkünfte dieſes Stifts in *Pezii* theſauro Anecdot. Tom. I P. III pag. 68. ſind zu liefern duo modii umuli pag. 70. cumuli, desgleichen pag. 72.

b) *du Freſne* gloſſar. u. *humlo*. Polyptichus S. Remigii Remenſis. Summa cenſus frumenti mod. 106. ſpeltae 1416. ordei 732. mixturae 325. leguminis 11. Humulonis mod. 3. uermiculi unc. 12. uini mod. 1567. etc.

Humelo, Humolo, Eadem notione Codex M. S. Irmionis Abb. Sangerm. fol. 100. Vo. Reſtaurius ſeruus ſoluit omni anno de Humelone modium 1. et facis Wactant. Ibidem fol. 101. recto: Oſtroldus ſeruus ſoluit de Humolone mod. 1. et aliud ſeruitium quod ei iniungitur. Et uerſo: Camſiles 8. omni anno de Humolone mod. 8. paſtas XLVIII. Adde Conſtitut. Anſegiſi Abbatis ſaec. 4. Bened. part. I. pag. 640.

c) *Jo. Chriſtoph Harenberg.* hiſtor. Gandersheim. p. 1350: Haec ſunt bona praepoſiturae ſanctae Crucis et ſancti Cyriaci in Bruneswic. . . . . Volquardiſſem XXX modii humuli et VI an.

d) *Eccard.* in origin. Saxon. p. 59. erzehlt aus des Biſchofs Florentii chronick, daß der Biſchof Friederich gegen die Kirche ſehr freygebig geweſen: qui ſtatim fratribus et Eccleſiae ſuae de paterna hereditate in diecoeſi Magdeburgenſi dominium Cermerſtede (leg. Gerbeſtede) perpetue contulit poſſidendum, et illud dominium uocatur in partibus illis (Bona ſancti Pauli) in hodiernum diem. et pertinebat ad illud dominium Gerpſtede ciuitas, in qua eſt ſaecularis Eccleſiae conuentus monialium, cuius Abbatiſſae confirmatio adhuc pertinet ad Epiſcopum Monaſterienſem, et aliae plures beneficiorum collationes et bona feudalia et miniſterialia, et habuit in reditibus magnae menſurae illius patriae centum et triginta ſex moldia tritici et ſiliginis et centum et quadraginta moldia auenae, et octoginta moldia bratii, et triginta ſex oues et tot agnos, et octoginta ſex moldia humuli, et uiginti ſex porcos pingues et uigintii

ginti ſex anſeres, et centum et octoginta pullos et triginta ſchock ouorum, et unumquodque ſchock habet ſexaginta oua et triginta ſex ollos, et ledecim talenta argenti, et ſolidos denariorum, et pulchrum pallium, in quo reditus praeſentabantur, exceptis ſyluis, praediis, et diuerſis aliis obuentionibus et pertinentiis in fundationibus beneficiorum et bonorum in ſpiritualibus et ſaecularibus conferendorum, qui per diuerſos diuerſorum Epiſcoporum procuratores ibidem conſtitutos, prout ipſis placuit, ſunt neglecti et diſſipati, et ad manus nobilis de Mansfeldt quaſi deuenerunt.

c) Leuckfeld in antiquit. Poeldenſ p. 78: Anno 1298. Quaſimodogeniti, Henricus Dei gratia Dux de Brunſuic et Agnes ſua ipſius uxor legitima tabulis ſuis in caſtro ſuo Hertesberg datis teſtantur, quod Otto Praepoſitus et Capitulum Monaſterii in Polite octo manſos ſitos penes uillam Wirkeshuſen una cum capella ibidem de manu Thiederici Sacerdotis, Rectoris eiusdem emerint. . . . Quum autem Thidericus iſte Capellanus in Wirckeshuſen octo iſtos manſos una cum curia ac domo ac Capella ibidem Poledanis contraderet ac legaret, Otto Praepoſitus, Hartmannus Prior ac totus conuentus ſtipendium haud contemnendum ad uitae tempus eidem aſſignarunt, uidelicet in feſto paſchatos quatuor Sexagenas ouorum, in feſto S. Walburgis S. fertones exa. et in feſto S. Michaelis 5. fertones exa. item 12. Moldera auenae. 9 Mold. tritici 4. M. ordei. 4. Moldera humuli, item 2. modios papaueris et dimidium molderum ſalis cum menſura uillae, item duos porcos ualentes fertonem pluri argenti, 8 pullos, 12. plauſtra lignorum, item dimidiam unam butyri, et duo moldera caſeorum.

III.

Einige Anzeigen des Hopfens aus dem 13. Sec.

In dem Sächſiſchen Landrecht [a] ſo wohl, als Magdeburgiſchen, Weichbild, [b] iſt eine Verordnung wegen des über den Zaun lauffenden Hopfens zu finden.

Anno

a) l. II art. 52.
b) art. 126.

c) In

Anno 1224. ertheilt Heinrich, I. Herzog in Schlesien, dem Closter zu Trebnitz das Markt-Recht, worbey des Hopfens Meldung geschiehet. c

Anno 1286. schenkt Günther von Schwarzburg seiner Schwester, der Abtissin zu Ilmenau, einen Hopf-Garten. d

c) In nomine Domini nostri Ihesu Christi Amen. Rerum gestarum praeteritarum ueritas ad memoriam posterorum non peruenit, quam scriptorum auctoritas non manifestat et ostendit. Hoc Ego Henricus Gratia Dei Zlesiae Dux cautius considerans scire uolo tam praesentes, quam posteros: Quod proinde cupiens commodis et utilitatibus intendere Monialium in Monasterio Trebnicensi Deo famulantium meae fundationis, haec etiam defectibus ipsarum in uictualibus obuiare. Et quia praeter forum eas sit permanere difficile, in quo sibi necessaria aliquando suis denariis pro restauratione meliori ualeant comparare, forum uel oppidum ante fores Monasterii, de Consilio Baronum meorum locare decreui: In quo mercaturae uel mercimonia: Sal, Panni, Carnes, Cereuisia, Panes et omnis mercatura uel omnia uenalia uendentur et ementur, ab omnibus ibi ad forum uenientibus: Locaui ego et disposui forum ante oppidum Trebnicense per istum modum? Quod incipiendo palum incussi in riuulum in oppositum. . . . Tertium, ex hoc transiui directe tenendo limites haereditatis Droschouu ad sinistrum usque ad terminos et limites haereditatis Zanzirzouo ad sinistram usque ad uiam, quae ducit de Malschowo ad Capellam sancti Petri, et stando quintum palum incussi. Ab eo uero loco signato in uia eadem deambulans usque ad montana Lagoschii, ignibus hortulani residentes circa Capellam sancti Petri laborant pro *humulo* et ibi quiescens sextum palum incussi, etc. uid. *Fridr. Guil.* de *Sommersberg* Silesiac. rer. scriptor. Vol. I p. 829.

d) *Thuringia Sacra* in Monumentis Monasterii Ilmensis Monialium Ord. Cistercienſis, pag. 546 n. 7. De traditione humuleti prope Rembde.

Anno MCCLXXXVI. Guntherus, Magdeburgenſis Eccleſiae Canonicus, ob amorem illius, qui ſperantes in ſe non relinquit, uenerabili in Chriſto dilectae ſorori ſuae Irmengardae Abbatiſſae ſanctimonialium in Ilmen dedit affectu ſincero et contulit humuletum in uia, quae ad ciuitatem Rembdam duxit, ſitum, ut de eius prouentibus, ſecundum diſpoſitionem prouidam, ab ea aut ab aliis, quas ad hoc munus diuina prouidentia euehendas duxerit, faciendam, officii ipſius dignitas ſuſtineretur et Domino laudabilius pertractaretur. Zur Erklärung wird folgendes beygefügt: His litteris, ut liber Apographus Diplomatum Ilmenſium, in tabulario Schwarzburgico latentium, quem MStum teneo, teſtatur, duo ſigilla ſunt annexa, quorum alterum Abbatiſſae Ilmenſis eſt imagine S. Mariae, Ieſum infantem tenentis, inſignitum, circumpoſita inſcriptione: S. Irmengardis Dei gratia Abbatiſſe in Ilmen. Alterum leonem exhibet, cui inſidet uir, leonis os aperiens, cum inſcriptione: S. Gunth. de Schwarzb. Can. Magd. Humuleti * uocem non cuiuis notam in Dufreſne Gloſſario atque tot aliis lexicis fruſtra quaeſiueris. Mihi tamen, ut e crebra diplomatum lectione ac reuolutione obſeruare licuit, humuletum amplum ſatis terrae ſpatium denotaſſe uidetur, in quo lupulus plantari ſolet, Germanice, ein Hopfen-Feld, uel Hopfen-Berg, uel etiam Hopfen-Garten dictum.

*) Nomen ab humo trahit, ueluti ſalicetum, a ſalice, uinetum a uino. Ad certam aliquando agrorum menſuram redigebatur, uti in aliis Comitum Schwarzburgicorum tabulis duorum agrorum humuleti, qui ualli filiae Guntheri Deldote adiacent, mentio fit.

*) Ita in Chartario Ildeslebienſi Num. XXI. Humuletum dilucide locus lupulo colendo deſtinatus appellatur.

A. 1288 ſchenkt Heinrich III, Herzog in Schleſien, der Kirche zum H. Creuz in Breslau, unter andern, einen Hopf-Garten. c

A. 1292

c) *Jo. Pet.* von *Ludewig* reliqu. MSCtor. t. V p. 425: In nomine domini dei aeterni, amen. Omnibus Chriſti fidelibus, praeſen-

ſentes literas inſpecturis, Henricus, quartus, dei gratia, Dux Sleſiae et dominus Vratislauiae etc. coeleſtis uitae conſortium ſtabilitatemque perpetuam! . . . Vineas uero de Olsnitz, humeleta ac molendinum ibidem dominus Petrus, Notarius noſter, (olim plebanus in Olsnitz) nunc autem praepoſitus ſanctae crucis tenebit et poſſidebit ad tempora uitae ſuae. Quo defuncto fructus uinearum ipſarum cum uſibus humeleti ac prouentibus molendini ad quotidianas diſtributiones cedent tam perſonis quam canonicis ſanctae Crucis, qui pro tempore fuerunt reſidentes. . . . Actum Wratislauiae anno domini MCCLXXXVIII idus Ianuarii. Eben dieſe Urkunde iſt auch in *Sommersberg.* ſcript. Sileſ. c. l. p 801 zu finden. *du Freſne* in gloſſ. u. *humeletum* führt auch obige Stelle aus Ludwigs Reliquiis an, jedoch mit der irrigen Erklärung: uillula a maiori uico dependens noſtris *hameau.*

A. 1292 ſchenkt Bolko, Herzog in Schleſien, dem Cloſter zu Griſſow einige Hopf-Gärten. [f]

f) de *Sommersberg.* c. l. p. 857: In nomine Domini Amen. Facta mortalium quamuis ſolemnia ac laude digna ſi non ſcripto durabili teſtimonioque probabili fulciuntur, cito memorie hominum per decurſum temporis elabuntur: Nos igitur Bolko Dei gratia Dux Zleſie ueſtigia predeceſſorum noſtrorum per pietatis opera recto tramite ſequi cupientes ſimulque ad cultum diuini ſeruitii noſtris etiam temporibus in Eccleſia probandum his litteris ad noticiam tam poſterorum quam moderorum peruenire uolumus quod ad honorem principaliter omnipotentis DEI ſueque glorioſe Matris beatiſſime Virginis Marie in remedium animarum noſtre ac dilecte Coniugis noſtre Domine Beatricis ſed et progenitorum noſtrorum, Cenobium religioſorum uirorum in loco qui Griſſowe uulgariter appellatur de nouo inſtaurantes eidem loco florem irno fructum honoris et honeſtatis diſcipline et religioſitatis decreuimus inſerere Ordinem inquam Ciſtercienſem, quem certe ob eximie

eximie puritatis seu charitatis custodiam morumque ac uirtutum, quibus praefulget insignia speciali semper coluimus et colimus affectu eiusdem nostre plantationis filiationem Domus Fratrum de Henrichowe artribuentes eo quod ipsius Domus uenerande persone ex preclara utique et generosa dicti Ordinis propagatione Ortum noscantur ducere generosum. Vt autem - - - ex nostra etiam donatione habent et habere debent Vineta atque humileta in Lemberg secundum propriam limitum distinctionem illic factam agris et pratis quibusdam annexis ab antiquo prescriptis et aliud quoddam humiletum circa Hain in uilla quae dicitur Pomerium: copulantes Carnium insuper quinque Macella unum in Landishutt unum in Hain item unum in Jawor et duo in Striga per se quadraginta lapides in sepo soluencia ab omni solucione et nos et prefatas ciuitates aliquo modo contingente fratribus eiusdem nostri claustri omnino reddimus absoluta: - - - Acta sunt hec in ipso fundacionis nostre Claustro scilicet inGratia S. Marie Virginis: Anno Dmni MCCXCII presente Venerabili Patre Dmno Joanne S. sedis Wratislau. Epo qui duobus diebus ibidem uidelicet in Vigilia Natiuitatis gloriose Virginis Marie et ipso die manum benedictionis ad consecrationem Eccleſie et maioris altaris misit huic etiam nostre descriptioni ac ordinacioni sigillum suum apponens ad maius omnium robur premissorum.

IIII.

Aus dem 14den Saec. A. 1324 schenkt Heinrich von Wenthausen der Kirche B. Alexandri einen Hopf-Garten. [a]

A. 1328

a) Sammlung ungedruckter Urkunden und anderer zur Erläuterung der Niedersächsischen Geschichte und Alterthümer gehörigen Nachrichten. V Stück p. 32 n. 2: Notum sit omnibus presens scriptum uisuris Quod ego Henricus de Wenthusen ac uxor mea Jutta pro remedio anime nostre donauimus et in hys scriptis donamus ecclesie Beati Alexandri Decano et Capitulo et Vicariis in ea unum ortum humili et unam

aream

aream in uilla Caſenhoſſen que ſoluit unum fertonem argenti et ſchipulum papaueris et eligimus ſepulturam in Cimiterio eccleſie ante dicte ſub hoc pacto quod ego et uxor mea fruamur libere ſimul orto et area pretaxata ad tempora uite noſtre et cum contigerit alterum ex nobis obire is qui ſuperuixerit dabit unum fertonem argenti qui iuxta illius eccleſiae conſuetudinem inter Canonicos et Vicarios diuidetur in die depoſitionis memoria defuncti ſolempniter peragatur. Poſthaec uero dicti decanus et capitulum et uicarii Collect. annuam fructus et utilitatem de area in Coſenhoſſen antedicti qui diuidantur inter Canonicos et Vicarios modo ſupra dicto ut anniuerſarius ipſius defuncti peragatur equidem poſt obitum noſtrorum amborum idem Decanus et Capitulum et Vicarii colligent fructus de area et orto humuli pretaxatis et diuidant inter ſe in anniuerſario noſtro qui uno die pariter peragatur et in ſignum et teſtimonium omnium predictorum ſigilla Dm. Hermanni prepoſiti noui monaſterii monialium in Embeck et decani eccleſie Bte Marie extra muros apponi fecimus huic ſcripto. Et nos prepoſitus et Decanus ante dicti ad preces ipſius Hinrici et Jutte premiſſorum huiusmodi ſigilla noſtra duximus apponenda. Datum et actum in die Bti Luce Ewangeliſte. anno Dm. MCCCXXIIII.

A. 1328 beſtättigt Günther, Graf von Kevernburg, das Cloſter Ilmenau, unter andern Gütern, in dem Beſitz eines Hopf-Gartens. b

b) *Chriſtoph. Frid. Ayrmanni* ſylloge anecdot. p. 249 in diplomat. Kevernburg. n. 14: In nomine Domini Amen. Actiones quas mundus ordinat, de facili euaneſcunt, niſi firmentur firmo charactere literarum. Proinde eſt, quod nos Guntherus Dei gratia Comes et Dominus in Kevernberg publice recognoſcimus, et ad notitiam uniuerſorum tam praeſentium quam futurorum uolumus peruenire, quod ſtrenuus miles Burckardus de Gulmerſtede, noſter caſtellanus in Kevernberg, bona de-

deliberatione praehabita, uendidit Monaſterio et conuentui Sanctimonialium in Ilmene, ordinis Ciſtercienſis, Moguntin. dioeceſ. unum manſum cum dimidio, ſitum ſeu ſitos in campis uillae Maroldishuſin, duo pomaria ſita in dicto campo, quae bona iam dicta a nobis dictus Burckardus habuit et poſſedit titulo iuſti feodi. Haec bona colunt et poſſident heredes Conradi de Huſin, de quibus datur ſingulis annis una Marca albi argenti, uel quadraginta et octo ſolidi denariorum Erfordenſium uel Arnſtetenſium annui cenſus in feſto Michaelis. Cumque dictus Burckardus huiusmodi bona cum conſenſu ſuorum heredum ad manus noſtras uoluntarie reſignaſſet, et quia nobiles uiri ac Domini de Schwarzburg, noſtri conſanguinei, ius feodale ſeu iura feodalia quoad praedicta bona nobis uoluntarie ac legitime tradiderunt, contulimus eadem bona cum uno *humuleto* ſito in monte Bu'chberg, quod nobis ſoluit tres ſolidos denariorum, et tenore praeſentium conferimus praefato Monaſterio et conuentui perpetualiter poſſidenda, promittentes et uolentes praedictum Monaſterium et conuentum de huiusmodi bonis in perpetuum warandare, ad petitionem Sophiae, ſororis noſtrae dilectae, appropriauimus, et in perpetuum dedimus praefata bona, et tenore praeſentium literarum appropriamus, et tanquam propria in perpetuum damus ſaepe dicto Monaſterio et conuentui, eo iure et titulo, quo ad nos pertinuerunt, perpetualiter libere poſſidenda, ita tamen, quod cenſus, de praefatis bonis dilectis noſtris, uidelicet Sophiae, ſorori noſtrae praedictae, Mechtildi, Elizabet et Irmengardi, filiabus fratris noſtri Guntheri, felicis recordationis, nec non Sophiae filiae noſtrae, quandiu uixerint, ſeruiat ſeu miniſtret, poſt obitum uero dictarum, Monaſterium praedictum et Conuentus, praefata bona absque contradictione qualibet in perpetuum libere poſſidebit. In quorum omnium et ſingulorum euidentiam clariorem, praeſentes literas munimine noſtri ſigilli fecimus fideliter roborari. Actum et datum anno Domini MCCC. XXVIII. in die Valentini martyris, XVI. Kal. Martii.

c) Joh.

A. 1346 legen Heinrich und Otto, Landgraven in Heſſen, auf ein Fuder Hopfen 6 Pfennig Zoll. c

A. 1352 beſtättigen 2 Heinriche, Grafen von Stolberg, den Verkauff eines dem Cloſter Heusdorff überlaſſenen Hopf-Gartens. d

A. 1354

c) Joh. Philipp Kuchenbeckers Analect. Haſſiac. collect. IIII n. I p. 289: Nos Henricus Dei gratia Lantgrauius terre Haſſie et Otto filius eiusdem, pro nobis et pro noſtris haeredibus praeſentibus lucide profitemur. Quod conſtitutis coram nobis proconſulibus et conſulibus ueteris et noue ciuitatis oppidorum Caſſle nobis dilectis, intuentes bonum: Summe de qualitate pontis noſtri trans Fuldam ſolliciti, tractantes diuerſimode, uidelicet quomodo quandoque tam ab exterius aduenientibus, quam nobis cum conſtitutis communitatibus eſſet maxime periculum, et quomodo eius immutatio et innouatio communitati proficeret, animo concordi et unanimi conſenſu deliberantes conſiderauimus, ampliationem noſtri theolonii, quod de extraneis perſonis nobis antiquitus ſolet deriuari in Caſſele, ad noui pontis ſtructuram fore oportunam. Tali igitur noſtre conſiderationi plenarie conſentientes, noſtrum dictum theolonium dedimus ampliari et praeſentibus ampliamus in hunc modum. Vt quilibet currus a Saxonia. . . . Carruca *Humuli* 6. ℋ et Lane tantum. . . . In cuius rei euidens teſtimonium nos dicti Henricus et Otto pro nobis et noſtris haeredibus munitiones noſtrorum ſigillorum duximus appendendas. Datum et actum Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Quadrageſimo ſexto Dominica tertia poſt Paſcha, qua cantatur Iubilate Deo.

d) *Thuringia ſacr.* p. 384 n. 96: Nos Heinricus et Heinricus patrueli Dei gracia Comites in Stolberg recognoſcimus et publice profitemur, Quod ad inſtanciam et reſignacionem ac ſupplicacionem Strenui militis Conradi dicti Worm Hermanni et Vlrici fratrum eius Caſtrenſium in Batelſtete ac heredum ſuorum

rum quatuor manſos et ſeptem curias humuletum cum omnibus pertinentiis ſuis in campis et uilla Hufleyben quod idem fratres ore et manu nobis libere reſignarunt, et honorabili uiro Domino Hartungo Stangen prepoſito Kunegundi prioriſſe totique conuentui in Husſdorff pro releuamine debitorum ſuorum pro uiginti marcis et dimidia puri et examinati argenti ipſis uenditoribus utiliter perſolutis uendiderunt, quos quidem quatuor manſos cum ſeptem curiis et humuleto ob reuerentiam Dei noſtrarumque ac progenitorum noſtrorum animarum ſalutem predictis emptoribus Domino Hartungo prepoſito Kunegundi prioriſſe, totique conuentui appropriauimus et preſentibus appropriamus nihil nobis iuris dominii aut angerie in iisdem manſis ſeu curiis humuleto uel hominibus eosdem manſos colentes uel inhabitantes easdem curias in exactionibus aut preſſuris aliis obſeruantes. In cuius rei teſtimonium preſens ſcriptum ſigillis noſtris fecimus communiri. Datum anno Domini CIↃCCCLII Kalendis Marcii.

A. 1354 und 1368 wird in dem Cloſter-Oldeslebiſchen Briefen der Hopf-Gärten Erwehnung gethan.[e]

CAP. V.

---

e) *Joh. Burch. Mencken* ſcriptor. rer. Germ. t. I p. 647 n. 93 ad a. 1354: Super IV manſis et curia allodialia et uineis cum humelario et quibusdam cenſibus in Hemmelebin. Wir Heinrich von Gots Gnadin Abt, Th. Prior Th. Kelner und der Gemeine Conuent des Monſters ſente Vitis zu Oldesl. bekennen - - - Anno 1354 in unſer Frawen Abent Lichtwie.

p. 653. ad a. 138. n. 117: Super dimidio manſo curia cannabis et humuleto.

Ich Hermann von Somerde, Jutte myn eliche Frau, und all unſer Erben, bekennen offentlich - - - Daſſ wir uns gütlichen geeynigt haben mit Ern Herman von Wolframſhuſen, der do iſt ein Bruder des Gottshuſſ zum Oldiſſl. in ſolcher wiſſe, daſſ vvir Ihm gelaſſen haben eine halbe Huff-Landes, einen Hanff-Hoff und einen Hopf-Garten, die do gelegen ſein in dem Felde des Dorffs zu Oldesl. und von dem Gottshuſ zu Lehen gehen

gehen. Die Im gegeben sein von seinem Vater, dass er gebrauchen solt zu seinem Libe, dievvile das er lebet, und darnach an das Gottshusi gefallen sollen mit allem Recht zu eym evvigen Selgereit Herrn Tylen von Wolframshusen, und alle synen Erben. Gezügen dieser vorgesprochen Rede sin Siffart von Wolframshusen ein Borgmann zu der Sachsenborg, und der Gestrenge Weyner Hermann von Vroyndorff. Das alle diese vorgeschrieben Rede Stück und Artickel stete, und gantz vverden gehalten, das heng ich Herman von Somerde myn Insigel an dissen Brieff, der geben ist nach Gottes Geburt XIII. C Jar inn dem LXVIII Jar, am Sant Vlrich Tage.

CAPUT V.

Von den verschiedenen Teutschen Lands-Arten des Hopfens.

I.

Der Hopfe wird in Teutschland vornehmlich gebaut in Böhmen,

Man ist hierinnen einstimmig, daß Böhmen den besten Hopfen hervorbringe, worzu zwar das Land gar viel, noch mehr aber der Fleiß und die Sorgfalt der Einwohner beyträgt. Der beste und meiste Hopfen wird in dem Saatzer- und Pilsner-Kreiß, vornehmlich um die Stadt Falkenau, wie auch in der Herrschaft Ausche, Glatau, Pilsan und Zatek gebauet. Wie die Böhmen bey ihrem Hopfenbau verfahren, erzehlen die Schlesischen Oeconomischen Sammlungen [a] ausführlich, und R. P. Christoph

a) 13tes Stück, p. 411.

b) in

Fischer, Soc. I. [b] berichtet, wie die Auschner mit dem Hopfen umzugehen pflegen. Auch kan Wolf Helmhards Herrn von Hohberg [c] Unterricht hiermit verglichen werden.

II.

Schlesien. Wir haben schon oben c. IV §. 3 aus Urkunden erwiesen, daß zu alten Zeiten in Schlesien Hopfen-Gärten anzutreffen waren. Noch jetzo werden dieselben unterhalten, und soll nach dem Zeugnus der Schlesischen Kern-Chronick [a]

b) in *Oeconomia suburban.* oder, nach der Teutschen Uebersetzung, im fleißgen Herren-Auge P. I sect. 3 cap. 8.

c) in *Georgicis curiosis auctis*, das ist: Bericht und Unterricht vom Adelichen Land- und Feld-Leben, auf alle in Teutschland übliche Land- und Hauß-Wirthschaffren eingerichtet. Nürnb. III Theile, fol. part. 2, cap. 59 p. 80. von Ludewig reliq. MSCt. t. VIII meldet in der Beschreibung seines Guts Bondorff: Illud porro fuit utilissimum institutum, quod ex Bohemiae regno Lupuli huc quoque adlati et consiti sint in agro humido aliquantum, uicino pratis et salicetis. Cum satis constet; esse lupulum aut hubulum, hopfen, cereuisiae coquendae condimentum, et tamen ille, qui in nostris oris prouenit, minus longe praestet Bohemico; cuius sapor ac uis nostrum uincit plus quam altera parte. Vnde causa praestantiae deducenda, quam Merseburgense Zythum habet, quod Bohemico lupulo solet condiri, prohibito alio quouis, etiam Eilenburgensi qui inter uiles optimus. Est autem noster ager huius herbae adeo ferax, ut, nisi tempestas obsit, inde centum modii colligantur. Praesertim si iusta sit longitudo perticarum, ad quarum cacumina usque, instar uitis solet reptare et augere fructus multipliciter.

nick[a] der Hopfe im Münsterbergischen am besten wachsen, ob er schon an Güte dem Böhmischen nicht gleich kommt. In dem sorgfältigen neu vermehrten Hauß- und Wirthschaffts-Verwalter[b] wird von der Hopfen-Pflege mit mehrern gehandelt.

III.

Nach dem Böhmischen Hopfen ist der Gardelebische von besonderem Werth. Die Stadt Gardeleben in der alten Mark versiehet damit nicht nur die herumliegenden Oerter, sondern verhandelt ihn auch nach Hollstein und Dännemark. Wegen dieses ersprießlichen Gewerbs führet sie, neben dem halben Adler, Hopf-Ranken in ihrem Wappen.[a] der Mark Brandenburg.

a) I Th. cap. 5 p. 147 und cap. 3 p. 34: Vormahls war Münsterberg in grossem Aufnehmen, indem Handel und Wandel sehr stark daselbst florirte, aber der 30 jährige Krieg hat allem Wohlseyn der Stadt den Garaus gemacht, jezunder müssen sich die Bürger nur bloß vom Hopfen-Bau ernehren.

b) Breslau und Leipzig 1751. 4. p. 107.

a) *Nicol. Leuthinger.* topograph. Marchiae prior. §. 4: Gardelebium docto senatu, sed in primis uiro eruditione et doctrina magno, Arnoldo Bierstedio consule, templis, curia senatoria, schola, honestate ciuium, lupuli copia, hortorum multitudine, et cytho celebrato nobile: unde Hortopolim nuncupatam ex aquilae dimidiatae, et trium hastarum lupulariarum colliculo infixarum, salutario lupulo luxuriantium insigni definiunt.

Christoph. Schulz Auf- und Abnehmen der Stadt Gardelegen 1668. Unfehlbar um des guten Hopfens willen machte sich das Gardelebische Bier besonders berühmt, und wurde dahero auch nach Helmstädt gebracht. Als aber Herzog Friederich Ulrich die Einfuhr verbotte: so verfertigte Heinrich Meibom ein witziges Scherz-Gedicht auf das Gardelebische Bier, und bewürckte hierdurch die Aufhebung des Verbots: Sere-

Sereniſſimo Principi, Friderico Vlrico, Duci Brunſuicenſium ac Lyneburgenſium, ceruiſia Gardelegienſis S. P. D.

Illa ego Garlebiae ſoboles ſpectabilis urbis,
A dulci nomen cui genitrice datum eſt:
Hei mihi! nunc uiridi diſcedere cogor ab Elmo
Exul, et antiquos deſeruiſſe lares.
Principis offenſi iubet hoc ſententia, quamuis
Me ſceleris poſſit dicere nemo ream.
Plus ſatis affligor, dum coctor prodigus undae
Subtrahit immodice debita farra mihi.
Accedit uiolens auriga, mala alite mutans
Viles fontis aquas in geniale merum.
Triſtior exilii tantis infamia damnis
Additur, et uulgi fabula fio nocens.
Parce precor miſerae, Princeps generoſe, nec audi
Illos, inuidiam qui mihi forte parant.
Non ſum ignota tibi; memini me ſaepe rigaſſe
Labra tua, et grato rore leuaſſe ſitim.
Adde, quod eſt tellus iſthaec mihi patria, cunas
Quae dedit uxori et grata alimenta tuae.
Haec ſi defuerint, poterunt tamen eſſe, fauorem
Quae mihi non dubium conciliare queant.
Me pariter laudant docti indoctique, nec ullus
Gratior illorum proluit ora liquor.
Si Bacchum terris negat inclementia coeli,
Eſſe loco uini teſtibus hiſce queo.
Excitat in Venerem tardos eruca maritos,
Vt medicus pleno praedicat ore chorus:
Eſt eadem uirtus in me quoque: potaque large
Efficio fortes, prolificosque mares.
Hanc mihi matronae laudem dant iure, negantque
Se Zytho aut poſſe aut uelle carere meo.
Exule me ſobolis tota prouentus in urbe

Poſt-

Poſtmodum erit multo, quam fuit ante, minor.
Sentiet id Superum clamoſus in aede miniſter,
Infantes ſacro rarius amne leuans.
Quid facitis, dicet, ciues? ego pignora ueſtra
Fruſtra aueo ſacri tingere fontis aqua.
Semiuiros uideo et iucundo in munere ſegnes,
Qualis plebs olim Northuſiana fuit.
Sit procul, o Superi, labes tam triſtis ab Elmo,
Nec ſterilis dici moereat iſte locus.
Non grauat haec illos infamia, qui mea large
Pocula natiuo plena calore bibunt.
Noxius eſt tenuis labens in uiſcera potus.
Corporis is uires, robur et omne *Clepit.*
Hinc olidi ructus, et flacceſcentia membra:
Turgidus hinc hydrops, et luis omne genus.
Conſule uernanti, Princeps animoſe, iuuentae:
Nec patere ut tantis corruat illa malis.
Cedere me hinc iuſſa multos diſcedere cernes:
Tantus amor noſtri, gratia tanta mihi.
Exule me uates frigentia carmina pangent.
Nequaquam damni res erit iſta leuis.
Plura loqui uellem: digiti moerore uacillant,
Hei mihi! ſi fruſtra inimica querar!
Ordo ſacer Procerum, tibi qui deſeruit in aula
Guelfide, me nouit non niſi uera loqui.
Vt Goſam laudent et pocula Cerueſtana,
Non tamen elogio deteriore feror.
In bonitate tua ſpes una atque unica nobis:
Illam hodie praeſtes, Dux generoſe, mihi.
Hinc tibi ſurget honos, hinc creſcit adorea uiuax:
Quam nulla ut laedat ſors malefida, Vale.

Das Wort: Clepit zielt auf das Helmſtättiſche alſo genannte Bier.

Bernhard Ludwig Bekmann [b] zeiget die übrigen Orte an, wo der Hopfen-Bau in der Mark getrieben wird, nehmlich zu Kalbe und Kassiek, und macht nächst dem Ackerbau ein Gewerb aus, desgleichen zu Lindstät, Eisernschnippe, Wäteritz, Jeggau, Altmerschleben zu Wiese, Kalb. Insp. wächyset er auch: weil er aber hier wenig einbringet, wird er ausgerissen. Von sonderlich guter Art und Krafft wird der zu seyn gerühmet, der zu Burgstal gebauet wird, welcher daher auch um 2 bis 3 Thl. theurer ist, als anderer Hopfe. Er wird sonderlich zu altem Bier gut befunden. In der Prignitz wird er gebauet zu Lanz, Lenz. Insp.

In der Mittelmark ist das Städtlein Buckow so wohl wegen der Güte, als Menge desselben berühmt. Zu Frankfurt hat der Hopfen von Lindow, einem Dorffe der Universität, den Vorzug. Ingleichen ist bey der Stadt Bernau ein guter Hopfen-Bau, wie auch in den da herumliegenden Dörffern an und nahe bey der Berlinischen Strasse, als Preedel, Kagel, Ziedorf, Hopf-Garten. Ganz neuerlich hat man ihn auch bey Bornstät auf dem Potstanner Werder mit sehr gutem Erfolg angefangen zu bauen; und in der Gegend Wriezen geräth er auch nicht übel. In der Ukermark hat man des Hopfen-Baues nicht viel geachtet, weil man dessen aus dem benachbarten Meklenburg habhafft werden können. Allein nachdem derselbe einige Jahr her nicht wohl gerathen, ist der Anbau auf Königl. hohe Verordnung wieder vorgenom-

b) In der historischen Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg. Berlin, 1751, fol. Part. I p. 663.

c) Aug.

nommen worden. Daß er aber bey Biesembrav ehedem stark gebauet worden, ist daraus zu sehen, daß daselbst an die 300 Hopfen-Hackers gewohnt.

In der Neumark geräth er vor andern bey Königsberg, c Zelle, Liezegörcke, Güstebiese, Zakerik, Bernäuchen, Königsb. Insp. woselbst die Einwohner meist davon leben, und soll er dem Buckowischen Hopfen an Güte gleichen. Von der in der Mark gebräuchlichen Weise, Hopfen zu bauen, handelt *Coler*. d

IIII.

In Ober-Sachsen wird vornehmlich in dem Chur-Kreiß um Kemberg, Schmiedeberg, Gräfenhänigen, ingleichen um das Städtgen Wählen an der Elbe, ohnweit Königsstein, ferner zu Bitterfeld, Eulenburg, a Ahlfeld, Chemniz, bey Wittenberg und Rudelstatt viel Hopfen gebauet. Wie man in Ober-Sachsen und Thüringen hierbey verfahre, erklären Julius Bernhard von Rohr, b Gotfr. Aug. Hoffmann c Christian Reichard d und die Oeconomisch Physicalischen Abhandlungen. e Allgemeines Haußhal- Ober-Sachsen.

tungs-

c) s. Aug. Kehrbergs erläuterten Historisch-Chronologischen Abriß der Stadt Königsberg in der Neuenmark. Berlin 1724, 4. p. 68, 71.

d) Im Hauß-Buch cap. 74, p. 189.

IIII. a) s. Jeremiä Simons Eilenburgische Chronick p. 250.

b) im vollständigen Haußwirthschaffts-Buch c. 27 p. 250.

c) in der Klugheit Haus-zu halten, 2tem Buch c. 3 p. 102 §. 55.

d) in des Land- und Garten-Schatzes 6ten Theil. cap. I p. 2.

e) im 3ten Theil p. 513.

f) Leip-

tungs-Lexicon. [f] In den historischen Beschreibungen der Städte wird auch öfters angemerkt, wo der Hopfe wohl fortkomme, und wenn er wohl oder schlecht gerathen. [g]

V.

Herzogthum Braunschweig.

Der Braunschweigische Hopfe giebt nicht nur der berühmten Braunschweigischen Mumme ihre Stärke, sondern auch einen vortheilhafften Handel. Von der in dem Braunschweiger-Land gewöhnlichen Art, Hopfen zu bauen, wird man in den Braunschweiger Sammlungen von Oeconomischen Sachen [a] belehrt.

In dem Herzogthum Meclenburg ist der Hopfen-Bau und Handel in nicht geringer Achtung. [b]

VI. Es

f) Leipzig. 1749. 4. uoc. Hopfe.

g) Historia rhythmica Isenacens. ad A. 1546, 1592, 1593. Altzellische Chronick 7der Theil p. 48, 261. Es ist auch das Schloß Hopfgarten und das davon genennte Geschlecht bekannt. Jenes wurde von dem Landgrafen zerstört. Paullini annal. Isenac. in syntagm. rer. Germ. p. 69

a) als des einzeln herausgekommenen Wochen-Blats: der Wirth und die Wirthin 1 Band 22 St. p. 337.

b) *Matthiae Jo. Beehr.* rerum Meclenburgic. l. VIII c. 34 p. 1791: Municipes ex opificiis exiguum siue nullum potius faciunt quaestum, agriculturae potius dediti ac pecuariae. Lupulum quoque in suburbanis, quem ad exteros transmittant, colunt. pag. 1784 sq. II. Neuen-Brandenburg. . . . Cum autem, propter soli naturam, uberrima quot annis proueniat lupuli copia, partim in agris, partim in pratis et oppidanorum potissimus quaestus in recta lupuli uenditione consistat; multa uero, ad eum fulciendum, pedamenta requirantur: magistratus oppidanus, ne ilia deficiant, uirgulta circa oppidum in tredecim

sortes

VI.

Es hat mich einigermassen befremdet, daß diejenigen, welche vom Hopfen ausführlicher gehandelt, von dem beträchtlichen Hopfen-Bau und Gewerb der Nürnbergischen Vniversitaets-Stadt Altdorff (wo ich dieses schreibe), welcher nun auch Lauff und Herspruck nachgeahmet, keine Meldung gethan. Der Altdorfische Hopfe wird dem Böhmischen nicht nur gleich geachtet, sondern auch, von manchen Käuffern, vorgezogen. Ja im vergangenen Jahr wurde er von den Böhmen selbst häuffig aufgekaufft und für Böhmischen Hopfen verhandelt. Man versiehet zwar damit vornehmlich die grose Stadt Nürnberg; alleine es bleibet noch ein ansehnlicher Vorrath übrig, welchen man nach Franckfurt am Mayn und noch entlegenere Orte zu führen pflegt. In dem Bißthum Eichstädt macht sich der Spalter Hopfen besonders bekannt. Franken.

sortes dstribuerunt, quasque saltem quotannis sortes bis caedendas curarunt, unam uersus colles et in collibus, in paludibus oppidum ambeuntibus, alteram. Ligra caesa pro uniuersae ciuitatis bono et cuiusque oppidani, domus, uel patrisfam. necessitate ad pedamenta et instruendum focum distribuuntur. pag. 1512. Lupulus, lana, linum, spartum, cannabis, aliaeque materiae rudes exportantur prouincia, et .ab exteris usui adaptatae ac praeparatae Incolis uendunrur.

a) Die

CAPUT VI.

Vom fremden Hopfen.

I.

Vom ein- und ausländischen Hopfen wird in Absicht auf die Policey und das Cameral-Wesen gar viel gesprochen, wovon unten mit mehrern zu handeln seyn wird. Dermalen verstehen wir unter dem fremden Hopfen denjenigen, welcher nicht in Teutschland gewachsen. Da der Hopfe der Weinstock der mitternächtigen Völcker genennet wird; so haben sich auch schon vorlängst entfernte Länder des Hopfen-Baues beflissen. Wir bemerken aber erstlich die Niederlande, wo man das Bier ebenfalls mit Hopfen zu würtzen pfleget. Johann, Bischoff zu Lüttich und Utrecht, brachte bey Kaiser Carl dem Vierten klagend an, daß dem Stifft Utrecht vor unvordenklichen Zeiten ein gewisses Recht in Ansehung des Malzes zum Brauen, das **Gruyt-Geld** genant, zukomme; seit 30 oder 40 Jahren aber habe man eine neue Art Bier zu brauen, durch Zuthun eines gewissen Krauts, welches **Hopfe** genannt würde, eingeführet; hierdurch würde des Bischoffs Einnahme gar merklich vermindert. Der Kaiser verstattete ihm dahero A. 1364 [a] von jedem Faß Hopfen-Bier, zu Ersetzung

a) Die Urkunde ist in *Ant. Matthaei* aeui ueter. analect. t. III p. 260 zu finden, und folgenden Inhalts: In nomine sanctae et indiuiduae Trinitatis feliciter Amen. Karolus Quartus diuina fauente clementia Romanorum Imperator semper Augustus et

et Boëmiae Rex ad perpetuam rei memoriam. Diuinae retributionis meritum ac temporalis prosperitatis augmentum nobis infallibiliter prouenire non ambigimus, dum Ecclesiarum principalium sacrosancto Romano subiectarum imperio et personarum Ecclesiasticarum honores et commoda rite praetendimus, et liberalibus Imperialis munificentiae gratiis gratiosius adaugemus. Sane constitutus in nostrae maiestatis praesentia Venerabilis Johannes, Leodiensis Episcopus, Princeps et consanguineus noster carissimus, qui pridem uiginti annis et ultra regimini Pontificali Ecclesiae Traiectensis feliciter praefuisse dignoscitur, nobis exposuit, qualiter ius fermentandi cereuisiam per ciuitatem Traiectensem et terras ad Episcopalem mensam Ecclesiae Traiectensis pleno iure spectantes ab antiquo et tempore, cuius memoria in contrarium non existit, ex donationibus nostris ac Diuorum Imperatorum et Regum Romanorum praedecessorum nostrorum spectauerit et spectet ad Episcopos Traiectenses, et emolumentum proueniens olim ex huiusmodi distributione fermenti fuerit magna pars redituum assignatorum pro sustentatione Episcoporum Traiectensium praedictorum, nunc autem de nouo triginta uel quadraginta annis nondum elapsis nouus modus fermentandi ceruisiam, uidelicet per appositionem cuiusdam *herbae*, quae *humulus* uel *hoppa* uocatur, per incolas partium earundem in tantum inualuit, ut Episcopus Traiectensis in magna parte emolumenti, quod ex distributione fermenti sibi euenire consueuerat, diminutionem patiatur. Nos igitur ad deuotam supplicationis instantiam dicti Johannis Leodiensis Episcopi, Principis et consanguinei nostri, de hoc per ipsum humiliter nobis factam, nec non ad honorem Dei omnipotentis et beatissimae uirginis Mariae matris ipsius, nec non sancti Martini patroni eiusdem ecclesiae, et ut sub felici nostro regimine ipsa Traiectensis ecclesia se consolatam inueniat, et ex hoc cultus diuinus in eadem crebrius augeatur, dictum Episcopum Traiectensem, qui pro tempore fuerit, ex huiusmodi nouis modis fermentandi non damna, sed commoda reportare cupientes, sibi et successoribus suis in perpe-

setzung seines Verlusts, einen Groschen zu erheben. Der Pabst Gregorius bestättigte hernach eben dieses dem Utrechtischen Bischoff Arnold. Man sollte hieraus schliessen, daß, nachdeme man sich des Hopfens bedienet, nicht mehr so viel Malz zum brauen verwendet worden. Die Herren General-Staaten von Holland sind auf seinen Hopffen sehr bedacht, und haben den 1 April. 1620 wider die Verfälschungen eine Verordnung ergehen lassen.

II. Jo-

tuum de speciali nostra gratia et auctoritate Imperiali, nec non ex certa nostra scientia donamus et concedimus per praesentes, quod in recompensam iacturae memoratae a quolibet dolio siue tonnella usualis cereuisiae, quae infra ciuitatem Traiectensem, oppida, uel terras ad Episcopalem mensam Traiectensem pertinentes cum humulo fermentatur, unum grossum Turonensem argenteum legalis ponderis et monetae ex donatione nostra Imperiali recipere ualeat et leuare, et non dantes uel soluere recusantes poena uiginti marcharum puri auri toties quoties talia soluere neglexerint siue recusauerint, auctoritate nostra Imperiali uiis et remediis oportunis compellere ualeat et mulctare. Signum Sereniſſimi Principis et Domini, Dni Karoli Romanorum Imperatoris inuictissimi et glorioſiſſimi Boëmiae Regis. Testes huius rei sunt etc. Datum Budwois anno Domini M. CCC. sexagesimo quarto, indictione secunda, III Kalend. Julii, Regnorum nostrorum, anno decimo octauo, Imperii uero decimo: Sic subscriptum: Correcta per Petrum Scolasticum Lubecensem. Adhuc: Dominus Imperator audiuit grossam. Et supra plicam: Per Dominum Imperatorem. Iohannes Eystenensis. Et in dorso: Johannes Saxo. Ibid. p. 258 wird mit mehrern erkläret, worinnen das Gruyt-Geld bestanden. Daselbst verordnet auch der Graff Wilhelm 1326, daß man zu Delfft entweder kein Hopfen-Bier brauen, oder in das Gruyt-Hauß so viel Gelds, als man sonsten von eben so viel Bier, der Gruyte wegen, bezahlen muste, erlegen sollte.

a) Joh.

II.

(von dem Burgundischen Hopfen-Orden)

Johannes intrepidus, Herzog von Burgund, Philipps des kühnen Sohn, führte, in der Mitte des Schilds, das Flanderische Wappen, nehmlich einen schwarzen Löwen. Der Schild war mit einer guldenen Kette von Hopfen-Häuptern und Blättern umgeben. Er stifftete diesen Orden um sich bey den Flammländern beliebt zu machen, indem er diese Grafschafft ererbte. Er sprach zu erst Flämmisch, und wolte auch seine Achtung für den Hopfen, welcher in Flandern unter dem Bier gekocht wird, zu erkennen geben. a

a) *Joh. Jac. Chifletius* in lilio Francico (Antwerp. 1658, fol.) p. 80 hat dieses Ordens-Zeichen abgebildet, und dabey gemeldet: Joannes Intrepidus, Dux Burgundiae, Philippi Audacis filius, in paterni scuti medio Flandrensem praetulit tesseram; hoc est Leonem nigrum, lingua et falculis coccineis, in aurea parmula: Gallice, D'or au Lyon de sable, langué et armé de gueulles; scutumque totum cinxit aureo torque ex lupulo salictario, cuius flores decoquunt Belgae ad condiendam cereuisiam, sic dictam quasi Cerebisiam, quod Ceres bibatur. Illum uero ordinem instituit ad Flandrorum animos sibi conciliandos, quorum primus Francicae stirpis ex hereditate Comes erat; primusque, qui Flandrice loquebatur. Vnde et Teutonicum fuit eius uocale symbolum, Ich zuighe, quod est, Ego sileo. Quare supra scutum Rancina est, (le Rabot) peculiaris erat Ducis tessera. Illum porro torquem anno M. CCCC. XI. Joannes Dux, foederis et amicitiae causa, dedit Ludovico Aureliorum Duci, eumdemque existimo fuisse Joannis Ducis Pulchrum Collare, et monile pretiosum, quod Philippus Bonus, eius filius, Atrebatensi pacto sibi restituendum transegit.

a) Wir

III.

in einigen Französischen Provinzen,

Ohngeachtet Franckreich verschiedene Arten angenehmer Weine hervorbringt, und dahero das Brau-Wesen samt dem damit verbundenen Hopfen-Bau, wie in andern Wein-Ländern, in keiner sonderlichen Achtung stehet; [a] so geden-

a) Wir wollen hier aus *Chomel* Dictionnaire oeconomique u. *houblon* p. 373 einen Bericht vom Hopfen ertheilen: Houblon, en Latin lupulus. C' est une plante que l' on distingue en mâle et femelle. Le houblon femelle ne differe du houblon mäle, qu' en ce qu' il vient plus bas, et qu' il ne porte point de fruit. *Description*: Le houblon d' ordinaire s' en tortille aux arbres et à ce qu' il rencontre. Ses feuilles sont decoupées comme celles de vigne, en cinq endroits, et sont rudes comme celles de concombre. Ses sarmens sont longs, apres, velus et un peu epineux. Ses fleurs sont d' une couleur blafarde, rangées en raisin, d' où sortent quantité de petites bourses qui pendent, entassées les unes sur les autres; elles sont de couleur jaunâtre, et enferment une graine noire et amere. *Lieu* Les domestiques viennent dans les jardins: Les sauvages croissent le long des hayes et des arbrisseaux, et fleurissent en Août, et sont mûrs en Septembre. *Proprietez.* Le houblon est sec et chaud; mais les cimes que l' on mange cuites en salade sont plûtôt humides et froides que chaudes; elle ne laissent pas de purger le sang, d' amollir le ventre, de desopiler le foie et la ratte et fort bonnes au goût. Les fleurs de houblon entrent dans la composition de la biere, qui est plus ou moins forte selon la quantité qu' on y met.

Diesem ist beyzusetzen *de la Mare* traité de la police tom. II liv. IV tit. 4 p. 50, wo auch von dem Hopfen, in Absicht auf den Sauerteig, gehandelt wird: L'amertume que le pain de levûre a quelque fois, ne sçauroit aussi temoigner autre chose,

gedenken doch, wie wir oben dargethan, schon alte Französische Urkunden des Hopfens, und noch jetzo wird derselbe in der Picardie gebauet. Es finden sich auch wegen Einfuhr des fremden Hopfens Königliche Verordnungen. [b]

IIII. Nir-

---

chose, si non que la levûre que l'on y a emploieé, est mal conditionnée, telle qu'est celle qui a été long-tems gardée, parce que le tems qui lui fait perdre sa vertu fermentative, ne diminue rien de l'amertume que le houblon lui a donnée, d'autant que cette vertu fermentative, qui consiste dans la subtilité de la levûre, s'envole et se dissipe bien-tôt, et que l'amertume qui est fondée sur ce qu'elle a de terrestre, est une chose fixe et nullement volanté; de sorte qu'il est evident, que cette amertume vient de ce que les Boulangers étans obligez de mettre beaucoup de cette levûre éventée, à cause qu'elle a perdu presque toute sa force fermentative, ils ne sçauroient empêcher qu'il n'y ait beaucoup d'amertume, parce que celle que le houblon avoit donné a cette grande quantité de levure, y demeure toute, et n'a point été dissipée: mais quand même cette amertume proviendroit d'une corruption, qui arriveroit d'une levûre eventée, cela ne devroit point rendre suspect en general non plus que toutes les autres choses excellentes, qui en se corrompant, sont sujettes à acquerir de l'amertume, et d'autres mauvaises qualitez dont il n'est pas mal aisé de se donner de garde; - - - Le houblon aussi n'est point une plante mal faisante, au contraire tous les Medecins le loüent de la vertu qu'il a de purifier le sang, et d'oter les obstructions; c'est pourquoi il a été ajouté dans la biere pour corriger les vices dont on accusoit celle des anciens, qui étoit differente de la nôtre, parce qu'elle êtoit sans houblon.

b) Ausführlicher handelt hievon *Jaques Savary des Bruslons* im Dictionnaire universel de commerce (Sixieme edit. à Geneve 1750 f.)

1750 f) tom. ſecond p. 837: Houblon: Plante qui uient de graines, de boutures et de plans enracinés, dont la fleur entre dans la compoſition de cette boiſſon faite de grains qu' on appelle Biére, et qui lui donne ſa force et ſon principal agrément. Ce genre ne comprend que deux eſpéces, dont l' une porte des Fleurs males, et l' autre des Fleurs femelles, comme fait le chanvre, et quelques autres plantes dont ſes ſexes ſont ſéparés ſur différens pies. La Fleur du male eſt à étamines, c' eſt pourquoi elle ſe trouve rangée dans la XV. claſſe de Mr. Tournefort, la quelle renferme ces ſortes de fleurs. Le Houblon rampe comme la coulouvrèe, ſ' il ne trouve des hayes et des buiſſons pour ſ' attacher, ou ſi ceux qui le cultivent, ne le ſoutiennent avec des perches ou des échalas: ſes branches ſont foibles, longues, rudes, velues et piquantes; ſa feuille qui eſt inégale, a pluſieurs inciſures comme celle de la vigne, et eſt couverte d' une eſpéce de duvet epineux, comme celle du concombre; ſes fleurs qui ſont d' un jaune verdâtre, et qui approchent un peu pour la figure, auſſi-bien que pour la couleur, de celle de l' orme femelle, viennent d' abord dans de petites bourſes où elles ſont fort preſſées, mais au ſortir elles s' allongent et forment unè eſpéce de grape; c' eſt dans cette fleur qu' eſt enfermée une petite graine noire et amére qui eſt la ſemence du Houblon. Au printems, et lorsque ſon bourgeon eſt encore tendre, on en coupe les ſommités, qu' on cuit et qu' on mange à la façon des Aſperges. On cultive quantité de Houblon en Allemagne, dans le Pays-Bas, en Hollande, en Picardie et dans quelques autres Provinces de France où le terrain peut y être propre. Quand la fleur en a été recueillie et ſéchée dans un four, elle ſe vend ou à la ſachée ou au poids. On en cultive auſſi en Angleterre pour faire de la biére commune. L' amertume du Houblon ſert autant dans la biére, pour la conſervation de la ſanté, que pour rendre de garde cette boiſſon, et lui donner du gout et de la vigueur. On fait cependant une excellente biére en Angleterre ſans y mettre du Houblon; on la nomme Aile. Mais elle ne ſe garde pas ſi bien que la biére houblonnée. La plante

de

de Houblon que l' on cultive ſoigneuſement dans les champs, eſt nommée par bien des gens la Vigne du Septentrion. Elle eſt auſſi fort en uſage en Médicine. Le Houblon ſe nomme en latin Lupulus. Par le premier des huit nouveaux articles de Reglement accordés en 1714 aux Maitres de la Communauté des Braſſeurs de biére de la Ville et Fauxbourgs de Paris, il eſt ordonné que pour prévenir les fraudes qui ſe pourroient faire par les Marchands Forains de Houblon arrivant à Paris, ils n' y aen pourroient faire entrer ſans une declaration préalable et exacte faite aux Iurés de ladite Communauté, a peine de confiſcation des Houblon non déclarés et non compris dans leur declaration. Le Houblons paye en France de droits de ſortie 10 ſols le cent peſant, et d' entrée ſeulement 8. Les droits de la Douane de Lyon ſont à raiſon de 3 ſols le quintal.

IIII.

In Engelland,

Nirgends hat man den Hopfen-Bau höher getrieben, als in Engelland, woraus nicht nur dem Staat herrliche Einkünfte zufliessen, ſondern man pflegt auch öfters den Ausländern mit dem Uberfluß auszuhelffen. Den beſten Hopfen liefert die Provinz Kent, und vornehmlich die Gegend um Farnham. Wie die Engelländer mit dem Hopfen zu verfahren pflegen, lehret R. Bradley, [a] Sam. Trowell, [b] Miller, [c] The general Magazine, N. XXIII, ſeq. 1756. [d]

a) The Riches of a Hop-Garten explain'd, From the ſeveral Improvements ariſing by that Beneficial Plant: As well to the private Cultivators of it, as to the Publick. Lond. edit. II, 8.

b) In der Anleitung für einen Landmann, oder neue Abhandlung von dem Ackerbau, vermehrt von Wilhelm Ellis. Leipz. 1750, 8.

c) Im Engliſchen Garten-Lexico.

d) Wo eine Natur-Geſchichte von Kent zu finden, welche in dem 461 Theil der Oeconomiſch-Phyſicaliſchen Abhandlungen pag. 441 in teutſcher Sprache mitgetheilet wird.

V.

in Schweden. Den Schweden war der Hopfe schon vor Alters bekannt, a dessen Anbau aber ist vornehmlich durch König Carls des eilfften Vorsorge erweitert worden. Der Handelsmann, Hanß Lenmann hat hierzu von den Braunschweigern sowohl Unterricht, als die Hopfenwurzeln erhalten. Die Schwedischen *memoires* handeln hievon mit mehrern. b

VI.

Vom Curischen Bier, In Curland wird nicht minder Bier mit Hopfen gebräuet, a und auch wohl in andern Ländern, wo man sich des fremden

a) *Hahn in Collect. Monument.* Tom. II. in descriptione Gothiae, Sueciae, Fenningiae, etc. lib. 4. cap. 7. pag. 244. In Dalekarlia quorundam mos est, ad nuptias inuitanti, ut ptisanam et lupulum, pro quantitate familiae suae, cereuisiae coquendae, conferant; quae in conuiuio ad mensuram bibitur, ne ullus in haustu uel gutta defraudetur. Ibid. lib. 6. cap. 5. pag. 319. Sed obiiciat aliquis: Vino tamen et Sale Suecia destituitur. Vini certe leuis et tolerabilis iactura; cum iste, si quis sit, defectus optima uarii generis cereuisia, e ptisana et lupulo confecta, mulso et medone, uti uocant, (Mjed et moelska) addito etiam melle; nec non uino sublimato, uino naturali, sapore, colore, odore et efficacia saepe non cedentibus, commodissime reparetur.

b) Friewald von Wartung der Hopfen-Gärten in Schweden im ersten Band, X Abh. p. 199. Nils Kyronius Versuch wegen Abwartung der Hopfen-Berge. VI Band, II Abhandl. p. 88. Magnus Stridsberg neue und versuchte Art Hopfen-Gärten anzulegen. XVI Band, III Abhandl. p. 32. Nach des Seguiers Anzeige in der Bibliothec. Botanic. p 23 hat *Olaus Bromelius* Lupologiam (oder Lupulologiam) Stockholm 1687 in 12. geschrieben.

VI. a) Vermischte Oeconomische Sammlungen die denen Land-Wirthen zum besten aus denen Breßlauer Natur- und Kunst-geschich-

fremden Hopfen bedienen muß. Die Chineser bereiten sich ebenfalls einen Getrank mit Hopfen. [b] Was übrigens die Kräu-

Chinesischen Tarasun und angebli-

geschichten ausgezogen von H. v. F. P. handeln im III Supplem. pag. 39 von den Churischen ordinairen Bierbrauen, und melden wegen des Hopfen folgendes: Wird der Hopfen zum Feuer gesetzet, nachdem derselbe 1) vorher gewogen, da denn nach der Güte des Hopfens, welche man wissen muß, entweder 2 oder 1 ½ auch wol nur ½ Pf. wenn es guter Braunschweigischer Hopfen ist, auf jeden Loff Malz genommen wird, 2) das Wasser gleich auf den Hopfen gegossen, 3) mit langem Stroh wohl belegt, mit einem Boden bedecket, und mit einem Stein abgedrücket, daß es nicht evaporire, 4) so lange gekocht, bis es ganz trocken bleibet, die Probe ist diese: Wenn man einen hölzernen Löffelstiel oder sonst ein Stück Holz biß auf den Kesselboden herunter stößt, und alsdenn auf die Hand drücket, wenn gar keine Feuchtigkeit mehr bemerket wird, alsdenn hat der Hopfen zur Gnüge gekochet.

b) Joh. Georg Gmelins Reise durch Sibirien im III Th. p. 54 beschreibt das Chinesische Getränk Tarasun also: Man nimmt Gersten oder Weizen, und macht ihn zu Malze, welches man grob mahlen läßt, daß es ohngefehr wie eine Gritze aussieht. Davon schüttet man, so viel man will, in eine Wanne, und rührt es mit sehr wenigen warmen Wasser an, daß es kaum feucht, aber doch durchaus etwas benetzt werde. Darauf wird es wohl zugedeckt. Indessen wird Wasser gekocht, daß es starck siede. Von diesem kochenden Wasser wird wieder ein wenig zugegossen, und wohl umgerührt, und mit dem Malze zerdruckt, damit keine Klumpen darin entstehen mögen, das Malz aber das Wasser durch und durch annehme, worauf die Wanne wieder zugedeckt wird. Und auf diese Weise wird mit dem Aufgiessen des kochenden Wassers, und mit Anrührung des Malzes fortgefahren, bis man wahrnimmt, daß das auf dem Malze stehende Wasser von demselben so viel ausgezogen habe, daß es stark gefärbt, und klebrich worden, als wie ohngefähr

der

der dritte Ablaß bey dem Bierbrauen zu seyn pflegt. Man läßt es darauf erkalten, und wenn es so weit erkaltet, daß es nur noch lau ist, so gießt man das Malz-Wasser in ein eigenes Gefäß ab, welches in die Erde vergraben wird, und thut etwas von Chinesischen Hopfen dazu, welcher in Formen gepreßt ist, die wie ohngefähr die Ziegelsteine aussehen, (so wie sie auch eine Gattung Thee (Kirpischwoi tschou) haben, die in dergleichen Formen gepreßt ist,) und deckt das in die Erde eingegrabene Gefäß wohl und fest zu. Sodann läst man es gähren. Weil der Chinesische Hopfen in Formen gepreßt ist, so hat er durch diese Zubereitung schon den Zusatz der Gährung bekommen, daß man also nicht nöthig hat, eine besondere gährende Materie noch dazu zu thun. In unsern Ländern, da wir solchen zubereiteten Hopfen nicht haben, wird man sich leicht helffen können, wenn man etwas von gekochtem Hoofen, doch nicht zu viel, damit keine Bitterkeit entstehe, dazu gießt, die Gährung aber zu erwecken, etwas weiß Brod mit ein wenig Bierhefen, oder Bierhefen allein darunter mischt. Dieses wird ohnfehlbar eben diese Würckung thun. So bald nun die Materie auf eine oder die andere Art in die Gährung kommt, so siehet man fleissig nach, ob die Gährung nicht bald aus ist, welches man erkennet, wann die aufgeschwollene Materie sich wider zu setzen beginnt: Da ist es Zeit, sie in die dicke leinene mittelmäßige Säcke zu schütten, selbige fest zuzubinden, und unter einer Presse den Safft auszupressen, welchen man ohne Verzug in ein Fäßlein giessen, und selbiges wohl zugespundet in den Keller legen muß. Die Chineser bedienen sich hierzu besondere Pressen, davon ich hier eine Zeichnung gebe, wann es auch um nichts anders zu thun wäre, als die Verhältniß der Chinesischen Künste gegen die unserigen zu zeigen. Man siehet aus dieser Beschreibung, die ich gar leicht mehr ins kürzere hätte ziehen können, aber mit Bedacht ohnverändert habe lassen wollen, daß dieser Trank eine Art von Bier ist, und wenn er recht, und in saubern Gefässen gemacht wird, so gut schmecken kan, als etwa das Schwedische Doppelbier, welches auser Landes geführet, und im Lande selbst wenig getrunken wird; oder auch

so

Kräuter-Lehrer von dem Americanischen Hopfen melden, ist nicht so wohl von dem wahren Hopfen, als einigen Hopfen ähnlichen Pflanzen anzunehmen. c

chen Americanischen Hopfen.

so gut, als das Englische starke Bier, das auch auffer Landes verführet wird. Jedoch wollte ich dieses oder das Schwedische Bier dem Tarasun weit vorziehen.

c) *Ehinger* in dissert. de Lupulo §. 12: plures lupuli species memorantur a recentioribus Botanicis, et (I) quidem lupulus Mexiocanus Casp. Bauh. qui a Monarde de Simpl. noui orbis Lib. II, p. m. 391 sub titulo Santo Carlo describitur. (II) Lupulus sylvestris Americana, clauiculis donata Pluke netii. (III) Lupulo uulgari similis, Ind. orient. floribus in spicam ex origine foliorum prodeuntem digestis, eiusdem Pluk. (IV) Lupulus folio trifido, fructu tricocco et hispido Plumierii. Veruntamen ex hisce speciebus nullam ueram et genuinam lupuli speciem esse Joh. Rajus Hist. Plant. T. III pag. 104 iudicat, easque omnes tantum ob aliqualem in facie externa similitudinem ad lupulum referri. Nec aliter comparatum est cum lupulo sylvestri Joh. Thalii, qui rectius nominatur Trifolium pratense luteum, capitulo lupuli, idemque Germani dici solet alicubi *Jungfern Hopfen*. Nachrichten und Anmerckungen aus dem Pflanzenreiche in Georgien im Hamburgischen Magazin XVII Band, 5 St. 2 Abhandl. p. 506: Hopfen wächst hier so gerne, als in Teutschland, und ist eben so kräfftig. Es giebt auch wilden Hopfen, der auf niedrigen feuchtem Lande wächst, in die Bäume hinauf läufft, und niedrige Büsche ganz überzieht. Er sieht dem zahmen ganz ähnlich Man findet auf guten trockenem Lande Bäume, sechs Zoll dick, und etwann 18 Fuß hoch, die in einem Gewächse, das dem Hopfen ähnlich sieht, ihren Saamen, der einem Haberkorn gleich ist, tragen.

CAPUT VII.

Einige Vorerinnerungen zum Hopfenbau.

I.

Die widersprechende Meinungen sind, aus Vergleichung der Umstände, zu vereinigen.

Man darf sich nicht wundern, daß in wirthschaftlichen Dingen so viele zwiespaltige Meinungen gefunden werden, welche doch alle die Erfahrung für sich anführen. Es verhält sich hiermit nicht viel anders, als mit den wieder einander streitenden Gesetzen, bey welchen sich der Widerspruch gar bald verlieret, wenn alle Umstände genau bestimmet werden. Der Himmels-Strich, die Lage, der Boden, die Zubereitung, die Nachläßigkeit oder Fleiß der Arbeiter verursachen gar viele Ungleichheiten.

II.

Die Vorurtheile sind abzulegen.

Sind die von dem Vorurtheil der Gewohnheit und des Alterthums herrührende Irrthümer gänzlich abzulegen, wenn uns die gegenwärtigen heitern Zeiten eines bessern belehren. An manchen Orten ist solches sehr schwer zu erhalten, wenn auch schon der grössere Vortheil offenbar vor Augen lieget; hierzu müssen die Policey-Gesetze behülflich seyn.

III.

Das Verfahren ist nach den Absichten zu beurtheilen.

Es solte sich zwar ein Hauswirth die gröste Vollkommenheit auch in diesem Geschäfft zu erreichen bemühen; man muß aber doch zuweilen sein Verfahren nach seinen Absichten beurtheilen.

IV. Da

IIII.

Da das Gemäse, zur grossen Beschwerde alles Gewerbs, durchaus sehr unterschieden; so wird das, was wir hiervon melden, mehr zur Anleitung, als zur beständigen Vorschrifft dienen können. Mancherfaltigkeit des Gemäses.

V.

Haben wir die vorzunehmende Arbeiten an keine Monds-Brüche und andere Calender-Zeichen gebunden; sondern überlassen dem sorgfältigen Hauswirth, sich der Witterung vortheilhaftig zu bedienen, wobey eines jeden Freiheit zu gedenken, auch in Ansehung des Calenders, ungekränkt verbleibet. Die Calender-Zeichen bleiben an ihren Ort gestellt.

VI.

Die Aufmerksamkeit auf die geschäftige Natur haben wir uns hauptsächlich empfolen seyn lassen. Dieweil aber schon viele fleißige Männer ihre Anmerkungen mitgetheilt; so haben auch wir dieselbe in unsern Nutzen verwendet. Wir haben allbereits in dem vorhergehenden Capitel einige berühmte Schriftsteller angeführet, welchen hier noch andere beyzufügen, damit man in dem folgenden sich in der Kürze auf sie beziehen kan. Erfahrung und Unterricht.

Es gehören hieher die Schriften des berühmten Herrn Hof- und Cammerrath Zinckens. Die Anfangs-Gründe der Cameral-Wissenschaft im ersten Theil pag. 678.

Desselben Allgemeines Oeconomisches *Lexicon* unter dem Wort: Hopfe.

Desselben nun auf 13 Bände angewachsene Leipziger Sammlungen, in verschiedenen Stücken.

Jul.

Jul. Bernh. von Rohr Land- und Wirthschaftskunst in der 6 Abtheilung ersten Capitel.

Francis. Philip. Florini Oeconomus oder allgemeiner kluger und rechtsverständiger Hausvatter. Nürnberg 1752 P. I lib. 4 cap. 53.

Andr. Glorez in der neu angeordneten Haus- und Land-Bibliothec in dem I Cabinet II Buch cap. 3 p. 42. III Buch p. 265.

Georg Andr. Boeckler in der nützlichen Haus- und Feld-Schule Clas. XVII p. 198.

Joh. Gottl. von Eckardt von der vollständigen experimental oeconomie P. V pag. 413.

Frid. Ulrich Stisser in der Einleitung der Landwirthschafft und Policey der Teutschen 3 cap. 4 Abtheil. p. 97.

Joh. Andr. Erdmann Maschenbauer in dem aus dem Reich der Wissenschaften wohlversuchten Referendario 1 Theil p. 318.

Christoph Herings Oeconomischer Wegweiser. 1680. 1750. 8.

s. vener. patr. initia iuris polit. German. §. 218.

CAPUT VIII.

Von der Lage eines Hopfgartens, und was er für Land erfordere.

I.

Der Hopfgarten erfordert einen lockern, oder

Es ist ausser Zweiffel gesetzt, daß ein schwarzer, fetter, lockerer Boden dem Hopfen am zuträglichsten. Alleine, da sich dergleichen Boden, wo man des Hopfens benöthiget ist,

ist, nicht überal findet, oder derselbe zum Getraide angewendet wird; so muß man sich auch eines schlechtern Grundes wohl zu bedienen wissen. Es ist genug, wenn derselbe nicht allzutrocken, oder naß ist; er mag gleichwohlen etwas sandig und aschenartig seyn; wenigstens versichert Bradley von Engelland, daß das Land um Farnham an sich sehr sandig, und dennoch den besten Hopfen bringe, gleichwie auch an manchen feuchten Orten der Hopfe mit Nutzen gepflanzet wird. doch wohl zubereiteten Boden.

II.

Es mag auch der Hopfgarten an einem Berg, wofern er nur nicht steil oder felsicht ist, angelegt werden. Der schlechte Boden wird zuvor durch Bearbeitung fruchtbar gemacht. Bradley will den rauhen Grund zuvor mit Hanff oder Bohnen besäet wissen. Er kan auch an einem Berge liegen.

III.

Der Hopfgarten soll meistens gegen Morgen auf einer freyen Ebene gelegen seyn, und der Sonne den grösten Theil des Tags geniessen. Berge und Waldungen müssen den Hopfgärten nicht nahe liegen, noch sie enge einschliessen. Die Lage gegen Morgen ist die beste.

Wenn sie nahe an den Häusern gelegen; so mag man zwar derselben beqvemer warten; alleine sie müssen auch, wegen der Schweine, Gänse und Hüner, mit einen Zaun verwahret werden. Bäume sollen dem Hopfgarten nicht zu nahe kommen, damit sie ihn nicht beschatten oder beträufeln. Vornehmlich sollen die Erlen und Pappeln, nach einiger Vorgeben, dem Hopfen sehr schädlich seyn, mithin auch diese Arten der Bäume nicht zu Hopfstangen gebraucht werden, da doch Bradley den erlenen Stangen den Vorzug gibt. Vieler Schatten

IIII.

und Staub ist schädlich.

Von mehrer Erheblichkeit mag die Erinnerung seyn, daß die Hopfgärten an keiner Heer-Strasse angelegt werden sollen, dieweil der durch den Vieh-Trieb und vielfältiges Fahren erregte Staub den Hopfen-Häuptern sehr schädlich.

CAPUT VIIII.

Von Anlegung eines Hopfgartens.

I.

Das Hopfenpflanzen ist dem Säen vorzuziehen.

Nachdeme vorbeschriebener massen ein zum Hopfenbau tüchtiger Platz erwehlet worden; so könnte man zwar den Hopfen aus seinem Saamen ziehen; alleine es würde eines theils diese Arbeit gar langsam ihre Früchte zeigen, andern theils möchte auch zu besorgen seyn, daß verschiedene Arten, auch wohl gar unfruchtbare, zum Vorschein kämen, dahero ist das Pflanzen weit vorzuziehen.

II

Der Boden wird im Herbst zubereitet.

Es muß aber hierzu der Boden behörig zubereitet werden. Es wird nemlich derselbe im Herbst zuvor gepflüget und wohl gedünget, oder der Mist eingegraben, und also den Winter durch liegen gelassen, damit er sich mit der Erde desto besser vereinige. Auf einen Morgen werden 15 Fuder gerechnet. Die mehresten Haushaltungs-Bücher geben dem Schweins-Mist bey dem Hopfenbau einen besondern Vor-

Ob der Schweins Mist bey dem Düngen einen Vorzug habe?

zug,

zug, dieweil er dem Mehl-Thau oder der rothen Lohe widerstehen solle: es hat aber Reichard am angezogenen Ort §. 8 dieses Vorgeben in der Erfahrung nicht gegründet befunden. Welchem die Leipziger Samlungen III B. p. 221 beystimmen. widerspricht

III.

Worgegen man in den eben bemeldten L. S. II B. p. 712 nicht weniger aus der Erfahrung versichern will, daß da in einem gewissen Hopfengarten der Hopfe durch den Mehlthau fast gänzlich verdorben worden, nur derjenige Fleck unangegriffen geblieben, welcher mit Schweins-Mist gedüngt war. [a] Wenn man in der Nähe eines Zauns, an welchem Hopfen angeflogen, Schweins-Mist schüttet, so soll der Hopfen des Nachbarn Boden verlassen und unten durch gegen den Mist zu wachsen. Die Böhmen geben dem Schweins-Mist keinen Vorzug, den Pferd- und Schaaf-Mist aber halten sie für schädlich; hingegen bedient man sich in Schweden des Pferde-Mistes, oder Gerber-Lohe, welches noch besser. Auch der Menschen-Koth wird nicht vorbeygegangen; allhier gebraucht man desselben vorjetzo weniger, als vormahls, weilen man wahrgenommen, daß er mehr in die Blätter, als Dolden treibe. Einige sprechen auch von Kreiden oder Kalch. Der Tauben-Mist ist zu hitzig, und könnte allenfalls nur etwas davon im kalten Boden ausgestreuet werden. und bejahet.

IV.

Die Abtheilung des Landes soll nach der Schnur geschehen. Die Hügel sollen dem Mittel-Punct nach gerechnet, wie Wie das Land abzutheilen?

a) Maschenbauer im wohlversuchten Referendario P. I p. 318.

Bradley meinet, acht Schuh von einander stehen, und mit einem Pfahl bemerket werden, oder es wird das Stück in der Länge und in die Queer also abgezeichnet, daß die Reihen oder Linien vier Schuh weit voneiuander stehen, damit man in den Gängen und Zwischenräumen der Furchen, welche $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Ellen tief, die Arbeit verrichten kan. Andere sprechen von drey, und abermahlen andere von fünf Schuhen, vielleicht wegen Verschiedenheit des Gemäses. Hieraus entstehen viereckichte Hauffen, welchen die Englischen Bücher die fünffeckichten, zumahlen wegen des bessern Aussehens, vorziehen.

V.

Beschaffenheit der Fechser.

Die Fechser, (oder wie sie nach Verschiedenheit der Länder heissen: Gelege, Sencker, Keime, Hopfenhölzer, Würzling, Riele, Pfeiffen, Lümpf, Setzling, Reben, Raupen,) welche man zum Pflanzen gebrauchen will, sollen von der besten Art seyn, wohin die Engelländer die Stöcke mit weissen und grauen Reben rechnen. Es möchte auch mancher den Früh-Hopfen vorziehen. Von Hohberg vermeint, den weichen Hopfen soll man im Frühling, und den harten im Herbst einlegen, oder, wie Florinus spricht, im Frühling den weissen Hopfen mit grossen Dolden oder Köpfen; im Herbst den andern mit kleinen Dolden.

VI.

wenn,

Man pflegt die Fechser von den alten Stöcken, im April, wenn man sie lüfftet, abzuschneiden. Sie sollen wenigstens acht bis zwölff Zoll lang, eines kleinen Fingers dick, und von Nebenwurzeln gereiniget seyn, auch drey oder mehr

Knospen

Knospen oder Augen haben. Man soll sie, wenn es möglich, so bald als man sie abgenommen, verpflanzen, oder inzwischen eingraben, keineswegs aber ins Wasser legen. Es ist auch zu verhüten, daß nicht verschiedene Arten Fechser durch einander kommen.

VII.

wohin, Die Fechser werden in die Mitte des Hügels in die mit Schweins-Mist wohl zubereitete Grube, so etwan $\frac{5}{4}$ Elen weit und halben Knie tief, mit einem Pflanzer senkrecht eingesetzt, also daß die Augen aufwärts gerichtet werden, da einige vermeinen, daß die unter sich sehende Augen Flug-Hopfe werden. Wie viel Fechser in ein Loch gepflanzet werden sollen, sind nicht durchaus gleiche Meinungen. Einige sprechen von drey und mehrern, bis auf zehn; die Engelländer erfordern fünff bis sechs; Reichard begnügt sich nur mit einem, wenn es gut und frisch ist; die andern werden nur beygesetzt, im Fall eines nicht fortkäme.

VIII.

und wie sie zu setzen? Die meisten Hopfenmeister wollen sie schief gelegt wissen, welches aber nicht zu billigen, da sie bey dem Hacken gar leicht verletzt werden können. In Kent pflegt man eins in die Mitte, und fünff herumzustecken, welches Bradley nicht für gut hält, weil dieses an sich beschwerlich und nicht so dauerhaft, auch mehrere Nebensprossen verursachet. Es ist nicht wohl thunlich, daß man die Fechser zusammen gebunden, gedreht, oder geflochten pflanzet, noch eher können dieselbe unten aus einander gesetzt werden, wenn man die obern Theile wiederum zusammen hält, wie man den Flachs zu stau-

chen pflegt. Ubrigens sollen sie mit der Oberfläche des Bodens gleich lauffen, und mit etwas von der aus der Grube gefaßten Erde bedeckt, nicht aber, damit sie nicht ersticken, überhäufft, und sodann mit einem Pfahl oder Stecken, einer Klaffter lang versehen werden, um zu wissen, wo der Hopfe liegt.

VIIII.

Das Unkraut ist auszujäten,

Hierauf hat man die Hügel vom Unkraut fleißig zu reinigen, die Steine welche man im Umgraben findet, zu sammlen und um die Pflanzen zu legen.

X.

und der anwachsende Hopfe zusammen zu flechten, und endlich zu stängen:

Sind die Keime drey bis vier Schuh hoch gewachsen; so werden sie zusammen geflochten oder gebunden. Es ist nicht räthlich, solche im ersten Jahr an die Pfähle zu binden, indeme sie sich im Wachsen allzusehr angreiffen. Auch in zweyten Jahr sind wenig Früchte zu hoffen; dahero man bisweilen, um sich der Kosten in etwas zu erholen, braunen und Blumenkohl, Rüben, Zwiebeln, und dergleichen darzwischen pflanzen kan. Die Böhmen wollen diese Garten-Nutzung nicht billigen, weilen sie dem Hopfen die Feuchtigkeit entziehen; hingegen setzen sie die Hauffen näher zusammen. Im zweyten Jahr wird einer jeden Hopfenpflanze eine, und im dritten zwo Stangen gegeben.

XI.

Vorschlag, Hopfen-Gärten mit Steinen anzulegen.

In Schweden wurde eine neue Art Hopfengärten mit Steinen anzulegen, von Magnus Stridsberg[a] in Vorschlag gebracht, welche wir hier nicht unberührt lassen wollen.

CAP. X.

a) Schwedische *Memoires*, 16 Band Monate Januar. Febr. und Mart.

Mart. 3 Abhandl. pag. 32: die älteste Art Hopfengärten anzulegen, ist meiner Meynung nach, mit Hopfenhübeln, die man von den ausländischen nimmt, welche auch bisher die beste gewesen ist; die andere, die fast damit einerley ist, besteht in erhabenen Beeten mit Gängen dazwischen, und die dritte sind die Reißhopfgärten, die in späten Zeiten aufgekommen sind, und in Waldungen und nordlichen Ländern iezo am meisten gebrauchet werden. Die Pflanzungsart ist zwar vortheilhaft und gut; aber doch verschiedenen Ungelegenheiten und Mißwachs unterworfen. Unter andern leiden die Hügel vornehmlich von starcken Frühlingswind und Hitze, welche das Erdreich austrocknet, da es denn der Hopfenrancken, der nicht etwas hartes und feuchtes an sich hat, davon es sich nähren, und daran halten kan, nicht soviel zu geben vermögend ist; ausser diesem erfordern die Hübelhopfengärten eine ziemliche Arbeit. Andere haben wohl gesucht dieser Ungelegenheit dadurch vorzukommen, daß sie die Hübel über und über mit Dünger belegen, aber das schickt sich nicht für unser Land, sondern ich vermuthe, die Art die ich unten anführen werde, wird viel besser seyn.

Was die Reißhopfengärten betrifft, so gehen die Hopfenwurzeln nach dem ersten Anlegen nicht allemal wohl auf, auch nimmt das Unkraut oft überhand, daß es schwer auszugäten ist; ferner können die Hopfenwurzeln nicht gehörig gewartet werden, weil Reis zwischen ihnen liegt. Auch sind die Reishopfengärten nicht so fruchtbar, als die mit Hübeln, und geben viel schwächern Hopfen, da sie gleichwol wegen der Zufuhr des Tannenreisigs viel Arbeit erfodern.

Ich habe deswegen vor einigen Jahren bey Erwägung dieser Unbequemlichkeiten auf eine neue und bisher noch nicht gebrauchte Art Hopfengärten anzulegen gedacht, die nicht so mühsam und doch einträglicher und sicherer wäre, als die vorige. Die Wirkung des Grausteins, (Gräften) Gewächse, und besonders Hopfenwurzeln zu treiben, fiel mir ein, weil ich oft gesehen habe, wie häufig sie wachsen, und wie gut sie um und unter den Steinen fortkommen, die zuweilen in den gewöhnlichen Hopfengärten zu finden sind, so daß sie sich auch durch die geringsten

sten Klüfte in dem Steine drängen. Nach Anleitung dieser kleinen Erfahrung sann ich weiter nach, wie die Steine in den Hopfengärten in der Ordnung und auf eine solche Art zu legen wären, daß sie mehr Fruchtbarkeit verursachen könnten. Dieserwegen ließ ich den kleinen Reißhopfengarten, den ich bisher gehabt hatte, zerstören, und legte einen neuen an eben der Stelle an, auf folgende Art:

Zuerst grub ich 4 Graben, 40 Ellen lang, 1 ½ breit, und eine gute halbe Elle tief, in einem sandigen und trockenen Erdreiche. Die untaugliche Erde ward weggeführet, und nachgehends füllte ich diese Graben zur Hälfte mit guter Thonerde, darauf führte ich einigen Dünger, ohngefähr 2 Zoll dicke, und drückte die Erde etwas zusammen. Oben darauf, und längst der Beete, belegte ich 2 Reihen mit Grausteine, von der Grösse, daß ein Mann einen bequem und leichte mit einer Hand erheben konnte, aber etwas länglicht, so daß zwischen den Steinen 1/4 Viertheil Plaz blieb. Der Raum zwischen den Reihen Steine queer über das Beet, oder der Graben, war solchergestalt eine gute halbe Elle, und von den Rändern des Grabens bis an die Steinreihen, war ein Viertheil. Zwischen die Steine drückte ich Erde mit Dünger vermengt, so daß die Steine mit der zusammengedrückten Erde im Graben so hoch, als die äussere Erdfläche, doch nicht völlig aufstieg. Etwas von der fetten Gartenerde, die zwischen die Beete gedrückt war, ward über die Steinreihe, 1 Zoll dicke geführet. Hierauf, und längst der Steine hin wurden die Hopfenwurzeln gesetzt, auf jeden Stein ein Stücke, das ausgesprosset war, und gute Augen hatte; man überschüttete solche sogleich mit guter und fetter Erde eine gute Querhand hoch, und dieses um die Erdfläche, oder den Rand des Beetes, wobey man auch in Acht nahm, daß das Ende der niedergelegten Stücken Hopfenwurzeln, aufwärts ausser der Erde in die Luft gesetzet ward. Nachgehends belegte man die Beete, den Raum zwischen ihnen ausgenommen, mit Steinen von mittelmässiger Grösse, manche flach, manche rund, welche dichte zusammengelegt, eine Menge kleiner Löcher, oder Oeffnungen machten, daß die Hopfenranken dadurch aufwärts dringen konnten, wobey

man

man auch genau beobachtete, die Steine dergestalt zu legen, daß die Spitzen der Hopfenranken, zwischen ihnen zu Tage ausgiengen.

Der Raum zwischen den Beeten ist 1 ½ Elle, wo auf beyden Seiten hart an den Rändern der Beete die Hopfenstangen in geraden Linien niedergestossen werden. Im Frühjahr, zu Ende des Aprils, ist die rechte Zeit hier, dergleichen zu pflanzen oder anzulegen, aber nicht im Herbste, und kan man mit einerley Vortheile im magern und fetten Erdreiche anlegen.

Den ersten Sommer vermehrten sich die Wurzeln und Ranken ansehnlich, aber weil sie nur wenig, und von gantz dünnen Stangen gestützt waren, damit die Wurzeln nicht allzusehr bedeckt würden, so gab es nicht mehr als ein halbes Lispfund Hopfen. Das zweyte Jahr brauchte man gewöhnliche Stangen, die man dichter setzte, und da kameu 3 Lispfund, und das dritte Jahr 4 Lispfund an eben der Stelle, und auf eben dem Raume, den die Reishopfengärten eingenommen hatten, die in guten Jahren nicht mehr als höchstens ein Lispfund Hopfen geben konnten, welcher dabey so schwach war, daß 4 Mark kaum zu einer Tonne Malz zureichten, aber der Hopfen, der nach erwähnter neuen Art gepflanzet war, fand sich so gut, daß man zur Tonne nicht mehr als eine gute Mark brauchte.

Auf Ansuchen legte ich auch dergleichen verwichenes Jahr, um die Mitte des Mays in Sabrá, bey dem Herrn Superint. D. Ol. Körning, mit gutem Fortgange an, welcher ebenfalls den ersten Sommer guten Fortgang hatte, und sich ansehnlich vermehrete.

Wenn man nun die Kosten bey dieser neuen Art zu pflanzen, mit den gewöhnlichen Hübelhopfengärten vergleichet, so kan ich nichts anders sehen, als daß die Arbeit bey den Hübeln beschwerlicher ist, weil man bey dieser neuen Art nichts weiter nöthig hat, als die Gänge zwischen den Beeten vom Unkraute rein zu halten, daß sie davon nicht allzu voll werden; und wenn sich Unkraut zwischen den Steinen aufhalten sollte, so hebt man einen Stein auf, wo sich das schädliche Unkraut zeiget, reißt es mit den Fingern aus, und legt den Stein wieder an seine vo-

rige Stelle. Man muß jedes vierte oder fünfte Jahr düngen, und die verfaulten Wurzeln und überflüßige Sprößlinge abschneiden, welches auf die Art beqvem zu bewerkstelligen ist, daß man die Steine auf die Beete Stückweis aufhebet, den geöffneten Platz reiniget, die Erde über den Steinreihen heraus thut, und die Hopfenranken, die sich allezeit um ihre Steine winden, und wohl zu sehen sind, gehörigermassen wartet; man schüttet über jeden Stein in der Reihe eine Schaufel wohlgedüngter Erde, von Haufen, die man in die Gänge geführet hat, nachgehends schaffet man die Erde wieder her, und bringt die obern Steine wieder in ihre vorige Lage. Wenn sie so angelegt sind und gewartet werden, so kan ich nicht anders finden, als daß sie die Hübelhopfengärten an Fruchtbarkeit übertreffen, und sicherern und gleichen Hopfenwuchs in feuchten und trockenen Sommern hervor bringen.

Was die Reishopfengärten betrifft, so können zwar die Arbeitskosten bey beyden Arten gleich seyn; aber der Gewinnst ist bey der neuen Art 4 mal grösser, wie ich vorhin gewiesen, und selbst versucht habe. Vielleicht könnte sich auch etwas ereignen, das bey dieser Art zu pflanzen noch nicht versucht worden ist, daß nämlich das Gewächse besser und beständiger wird, wenn man ein paar Jahr nach der ersten Pflanzung es hindert, Frucht zu tragen, wie solches in den südlichen Gegenden des Reiches geschieht.

Die Ursachen vorerwehnter Fruchtbarkeit wird wohl darauf ankommen, daß der Graustein die stündlichen Aenderungen, die in der Luft vorfallen, nicht sogleich annimmt, auch die Eigenschaft hat, daß die Feuchtigkeit ihm anhänget, und von ihm gleichsam angezogen wird; über dieses, daß darunter liegende Erdreich beschattet. Dahero finden die Hopfenwurzeln an ihrem Steine überflüßige Nahrung, den sie nicht verlassen, sondern sich um ihn winden. Die obere Bedeckung mit Steine, erstickt das Unkraut, und verwahret zugleich die Erde, daß sie nicht vertrocknet, wie sie denn auch mit ihrer wärmenden und treibenden Kraft niederwärts in die Erde, auf die darunter liegende Wurzeln wirket, und wenn man auch die Beete

oben

oben unbedeckt lieſſe, ſo würden doch die darunter liegenden Steine, auf welche die Hopfenwurzeln gelegt ſind, ſolche wohl bewahren, und zu einer gleichern und ſicherern Fruchtbarkeit treiben.

Der erwähnte Verſuch bringt uns auch den Vortheil, daß Hopfenhübelgärten von denjenigen, denen ſie beſſer gefallen, durch Legung der Steine in der Hübel Grund anſehnlich können verbeſſert werden. Dieſes geſchieht alſo, nämlich man macht runde Gruben 1 ½ Ellen im Durchmeſſer, und ½ Elle tief, die man zur Hälfte mit guter Gartenerde und etwas Dünger darüber füllet, darein länglichte Grauſteine leget, 5 Stück in eine Rundung, worein man die Hopfenwurzeln mit ein wenig fetter Erde dazwiſchen ſetzet, und mit Erde wohl überſchüttet; nachgehends verfährt man mit den Hübeln auf die gewöhnliche Art. Vermuthlich werden die Wurzeln alsdenn von den Steinen für dem Vertrocknen verwahret, und zu gröſſerer Fruchtbarkeit getrieben werden, als wenn ſie ohne Schutz der Steine in freyer Erde lägen. Wenn man die Wurzeln pflegen und düngen will, kan ſolches bequemer geſchehen, als bey der gewöhnlichen Art, weil ſie ſich um die Steine winden, und wohl zu ſehen ſind, wenn man die Erde weggenommen hat. Wollte man auch die Hügel niedriger und flächer machen, und mit Steinen belegen, ſo wäre es noch beſſer. Dieſe beyden letzten Arten habe ich zwar nicht verſucht, doch läßt ſich von einer auf die andere ſchlieſſen. Die erſte Art mit Beeten, welche mit Steinen oben und unten belegt werden, wird doch wohl die beſte ſeyn.

Ich habe, wie hier zuvor berichtet worden iſt, allezeit, beym Einſetzen der Hopfenwurzeln die Enden zu Tage zwiſchen den Steinen heraus gehen laſſen, weil ich bemerkt habe, daß die neuen Sprößlinge am erſten daſelbſt heraus kommen, wenn nur die Wurzel nicht zu ſehr aufgeſetzet wird. Aber doch könnte es wohl eben ſo gut ſeyn, wenn beyde Enden in der Erde niederwärs bedeckt lägen, welches jeder ſelbſt verſuchen kan.

Endlich muß ich erinnern, daß das Erdreich, welches über die Steinreihen geleget wird, wo die Ranken eingeſetzt ſind, von

allem Unkraute rein und frey seyn soll, daß es nicht zu trocken, sondern fett seyn, und seine gute Feuchtigkeit haben soll, und endlich, wenn die Stelle, wo man den Hopfengarten anleget, abhängend und feuchte ist, so müssen die Beete nothwendig mit guten Gräben eingefaßt werden, damit sie von Wasser und Eisschwall nicht erfüllet werden, und die Hopfenwurzeln davon verderben.

CAPUT X.

Vom Bau der schon angelegten Hopfgärten.

I.

Die verschiedene Arbeiten bey dem Hopfen, nach Heresbachs Beschreibung.

Diese Art des Gartenbaus erfordert besonders viele Arbeit; dahero niemand, welcher der Sache kundig, Sebizens [a] Meinung, als ob der Hopfe eben die Pflege, wie die Stichwurz (Bryonia Alba) erwarte, beystimmen wird. Conr. Heresbach [b] hat eine kürzere und richtigere Belehrung

a) vom Feldbau L. III c. 92 p. 361.

b) l. II de re ruſt. p. 244: Plantatur ſtramentis, uti uitis, idque in autumno, uel ſi glacies hyberna metuatur, in Martio: Sarmenta reciduntur a radicibus etiam afflictis, et in terram merguntur, ac pingui fimo terraque obruuntur, quaſi cumulis aggeſtis, atque ſic condita per hyemem relinquuntur. Vere terra foditur ſarculo, non ligone atque aggeratur pur, gaturque inutilibus herbis ac ſtirpibus. Circa Maium pali defiguntur, quibus ſcandendo circumuoluitur, unde reptitius lupus dicitur. Quicquid ſupra florem ſarmenti emicat, id reſecari ſolet. Circa Septembrem aut ad finem Auguſti flores decerpuntur ad cereuiſiae temperaturam. A meſſe lupuli ſtramenta ad terram reciduntur, terraque rurſum in tumulos

rung mitgetheilt. An dem hiesigen Ort werden an den Hopfen bis zur Erndte fünff Hauptarbeiten verrichtet, Inemlich das Aufdecken und Schneiden, das Stängen, das Anbinden und Ausblättern, das Hacken und das Zwiebrachen.

II.

Im Frühling wird der Hopfe aufgedecket, die Wurzeln beschnitten und gereiniget.

Im Monat Merz oder April (um Sanct Georgentag, in der Fasten) werden die Stöcke mit einer Haue aufgeräumet, (aufgezogen, aufgedeckt, umgraben) das ist, die Erde dergestalt weggeschaffet, daß die Wurzeln bloß liegen, welche mit einem Messer von den überflüßigen Schossen und Fechsern (Seitenschüben) zu befreyen und zu reinigen. Die Schwedische *Memoires* a rathen daherv an, die Wurzeln abzu-

mulos aggerata fimo opperitur. Vere stramenta e fimo collecta auferuntur, terra runcatur, coliturque, ut diximus. Cacumina et surculi, qui primum e terra circa Aprilem erumpunt, decerpi solent, grati acetariis, et prodest, ne nimium luxuriet.

a.) Nils Kyronius Versuch wegen Abwartung der Hopfenberge. Schwedische *Memoires*, April, May und Brachmonat, 1744. VI. Band 2. Abhandl. p 88: Im Herbste habe ich nie die Fasern, oder das bey der Erndte-Zeit zurückgebliebene unnütze Gewächs (vannen, eller de qvarblefne rücksnor) abgeschnitten; sondern sie allezeit bis folgendes Frühjahr unberührt gelassen, weil ich dadurch verhindert habe, daß Regen und Feuchtigkeit nicht in die hohlen Röhren und Stengel niederdringen konnten, wodurch nicht nur die Wurzeln verrotten, sondern auch, welches das schlimmste ist, Frost und Kälte in die Röhren lassen, welche hinunter zur Wurzel gehen, davon solche verrotten und verfaulen, so daß die Wurzel gänzlich abstirbt, und die Grube leer und öde wird.

Im

Im Frühjahre erwarte ich einen klaren und schönen Tag, dabey ich gerne sehe, daß es windig ist; da lasse ich durch meine Leute alle Hopfengruben öffnen, und nachdem ich alle weisse, und so genannte Wasser und Eißsprößlinge (vatu ock isjökar) weggeschaffet, und den Wurzelklumpen von der anliegenden Erde ganz bloß und vollkommen rein gemachet habe, kehre oder bürste ich alle Wurzeln ganz rein mit einer dazu verfertigten gehörig steifen Bürste ab, oder, in Mangel derselben, bediene ich mich eines guten Astes oder Busches von Fichten, und wenn die Wurzeln von allem Schimmel sind gereiniget worden, der allezeit an den alten sitzt, und die selbst die jungen anstecken, lasse ich die Gruben und Wurzeln solchergestalt 2 Tage offen stehen, damit sie vom Winde und von der Sonne ganz vollkommen ausgetrocknet werden; alsdenn füllet man sie mit guter Gartenerde, die mit Hüner- und wohlgebranntem Pferdemiste vermengt ist. Je einen grössern Hügel man über der Grube von solcher Erde aufhäufet, desto besser habe ich solches befunden; denn wenn der Hügel hoch ist, und von der Sonne den Tag über wohl durchwärmet wird, befördert solches nicht nur einen starcken Trieb, sondern hält auch die Kälte ab, die bey Nachte den Sprößlingen (jökarne) ihrem dadurch erhaltenen gleichen und treibenden Wachsthume hinderlich wäre. Eine sehr merckliche Probe von dem Nutzen, welchen ich dieses Frühjahr davon erhalten habe, daß ich meine Hopfenhügel und Wurzeln habe öffnen und lüfften lassen, ist folgendes: Bey meinem Garten auf dem Lande, den ich mir verwichenes Jahr gekaufet habe, ist vordem ein guter Hopfengarten gewesen, aber seit einigen Jahren ward kein Hopfen, und da ich den Bauer befragte, wie er ihn abgewartet hätte, gab er der starcken Kälte die Schuld, so daß die beyden lezten Jahre der Hopfengarten wie öde anzusehen war, als ob er gar nicht angebauet wäre. Ich nahm meinen ordentlichen Hopfengärtner im Frühjahre dahin, ließ alle Hügel nach meiner Gewohnheit und Art öffnen, und befand die Wurzeln von ganz dickem Moder gleichsam marmoriret, der so fest anhing, daß es davon recht übel roch; ich gestehe, daß sie unter allen, die ich bey einem 16 jährigen

Hopfen-

abzubürsten oder doch den Schimmel abzukehren, auch die Gruben und Wurzeln zween Tage offen stehen zu lassen.

III.

Es ist genug, wenn auf einem alten Stock höchstens sechs bis acht Treibhölzer gelassen werden, welche manche ganz kurz abzuschneiden pflegen; die übrige abgeschnittene können zum Verkauff dienen. An einem Fechser sollen 6 bis 8 Augen oder Keime verbleiben, sodann sind die Gruben mit Erde,

Die überflüßig hervorsprossende Keime werden abgeschnitten.

so

Hopfenbau gesehen hatte, die unreinesten waren. Ich ließ sie biß in den dritten Tag bloß und offen liegen, mittlerzeit war es gut Wetter, so daß der Schimmel wohl trocknete; nachgehends bürstete ich sie rein ab, schnitt alles aus, was ich verdorben befand, ließ die braune dickste Borke oder Haut mit einem Messer abschaben, das nur von Holze war, damit man desto bedachtsamer verfahren könnte; und da also die Gruben mit den Wurzeln und der Erde wohl getrocknet und abgewartet worden waren, auch über sie lange gebrannter und fein gesiebter Pferdemist hoch genug war aufgehäufet worden, habe ich, nebst meinen Nachbarn, mit Verwunderung gesehen und erfahren, daß dieser Hopfengarten nun so gutes Gewächs, als einer von den besten verspricht.

Was die Hopfenstängel betrifft, so lasse ich allezeit die Stangen heraus ziehen, damit die Sonne die Gruben wohl durchwärmen kan. Einige preisen wohl Spandünger (Spängödsel) zu den Hopfengärten an, aber ich habe verschiedene Jahre versuchet, daß die Wurzeln dardurch vermodern, da nichts giftiger für die Hopfenwurzeln ist, als Moder. Wenn man aber auf obenbeschriebene Art die Hopfengärten und Wurzeln vor Moder und Verrotten bewahret, so können sie nie absterben, sondern bleiben starck und steif, vertragen die Kälte, und bringen mit göttlichem Segen ihren guten und schönen Hopfen.

a) von

so mit gutem Dünger vermengt, zu füllen, und die Stöcke noch mit drey bis vier Zoll lockerer Erde zu bedecken, (zu bereffen.) Die Keime sind an der Spitze röthligt, und unten an der Wurzel weiß. Wenn sie in die freye Luft hervorstechen; so werden sie bald grün. Man schneidet sie sodann, als Sparges, ab, jedoch mit Maase, um sie zu kochen oder als einen Salat zuzurichten. Einige schneiden alle ab, um die Nebenschoße zu vermeiden. Friewald[a] vermeint, es trage zur Vermehrung des Hopfens und Gewinnung eines Kräutergeschmacks viel bey, wenn man im Frühjahr um die ¼ Elle hochgewachsenen Ranken Kühmist lege, und solches im Maimonat bey dem Anbinden des Hopfens wiederhole.

IV.

Der Hopfe ist zu stäugen.

Dieweilen der Hopfe überall hinanklettert, so kan man [illegible], Geländer, Portale und Lusthütten zu bekleiden, gebrauchen; ordentlicher Weise giebt man ihme Stangen. Zu einem ieden Stock sollen zwo bis drey zugespitzte Stangen gesteckt werden, wenn zuvor mit einem Pfahl oder Stengeisen die Löcher darzu tief genug, etwann zu 1 ½ Schuh, jedoch nicht so weit als die Hopfenstangen nach ihrem Durchmesser, gemacht worden. Ein Arbeiter macht das Loch, und der andere steckt die Stange und stöst die Erde fest an dieselbe, (verstampffet sie umher mit einem Kolben.) Wann auf eine Quadrat-Ruthe 32 Stangen gerechnet werden; so erfordert ein

a) von Wartung der Hopfengärten in Schweden. Schwedische Memoires 1 Band. Monat Octob. Novemb. Decemb. 1739. 10 Abhandl. p. 199.

ein Morgen von 120 Ruthen, 64 Schock Hopfstangen. Man sezet zwar die Stangen in gleicher Linie, jedoch oben etwas auswärts geneigt, damit sich der aufsteigende Hopfe nicht so leicht in einander flechte und die Sonne besser durchscheinen könne. Zuweilen bindet man sie mit den Reben zu mehrerer Befestigung zusammen. Die stärksten Stangen sollen ihren Platz an der windigen Seite haben.

V.

Wie lang die Stangen

Man pflegt zwar insgemein die längsten Stangen, nemlich zu zwanzig und mehr Schuhen, zu wehlen; alleine es ist hierbey vornehmlich der Boden in Betrachtung zu ziehen, indeme in einem schwachen Land die langen Stangen verursachen, daß der Hopf seine Kräfte zu wachsen, und Reben und Blätter zu gewinnen, nicht aber Früchte zu tragen, verwendet oder verschiebet. In dem besten Boden sollen die Stangen nicht länger, als sechs Ellen seyn. Auch trägt die grosse Menge der Stangen zur Vermehrung des Hopfens nichts bey, da man ihm Raum zum wachsen lassen muß.

VI.

und von welchem Holz sie seyn sollen.

Das Kiefern- oder Kiehn- oder auch das fichtene Holz wird zu Hopfenstangen für vorzüglich gut gehalten. **Bradley** will die Erlen vorziehen, und nach ihnen die Weyden. Das Englische Garten-*Lexicon* spricht von Ahorn und Espenstangen. Die Castanien-Bäume sollen die dauerhaftesten geben. **Salom. Gubert** in der Liefländischen Oeconomie merket an, daß der Hopfen kein Birkenholz leide. Wo die Stangen allzuviele Kosten verursachen, muß man den Ho-

pfenbau gar unterlassen. Jedoch mögen die Erlen am hurtigsten nachgezogen werden. Die krummen Stangen, welche von den Zelchen der alten Bäume genommen werden, dünken **Reicharden** viel dauerhafter, als die gleichen zu seyn, indem sie mehr Harz mit sich führen, und der Dieberey nicht so sehr ausgesetzt sind.

VII.

Ob die Spitzen des die Stangen überwachsenden Hopfens abzuschlagen?

Wenn der Hopfe die Stangen überwachsen; so begiebt er sich wieder herunter, und trägt desto stärker. Vorgegen andere, (nach der Anzeige des **Englischen Garten**-*Lexici*) davor halten, daß man die Spitzen des überwachsenden Hopfens mit einer langen Ruthe abschlagen solle, damit er desto mehr Hopfen tragen möge. Auch an hiesigem Ort ist man ehemahls in den Hopfgärten herumgeritten, und hat mit Gerten die Spitzen abgeschlagen. Nunmehro wird es unterlassen, weilen sich vielleicht der gehofte Erfolg nicht gezeiget, oder doch dieses nicht in allen Hopfengärten thunlich gewesen. Reichard a bemühet sich diesen Vorschlag mit Gründen zu widerlegen.

VIII.

Das Anbinden.

Wenn die Wurzeln einen halben Schuh in die Höhe getrieben; so werden die jungen Hopfen-Bramen dergestalt vertheilet, daß zu beyden Seiten jeder Stange drey oder vier Schößlinge, jedoch nicht fest, angebunden werden. Man bedienet sich hierzu der Binsen, langen Grases, Bastes, eingenetzten Strohhalmen, groben Garns; Bradley hat lederner Riemen erwehnet; jedoch sie nicht gebilliget.

Den

a) c. I §. 17.

Den nachbleibenden Ranken muß man durch anheften nachhelfen, und auch bey den fortwachsenden diese Arbeit, vermittelst einer dreyfußigen Leiter, wiederholen.

VIIII.

Es hat *Rajus* und viele andere angemerkt, daß der Hopfe im steigen sich nach dem Lauf der Sonnen richte, das ist, sich von der rechten zur linken um die Stange schlinge, und durch keine widrige Wendung sich irr machen lasse, da man bey andern an Pfählen in die Höhe lauffenden Gewächsen, z. E. Bohnen, das Gegentheil wahrnimmt.

Der Hopfe dreht sich von der Rechten zur Linken.

X.

Statt der abgestandenen faulen holzigten oder nicht fortkommenden Fechser sollen frische und neue eingesetzt werden, ja, einige vermeinen, man solle einen 10 Jahr lang sehr gebrauchten Hopfgarten ganz ausräumen, und zum Acker machen, hernachmals aber zum Hopfen wieder zurichten. Es ist aber dieses, wenn man den Hopfgarten wohl hält, gar nicht nöthig. In Böhmen muß ein wohl angelegter Hopfengarten ein Menschliches Alter und noch länger dauern. Auch hiesiges Orts hat man manchen Hopfengarten wohl über hundert Jahr unverändert erhalten.

Statt der abgestandenen Fechser sind frische zu legen.

XI.

In der Helfte des May-Monats wird das Land umgehackt; hingegen die Stangen aufgehäuft, (bewallt,) das Unkraut vertilgt, die festen Schrollen zerschlagen, und allenthalben behutsam verfahren, damit die Stöcke nicht verletzt werden.

Das Hacken.

XII.

Das Ausblättern.

Ist der Hopfe ziemlich hinangestiegen, so muß man ihn zween Schuh hoch von der Erden von den gelben Blättern befreyen oder ausblättern (blatten, belauben, oder, nach hiesiger Redens-Art, ausfußeln) und die Nebensprossen (Räuber) abschneiden; ingleichen auch die aus dem alten Stock inzwischen hervorgebrochene Schosse (Wasserlümpfe, Wildling, Loden, Streiner) abreissen, oder, welches besser, abschneiden.

XIII.

Das Zwiebrachen.

In der Helfte des Junii wird die Erde mit einer breiten Haue abermals umgearbeitet (gezwiebracht,) und an die Stöcke ein Schuh hoch gehäuffelt, und das Unkraut zum öfftern, zumal beym Regenwetter, mit der Wurzel herausgezogen.

XIIII.

Ob der Hopfe zu begiessen?

Um Jacobi geht der Hopfen in die Blüthe, so wie kleine Bürstlein anzusehen. Dieses heist, nach Colers Redensart, geschöpft. Nun sind auch die Kohlpflanzen, wo man es für gut befindet, zu setzen. Es wäre das Begiessen bey dürrer Zeit dem Hopfen sehr vorträglich, wenn es nicht zu viele Arbeit verursachte. Durch die Hitze verfliegt von seinem flüchtigen schwefligten Wesen gar viel, bevorab der Hopfe gar stark ausdünstet, wie D. Hales in seinem Tractat von der Static der Gewächse bewähret. a

XV. Die

Vom ausdünsten des Hopfens.

a) Miller im Garten-Lexico unter dem Wort: Hopfe giebt hiervon diesen Bericht; D. Hales c. l. saget, daß er im Julio nahe

nahe am Boden, in einem dicken schattigen Theil des Gartens, 2 kräfftige Hopfenreben abgeschnitten, und an denen Stangen gelassen. Von einer derselben streiffte er die Blätter ab; ihre Stengel aber steckte er in eine gewisse Quantität Wassers, so in kleinen Fläschlein war. Die Rebe mit Blättern sog innerhalb 12 Stunden des Tages 4 Unzen ein, die aber ohne Blätter $\frac{3}{4}$ einer Unze. Er nahm eine andere Hopfenstange mit ihrer Rebe, und trug sie aus dem Hopfengarten in einen freyen offenen Ort; diese aber sog vielmehr in sich, dämpffte auch stärcker aus, als die vorige im Hopfengarten, und dieses ist ohne Zweifel die Ursache, warum die an denen äussern Seiten der Gärten stehende Hopfenreben, wo sie starck in der Luft stehen, kürzer und schwächer sind, als die in der Mitte: dann da sie bald trocken werden, so verhärten auch ihre Fasern ehender, und können also nicht so wohl wachsen, als die so in der Mitte des Gartens stehen, welche der Schatten immer feuchter und geschmeidiger erhält. Ferner fährt eben dieser curiöse Auctor folgender massen fort: da nun in einem Morgen eines Hopfengartens 1000 Hügel sind, ein jeder Hügel aber 3 Stangen, und jede Stange 3 Reben hat, so müssen derer Reben 9000 seyn: dämpfft nun aber jede 4 Unzen aus, so wird sich die Summe aller Unzen, die in einem Morgen Landes innerhalb 12 Stunden des Tages ausdämpffen, auf 36000 Unzen oder 15750000 Gran belauffen, welche 62007 Cubick-Zoll, oder 220 Englische Gallons ausmachen: Dividiret man nun diese durch 6272640, als soviel Quadrat-Zoll in einem Morgen sind, so wird man finden, daß die Quantität der ausdämpffenden Feuchtigkeit aller Reben einer Fläche gleich seye, die so breit als ein Morgen Landes, und $\frac{1}{1000}$ Theil eines Zolles dick ist, das ienige nicht mit dazu gerechnet, was von der Erde ausdämpffet. Wann nun aber diese Quantität von Feuchtigkeit, bey guter Beschaffenheit der Lufft, täglich ausdünstet; so ist sie hinlänglich genug, den Hopfen gesund zu erhalten; allein bey einem regnichten Wetter und nasser Lufft, ohne ein dazwischen einfallendes, trocknes Wetter, bleibet an dem Hopfen zu viel Nässe hangen, so, daß die gehörige Ausdämpfung der Blätter einiger massen verhindert wird, dadurch

XV.

Die umgerissene Stangen wieder aufzurichten.

Die von den Sturmwinde umgerissene Stangen sind ohne Anstand wieder aufzurichten.

XVI.

Die Stangen sind nach der Erndte, so viel möglich, zu verwahren.

Nach der Erndte sind die Stangen, wo es die Gelegenheit verstattet, in einen Schoppen aufzuheben; wo die Gelegenheit ermangelt, so werden sie Pyramiden-förmig an einander gelehnt, so man allhier Hopfen-Kuppel nennet. Bradley will sie auf Ziegelsteine gestellt wissen; andere lehnen sie an Bäume; wieder andere legen einen Theil auf Hopfen-Ranken, und richten den andern Theil über dieselbe zur Bedeckung auf.

XVII.

Arbeit im Hopfengarten

Wenn der Hopfe abgenommen, so läßt man in Böhmen und auch andern Orten den Stock unangerührt und ungeräumt,

---

aber verdirbt der stockende Safft, und verursachet vielen Schimmel, wodurch öffters viele der schönsten Hopfengärten zu Grunde gehen. Dieses geschahe im Jahr 1723, da es um die letzte Helffte des Julii 10 biß 14 Tage lang fast beständig regnete, nachdem es 4 Monat vorher trockenes Wetter gewesen, worauf der schönste und beste Hopfen an Blättern und Früchten schimmlich wurde, da hingegen der schlechte Hopfen, von dem wenig zu hoffen stunde, durchkam, und häuffig trug. Dann weil selbiger klein war, dämpfte er nicht so viel aus, als der andere, und hielten sich zwischen selbigen die ausgedämpften Dünste nicht so sehr auf, als zwischen dem schattigen Gebüsche derer grossen kräfftigen Reben. Einen ähnlichen Versuch hat auch Friewald gemacht, und in den Schwedischen Memoires 1 Band p. 199 beschrieben.

geräumt, damit ihme die Kälte weniger schade; anderswo aber, und auch hier, wird das Land gedüngt und zugedeckt, das ist, gehackt, und auf die Stöcke Erde geworffen. nach dem Abnehmen des Hopfens.

XVIII.

Ein wohlzubereiteter Hopfengarten darf nur alle drey oder wohl gar, nach einiger Meynung, nur alle acht Jahr gedüngt werden; jedoch ist hierbey die Beschaffenheit des Landes zu erwägen. Einem schwachen Boden muß man je über das andere Jahr mit guten und kurzen Dung, auf den Morgen 5 Fuder gerechnet, zu Hülffe kommen. Es geschiehet dieses im October mit einem zweyspännigen Wagen, da der Mist zwischen die angehäuften Reihen gefahren, haufenweiß abgeschlagen und verbreitet wird, damit er durch Regen und Schnee den Winter über besser einsenken kan. Auffer den Hügeln bedarf es des Düngens eben nicht, wegen des überhand nehmenden Unkrauts; wenn man sicherer verfahren, und der Stöcke schonen will, so läst man das Düngen anstehen, biß der Boden so fest zugefrohren, daß er einen Lastwagen trägt; verschiebet man aber das Düngen gar biß in das Frühjahr, so müste man den Mist vor dem Berg abladen, in die Reihen tragen, und an gehörige Orte vertheilen. Im Mangel genugsamen Dungs, kan man in einem Jahr nur einen Theil des Hopfgartens, in dem folgenden aber das übrige düngen. Einige rathen an, a man solle, wie in den Weinbergen, ein paar Schritte von einander Gruben machen, und solche mit Schweins-Mist füllen; auf Das Düngen.

und

a) Maschenbauer c. I. IV Theil p. 77.

und um den Hopfen aber gar keinen Dünger, sondern nur etwas gute Erde, legen, indeme die Hopfenwurzeln in den Schweins-Mist liefen, und beständige Nahrung daher holten; das Düngen dürffte auch nur alle 3 Jahr geschehen.

XVIIII.

Besondere Nachrichten von dem Hopfenbau teutscher Länder.

So viel haben wir insgemein anzumerken für nöthig erachtet. Wer sich des Hopfenbaus befleißigen will, mag hieraus das Beste oder Thunlichste wehlen. Man behält aber gemeiniglich die Landes-Gewohnheit, wann sie auch nicht die beste ist. Wir haben diejenigen, welche die in verschiedenen teutschen Ländern gewöhnliche Art Hopfen zu bauen beschrieben, oben in dem V Capitel angezeiget. Da die Schweden von den Braunschweigern über den Hopfenbau Unterricht eingeholet: so wollen wir solchen aus den Schwedischen Memoires a, mittheilen, weilen er auch andern nutzen kan.

CAP. XI.

---

a) I Band p. 199. Des weiland Handelsmanns, Hanns Lenmanns, Fragen an die Hopfen-Gärtner in Braunschweig, nebst ihrer darauf ertheilten Antwort.

Z. E. Der von den Braunschweigern den Schweden ertheilten Unterricht.

Qu. 1. Um welche Zeit des Jahres es am besten Hopfenwurzeln einzulegen?
Resp. Im Frühjahre.
Qu 2. Wie groß, weit und tief die Gruben müssen gemachet werden?
Resp. Zehen Quartier breit im Durchschnitte, und drittehalb Quartier tief.
Qu. 3 Womit man sie füllen müsse?
Resp. Mit dem Pferdemiste.
Qu. 4. Ob man den Mist hinein stampfen müsse, oder nicht?
Resp. Er muß keinesweges gestampfet werden.

Qu.

Qu. 5. Was für Erde die beste sey, die Betten damit auszufüllen?
Resp. Sandige Erde ist die beste, und nächst dieser, leimen Erde.
Qu. 6 Wie hoch die Gruben mit Mist gefüllet werden müssen?
Resp. Einer Hand-breit hoch, bis unter den Rand.
Qu. 7. Wie die besten Hopfenwurzeln beschaffen seyn müssen?
Resp. Sie müssen nicht holzig seyn.
Qu. 8. Wie viel Augen die Wurzeln haben müssen?
Resp. Auf jedem Ende 2. Augen.
Qu. 9. Was für Länge die Hopfenwurzeln haben müssen?
Resp. Wenn sie nicht zu kurz, schadet es nicht, wenn sie nur, wie gesagt, auf 2. Stellen Augen haben.
Qu. 10 Wie tief sie in die Betten gestecket werden müssen?
Resp. Nicht tiefer, als daß das oberste Ende einen Querfinger breit über der Erde stehe.
Qu. 11. Wie viel Hopfenwurzeln man in jedes Bette setzen müsse?
Resp. 8, 9 bis 10 auf das höchste.
Qu. 12. Wie hoch zum erstenmal alles mit Erde überfüllet werden müsse?
Resp. Nur 1 Zoll mit loser und feiner Erde.
Qu. 13. Welche Zeit man mehr Erde auffüllen, wie auch, ob es Erde oder Mist, und wie viel desselben seyn müsse?
Resp. Wenn die Rancken $1\frac{1}{2}$ Elle lang sind, so muß man auf eine halbe Elle hoch gute Erde auflegen.
Qu. 14. Ob die Hopfenbetten das erste Jahr mit Stangen versehen werden, und wie viel und lang dieselben seyn müssen?
Resp. Die Hopfenbetten werden nur mit 3 Stangen bestecket, die etwas kurz sind. Dasselbe Jahr müssen alle Rancken zugebunden und keinesweges abgeschnitten werden; d. i. daß die Wurzeln von den Rancken ihre Stärcke bekommen mögen.
Qu. 15 Wie lang die Rancken seyn müssen, ehe sie an die Stangen gebracht werden?
Resp. Es schadet nicht, wenn man gleich 3 Stangen stecket, sobald die Wurzeln gepflanzet worden sind.
Qu. 16. Wie viel Ranken man an jede Stangen binde?
Resp. Im ersten Jahr so viel man nur immer kan.

Qu. 17. Wie oft sie im Sommer aufgebunden werden?
Resp Allezeit, und so oft sie zu hengen beginnen, bis dahin, daß sie blühen, hernach aber nicht mehr.
Qu. 18. Womit sie aufgebunden werden?
Resp. Mit Bast, so hier in Schweden Risch genennet wird, und eine Gattung Gras ist, womit sie gebunden werden.
Qu. 19. Auf was Weise die Hopfengärten im Sommer vom Unkraut befreyet werden?
Resp. Man muß die Gänge umgraben, und die Betten ausjäten.
Qu. 20. Ob die Hopfenbetten gegen den Winter mit Erde oder Mist bedecket werden müssen?
Resp. Nein mit keinem von diesem.
Qu. 21. Wie die Hopfenbetten im Frühjahre darauf gedünget werden müssen?
Resp. Erstlich schieret oder saubert man die Hopfenbetten, und lässet nicht mehr als 12 Rancken nach, die am besten sind, so daß an jeder Stange nur 3 Rancken gebunden werden.
Qu. 22. Wie viel Stangen jährlich in jedes Bette gestecket werden, und wie lang sie seyn müssen?
Resp. Nur 4 Stangen, und je länger je besser.
Qu. 23. Wie die Hopfenbetten in dem folgenden Herbste gewartet werden.
Resp. Man leget im andern Jahre so, wie im ersten, wenn die Rancken im Frühjahre 2 Ellen lang sind, wieder gute Erde, einer halben Elle hoch, auf die Betten.
Qu. 24. Ob man in dem Herbste, nach dem die Hopfenwurzeln gepflanzet worden, Hopfen abpflucken könne, oder nicht?
Resp. Ja, sowol den ersten als den andern Herbst.
Qu. 25. Wie man im dritten Frühjahre mit den Hopfenbetten umgehen müsse?
Resp Die Rancken werden so gewartet, wie im andern Jahre, so daß nur die besten nachbleiben, und an die Stangen gebunden werden, wenn die Wurzeln vorher im Frühjahre umgeleget worden, welches im Herbst niemals geschehen muß, indem die Wurzeln dadurch so verderbet werden, daß sie nimmermehr guten Hopfen tragen können.

Qu. 26. Wie viel Stangen im dritten Jahre in jedem Bette eingesetzet werden, und wie lang sie seyn müssen?
Resp. Nur 4 Stangen, je länger je besser.
Qu. 27. Wie die Hopfenbetten im dritten Jahre im Herbste gewartet werden müssen?
Resp. Dabey thut man nichts, als daß man nur die Erde mit Hacken los hält, und das Unkraut wegschaffet.
Qu. 28 Wobey man erkenne, daß der Hopfen reif sey, und was für Kennzeichen man davon habe?
Resp. Wenn er seinen Geruch bekommt, und gleichsam fett wird.
Qu. 29. Ob vom Hopfen der eine frühzeitiger, und der andere später reif werde?
Resp. Nein, er wird zugleich auf einmal reif.
Qu. 30. Wenn das Unkraut überhand nimmt, wie man dasselbe ausjäten könne?
Resp. Bey Sommerszeit wirft man die oberste Erde von den Betten in die Gänge, wo man sie liegen lässet, bis sie ausgetrocknet ist, worauf man sie wieder auf die Hopfenbetten leget.
Qu. 31. Wie die Abpflückung geschehen müsse?
Resp. Man schneidet die Rancken bey der Erde ab, und streichet sie nachdem von den Stangen.
Qu. 32. Wie der Hopfen getrocknet werde?
Resp. Der Hopfen wird dünne ausgebreitet, alle Tage einmal umgewendet, und das in einer Zeit von 10 bis 14 Tagen.
Qu. 33. Wie der Hopfen zu der Zeit bewahret werde, da er getrocknet wird, daß er seine Kraft nicht verliere?
Resp. Man leget denselben in ein Gemach, darein keine Sonne noch Wind kommet.
Qu. 34. Auf was Weise, und wie oft ein alter Hopfengarten gedünget werden müsse?
Resp. Alle 3 Jahre, indem man die Erde, worin die Hopfenwurzeln liegen, rund umher mit frischem Miste dünget und die Grube ausfüllet.
Qu. 35. Wie man vollkommen grosse Betten, die 10 bis 12 Jahr alt im Frühjahr reinigen, mit Stangen versehen, und düngen müsse?
Resp. Alsdenn werden sie ganz und gar aufgerissen, und ein Jahr

mit Rocken beſäet, damit der Hopfen gänzlich ausgehen möge, worauf derſelbe von neuem gepflanzet wird, wie aus der erſten Antwort zu erſehen iſt.

Qu. 36 Was für Mittel wider den Honigthau ſey?

Reſp. Das wüßten ſie nicht, derjenige aber verurſache den größten Schaden, der mitten im Sommer falle.

Qu. 37. Was für Mittel wider die Maulwürfe ſeyn.

Reſp. Darum bekümmerten ſie ſich nicht, weil ſie das Land locker erhielten, und keine Hopfenwurzeln äſſen.

Qu. 38. Ob der Nord- oder Weſt-Wind den Hopfengärten ſchadete?

Reſp. Nein, nicht ſonderlich.

Qu. 39. Ob Hornſpäne gut zum Dünger ſeyn?

Reſp. Das wüßten ſie nicht.

Qu. 40. Welche Erde am beſten ſey, die leimichte oder ſandige Erde?

Reſp. Leimerde iſt beſſer, als Sanderde.

CAPUT XI.

Von dem Raſe-Hopfen.

I.

Der Raſe-Hopfe erfordert weniger Mühe;

Dieweilen doch nicht zu erwarten, daß aller Orten der Hopfenbau mit gleichem Eifer getrieben werde, wenn man zumahlen nur die Nothdurfft, nicht aber den Handel zur Abſicht hat: ſo müſſen wir auch von dem Raſe-Hopfen etwas gedenken, welcher weniger Mühe und Koſten erfordert, und dennoch manchem Wirth ein Genügen leiſtet.

II.

deſſen Bearbeitung lehret Coler

Wie mit dem Raſehopfen zu verfahren, hat ſchon Coler [a] gelehret, wie folget: Die Beete, ſo zwiſchen den Hopf frey

a) im Haus-Buch c. 74.

frey seyn, sollen alle Jahr mit ziemlicher Mistung oder Düngung gehalten werden; aber die Reihen läst man zufrieden, darf dieselbe nicht hacken oder graben. Gegen den Winter aber mag man kleinen Mist darauf streuen, und im Frühling das strohichte wiederum abrechen, so wächst darneben und darauf gut Graß, welches zum öfternmal soll abgegraset werden. Diesen Hopfen, weil er nicht gehackt, nennet man Rase- oder Grasehopfen, thut oft mehr, und träget grösser Häupter, und bringet vielmahl besser, denn der andere, welcher viel Hackens und Wartens darf.

III.

Ausführlicher handeln hiervon die Oeconomisch-physicalische Abhandlungen: [a] Der Rasehopfe ist derjenige, welcher, ohne das ganze Land zu umackern oder umzugraben, in Obstgärten, Weinbergen, umzäunten Wiesen, Gehegen, und dergleichen Orten einzeln oder in Menge, von guten Gartenhopfkielen angelegt wird, und nach einigen Jahren in Buschhopfen einartet. Er ist von dem Gartenhopfen in Ansehung seines Wachsthums gar nicht, in Ansehung der Kräfte aber sehr merklich unterschieden, doch einige Zeit weit edeler, als der Buschhopfe. Den Nahmen des Rasehopfens erhält er dadurch, daß er auf Rasen und im Rasen stehet. Er hat mit dem guten Hopfen alles gemein, ausser die Art, angelegt und bearbeitet zu werden. Ihn anzulegen, ist weder kostbar, noch mühsam. Man gräbt im Herbste oder höchstens im Winter, wenn das Land offen ist, in einem Zwischenraume von drey Füssen in einer Ordnung, wie sie beliebig

und die Oeconomisch-physicalischen Abhandlungen.

a) III Theil p. 584. Reichard c. l p. 3.

liebig ist, und der Platz zuläßt, runde Löcher einer Elle weit, und bey nahe eben so tief. Die Erde wird zur Seite ausgeschauffelt; der Rasen aber klein gepflücket, in die Löcher eingelegt, und ein wenig mit Erde bedeckt. Die übrige Erde bleibet an den Löchern liegen, damit sie im Winter recht ausfrieren, und von der eindringenden Luft, so wohl die Erde selbst, als auch das gegrabene Loch recht fruchtbar gemacht werde. Im Frühlinge düngt man diese ausgewinterte Gruben mit geiler Erde und klarem Miste, und legt sodann in dieselben etwan drey oder vier Hopfwurzeln von dem besten Gelege, so man bekommen kan, zu gehöriger Zeit auf schon beschriebene Art ein, und bedeckt solche mit Erde. Und so leichte der Rasehopfe anzulegen ist, so wenig Wartung, so geringen Aufwand erfordert er auch in der Folge. Er verlangt weiter nichts, als daß ihm Stangen von gehöriger Länge gesetzet, und seine Ranken angewiesen werden. Besonders aber will er geschonet seyn, wenn das Gras um ihn herum geschnitten oder gehauen wird, und mit dem grösten Dank nimmt er Düngung, Hacke und Schnitt an. Da ihm aber diese Wohlthat selten, auch wohl niemals wiederfähret, so artet er nach vier oder fünf Jahren in Buschhopfen, ja endlich gar in Flughopfen ein. Unterdessen aber bleibt er sein Standgeld selten schuldig, sonderlich wann er von gutem Gelege ist; ja er ist oft noch ergiebiger, als der wohl gepflegte Gartenhopfe. Und ob er wohl nicht so viele Krafft, als dieser in seinen Schuppen hat, so kan er doch gar sicher zu Schankbieren für sich allein angewendet werden; und hat also hierinnen einen ansehnlichen Vorzug für den Buschhopfen.

CAP. XII.

CAPUT XII.

Von der Hopfen-Ernde.

I.

Die Zeit der Ernde.

Wir haben oben Cap. III §. 1 den Hopfen in früh- und spat-Hopfen eingetheilt, wovon der Grund in der frühen oder spaten Zeitigung zu suchen. Man verweißt zwar insgemein die Zeit des Einsammlens auf Egidi oder Michaelis; man muß aber vornehmlich auf die Witterung acht haben. Gehet man hier zu früh zu Werke; so wird die Unreife dem Bier einen nicht abzutreibenden üblen Geschmack geben. Versäumt man sich aber hierbey; so verliert sich aus den Köpfen das Mehl und die Saamen-Körner, welche doch dem Bier die beste Krafft mittheilen müssen; der Frost macht ausser deme den Hopfen roth.

II.

Die Kennzeichen des zeitigen Hopfens.

Man erkennt den zeitigen Hopfen daran, wenn die Köpfe gelblicht werden, zwischen ihren Schuppen vielen gelben Staub führen, klebricht anzugreifen sind, und durchdringend riechen; begeben sich die Blätter von einander, so hat man sich mit der Erndte verspätet.

III.

Ob der Hopfe einige Tage an der Stange abgeschnitten zu lassen?

Zur Ernde selbst wird gutes und trockenes Wetter erfordert. Einige schneiden bey demjenigen reifen Hopfen, so geringen Boden hat, die Ranken ab, und lassen ihn also an der Stange ein paar Tage trocknen; es ist aber dieses keines-

a) Krauß im sorgfältigen Gärtner Cap. XXXIX.

keineswegs anzurathen, indeme der Hopfe solchergestalt ohnfehlbar verfliegen wird.

IIII.

Wie der Hopfe von den Stangen abzusondern?

Vielmehr muß man mit einer Gärtner-Hippe die Ranken anderthalb oder zwey Schuh hoch über der Erde also abschneiden, daß man das unterste der Stange fest halte, um die Fechser in der Erde nicht zu verrücken. Hierbey müssen auch die Stangen behutsam aus der Erde gehoben werden, worzu man sich manchmal eines Hebezeugs [a] oder Hopfenhebers bedienet; sodann soll ein Arbeiter die Ranken am dicken Orte halten, der andere aber die Stangen heraus ziehen; zuweilen müssen die Ranken nochmal durchschnitten werden, wann sie zu fest anliegen; haben sich die Wipfel mit einander verwirrt, so muß man sie mit einer Sichel oder Knaif zerschneiden, und überall verhüten, daß die Köpfe nicht verdorben werden.

V.

Der Hopfe ist trocken, u Bündeln, nach Hauß zu bringen.

Der von den Stangen abgestreiffte Hopfe wird in Bündeln gesammlet, und nur jederzeit so viel nach Hauß gebracht, als man in einem Tag abzuflücken vermag. Solte gleichwohl den Hopfen ein Regen betroffen haben, so soll er nicht eher, als biß er wieder abgetrocknet, nach Hauß geschafft, und

a) Bradley meldet von dem Gebrauch dieses Werkzeugs, so er abgebildet vorstellt, folgendes: Setzt einen kleinen viereckigten Stock auf den Hügel, leget die Zange darauf, und umfasset damit die Stange zu unterst. Hänget die beyden Handhaben der Zange, vermittelst des Hackens, fest zusammen; wendet die Stangen etwas gegen euch, und drucket zugleich die Zange bey den Handhaben nieder, so wird sich die Stange leicht heben.

und der Hopfenbündel nicht zu viel auf einander gelegt werden, damit sie sich nicht so sehr erwärmen.

VI.

In Engelland pflegt man den Hopfen alsofort im Hopfenberg in einen viereckigten Kasten, welcher 8 Schuh lang und drey breit, zu pflücken. Man legt auf denselben zwo Stangen, und sechs bis acht Pflücker sitzen daran, und werffen den Hopfen in das im Kasten an Hacken hangende Tuch. Dieser Kaste wird in dem Hopf-Garten von einem Ort zum andern gebracht, biß man mit der Arbeit fertig. Das pflücken geschieht in Engelland im Hopfenberg.

VII.

Man muß den Hopfen in grosse Körbe (Brenten) rein, das ist, ohne Stiele und Blätter einzumischen, pflücken (bladen); nebst deme ihn nicht viel rühren, damit sich das Meel nicht verstäube. Der Hopfe ist rein zu pflücken.

CAPUT XIII.

Wie der Hopfe zu trocknen und aufzubehalten.

I.

Der gepflückte Hopfe soll also gleich unter ein für dem Regen wohlgesichertes Tach gebracht, und anfangs ganz dünn mit einem Rechen auseinander gebreitet, und hernach höchstens nur einen halben Schuh aufgehäuft werden; man muß ihn täglich umwenden; anderer gestalten er anlauffen, eine schwärzliche Farbe annehmen, und seine Kraft verliehren würde. Der Hopfe ist ausgebreitet zu trocknen.

würde. Zum abtrocknen werden 10 biß 14 Täge erfordert. Den Hopfen bey dem Sonnenschein zu trucknen, wie manche gewohnt sind, mögte nicht räthlich seyn.

II.

Der Hopfe vertreibet von den Böden die Korn-Würmer.

Es hat Schoock [a] und nach ihm Reichard [b] angemerckt, daß von den Böden, wo Hopfen gelegen, die schwarzen Korn-Würmer, wenn man Getraid dahin schüttet, auf einige Jahre fliehen, weil von dem Hopfen ein unangenehmer Staub zuruck bleiben mag.

III.

Der Hopfe wird aufbehalten in wohlverwahrten Kammern.

Wo man den Hopfen nicht sonderlich achtet, oder nicht lange aufbehalten will; so wird er, wenn er getrocknet, auf einen Hauffen geschüttet, und mit groben Tüchern oder Blahen bedeckt; ansonsten aber bringt man ihn in eine dunkle und wohlverwahrte Kammer, wohin weder Lufft noch Sonne kommen kan. Sie soll wo möglich gegen Mitternacht liegen, oder doch mit Läden wohl verwahret, und auch die Fenster-Rahmen mit Papier verkleistert werden. Ratten und Mäuse müssen keinen Zugang haben können, als welche die Saamen-Körner fressen, und hierdurch den Hopfen verwühlen.

IIII.

in Kästen

Es dienet auch zu dieser Absicht ein grosser Hopfen-Kasten, wie er von Zinken [a] beschrieben wird.

V. Ge-

a) de cereuisia p. 81.
b) im Garten-Schatz c. I.

IIII. a) im allgemeinen Oeconomischen Lexico, unter dem Wort: Hopfen-Kammer, tab. IV fig. 7: Man lasse einen hohen, geraumen

raumen und nach erfordernden Umständen proportionirlichen grossen langen Kasten verfertigen, dessen Decke beweglich, darbey aber in den inneren Raum des Kastens sehr genau und scharff passend zugerichtet, zu oberst hingegen an den Enden mit Handhaben versehen seyn muß. Die Ecken dieses Kasten bestehen aus vier standhafften festen Säulgen, und die beyden schmahlen Seiten sind, um die Dicke des Deckels, und noch darüber etwas kürzer, als die langen Seiten, auch darzu, gleich wie der Deckel, dergestalt beweglich, daß sie sich auf den Boden und zwischen den zwey längsten Seitenwänden ganz gedrange hin und her schieben lassen, ingleichen können diese zum Uberfluß noch in der Mitte mit einem bis unten an Boden gehenden viereckigen Schubthürlein versehen seyn. Wenn nun dergleichen Kasten mit Hopfen angefüllet, und wohl eingedruckt voll, kan man solchen darinnen, vermittelst des Deckels, nicht nur in diesem derben guten Stande erhalten, sondern auch bedürffenden Fall durch das Thürlein, wenn es aufgeschoben, so viel als dessen nöthig, bequem davon heraus nehmen. Wird aber hiedurch hinter der Thür ein ziemlich mercklicher Raum leer gemacht, so schiebet man nur die Seite mit dem gedachten Thürlein weiter hinein, und drücket sie vermittelst ein paar Reifflein Holtz, die man an die Ecken des Kastens, und an erwehnte bewegliche Seite stark anstemmet, wiederum an den übrigen eingedruckten Hopffen, den Deckel aber schiebet man um so viel weiter, als die gedachte Seite hinein gedrücket worden, so kan bey erster Bedürffnis von dem verwahrten Hopffen gar bequem eine Parthey wieder heraus genommen, und damit so lange auf beschriebene Art fortgefahren werden, bis der sämtliche Hopfen verthan. Wolte man nun, ehe der Kasten gantz geleeret, solchen gerne wieder mit neuen Hopfen anfüllen, darff man nur die hinein geschobene Seite zurück bis an das Ende ziehen, den leeren Raum damit voll drücken, auch mit dem Deckel gehörig verwahren, dargegen aber bey nähestem Gebrauch die andere kurze Seitenwand eröffnen, und auf gleiche Weise mit dieser verfahren, wie mit der vorhergehenden, so kan ein sorgfältiger Hauswirth immer einen guten Vorrath bey der Hand haben, und sich dessen mit grossem Vortheil bedienen.

V.

In Fässern, Säcken, in welche er einzuballen.

Gemeiniglich pflegt man den dürren Hopfen in große Säcke (Ziechen, Blahen) oder Fässer zu füllen, oder auch einzutretten, [a] und also in der wohl verwahrten Kammer aufzubehalten. Noch besser ist das einpressen, wodurch der Ballenhopfen hervorgebracht wird. Die Art und Weise des Einpressens beschreibt abermal der mehr belobte Herr Hofrath Zinck [b] folgender massen: Man macht von eichenen Bohlen, ohne Boden, eine zwey Eln ins gevierte haltende, unter eine starke

a) Miller im Garten-Lexico giebt hiervon diesen Bericht: Die gemeine Manier ihn in Säcken zu füllen, verhält sich folgender massen: Sie haben am obern Boden ein Loch, welches entweder rund, oder viereckigt, und gros genug ist, daß ein Hopfen-Sack hinein könne, der aus 4 [1]/[2] Eln, einer Ellen breiten Leinwand gemachet wird, und also ordentlich 2 [1]/[4] Centner Hopffen hält. In jedes unteres Ecke des Sackes binden sie eine Hand voll Hopffen, welches sodann statt einer Handhabe dienet, die Oeffnung aber machen sie am Loch veste, so daß der Reif am Sack an dem Rand des Loches liege. Hierauf tritt derjenige, so darzu bestellet ist, den Hopfen in dem Sack auf allen Seiten ein, indem eine andere Person, unter dem Eintretten nachfüllet, bis der Sack voll ist. Ist er dann recht angefüllet und eingetretten, so trennen sie den Sack von dem Reif los, lassen ihn hinunter, machen ihn zu, und binden in ein jedes Ecke eine Hand voll Hopfen, wie am untern Theil. Wann der Hopfen so eingepackt ist, und vorher recht getrocknet worden, auch in einem trockenen Ort liegt, so hält er sich etliche Jahre gut; doch hat man acht zu geben, daß die Mäuse nicht darein nisten, und ihn verderben.

b) in Anfangs-Gründen c. l. p. 678 sq. Eckharts vollständige Experimental-Oeconomie P. VIII p. 504.

starke Presse auf dem Boden gebrachte und feste Zarche, worinne von starker Packleinewand eben ein solcher viereckigter Sack mit Bindfaden genähet, eingehänget, angeklammert und immer mit Hopfen gefüllet wird, vermittelst einer eben so grossen, auf den darein geschütteten Hopffen gelegten eichenen Bohle aber, worauf die Presse losdrücket, wird er in den Sack zusammen gepresset. Von einer solchen vollgeschütteten Zarche bleibt, nach der Presse das erstemal kaum 1 Fuß hoch Hopfen auf dem Boden des Sackes. Und so fähret man fort, bis der Sack so gepresset voll ist. Wenn er aber nur eingetretten wird, wie es an vielen Orten geschicht, so ist solches kein recht gepreßter Hopfen. Der also eingepreßte Sack wird darauf sehr feste zugeschnüret, die Zarche abgenommen, und der also formirte Ballen, darinne wohl 50 Scheffel eingepresset seyn können, auf einen trockenen Boden, biß zum profitablen Verkauf anfgehoben. Daraus entstehet der vortrefliche Ballenhopfen, welcher 50 Jahr unverdorben liegen kan. Er wird darinne wie braun Pech, man sieht keine Blätter mehr, und muß, wenn man ihn brauchen will, nachdem eine Ecke des Ballens aufgemacht, mit einem scharfen Beile stückweiß nach einander ausgehauen, allemal aber 6 Pfund auf einen Scheffel Hopfen gerechnet werden. Die Kraft und Schönheit des Geschmacks von solchem Ballenhopfen ist ungemein groß, daher man 1 Rthl. auf 1 Rthl. damit gewinnen kan.

VI.

Vom Hopfen-Dürren der Engelländer.

Die Engelländer pflegen den gepflückten Hopfen auf eine Darre zu bringen, welche nach der Form und Art einer Malz-

Maltz-Darre gemacht ist. Wie hierbey zu verfahren, lehret Bradley, [a] Trowell, und vornehmlich das Englische Garten-Lexicon. [b]

CAP. XIV.

a) in dem angefürthen Buch, wo auch die Hopfen-Darre abgebildet wird.

b) Unter dem Wort Hopfe, wo folgendes, und wie die Niederländer den Hopfen zu trocknen pflegen, gemeldet wird: Am besten wird der Hopfe mit Holtz-Kohlen auf einer mit einem härinen Tuch bedeckten Darre gedörret, welche nach eben der Form und Art gemachet ist, als eine Malz-Darre. Es wird nicht nöthig seyn einen besondern Unterricht davon zu geben, wie man sie zurichten solle; weil ein ieder Zimmermann oder Maurer, in denenienigen Ländern, wo Hopffen wächst, oder Malz gemachet wird, solche zu bauen weis.

Die Darre soll viereckicht seyn, und oben, wo man den Hopfen hinleget, 10, 12, 14-16 Schuh haben, nachdem es nämlich die Menge des Hopfens erfordert, und es der Platz erlaubet. In Ansehung der Höhe und Breite der Darre, und des Platzes wo das Feuer gemachet wird, muß die gehörige Proportion beobachtet werden. Z. E. wann oben die Darre 12 Schuh ins Gevierte hat, so muß sie 9 Schuh hoch vom Feuer seyn, und der Feuer-Platz soll 6 $\frac{1}{2}$ Schuh ins Gevierte haben, und so muß es sich auch nach Proportion bey einem andern Maas verhalten.

Der Hopfen muß auf der Darre fein eben, einen Fuß dick, oder dicker, ausgebreitet werden; doch hat man sich vorzusehen, daß, wann der Hopfen grün oder naß ist, man die Darre nicht gar zu stark belege.

Man muß die Darre vorher, ehe man den Hopfen darauf leget, erwärmen, und hernach muß unter selbigem ein gleiches, stetes Feuer erhalten werden; welches anfangs nicht so starck seyn darf, damit es den Hopfen nicht verbrenne; vielweniger darf man es abnehmen oder ausgehen lassen, sondern vielmehr immer stärcker machen, bis der Hopfen fast trocken ist, aus Furcht, es mögte die durch das Feuer entstandene Feuchte, oder

der

der Dunst zuruck tretten, und den Hopfen misfärbig machen. Wann er bey 9 Stunden gelegen, muß man ihn umwenden, und 2 oder 3 Stunden hernach kan man ihn von der Darre wegnehmen. Die Zerbrechlichkeit derer Stiele, und das leichte Abfallen derer Hopfenblätlein ist ein Anzeichen, daß er trocken genug seye.

Die Holländer und Niederländer haben eine andere Art den Hopfen zn trocknen. Sie machen eine viereckichte Kammer, so 8=10′ weit, und aus Ziegel= oder Backsteinen gebauet ist; an einer Seite hat sie eine Thüre, und in der Mitte stehet auf dem Boden ein Oefelein, so innen 13″ weit, und 13″ hoch ist, von der Oeffnung desselben ist bis hinten ein Weg gelassen, der groß genug ist, daß ein Mann darum gehen könne. Dieses nennen sie einen Sattel (a Horse) dergleichen insgemein in denen Malz=Darren gemachet wird, durch welchen das Feuer an ieder Seite und am Ende zu Löchern herausgehet.

Der Boden, worauf der Hopfen zum trocknen liegt, stehet bey 5′ hoch darüber; um selbigen gehet eine bey 4′ hohe Mauer, welche hindert, daß der Hopfe nicht herabfalle.

An diesem obern Boden ist ein Fenster gemachet, um den trockenen Hopfen in eine dazu bereitete Kammer hinaus zu schieben. Der Boden wird aus recht eben gesägten Latten gemachet, die ¼ Zoll weit von einander liegen, mit einem Overbalcken in der Mitte, der sie trägt. Die Latten sind oben in den Balcken eingefügt, und dieser hält sie, daß sie fein eben liegen bleiben.

Der Hopfen wird auf die Böden mit vollen Körben geleget, ohne daß ein härines Tuch darauf gebreitet werde, und da fangen sie an einem Ende an, und fahren so fort, bis alles einer halben Elle dick bedeckt ist, ohne darauf zu tretten. Hernach machen sie es mit dem Rechen eben, damit alles fein in gleicher Dicke liege.

Wenn dieses geschehen, zünden sie unten entweder aus Holtz, oder Holzkohlen, ein Feuer an; iedoch werden die letztern zu dem Hopfen für besser gehalten. Das Feuer wird, so viel möglich, bey gleicher beständiger Wärme erhalten, und nur fornen am Ofenloch gemachet; weil es die Luft sattsam vertheilet.

Sie

Sie rühren den Hopfen nicht eher um, bis er durchaus getrocknet ist, d. i. bis er oben so vollkommen, als unten trocken geworden; finden sie aber, daß er irgendwo nicht so trocken als der Rest seye, welches zu erkennen, indem sie selbigen mit einem Stecken oder Ruthe hin und wieder berühren, und acht geben, wo er rausche oder nicht rausche: so nehmen sie ihn, da wo er nicht rauschet, weg, und bringen ihn dahin, wo der gelegen, so am ersten getrocknet.

Sie erkennen, daß er durchaus trocken seye, wann der innere Stiel brüchig ist, und im Reiben kürzer wird. Finden sie dieses, so nehmen sie das Feuer heraus, und schieben den Hopfen zum dazu gemachten Fenster, in die zu diesem Ende angelegte Kammer hinaus, wozu sie sich einer Ofenkrücke bedienen, die aus einem am Ende einer Stange befestigten Bretlein, bestehet. Hernach gehen sie zu der untern Thüre hinein, kehren den hindurch gefallenen Hopfen und Saamen zusammen, und werfen ihn zu dem andern Hopfen. Wann dieses geschehen, beschütten sie den Boden mit anderem grünen Hopfen, schieren von neuem ein Feuer an, und verfahren wie vorher.

Diese Manier wird von einigen verworffen: dann sie sagen, wann der Hopfen so dick liegt, und nicht umgewandt wird, so müsse der untere Theil, nothwendiger Weise, ehender als der obere trocknen, und da das Feuer die ganze Lage durchdringen muß, wann der obere trocknen soll, so müsse der grösseste Theil des Hopfens gar zu trocken werden, und so wohl an Kräfften als Schwere vieles verliehren; über dieses mache auch die Feuerung viele unnöthige Kosten, indem man lange damit anhalten muß, wann man so viel auf einmal trocknen will. Daher haben einige diese Manier verbessert, und gerathen, die Darre vielmehr nach oben angeführter Weise, als nach der Niederländischen Manier zu machen.

Erstlich soll aus flachen Latten, die etwan 1″ dick und 2=3″ breit sind, ein Lager gemachet werden, so, daß man sie kreutzweis, nach dem flachen Weg, 3 oder 4″ weit von einander, wie ein Bretspiel lege, und so in einander füge, daß der Boden eben und glatt seye. Dieses Lager kan, damit es nicht sinke, auf 2=3 schreg liegenden Balcken ruhen.

Dieses

Dieses Lager muß mit breiten doppelten Blech, so zusammen gelötet ist, beleget werden, die Latten aber sollen so eingerichtet werden, ehe man sie leget, daß die Fuge des Bleches allezeit auf der Mitte der Latte liege, wann nun das ganze Lager mit Blech bedecket ist, so muß man am Rand der Darre herum Bretter aufrichten, die den Hopfen umgeben; doch muß man an einer Seite solche wegnehmen können, um den Hopfen, wie vor, hinaus zu schieben.

Auf diesem aus Blech verfertigten Lager oder Boden, kan der Hopfe besser und ohne so vielen Verlust, als auf dem härinen Tuch umgewandt werden, auch kostet die Feuerung nicht so viel: überdieses kan man sich dabey anderer Brennmaterialien, eben so wohl, als der Holzkohlen, bedienen; weil der Rauch nicht durch den Hopfen gehet, als wie bey denen vorigen Arten; doch hat man auch dafür zu sorgen, daß man ihm an denen verschiedenen Ecken und Seiten der Darre einen Ausgang verschaffe.

Die Erfahrung hat gelehret, daß das Umwenden des Hopfens, solte es auch auf die leichteste und beste Manier geschehen, dem Hopfen nicht nur allein schädlich und nachtheilig, sondern auch, in Ansehung der Feuerung und des Zeitverlustes, kostbar seye; weil, wann er umgewendet wird, man so viel Feuer und so lange Zeit braucht, eine geringe Quantität, als eine grosse zu trocknen.

Diesem kan man nun aber vorkommen, wann man für das obere Lager, worauf der Hopfen liegt, einen Deckel hat, den man nach Belieben herablassen und wieder öffnen kan.

Dieser Deckel kan auch mit Blech überzogen werden, indem man selbigen mit einfachen Blechen benagelt, so, daß wann der Hopfen zu trocknen anfängt, und schon brennen will, d. i. wann der gröste Theil der Feuchtigkeit ausgedämpfet, man den Deckel bis auf 1', oder weniger, vom Hopfen herablasse, wodurch dann, gleichwie in einem Reverberirofen die Wärme zurückgetrieben wird, so, daß der Hopfe oben so bald als unten, und überall gleich trocken wird.

Sobald als man den Hopfen von der Darre nimmt, legt man

ihn 3 Monat oder eine Woche lang in eine Kammer, damit er verkühle, verschwitze, und etwas zähe werde: dann füllt man ihn sogleich in die Säcke, so wird er zu Pulver; wann er aber eine Weile lieget, (und je länger er lieget, je besser ist es, wann er anderst mit Brettern bedecket, und also für der Lufft verwahret ist) so kan er sicherer in die Säcke gefüllet werden; weil er sodann im Eintretten nicht so leicht zu Pulver zerrieben wird, und er das Tretten besser verträgt. Je mehr er aber eingetretten wird, je besser hält er sich.

CAPUT XIV.

Von den widrigen Zufällen des Hopfens.

I.

Schädliche Zufälle des Hopfens.

Es ist der Hopfen ungemein vielen Verfolgungen unterworffen, welche verursachen, daß derselbige manches Jahr gänzlich, oder doch gröstentheils zuruck bleibet, wodurch aber der Hopfen-Handel erhoben wird. Eine grosse Hitze und Trockenheit so wohl, als übermäßiger Regen ist ihme, wie vielen andern Gewächsen, sehr nachtheilig. Am schädlichsten aber ist der Mehl- und Honig-Thau, welcher die Blätter und Häupter verbrennt und durchlöchert. Wider diese entzündete Dünste vermag auch wohl kein anders Mittel etwas, als ein baldiger Regen. Von der angeblichen Würckung des Schweins-Mists wider den Mehlthau, haben wir oben c. VIIII §. 2 und 3 die getheilten Meinungen erzählet.

Mehlthau.

II.

Mittel dargegen das Be-

Ein anderes Mittel gegen den Mehlthau im Hopfen meinen einige darinnen gefunden zu haben, wann sie ihn mit gesiebter

siebter Buchen-Asche bestreuen. Ausführlicher wird dieses in den Leipziger Sammlungen [a] nebst einer Widerlegung [b] erzehlet. streuen mit Buchenasche,

a) im III Band p. 221: Vor und nach der Blüthe des Hopfens kan ihm kein Mehlthau sonderlich schaden; unter währender Blüthe aber, welche in die Zeit, da der Rocken reif, einfällt, muß man einen, oder nach dem der Hopfen-Garten groß, 2 oder mehr treue und wachsame Menschen haben, die vor der Sonnen Aufgang aufstehen, 1, 2, oder mehr Gefässe (nach dem der Garten groß ist) mit guter, aufrichtiger, wohlgesiebter Buchen-Asche zu sich nehmen, und sich gegen den Wind stellen, auch dahin instruiret seyn, daß wenn der Mehlthau mit dem Aufgehen der Sonnen fallen sollte, sie an dem Hopfengarten und zwischen denen Hauffen herausgehen, und immer eine Handvoll nach der andern von der Asche, so hoch und so oft sie können, in die Höhe werffen sollen, so, daß der Wind selbige Asche über den Hopfen treiben könne. Diese beissende Asche sezet sich alsdenn auf den klebrichten Sonnen-Thau und tödtet ihn, so daß er nicht zusammen ziehen, oder gar Würmer generiren kan. Und diese Bemühung erfordert nicht mehr, als 8 biß 10 Tage Wachsamkeit, nemlich so lange die Blüthe währet. Hernach kan der Mehlthau nicht mehr schaden. Er fällt auch nicht alle Jahr in der Blüthe-Zeit; man muß es aber besorgen und vigiliren, insonderheit wenn der Hopfen Berg-an gepflanzt ist. Denn er fällt eher auf einen Berg, als in ein Thal.

b) im III Band p. 380: Nachdem ich vor kurzer Zeit währender Hopfen-Blüthe mit vieler Mühe einige Hopfen-Ranckeu darmit habe bestreuen lassen, so sind die Blüthen derer Orte, woselbst die Asche häufig aufgefallen, und hangen blieben ist, gänzlich verdorret, dahero ich glauben muß, daß selbige Blüten nach der darauf erfolgten Sonnenhitze durch die scharffe Asche angegriffen und verbrannt worden sind. Will man mir aber einwenden, es sey zur Ungebühr geschehen, daß ich ohne verspürten Mehl- oder Roßthau dieses heilsame Mittel appliciret hätte;

so

so ist doch wohl unstreitig, daß die Asche nach würcklich gefallenem Mehlthau nicht weniger bey noch erfolgter Hitze gleiche Würckung würde angezeiget haben. 2) Bedienen wir uns in denen Dreßdner Gegenden kieferner, fichtener und anderer dergleichen sehr langen Hopfen-Stangen, daß also unsere Hopfen-Gärtner schlechterdings vor unmöglich ansehen, sich hiesiger Orte der angerathenen Asche zu gebrauchen. Jedoch bin ich wiederum der Meynung, daß man vielmehr das Hopfen-Laub, weme daran gelegen ist, dergestalt, nehmlich, durch gute Asche vor dem Mehlthau bewahren könne. Ich bediene mich der Asche und des Ofen-Russes, bey denen Kraut-Pflanzen, vor die Erd-Flöhe und dergleichen anderen Gewürmes; ich zweifle also nicht, daß das Laub des Hopfens dadurch gleichfalls gereiniget werden möchte; wollte man aber auch dieses durch Mehlthau unfehlbar entstehende Gewürme, welches die Hopfen-Früchte würcklich beschädiget, aus selbigen vertreiben, so würde man lange mit denen Aschen-Gefässen auflauren müssen, und keinen andern Nutzen dadurch gewinnen, als daß durch die zerstreuete Asche der Grund und Boden des Hopf-Gartens zum Nachtheil derer Hopfen-Früchte bessern Gras-Wuchs und häufiges Unkraut erzeugete. Es gehet der Erd-Floh würcklich in die bereits ausgewachsenen frischen Hopfen-Häupter, verzehret das Mehl derselben, und bringet selbige zum Verdorren, welches ich nicht allein das jezige sondern auch vorige Jahre mit Schaden habe sehen und erlernen müssen. Wie wolte man also diesem tief eingegrabenen Gewürme, welches hauptsächlich der besten Kraft des Hopfens, dem Mehle desselben, nachstehet, beykommen, und die Buchen-Asche zu derselben Vertilgung nutzbarlich appliciren können? Sollte man aber eine practicablere Art und Weise, als das angezeigte Werffen und Ausstreuen der Asche deshalben angeben können; so gestehe ich, daß die Buchen-Asche nebst dem Ofen-Ruß ein sehr gutes Mittel seyn würde, solches Gewürme zu vertilgen; jedoch würden die Naturkündiger auch vor erst befragt werden müssen: Ob man durch Einstreuen solcher Asche denen halbwüchsigen und fast reiffen Hopfen-Häuptern nicht vielmehr an dem Hopfen-Mehl grösseren Schaden als Nutzen zufügen möchte?

III.

Nicht weniger soll eine Lauge [a] von Tauben-Mist dem Mehlthau widerstehen. eine Lauge von Tauben-Mist.

IV.

Einige rathen an, [a] das mit einem verderblichen Thau verunreinigte Laub abzublaten, worauf frisches Laub nachwachsen würde. Es möchte dieses Mittel nicht zu verachten seyn, wenn es so leicht thunlich wäre, indeme das Taglohn den Nutzen wegnehmen dürffte. Es ist auch nicht räthlich, dergleichen vergifftete Blätter dem Vieh zur Fütterung vorzulegen. Zuweilen werden die Blätter durch Dünste entzündet, daß sie ganz schwarz werden, verschrumpffen, und übel riechen, so man die Schwärze zu nennen pflegt. Das Abblaten des verunreinigten Laubs.

möchte? 3) Würde derer Gegenden, woselbst kein Buchen-Holz wächset, die vorgeschlagene Hopfen-Cur sehr theuer zu stehen kommen, wenn man dergleichen Asche von entlegenen Orten kauffen, und sehr weit zuführen müßte.

a) Leipz. Samml. III Band p. 916: Wenn man eine Lauge von Tauben-Miste gemacht, und die Hopfenstöcke, wenn sie schon im Treiben gewesen, darmit bey denen Wurtzeln begossen, der Mehlthau dem Hopfen keinen Schaden gethan, dahingegen der Nachbaren Hopfenberge, als wo dieses Mittel unterblieben, von dem Mehlthau ruiniret worden, welches ich ebenfalls der physicalischen Ursache, daß entweder das Sal des Tauben-Mistes derjenigen Brut des Mehlthaues schädlich gewesen, oder selbiges durch den starcken Trieb des Tauben-Mistes und Zufluß des Safftes, am Fressen und Verderben des Hopfens gehindert worden, zuzuschreiben kein Bedencken trage.

IV. a) Leipz. Samml. IIII Band p. 443. Reichard c. l.

a) Miller

V.

Der Krebs

Der Krebs bestehet in der Fäulniß der Wurzel, welche entweder von grosser Nässe, oder unvorsichtiger Verwundung der Wurzel entspringet, wobey nichts räthlichers, als den verdorbenen Stock wegzunehmen, und einen gesunden an die Stelle zu setzen.

VI.

Der Schimmel.

Der Schimmel ist kleines Moos, so aus den stockenden Säfften entstehet, und die Ranken und Blätter überziehet, und zugleich ansteckend ist. Das beste Mittel hierwieder möchte das Abbrechen der untersten Blätter und Nebenranken seyn.

VII. All-

a) Miller im Englischen Garten-Lexico c. l. handelt hiervon weitläuftiger: Herr D. Hales theilet in seinem unvergleichlichen Tractat von der Static derer Gewächse, da er vom Hopfen handelt, folgende Nachricht von der Beschaffenheit des Hopfens in Kent, im Jahr 1725, mit, welche er von Herrn Augustin von Canterbury erhalten, und also lautet: Um die Mitte des Aprils zeigte sich kaum die Helffte derer Schossen ausser der Erde, so daß die Pflanzer nicht wusten, wie sie am besten, die Stangen stecken solten. Nachdem man aber die Hügel aufgegraben, so fande es sich, daß dieses Ausbleiben derer Schossen einer Menge verschiedener Würmer zuzuschreiben seyn, so auf denen Wurzeln lagen, und selbige benagten; ihre starke Vermehrung aber wurde dem langen und fast beständig anhaltenden trockenen Wetter der 3 vorhergehenden Monate zugeschrieben. Zu Ende des Aprils wurden viele Hopfenreben von den Fliegen angegriffen. Um den 20 May hatte der Hopfe ein sehr ungleiches Ansehen, einige Reben waren 7 Schuh lang, andere nicht über 3 oder 4; andere konnten an die

die Stangen gebunden werden, und wieder andere waren kaum sichtbar, und diese ihre ungleiche Grösse, währete die ganze Zeit ihres Wachsthumes. Nun zeigten sich die Fliegen auf denen Blättern der Reben, so am stärksten gewachsen; doch waren sie hier nicht so häuffig, als in den meisten andern Plätzen: Um die Mitte des Junii vermehrten sich die Fliegen, doch nicht so starck, daß der Hopfen Schaden litte; aber in entlegenen Hopfengärten vermehrten sie sich ausservordentlich starck, so, daß sie zu Ende des Monats schwärmten. Den 27 Junii zeigten sich einige Schimmelflecken. Von diesem Tag an war es, bis den 9 Julii, sehr trocken Wetter. Da man auch um diese Zeit sagte, der Hopfe seye in den meisten Theilen des Königreichs schwarz und krank, und keine Hofnung da, daß er sich wieder erholen würde, so hielte sich der unsere, nach der Meinung der erfahrnsten Gärtner, sehr wohl. Die grösten Blätter waren zwar Nus-färbig, und etwas welck, und der Schimmel hatte auch etwas mehr zugenommen. Vom 9 Julii bis den 23 vermehrte er sich gar stark; die Fliegen und Blat-Läuse aber nahmen, wegen des täglichen Regens, sehr ab. Eine Woche weiterhin hat der Schimmel, welcher fast aufgehört zu haben schiene, sehr stark zugenommen, sonderlich in denenjenigen Gärten, wo er sich zu erst gezeiget. Um die Mitte des Augusts waren die Reben an Stengeln und Rancken ausgewachsen, und die besten fiengen an Hopfen, die übrigen aber Blüthen zu bringen. Der Schimmel fuhr fort sich auch da auszubreiten, wo er vorher nicht gewesen, und grief nicht nur die Blätter, sondern auch die Dollen oder Häuptlein an. Den 20 August war etwas vom Hopfen mit Schimmel befallen, und ganze Ranken davon verdorben. Die Helffte war bisher ziemlich gut durchgekommen, und von dieser Zeit an nahm der Schimmel nur wenig zu. Aber der etliche Tage in folgender Woche anhaltende Wind und Regen, brachten ihn in solche Unordnung, daß der gröste Theil abzunehmen anfieng, und endlich darauf gieng; derjenige aber, so damahls noch blühete, brachte zum Theil gar keinen Hopfen, und der Rest, der noch etwas trug, hatte meistens so kleine Dollen, daß sie wenig

grös-

gröſſer waren, als ein guter Dolle, der zu wachſen beginnet. Wir fiengen nicht ehender an, denſelben zu ſammeln, als den 8 September, und alſo 18 Tage ſpäter, als im vorigen Jahr. Von einem Morgen wurde wenig über 2 Centner geſammelt, und dazu war er nicht einmal gut. Von dem beſten Hopfen wurde dieſes Jahr zu Way-Hill der Centner für 16 Pfund verkauffet. Die Hopfenpflanzer haben beobachtet, daß wenn der Schimmel einmahl einen Theil des Gartens befallen, ſelbiger ſich bald überall ausbreite, und daß auch das Gras, nebſt andern unter dem Hopfen wachſenden Kräutern, davon angegriffen würden; und dieſes kommt wahrſcheinlicher Weiſe daher, daß der kleine Saame dieſes ſo geſchwind wachſenden Schimmels, der auch bäld reiffet, über den ganzen Garten verwehet wird. Dieſe Verſtreuung des Saamens mag auch wohl Urſache ſeyn, warum einige Gärten etliche Jahre nach einander mit dem Schimmel angeſtecket bleiben, weil nemlich immer etwas vom Saamen des Schimmels voriger Jahre übrig bleibet. Sollte in dieſem Fall nicht rathſam ſeyn, die ſchimmlichten Hopfenreben, ſo bald als der Hopfe von ſolchen abgepflücket worden, zu verbrennen, in der Hoffnung, es mögte dadurch der Saame des Schimmels zum Theil vertilget worden? Herr Auguſtin von Canterbury mercket an, daß der Schimmel denenjenigen Hopfengärten, die niederig und bedeckt liegen, mehr ſchade, als denen ſo eine hohe und offene Lage haben; mehr denen, ſo ſich nordwärts, als ſüdwärts lencken; mehr in der Mitte, als auſſen herum; mehr in trockenem und milden Boden, als in einem naſſen und ſtarren. Dieſes war in denenjenigen Gärten gar wohl abzunehmen, die auf einerley Weiſe und zu einer Zeit zugerichtet und bearbeitet worden. Fande ſich aber hierinnen irgend ein Unterſchied, ſo zeigte ſich auch eine verſchiedene Würckung; und ein niedriger milder Boden, den man nicht recht beſorget, war lange nicht ſo übel beſchaffen, als ein offener und naſſer, welcher auf das fleißigſte gewartet und beſorget worden. Der Honigthau fällt insgemein um den 11. Junii, welcher um die Mitte des Julii die Blätter ſchwarz und ſtinckend machet.

VII. All-

VII.

Allhier beredet man sich, daß das Wetterleuchten oder Himmelblitzen den anfliegenden Hopfen brenne. Nun mag es zuweilen geschehen, daß bey Blitz und Ungewitter der Hopfe Schaden nimmt; ob aber derselbe diesen Ursachen unmittelbar zuzuschreiben, lassen wir dahin gestellet seyn. So viel ist aber gewiß, daß den Hopfen manchmahlen ein Zufall betrift, den man Brand [a] nennet. Der Brand.

N VIII. Wir

a) Das Englische Garten-*Lexicon* fährt c. l. hiervon also fort: Der belobte D. Hales sagt ferner, daß er im Monat Julio, zu welcher Zeit der hitzige Brand (Fire-blaste) wie ihn die Gärtner nennen, kommet, die Reben in der Mitte des Hopfengartens, von einem Ende eines grossen Gartens, bis zu dem andern fast gänzlich versengt gesehen; als nemlich gleich nach einem gelinden Regen die Sonne stark und heis geschienen, und zu dieser Zeit sahe man alle die Dünste mit blossen Augen, sonderlich aber mit einem reflectirenden Telescopio, so häuffig aufsteigen, daß auch die hellen und deutlichen Obiecte, ganz dunckel und zitternd erschienen. Auch fande sich, so weit als dieser Brand gieng, keine trockene sandige Ader im Boden; er kam also, wahrscheinlicher Weise, von denen in der Mitte des Gartens, viel häuffiger, als an den äusseren Seiten desselben, befindlichen brennenden Dünsten her; da nun also hier ein dichteres Medium war, so war solches auch heisser, als ein dünneres. Vielleicht macht auch die Menge derer aufsteigenden Dünste, als ein dichteres Medium, daß die Sonnenstrahlen mehr in der Mitte des Gartens zusammenfallen, und also die Hitze merklich vermehret werde: Dann er hatte beobachtet, daß der den Hopfen versengende Brand sich nach solchen Linien ausgebreitet, die mit denen Sonnenstrahlen, um 11 Uhr, um welche Zeit die Sonne so heis und starck geschienen, rechte Winkel machten. Der Hopfengarten lag in einem Thal, so sich von

von Südwest nach Nordost erstreckte, und so viel er sich erinnerte, war, während der Zeit, da sich der Brand ausbreitete, gar wenig Wind; hätte aber ein anderer gelinder Wind entweder aus Nord oder Süd gewehet, so würde sonder Zweiffel, wann der Nordwind die aufsteigende Dünste gelinde nach der südlichen Seite des Gartens getrieben hätte, diese Seite am meisten versenget worden seyn, und uice uersa. Was den besondern Brand anbetrifft, der nur hie und da einige Hopfenreben, oder auch nur 1 oder 2 Aeste eines Baums trifft, ohne den nächst dabey stehenden zu beschädigen, so können wir, durch die Wahrnehmungen der Sternseher, eine ziemliche wahrscheinliche Ursache davon finden. Sie beobachten nemlich öfters, sonderlich aber mit reflectirenden Telescopiis, daß kleine abgesonderte Stücke oder Theile durchsichtiger Dünste in der Lufft schweben, welche, ob sie schon dem blosen Aug nicht sichtbar sind, doch mehrere Dichtigkeit haben, als die uns umgebende Lufft; nun können aber Dünste von einem solchen Grad der Dichtigkeit gar wohl von der Sonne so erhitzet werden, daß dadurch alle Pflanzen die sie berühren, sonderlich aber die zärtesten, verbrennen. Dieses haben die Gärtner um London öfters mit ihrem Schaden erfahren, wann sie in einem kalten Morgen ihren Blumenkohl unvorsichtiger Weise mit gläsernen Glocken zu früh bedecket, ehe noch der auf ihm befindliche Thau verrauchet: Dann wann die Sonnenhitze denselben in die Höhe getrieben, er aber in dem Glas verschlossen blieb, so entstunde daher ein dichter, durchsichtiger, brennender Dunst, der die Pflanzen versengte und zunichte machte. Vielleicht kan auch die obere oder untere Fläche dieser durchsichtigen, abgesonderten, in der Lufft schwebenden Dünste, nach den verschiedenen Formen, so sie annimmt, manchmahlen auch eine halbe Kugel, oder einen halben Cylinder formiren, und dadurch die Sonnenstrahlen zusammen fallen machen, so, daß von solchen die zärtesten Pflanzen, auf welche sie fallen, öfters versenget werden. Ja manchmalen können auch die Theile kräftiger Pflanzen und Bäume dadurch leiden, nachdeme nemlich die Sonnenstrahlen mehr oder weniger zusammen fallen. Der gelehrte

VIII.

Wir haben schon §. VI der Würmer erwehnet, welche die Würmer.
Wurzeln benagen, wodurch sie zuruck bleiben oder doch im Wachsthum gar sehr gehindert werden. Auch selbst die Raupen und Heuschrecken schonen des Hopfens nicht, wann sie keine bessere Nahrung finden.

lehrte Boerhave saget in seiner Theorie der Chemie p. 245, daß diejenigen Wolcken, so sich im Sommer zeigen, gleichsam so viele Brennspiegel seyen, und ausserordentliche Hitze verursachten. Diese wolckigte Brennspiegel sind zuweilen rund, zuweilen hol, viereckicht, etc. Wann der Himmel mit solchen weissen Wolcken überzogen ist, so muß die zwischen ihnen scheinende Sonne, nothwendiger Weise eine gewaltige Hitze verursachen; weil durch selbige viele von ihren Strahlen, die sonsten vielleicht nimmermehr unsere Erde berühren würden, auf uns zurückgeworffen werden. Wann also an einer Seite die Sonne scheinet, und an der andern die Wolcken stehen; so sind sie vollkommene Brennspiegel. Und daher entstehet der Donner. Ich habe manchmalen (sagt er ferner) eine Art holer Wolcken, die voller Hagel und Schnee waren, wahrgenommen, und so lang dieselben dauerten, war eine ausserordentliche Hitze; weilen sie bey einer solchen Dichte die Strahlen viel stärcker zurück werffen konnten. Hierauf entstunde eine grosse Kälte, und sodann liessen die Wolcken ihren Hagel häuffig fallen, worauf eine mäßige Wärme folgte. Gefrohrne, hole Wolcken verursachen also durch ihr starckes Zurückwerfen eine gewaltsame Hitze, und wenn sie sich zertheilen, eine ausserordentliche Kälte. Hieraus nun aber schliest Herr D. Hales folgender massen: Wir sehen daher, daß durch die Reflexion derer Wolcken sowohl, als durch die oben angeführte Refraction dicker, durchsichtiger Dämpfe, ein Brand der Gewächse entstehen könne.

a) Ham=

Stadtbibliothek Bamberg

VIIII.

Erdflöhe und Läuse.

Kein seltner Feind des Hopfens ist der Erdfloh, welcher die Blätter und Schößlinge abfrißt. Nicht weniger Schaden verursachen die Läuse oder das Geschmeis an Blättern, von welchen J. G. Orth a weitere Belehrung ertheilet.

CAP. XV.

a) Hamburg. Magazin III Band 4 St. 2 Abhandlung p. 369: Ausnehmend indessen ist doch der Schade gewesen, welchen eine andere Art von Läusen diesen Sommer über (1746) in hiesiger Gegend dem Hopfen zugefüget. Es waren dieselbe an Gestalt und Farbe den Krautläusen zwar ziemlich ähnlich, doch um ein gutes kleiner. Sie sogen den Saft an den Hopfenbrahmen und grünen Blättern dergestalt aus, daß selbige anzusehen, als wären sie mit Ruß bestäubet, auch so dürre und brüchig wurden, wie ausgetrocknetes Reisholz. Die Verderbung bemerkte man schon zu Anfang des Monats Junius k), nachdem man den Hopfen gestängelt, und die Brahmen schon eine ziemliche Höhe erreichet hatten. An Theils Stöcken kam gar keine, oder doch eine untüchtige Blüthe hervor, welche keine Häupter brachte. Ich habe erst um die Mitte des Augusts diesen Gebrechen zu untersuchen angefangen, und befunden, daß die kleinen Läuse, nachdem sie den Saft aus den Blättern und Brahmen ausgesogen, ihre gelbgrüne Farbe veränderten, und ganz weiß wurden, auch sich verlohren, ohne daß man hier eine Verwandelung, wie bey den Neffen geschiehet, merklich spüren konnte. Es stunden hin und wieder neben 4 bis 5 verdorbenen Stöcken auch noch etliche gute, ja selbst unter verdorbenen Brahmen traf man noch einige grüne an, welche erst nachgewachsen, nachdem die Verderbung geschehen, auch eines Theils etwas Hopfen getragen haben. In tiefen Thälern äusserte sich das Uebel mehr l), als in etwas erhabenen Gegenden, und entstund hieraus eine so schnelle Theurung des Hopfens, daß ein Viertheil Geraischen Mases, welches man sonst für 1 ℛ 6 ß bis 2 ℛ haben können, auf 8 bis 11 ℛ gestiegen ist.

k) die

k) Die Blätter fingen schon damals an, etwas unscheinbar zu werden. Im Julio that sich die Verderbung nicht nur am Hopfen, sondern auch hin und wieder an der Linde, völlig hervor. Als ich den 13 Julius bey hellem Sonnenschein in einem fürstlichen Lustgarten mich umsahe, so wurde an einer von Steinlinden angelegten Allee gewahr, daß die meisten Blätter ganz glänzend aussahen. Sie waren zwar trocken, und an Farbe noch grün, hatten aber einen honigsüssen Geschmack. Den 15 Sept. ließ ich mir einige davon bringen, welche eben so schwarz, als die Hopfenblätter aussahen, wiewohl von Insekten daran keine Spur mehr vorhanden war.

l.) Dieß scheinet einigen Beweis zu geben, daß die Sonnenregen etwas beytragen, weil selbige am meisten in die Thäler fallen.

Hier ließ sich nun die Hauptfrage ventiliren: Woher doch diese Thierchen eigentlich kommen, und ob nicht Mittel seyn, den Schaden, den sie thun, einigermassen zu verhüten? Was ihren Ursprung betrifft, so könnte man zwar überhaupt mit ziemlichen Schein der Wahrheit sagen, daß bey sehr trockner Sommerwitterung, wenn zumal an den grünen Hopfen- und Baumblättern der Honigthau sich häufig hervorthut, gewisse geflügelte Insekten dadurch angelocket werden, ihre Eyer auf die süssen Blätter zu legen, aus welchen hernach, vermittelst der Sonnenwärme, die schädlichen Läuse hervorkommen, welche sich mit der Zeit wieder in kleine Mücken und Fliegen verwandeln, und im folgenden Jahre ihr Geschlecht aufs neue häufig fortpflanzen, wenn ihnen die trockene Witterung füget; da sie hingegen in nassen Sommern gutentheils aussenbleiben, oder durch den Regen verderben. Hiebey bleibt aber insbesondere noch viel zu untersuchen übrig, wenn wir von dieser Sache eine recht gründliche Erkänntniß erlangen wollen. Z. E. Wie die Mücken und Fliegen eigentlich gestaltet, von deren Eyern dieses Ungeziefer entstehet? Von den Fliegen, woraus die Neffen kommen, habe oben etwas angeführet; was aber die Hopfen- und andere Baumläuse betrifft, so habe bisher hinter das Geheim-

niß noch nicht kommen können. Vielleicht ist bey den Schrifftstellern mehr davon zu finden, die von Insekten ausführlich geschrieben. Wie gedachte Fliegen den Winter hindurch sich erhalten? Wie die Eyer aussehen, wann sie erst angeschmeisset sind? Um welche Zeit im Jahre man sie aufsuchen müsse, wenn man dem Ubel mit Nachdruck steuren wolle? Ob die Vermehrung vielmal den Sommer hindurch geschehe? Und wenn dieses? Ob bey jeder Vermehrung und Verwandlung immer einerley, oder verschiedene Insekten zum Vorschein kommen? Wenn diese und dergleichen Umstände erst gründlich erforschet worden, so fällt man hernach auch leicht auf bewährte Mittel, dem Ungeziefer Abbruch zu thun. Also, weil man weiß, daß sich die Neffe zeitlich an den ersten Blättern der Krautpflanze hervorthut, so kan das Geschmeiß nur abgewischet, abgeschüttelt, oder das Nest weggerissen werden, ehe die Läuse völlig auskriechen, und sich verwandeln, welchenfalls das übrige vom Blatt dem Vieh doch noch zu Nutzen kommt. Vor die Läuse im Hopfen ist vielleicht ein Kraut, oder sonst etwas auszufinden, welches sie tödtet, wenn man es ins Wasser leget, und die Stöcke damit besprenget, auch zum öftern begiesset q); oder, wenn man die angegriffenen Blätter zeitlich abblatet. Ob der Schweinmist ein recht sicheres Mittel dagegen sey, - - wäre durch eine allgemeine Erfahrung völlig auszumachen.

q.) Das öftere Begiessen sollte wohl im Anfange dienlich seyn, ehe diese schädliche Thierchen wircklich zum Vorschein kommen, weil dardurch etwas in den Nahrungssaft der Blätter könnte eingeführet werden, welches ihnen zuwider; hingegen könnte vielleicht das Besprengen gut thun, wenn sie schon vorhanden sind.

Welchem noch beyzufügen: Entdeckung einer Ursache, wodurch der Hopfen verdorben wird. Carl. Linnæi Skonska Resa, Stockholm 1751. Hamb. Mag 11. B. 1 St. 6 Abh. p 111. Diese Entdeckung hat Herr Linnæus in Smoland gemacht. Es ist ein klebrichter Honigsaft, den man auf dem Hopfen findet, und wovon dieser verdirbt. Der Himmel hat hieran keinen Theil, wie viele vermuthen. Es sind die Schmetterlinge, welche Eyer

legen,

legen, woraus Würmer hervorkriechen, die an der Wurzel des Hopfens nagen. Wenn hierdurch die Pflanze geschwächt ist, so machen sich die Baumläuse darüber her, und ziehen diesen klebrichten Saft heraus, der eben so gewiß, als die Schweisse der Schwindsüchtigen, den Hopfen aufreibt.

CAPUT XV.

Von dem vornehmsten Gebrauch des Hopfens zur Wirthschafft.

I.

Man hat in den ältesten Zeiten aus Waizen, Gersten, Habern und andern Getraide Getränckе gekocht, wie dieses verschiedene gelehrte Männer, welche die Ankunfft des Biers untersucht, überflüßig dargethan haben, nemlich a. Martin Schoock, und b Joh. Heinr. Meibom. Getränckе aus Getraid sind sehr alt.

II.

Den Aegyptiern soll schon Osiris zu Verfertigung solcher Getränckе Anleitung gegeben haben, welche nachgehends auf die Celten und andere Mitternächtige Völcker gekommen. Die Teutschen bedienen sich von Alters her, zu ihrem Bier, der Gersten und des Waizens. Wenn, und wo man zuerst den Hopfen hinzugethan, kan nicht genau angezeigt werden. Einige nennen hier die Spanier, wegen einer Stelle bey Das Bier

dem

a) in libro de cereuisia, Groning, 1661.
b) de cereuisiis, Helmstad. 1668.

a) *Hist.*

dem Plinio; [a] Hieraus aber, daß man den Gersten-Getrank dauerhaffter zu machen gelernet, folgt noch nicht, daß dieses vermittelst des Hopfens geschehen.

III.

wird von manchen verachtet;

Gleichwie die Bewohner der Wein-Länder überhaupts das Bier zum öftern verachten, ja gar verspotten, wie hiervon schon des Kaiser Julians [a] kurzes Scherz-Gedicht bekannt

a) *Hist. nat.* lib. 14, cap. 22, p. m. 657: Est et Occidentis populis sua ebrietas, fruge madida; pluribus modis per Gallias Hispaniasque, nominibus aliis, sed ratione eadem. Hispaniae iam et uetustatem ferre ea genera docuerunt.

III. a) *Anthol. Graec.* l. I tit. εἰς ὂινον.

Τίς; πόθεν εἶ, Διόνυσε; μὰ γαρ τὸν ἀλάθια Βάκχον,
Οὐ σ' ἐπιγινώσκω τὸν Διὸς οἶδα μόνον.
Κεῖνος νέκταρ ὄδωδε. σὺ δὲ τράγε. ἤ ῥά σε Κελτοὶ
Τῇ πενία βοτρύων τεῦξον ἀπ' ἀσυχέων;
Τῶ σε χρὴ καλέειν Δημήτριον, ἐ Διόνυσον,
Πυρογενῆ μᾶλλον, καὶ βρόμον, θυ βρομίον.

Quod ita latine uertit olim Erasmus ex Roterodamo:

Bacche quis? unde uenis? uerum tibi deiero Bacchum,
Te haud noui, tantum est cognitus ille Iouis.
Is nectar redolet, hircum tu: dic, age, num te
E spicis finxit Gallia uitis inops.
Non igitur Bacchum te dixero, sed Cerealem,
Et frumentigenam, nec Bromium, immo Bromum.

Eoban. Hessus in libello de ualetudine conseruanda:

Qui docuit crasso Cererem confundere succo,
Huic iratus erat Bacchus et alma Ceres.
Nam Pelusiaci qui laudat pocula Zythi,
Illi nec cerebrum, nec caput esse puto,
Renibus et neruis cerebroque hic noxius humor;
Saepe etiam leprae semina foeda iacit.

b) *Her-*

kannt ist; also wird auch insbesondere von dem Hopfen nicht auf das vortheilhafteste geurtheilet. b

IV.

Der Englische Arzt *Moeffetus* hielte davor, man mische den Hopfen wohl zu keiner andern Absicht unter das Bier, als daß man den Kopf freywillig verwirren, und schädliche Flüsse erregen wolle. *Thom. Bartholinus* a hält, zur Zeit der Pest, den Hopfen-Handel für sehr verdächtig, und will dahero auf solchen Fall, und sonst im Mangel des Hopfens, Wermuth, Lungenkraut, Chamelaeagnum und Späne von Tannen-Holtz, vorgeschlagen haben. Allein es scheint, als ob nicht alle den Hopfen wohl kennen; dahero *Andr. Baccius* b den Teutschen den abentheuerlichen Rath gegeben, den Wein mit Hopfen zu vermischen, um ihn zu reinigen und stärcker zu machen. und dahero auch der Hopfe.

V.

Nunmehro werden wenige in Zweiffel ziehen, daß der Hopfe das Bier dauerhaffter, schmackhaffter und gesunder mache, Die Brauer sollen sich mit

b) *Hermanni Conringii* de Germanicorum corporum habitus antiqui ac noui causis dissertatio. p. 89 sq. Non reprehendam nunc lupulum, quo cereuisiae nostrae, Hispanico forte inuento (Hispaniae enim uetustatem ferre ea potus genera, teste *Plinio*, docuerunt, hanc uero maxime praestat lupulus) condiuntur: ne uidear simul et bona, quae confert, sane insignia, damnare. Et tamen est certum, aeque multum illo deteri alimentariae uirtutis, quam perit dulcedinis, quoniam hoc ipso in medicamenti naturam abit propemodum alimentum.

IV. a) de medicina Dan. domest. p. 324.
b) de nat. uin. hist. p. 339.

a) Der

Hopfen versehen.

che, wenn er in richtiger Maas beygesetzt und behörig gekocht wird. Es erfordern dahero die Policey-Gesetze [a] von den Bierbrauern, daß sie sich mit einem hinlänglichen Hopfen-Vorrath versehen.

VI. Wie

a) der Stadt Halle revidirte und verbesserte Brauer-Ordnung vom Jahr 1698 cap. V art. 9 (in *Christian. Ott. Mylii* corp. constit. Magdeburg. Continuat. p. 22): Soll auch, vermöge Churfürstlichen Brandenburgischen Regierungs-Rescripti untern dato Halle den 31 Octobr 1692 hinführo keinem, er sey wer er wolle, wann ihn die Reihe zum Brauen trifft, es sey ein Schwarz- oder Weißbier, und er nicht mit gehörigen Materialien, welche er in Zeiten anzuschaffen hat, darzu gefast ist, nachgesehen, und wieder die Brauer-Ordnung dispensiret werden; Es sey denn, daß ihm das angeschaffte Malz und Hopffen, ohne sein und der seinigen Verschulden und Fahrlässigkeit, verdürbe und umkäme, doch soll auf solchen Fall die dispensation, prævia causae cognitione, in pleno Senatus Consessu iedesmahl erfolgen; ausser diesen Fällen aber soll er sein Brauen versitzen.

Das Lüneburgische Stadt-Recht P. IX tit. 24 von Reformation guter Policey p. 173: Nachdem auch nicht allein den Brauern, sondern gemeiner Stadt an einem Vorrath des Korns oder Hopfen viel gelegen, darum wo den Brauern ein Anzahl Korns oder Hopfens um einen träglichen Kauff angebotten würde, oder fürfiele; So soll ein ieder nach seiner Gelegenheit und Erkänntniß der Alter-Leute davon zu nehmen schuldig seyn, und da iemand in Bezahlung hernach seines angenommenen Antheils säumig seyn würde, sollen die Alter-Leute Macht haben, mit Vorwissen unserer Gerichts-Befehlhabere, ihme die Brände unter den Pfannen her für zu ziehen, und auszulöschen, auch das Brauen zu verbieten, biß so lang er bezahlt; Wer denn solches verachtet, und dawieder thut, soll mit einem Innlager und willkührlicher Geld-Pön von uns gestrafft werden. Es soll auch ein jeder Brauer allezeit 40 Wich-Himten Gersten oder Malz zum wenig-

VI.

Wie viel Malz zu einem Gebräude oder Sud erfordert wer- Wie viel Hopfen zu einem Ge-
de, wird in den Brau-Ordnungen fest gesetzt. Das bräude
Maas des Hopfens aber läst sich so eigentlich nicht bestim-
men, [a] und kommt es darauf an, nachdem der Hopfen alt
oder neu, gut oder geringe, das Bier lange liegen, oder bald
ausgetruncken werden, auf gepichte oder ungepichte Fässer
kommen soll, oder auch des Brau-Herrn Appetit mit sich
bringt, daß er das Bier gerne bitterlich oder süsse trinckt.
Ist der Hopfen gut, fett, klebricht, und von starkem Geruch;
so ist er auch nothwendig voll Saamens, und thut dessen ein
Theil so viel, als eines andern, der die Qualitäten nicht
hat, zwey oder drey Theile. Soll das Bier bald ausgetrun-
cken werden, so braucht man des Hopfens auch nicht so viel,

wenigsten in Vorrath haben. Von Rohr im Vorrath allerhand *Contracten* ꝛc. n. 129. Brau-Ordnung einer gewissen Sächsischen Residenz-Stadt p. 551. §. 17: Im Fall aber einer, wenn nach erlangten Kabel, die Ordnung an ihn kommt, mit Hopfen und Malz nicht gefast, der soll ausfallen und weiter zum Brauen vor dißmahl nicht gelassen werden. *Statuta* der Stadt Sula vom Jahr 1664 in der Brau- und Schenck-Ordnung p. 129 art. 6: Welcher aber sich mit dem Malz, Hopfen oder Holz nicht gefast machen, und dergestallt das Brauen verlässigen und versäumen wird, der soll vor selbiges mahl gänzlich aus dem Looß gestrichen, oder gegen Erlegung zweene Gülden Straf zulezt angehenget werden, auch ausser denen Amts-Gebräuden keinem verstattet werden, einem andern sein Loß zu verkauffen, sondern hiermit gänzlich verboten seyn.

a) von Rohr im vollständigen Hauswirthschaffts-Buch cap. 3 p. 1288 sqq.

als zu einem Lager-Biere. Man muß vielmehr Weiden- und Heck-Hopfen nehmen, denn Garten-Hopfen, weil jener sehr schlechte Krafft hat. Den August-Hopfen hält man vor den besten, es soll auch dieser geschwinder kochen, als der andere. Zu den Lager-Bieren muß man einige Scheffel Hopfen mehr nehmen.

VII.

erfordert werde.

Jedoch ermangelt es hierinnen auch zuweilen nicht an geschriebenen Gesetzen. a Ueberhaupts befolgt man den eingeführten

a) Die oben angeführte Brauer-Ordnung der Stadt Halle cap. 5 art. 11 meldet folgendes: Soll ein ieder Brauer zu einen Brauen zum wenigsten funffzig Scheffel Gerste, und fünff bis sechs, auch nach belieben sieben Scheffel guten Hopffen nehmen; der aber darwieder handelt, soll von iedem Scheffel, den er zu wenig genommen, in einen Thaler zur Straffe verfallen seyn, welches der Brauermeister, so bey den Brau-Herrn das Malz sacket, und den Hopfen abholet, sich eigentlich erkundigen wird, und nach seinen Pflichten Uns dem Rathe, auch dem Brauerausschusse anzuzeigen schuldig ist. Joh. Christ. von Dreyhaupt in der Beschreibung des Saal-Creyses im II Theil p. 557 bemercket von der Gewohnheit zu Halle dieses: zum Braunen Bier werden 80 Scheffel Gersten und 9 Scheffel Hopfen genommen, und daraus 20 Faß Bier gebrauet, zum Lager-Bier wird gleichfalls 80 Scheffel Gersten; aber 12 Scheffel Hopfen genommen, und nur 16 Faß Bier daraus gemacht.
Von Rohr im Vorrath ꝛc. c. l. p. 550 §. 15: Weil auch bey denen Mürbe- und andern Bieren bißhero wegen Mangelung des Hopfens sowohl sich viel Bürger selbsten in grossen Schaden geführet, als auch gemeiner Stadt mercklichen Nachtheil, indem durch die geringen Biere die andern tüchtigen in Unwerth gerathen, das Bier bey Fremden in Verachtung gebracht, dadurch die Abfuhre gehindert und gestopffet, also die andern Mitbrauer denn in Verderb gestürzet worden, zugezogen; Als soll

geführten Gebrauch. Am hiesigen Ort werden zu 100 Eymern Schenkbier gemeiniglich 30, zu den Lager-Bieren aber, nachdeme die Dauer seyn solle, 60 bis 100 Pfund genommen.

VIII.

Bey dem Satz oder Taxe des Biers muß der Werth des Malzes sowohl, als des Hopfens in Betrachtung gezogen werden, wie dieses auch in verschiedenen Lands-Ordnungen [a] versehen.

Bey dem Bier-Tax ist der Hopfe in Betrachtung zu ziehen.

soll hinführo zu einem Mürbe-Bier nicht weniger denn anderthalber Scheffel Böhmischer, oder drey Scheffel Land-Hopfen, zu einem Kabel-Bier aber drittehalbe Scheffel Böhmisch, oder sechs Scheffel Land-Hopffen, und endlich zu einem Lager-Bier zum wenigsten drey Scheffel Böhmisch, oder sechs Scheffel Land-Hopffen genommen, ein mehrers aber nicht verstattet werden, und soll allen Unterschleiff zu meiden, ein jedweder Bürger den Hopffen, welchen er verbrauen will, wann er ihn gleich nicht an andern Orten geholet, durch den geschwornen Messer mit der Stadt Hopffen-Scheffel messen lassen, wer hierwieder handelt, soll dem Rathe mit 10 Thlr. Straffe verfallen seyn.

a) Neumärckischer Landrages *Recess* denen Städten über einige Puncte ertheilet, am Tage Stephani 1592. Const. March. P. VI sect. 1 n. 43, p. 130: Zum Vierdten, daß lederzeit bey der Schazung und Taxa das Bier nicht allein der Gersten, sondern auch der Hopfen und Holzkauff soll in acht genommen, und das Bier nach demselben mit gesetzet werden. Ober-Pfälzische Landes-Ordnung tit. 32 §. 2 sqq. Wir setzen und ordnen auch hiemit, daß hinfürter die Winter-Bier von Michaelis biß auf Georgi, ein Maß des guten oder besten, um fünff Pfenning, und des Nachbiers oder Covents, um zween Pfenning, und das Sommerbier von Georgi biß auf Michaelis, ein Maß des guten oder besten, um sechs Pfenning, und das Nachbier um zween Pfenning, alles

les weisser Münz, und höher nicht geschenckt werden, bey straff fünff Gulden, so ein ieder Verbrecher dis unsers Gebots, seiner gerichtlichen Obrigkeit, so offt er straffbar befunden, bezahlen solle. Es were dann sach, daß iezo oder künfftig, in einem oder mehr unserer Ampten, von wegen sonderbarer Thewrung der Gersten und Hopfens, oder anderer Ungelegenheit, den Bierbreuern unmöglich, das Bier in vorgeschriebener Tax zu sieden und zu schencken; So sollen die Obrigkeiten ieden Orts hiemit Befehl haben, nach eigentlicher und gewisser Erkundigung des Grunds, hierunter gebührlichs einsehens, und nach ziemlichen billichen Dingen, der vorgeschriebenen unserer geordneten Tax einen solchen Zusatz zu thun, damit die Bierbrewer ihre Gewerb, ohne Schaden und Verderben treiben, und dannoch der gemeine Mann wider die Gebühr nicht beschwert werde. Wie auch hergegen, da bisweilen die Gersten und Hopffen in so guten und wohlfeylen Kauf weren, daß das Bier näher dann obgesezt, könnte gebrewt und geschenckt werden, sich ermeldte Obrigkeitten, mit ringerung des obangeordneten taxirten Sazes, der gebühr vnd billigkeit verhalten sollen. Doch sollen auch dieselben Obrigkeiten darob vnd daran seyn, damit die Bier gut, vnd ein iedes in seiner art, der iederzeit verordneten Tax wol würdig vnd werth, gebrewet werde. Schauenburgische Policey-Ordnung cap. 43: Dieweil aber der Weizen und Gerste, auch der Hopfe, nachdem er übel oder wol gerathen, an dem Werth steiget oder fällt; damit dann das Bier und Brayhan nicht höher dann um ein billigen Werth in den Städten und Krügen gesellet, ausgeschenckt und verkaufft werde; So sollen vom Rath in einer ieden Stadt vier unverdächtige erbare Personen, halb aus dem Rath und halb aus der Gemeine gesetzet, und dazu mit sonderlich Eyden beleget werden, die 8 Tage vor, oder 8 Tage nach Martini den Bier und Brayhan-Kauff, wie theuer ein iedes Faß, Tonne und Maß das ganze Jahr hernacher bezahlet werden soll, schätzen, darüber einen besondern richtigen Tax machen, und uns in unser Canzley zu bestetigen oder zu verändern gehorsamlich einliefern sollen.

IX.

Es ist der Billigkeit nicht allerdings gemäß, daß die Biere insgemein in einerley Preiß verkaufft werden, ohne ihre unterschiedliche innere Beschaffenheit in Betrachtung zu ziehen. Nach einer wohl eingerichteten Policey, müssen Bierprüfere oder (wie sie in Nürnberg heissen) Bierkiesere [a] verordnet werden, durch deren Anzeige sich veroffenbaren kan, ob das Bier zum Verkauff tüchtig oder wie hoch der Preiß desselben gesetzt werden solle.

Verpflichtete Bier-Prüfer zu bestellen.

a) Ober-Pfälzische Landes-Ordnung c. l. Derhalben dann in allen Stätten, Märckten, Flecken, Gerichten, Hofmärcken, da Breuhäuser vnd Bierwirth seyn, sondere Personen durch die Obrigkeiten ieden Orts verordnet, vnd mit Pflichten hierzu beladen werden, die allen Wirthen, vnd andern so Bier schencken, ein iedes Bier, so man es aufthun will, zuvor vnd ehe sie es zum außschencken öffenen, kosten, vnd da es gut vnd gerecht, auff obbeschriebene oder andere obgemeldter massen verordnete Tax; wo es aber zu gering, vnd berührter Tax nicht werth, alsdann leichter vnd wohlfeyler sezen.

Schauenburgische Landes-Ordnung c. l. So sollen auch die Räthe in Städten und Flecken zween Prüfer, einen aus dem Rath und einen aus der Gemeine verordnen, die ein jedes Bier sollen probiren, und wo es zu gering ist, wrögen, und den Kauf, darnach es gültig, sezen.

CAPUT XVI.

Vom Hopfen-Kochen.

I.

Die Bestand-Theile des Bieres sind Malz, Wasser und Hopfen, worzu endlich noch Hefen wegen der Gährung kommt. Die Kunst ein tüchtiges Bier zu sieden ist sowohl

Schriften vom Bier-Branen.

wohl in einzeln Schrifften, a als überhaupts in den Haushaltungs-Büchern b hinlänglich erkläret worden. Hier ist nur die Höpfung des Biers zu erwehnen.

II.

Wann der Hopfe mit dem Bier zu kochen?

Nachdeme das Malz eine Zeitlang in den Kessel gekocht, oder auch wohl nur mit siedendem Wasser (wie hier gebräuchlich) angegossen worden, so wird dieser Sud, welchen man Würze a nennt, mit Schupfen aus dem Brau-Kessel

a) *Thadd. Hagecii* opusc. de cereuisia eiusque conficiendi ratione, natura, uiribus et facultatibus. Francof. 1585. *Heinr. Knauft* von der Göttlichen und edlen Gabe der Philosophisch hochtheuren und wunderbaren Kunst, Bier zu brauen. Erfurt 1752. Dav. Kellners hochnuzbare und bewehrte Bierbrau-Kunst. 1710, 8. Stengels bewährte Bier-Künste. Erfurt 1676.

b) von Hohberg im adelichen Land- und Feldleben P. II p. 98. Florinus im klugen und verständigen Hausvatter Vol I. p. 246, allwo das Brauwerck durch Kupferstiche erläutert wird.

II. a) Daries in der Cameral Wissenschaft §. 359 vermeint, es widerspreche der Hauptregel der Wirthschafft, wenn man den Hopfen in der Würze kochet, dann diese Würze ist das stärckste Bier, der Hopfen kocht lange, und daher dampft ein grosser Theil von diesem weg. Hiedurch entgehet dem Biere ein merklicher Theil seiner Stärcke. Man koche den Hopfen im Wasser. Wenn man wenigstens nochmahl so viel Wasser nimmt, als man gewohnt ist, Würze zu nehmen, so wird sich der Hopfen besser im Wasser, als in der Würze auskochen, und man vermeidet ienen Schaden.

von Rohr c. 1 p. 120 will diesem in etwas beytretten: Bey dem Hopfen sieden muß man mehr Wasser als Würze nehmen, und zwar aus folgenden raisons: nimmt man viel Würze, so sieden sich die Kräffte aus, und hingegen wird das übrige Bier dünne; zum andern ist die Würze eine fette materie, der Hopfe auch,

Kessel in hölzerne Rinnen geschupft und dadurch in die Masch-Kuffe oder Botich eingeleitet. Unterdessen müssen die Brau-Knechte mit Rührstecken oder Maschgabeln umrühren, damit sich das Malz nicht zusammen setze. Hierauf wird Wasser und Malz in die Treber-Kuffe gebracht und 4 Stunden auf der Ruhe gelassen, da dann das Wasser mit Ziehung des Träber-Kuffen-Zapfens von den Träbern abgesondert und in den See-Trog gesammlet wird. Von dar wird die Würze oder das von den Trebern abgelassene Gewässer in den Brau-Kessel gebracht und mit dem gesottenen oder gewässerten Hopfen, nach dem man weiß oder roth Bier machen will, vermischet. Wann es etliche Stunden genug gesotten, wird die Würze in die Kühle durch Rinnen eingelassen, und abgebrochen, das ist mit durchlöcherten Bretlein an langen Stangen abgerührt. Anderer Orten pflegt der Hopfe in einem eigenen Kessel gekocht und nur die Brühe mit der Würze vermischt zu werden.

III.

Wie lang der Hopfe kochen müsse, ist, wegen seiner verschiedenen Art und Beschaffenheit, meistens den Gutbefinden der Verständigen zu überlassen. Jedoch hat von Rohr auch hierüber seine Anmerckungen [a] mitgetheilt. Wie lange der Hopfe zu kochen?

auch, daher kan der Hopfe nicht so sehr angegriffen werden, hingegen ist das Wasser mager, und also kan der Hopfe besser darinnen aufgekocht werden. Der proportion nach nehme ein iedweder Brauer den vierten Theil Würze, 2 und ½ Theil Wasser, und den 15 oder 16 Theil Hopfen, so wird es dem Biere an der Qualität ein weit mehrers zutragen, als sonsten.

a) c. l. Es ist bey dem Hopfen ein Unterschied, und darf nicht ein

ein iedweder gleich lang gekocht werden; es muß daher ein ieder Brauer wohl zu beurtheilen wissen, wie lange ein jeder Hopfe gekocht werden müsse. Ist der Hopfe unreif, muß man die Würze desto eher angiessen, ihn mit derselben wohl kochen lassen, iedoch bey mäßigem Feuer, damit er nicht anlauffe, und dessen Mehl oder Saame mit der Würze verbrenne. Der Hopfen kocht bisweilen in drey Stunden, in zwey Stunden, in sechs Viertelstunden, nachdem das Feuer und die Würze beschaffen; wenn nun die Würze dünne, muß sie auch länger kochen, daß ihr die Grelligkeit entgehe. Im Anfang wird ein wenig scharf gefeuret, bis er in das Kochen kommt, an manchen Orten, wo das Holz seltsam, als wie um Merseburg, brauen sie mit Stroh. Wenn man grün oder neu gehauen, oder sonst liederlich und zum Brauen untauglich Holtz gebrauchet, dadurch die Hize im Kessel verhindert, und das Feuer durch das ausschwizende Wasser und Feuchtigkeit des Holzes aufgehalten wird, so wird durch diese Verhinderung des Kochens das Bier auch nicht recht gut. Einige pflegen nun bey dem Brauen einen Vortheil zu haben, nur halb so viel Hopfen, als sonst zu einem Gebräude zu nehmen, und denselben nicht starck kochen zu lassen; denn durch allzustarckes, und allzu langes Kochen, gehen die flüchtigen Theile des Hopfens im Dampf mit weg, und bleibet also wenig Bitterkeit bey dem Biere. Herr Kellner sagt in seiner Bierbraukunst p. 32, daß er dieses sonderlich in der Stadt Northausen obseruiret, allwo man den Hopfen fast bis zur Honig-Dicke einzukochen pflegte, da er denn fast aller Bitterkeit beraubet, sehr süsse schmeckte. Dieses ist sonderlich bey wohl reifen und guten Hopfen in acht zu nehmen, oder wenn die Biere nicht gar zu lange liegen sollen, oder die Keller fein tief und kühle sind. Wenn sich der Hopfe unten am Boden im Sieden wie eine Rinde zusammen setzet, und eine Bier-Farbe hat, also daß man sich in dem Hopfen, der in ein Schüsselein gegossen, wie in einem Spiegel umsehen kan, so hat er genug gekocht, und seine rechte Krafft und Geschmack erreicht. Wenn man die Hopfen-Würze siedet, und das Mehl läufft in die Höhe, muß man einen Wisch-Stroh nehmen, das Mehl in eine Gelte räumen, und dasselbe wieder

auf

IV.

Man muß auch den Hopfen beständig rühren, damit er sich nicht anlege, und das Bier brandicht werde. Der Hopfe ist zu rühren

V.

Wenn der Hopfen genugsam ausgekocht, so wird die Brühe durch einen geflochtenen Korb durchgelassen. und die Brühe abzulassen.

VI.

Die Höpfling (also nennt man die abgesottenen Hopfenblätter) dienen zu Fütterung des Viehs, welcher auch deswegen in den Brau-Ordnungen a gedacht wird. Vom Verkauff der Höpfling.

VII.

Auch werden die Pflichten des Hopfen-Kochers und sein Lohn gesezlich a bestimmet. Pflicht und Lohn des Hopfen-Kochers.

auf den Stell-Bottich schütten, damit das Mehl die Pfanne nicht verunreinige, alsdenn kocht der Hopfe desto eher, und das Mehl läufft mit dem Hopfen nicht an in der Pfanne, es wird auch das Bier nicht trübe. Wenn der Hopfe genug gekocht hat, werden kleine Bläselein, und in der Mitten eines einer Linsen groß; halten sich nun die kleinen neben demselben, so ist der Hopfe gnug gesotten.

a) Hällische Brauer-Ordnung c. I. §. 16: Die Träber und Höpflinge sollen niemand anders, als in denen Bräuhäussern verkaufft, und ieder Strich Träber höher nicht, dann acht Groschen, wenn die Gerste 12 bis funffzehen Groschen, wenn sie aber sechzehen Groschen bis einen Gulden gelten würde, um 9 bis zehn Groschen gegeben werden.

VII. a) Hällische Brauer-Ordnung c. l. c. III §. 10: Der Hopfen-Kocher soll seinen Fleiß in dem Umrühren bey Kochung des Hopfens nicht sparen, und nicht nur, wie wohl eher zu geschehen

schehen pfleget, denselben mit dem Guthe oder Würze, zuweilen umrühren, sondern stets dabey bleiben, und damit so lang anhalten, biß der Hopfen gar gekochet, und daß solches geschehe, soll der Brauermeister selbst zu sehen, und den Hopfen-Kocher mit Ernst dazu anmahnen. 20) Die Brauermeister und Knechte sollen ihren ordentlichen Lohn haben, und sich damit begnügen lassen, als: der Brauermeister einen Thaler und zehen Groschen, der Brauerknecht ieder einen Thaler, der Hopfen-Kocher einen Thaler und zwey Groschen, vor Essen und Trincken, der Brauermeister vier Groschen, deren Brauerknechten ieder drey Groschen, vors Maltz zu sacken fünff Groschen. Das Küfe- und Badegeld soll gänzlich abgeschaffet seyn. Alles übrigen Brandtewein-Sauffens sollen sie sich bey willkührlicher Straffe enthalten, und in denen Bräuhäusern das eingebraute Stadt-Bier trincken, auch soll ihnen des Montags bey dem Biermachen mehr nicht als ieder Person vier Kannen Hälisch-Bier gegeben werden, dabey sie sich aber auch des Tobackrauchens in denen Brauhäusern enthalten sollen. 21 Sollen die Brau-Herrn dem Brauermeister und Knechten, des Montags bey dem Hopfen-Kochen, wie auch nach gefasseten Bier, eine Mahlzeit ferner zu geben nicht schuldig, sondern die Speisungen gänzlich abgeschaffet seyn, und mehr nicht, denn wie im 20 §. dieses Capitels gesezet, vor alles gegeben, auch weiter nichts dafür gefordert werden. Da einer am Gelde mehr, oder auch sonsten, dem Brauermeister und Knechten was vor Speisung gäbe, und denen andern Brauherrn einen Auffatz machte, soll er alsofort, wenn es angezeiget oder erfahren wird, einen Thaler Straffe in die Brauer-Lade zu erlegen schuldig seyn; Würden auch der Brauermeister und Knechte den Brau-Herren mit Schnauzen und Pochen zu mehrern zwingen wollen, sollen sie von uns ernstlich bestraffet werden. Und cap. 7 §. 2: Weil an tüchtigen und verständigen Brauermeistern dem Brau-Wesen und der Brau-Nahrung viel gelegen, so soll zu einem Brauermeister keiner bestellet noch angenommen werden, der nicht zum wenigsten vier Jahr bey einem Brauermeister als Brauerknecht gedienet, und das Malzen, Bierbrauen und Hopfen-Kochen wohl und gründlich verstehet.

Statuta der Stadt Sula p. 45. n. 6. Braumeisters Vorhaltung und Pflicht: Sollet ihr von denen Brau-Herrn guten tüchtigen Hopfen, so viel als nöthig seyn wird, fordern, den untüchtigen aber keineswegs annehmen, auch zu sehen, daß im Messen kein Vortheil oder Betrug gebraucht werde, sonderlich aber im Sieden und Kochen denselben recht wahrnehmen, damit das Bier seinen rechten Geschmack habe.

CAPUT XVII.

Von mancherley Zusäzen zum Bier statt des Hopfens oder neben demselben.

I.

Zusäze zum Hopfen-Bier

Ohngeachtet der Hopfe alleine hierzu gewachsen zu seyn scheinet, dem Gersten-Tranck herrliche Eigenschafften mitzutheilen; so ist doch nur allzuwohl bekannt, daß man das Bier auf gar viele andere Art würzen könne. Wir betrachten hier nur das Pflanzenreich. Die Zubereitung gewisser Arzney-Biere gehöret nicht hieher; sondern wir reden nur von dem ordentlichen Bier, welches man zuweilen noch mit andern Zusätzen zu würzen pflegt.

II.

von andern Kräutern;

Es ist auch ein Unterschied zu machen; ob man dergleichen Biere nur zu seinem eigenen Tischtrunck, oder zum öffentlichen feilen Verkauff zubereite. Das leztere mag ohne besondere Vergünstigung nicht geschehen; Sodann sind auch die würzehafften Zusätze wohl zu untersuchen, indeme sich darunter gar viele schlimme und schädliche, oder doch den Ge-

tranck nicht verbessernde, befinden. Die gewöhnlichen und erlaubten Zusäze sind: Melissen, Salbey, Lavendel, Cardobenedicten, Wermuth, Entian, Alantwurzel, Wachholder und Lorbeer.

III.

welche erlaubt und nicht erlaubt sind?

In der Bayrischen Lands-Ordnung werden sowohl die erlaubten, [a] als unerlaubten Zusätze nahmhafft gemacht.

IV. Unter

a) von a. 1553 f. 88: Was für stück zum Pier gebraucht werden sollen. Es soll auch bey entsetzung des Preuambts, zu ieden Pier kein ander stuck, dann allain Gerste, Hopffen vnd Wasser genommen vnd gebraucht, auch zu jeder Sommer vnd Winterzeit, dem Pier sein gebürliche sud vnd kielung geben werden. Welchem in der neuern Bayrischen Land- und Policey-Ordnung von A. 1616 p. 543 folgendes beygefügt wird: Doch wann iemand ein wenig Saltz, Crametbeer, vnd ein wenig Kümel in das Bier thete, vnd damit kein vbermaß brauchte, sol er deßhalben nit gestrafft werden. Wann aber fürkombt, daß ihr etliche Kreuter vnd Samen in das Bier thuen, auch aigne Leut sein, welche mit solch n Stucken vnd Samen, ihr Kauffmanschafft treiben, aber solche Stuck in das Bier gar nit gehörig, sollen sie fürters darein nit gebraucht, vnd nit allein der, welcher dergleichen sachen in das Bier thuet, sondern auch die, so dieselbige verkauffen, nach vngnaden gestrafft werden, vil mehr aber sol Pilsen- vnd andere schädliche Samen, bey schwerer Straff verbotten sein.

Joh. Heinr. Meibom de cereuisiis cap. 26 n. 21 handelt von diesen Zusäzen, wie folget. *Athenaeus* lib. X ex Hecatieo nos docuit, quosdam parabiae, ex milio paratae, addidisse conyzam. Est autem conyza calida et sicca, ut lupulus, amara et ad gustum acris, nec minus quam iste aperit, incidit et absterget: odore etiam praestantior est et ualidior, idemque in potibus praestans, quod lupulus. Arabes ut ex *Auicenna* liquet

lib.

IV.

Besondere Verbothe vom Kraut Post.

Unter die schädliche und tolle Trunckenheit verursachende Kräuter wird besonders das **Post-Kraut** [a] gezehlet, dahero

lib. II tract. II cap. CCLXXIX addidere mentham et apium: interdum, ut idem lib. de remou. nocum. in regim. sanit. tract. V cap. XIX ait, rutam et origanum. Haec uero omnia similiter calida sunt secundo, quaedam etiam tertio excessu, ut uim conseruandi, incidendi, aperiendi, extenuandi, abstergendi et status discutiendi obtinent, ut uidere est apud *Galenum* lib. VI et IIX de simpl. medic. facult. Nec nostri hodie semper lupulum, aut hunc solum ceruisiis suis incoquunt: sed interdum absinthium, quod Septentrionales facere *Olaus Magnus* testis est lib. XIII Hist. Septentr. cap. XVII interdum chamaepeucen Cordi, quae myrica est, uulgo *Post* Germanis dicta, indunt; alii serpilli siluestris speciem, quam Poloni szmer appellant. Alii aliquid scarleae iniiciunt, quae uaporosa admodum est; alii alia addunt, lupuloque substituunt, potusque iis condiunt. Quorundam, inquit *Ant. Sneebergerus* in Amethysto, flagitiosa temeritas etiam hyoscyamum in usum trahit.

von Hohberg c. l. P. II cap. 78 p. 98: *Petr. Bellonius* in libello de neglecta stirpium cultura, problem. 18 meldet, daß man, an statt des Hopfens, ein Kraut nehme, so die Franzosen Piemente, die Flanderer Gagel nennen, welches dem Bier einen starcken und guten Geschmack gebe: *Lobelius* in Aduersariis, uel potius *Petrus Pena* nennet es Myrtum Brabantinam, die Engelländer nennen es Gold, wächst in schattigten Wäldern unter der Heide, daselbst man fol. 417 auch die Gestalt sehen kan, es habe einen fetten wohlriechenden Saamen; die Engelländischen Weiber verkauffen im Brach- und Heumonat die liechtgelbe Blühe, davon den Zimmern, darinn sie behalten werden, einen guten Geruch mitzutheilen; diese Blühe braucht man, in Ermanglung des Hopfens, zum Bierbrauen, das soll frölich und truncken machen.

a) *Flora Francia aucta* edit. V p. 356: Ledum Silesiacum *Clus.* Ledum

dahero dessen Gebrauch bey dem Bier in manchen Landes-Ordnungen [b] ausdrücklich verbotten ist.

V. Unter

dum et Rorismarinum silueſtre *Matth.* et *Offic.* Chamaepeuce Cord. Ledum rorismarini folio *Tab.* foliis rorismarini alterum *Lob.* Ciſtus Ledon foliis rorismarini ferrugineis C. *Bauh.* Meliſſa ſolitudinum, Rorismarinum Bohemicum, wilder Roßmarin, Poſt, Granze, Wanzenkraut, Gichttannen, Mottenkraut, Heldenbienkraut, Sautannen, Saugranze, Kühnroſt, Poſtkraut, Boruſſ. Porſch. III.

Dieſes Kraut wird von denen betrüglichen Bierbrauern, weil es den Kopf einnimmet, auch tumm und truncken machet, unter das Bier gehangen, verurſachet aber ſchreckliche Kopfſchmerzen, abſonderlich bey denen, die es nicht gewohnet, auch zum Schwindel, Schlage und Schwachheit des Hauptes von Natur geneigt ſeyn. Es ſoll auch wider die Schaben und Motten in Kleidern, nicht weniger wider die Wanzen in Betten und alten Gebäuden, ingleichen die Läuſe beyn Schweinen zu vertreiben dienen.

b) Chur-Braunſchw. Lüneburg. Landes-Ordnungen P. III p. 191. n. 61: Wir Georg Ludewig, von Gottes Gnaden ꝛc. Churfürſt, ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen. Demnach uns mißfälligſt vorkommen, was geſtalt hin und wieder in unſern Landen bey Anbrauung des Biers ein gewiſſes Kraut, Poſt benahmt, von betriegeriſchen eigennüzigen Leuten häufig gebraucht werde, welches von der Eigenſchafft ſeyn ſoll, daß es dem Getränckе eine ungemeine ſchadhaffte Stärcke gebe, und auch diejenigen, ſo nur in geringer Quantitaet davon genoſſen, ſchleunig berauſche; Wir aber ſolchem Unweſen alſo länger nachzuſehen um deſto weniger gemeinet, als dadurch dem menſchlichen Cörper leichte Ungelegenheit zugezogen, und ſonſt allerhand Unfall und Böſes verurſachet werden kan: Als ordnen und wollen wir hiermit und in Krafft dieſes, daß 1) kein Brauer ſich unternehmen ſolle, ſolches Kraut, oder wodurch ſonſt dem Bier eine ungewöhnliche Stärcke gegeben wird, unter einigerley Vorwand zu kauffen, oder in ſeinem Hauſe finden zu laſſen, bey funffzig Thlr. Straffe.

Würde

Würde sich aber 2) iemand gelüsten lassen, solches ins Bier zu geben, und er dessen über kurz oder lang überführet werden; soll derselbe ohne einziges Nachsehen, und etwan anzunehmende Entschuldigung auf Zeit Lebens der Brau-Gerechtigkeit verlustig erkläret, auch er überdem, wann dadurch iemand an seiner Gesundheit gelitten, ohnausbleiblich am Leibe gestraffet, und zu Ersezung alles sonst dadurch erwachsenden Schadens angehalten werden. Sollte aber 3) iemand sein Brauwesen oder Brau-Gerechtigkeit verpachtet haben, und es sich finden sollte, daß es mit seinem Wissen und Genehmhaltung nicht geschehen, so hat obermeldte Straffe an ihm nicht statt: der Pächter aber soll nebst priuirung der habenden Pacht, und Ersezung des etwan entstandenen Schadens, mit einer ansehnlichen Geldbusse, auch wohl dem Befinden nach Leibes-Straffe beleget, und auf Zeit Lebens zu keinem Brauwerck wieder gelassen werden. Würde auch 4) ein Braumeister oder Brauknecht, oder ander des Brau-Herren domestique sich unterstehen, dergleichen ohne Wissen, und Verlangen des Brau-Herrn vorzunehmen; soll derselbe mit ewiger Landes-Verweisung, diejenigen aber, welche sich durch Anreizungen der Brau-Herrn dazu verleiten lassen, mit vierzehen tägiger Gefängnisse bestraffet werden. Und damit dieses desto besser zu iedermannes Wissenschafft kommen möge; soll es nicht allein gewöhnlicher Oertern öffentlich angeschlagen, und von den Canzeln verlesen, sondern denen Brauern, Braumeistern, Brauknechten, auch anderen, welche zum Brauen berechtiget, davon ein Exemplar zugestellet, und bey allen und ieden Zusammenkünfften der Brauer deut- und vernehmlich hergelesen werden. Befehlen demnach allen und ieden, welche in unserm Nahmen zu gebieten und zu verbieten haben, daß sie sich darnach gebührend achten, deßfalls fleißige Aufsicht führen, und öfters visitiren lassen, auch gegen die Contrauenienten ihres Amts gebührend pflegen sollen. Uhrkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstl. Geheimten Canzley-Secret bedrucken lassen. Hannover den 20 August 1710.

Georg Ludwig
Churfürst.

Ibid. p. 202 n. 61. Ausschreiben der Königl. Regierung wegen Bestraffung derer jenigen, welche das Kraut, Post benahmt, kauffen oder ins Getränckе geben, vom 26 Jun. 1723. Unsere ꝛc. Euch ist erinnerlich, was massen Sr. Königl. Maiestät, Unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn unterm 20 August. 1710 verordnet, daß keiner, welcher zum feilen Kauff brauet. etc.

Ob man nun gleich verhoffet, es würde solche Verordnung von dem Nuzen gewesen seyn, daß solch höchst-schädliche Werck unterblieben; So ergiebet dennoch die tägliche Erfahrung, daß damit nach wie vor continuiret, und das Kraut, Post, ohngescheuet bey Anbrauung, insonderheit des Braun-Biers, gebrauchet wird. Wie man aber solchem Unwesen also länger nachzusehen, um desto weniger gemeynet, als dadurch die Unterthanen um Gesundheit und Leben gebracht werden; Also begehren im Nahmen Sr. Königl. Maiestät Unsers allergnädigsten Königs, Churfürstens und Herrn wir hiermit an euch, ihr wollet die eurer Jurisdiction untergebene mit dem Brau-Wesen berechtigte, oder die Pächter derselben, samt deren Braumeister, Brauknechten, und übrigen Domestiquen vorfordern, und ihnen den Innhalt obangezogener Verordnung deutlich zu erkennen geben und erklären, mit dem Beyfügen: daß falls sich iemand gelüsten lassen würde, solch Kraut ferner in seinem Hause zu haben, oder gar zu gebrauchen, gegen denselben nicht allein mit würcklicher Exequirung der in der Verordnung angedroheten Straffe, ohne alles Ansehen verfahren, sondern solche nach Befindung der Umstände, geschärffet, und der Ubertretter auf Zeit Lebens, oder gewisse Jahre, zum Vestungs-Bau gebracht, derjenige Braumeister, Brauknecht oder ander Domestique aber, welcher solches denunciiren würde, mit einer Belohnung von 20 Thlr. angesehen, und sein Nahme verschwiegen werden solle. Ihr werdet bey Exequirung dieser unser Verordnung ein förmliches Protocoll halten, alle die Nahmen derer Erscheinenden anzeichnen, und solches anhero einsenden, damit sich demnächst keiner mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern gegen den Ubertretter mit aller Rigueur ver-

Unter der Gerste wächst ein Unkraut, so lolium III *Tragi* seyn mag, und welches man allhier Töberlein oder Treberlein (vielleicht von Taubkorn oder Trespe) zu nennen pflegt. Wann die Gerste nicht wohl gefegt ist; so wird dieses Unkraut auch mit in das Bier gebrauet, und soll dem Bier mehrere Stärcke geben, d. i. truncken machen. Dahero sich auch manche dieses gar nicht gleichgültigen Zusazes mit Vorsaz bedienen. Die Holländer verwerffen cuculum Indi, so sie *dolmaekende Nachtscaye* nennen. Vom lolio.

verfahren werden könne. Und wir ꝛc. Hannover den 26 Junii 1723. Königlich Groß-Britannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Regierung verordnete geheimte Räthe. A. G. Fhr. v. Berustorff.

Corp. Constitut. Reg. Holsaticarum Vol. I p. 625. *Extract* der gemeinschaftlichen *Constitution*, betreffend die Gottesfurcht und etliche politische *Puncte*, vom 14 Decembr. 1623. daß kein Post in das Bier zu thun, dagegen aber im Lande Hopfen-Höfe anzulegen. Als zu Machung eines guten Biers unsträflicher Hopfen vonnöthen; So verbieten wir nicht allein bey ernster willkührlicher Strafe, in das Bier Post, oder andere ungesunde Materie, um dessen Bitterkeit, Farbe oder Stärcke, zu thun, sondern gebieten auch hiengegen, für den Städten, Flecken, Dörffern, ja bey den einzelen Häusern, und wo sichs immer schicken will, Hopfen-Höfe anzurichten, dero Behuf aus denen Orten, woselbst guter Hopfen wächset, diejenige, so damit wohl umgehen können, und auch gesunde frische Stöcke zu hohlen, auf daß also vermittelst göttlicher Hülff mit der Zeit im Lande ein Vorrath an Hopfen gesamlet werden müge.

2) *Ehinger*

CAPUT XVIII.

Von den Hopfen-Keimen, Rancken und Blättern.

I.

Der Hopfen-Keime Verkauff

Wir haben oben schon angemerckt, daß man die im Frühling hervorsprossende Hopfen-Keime oder Sparges abzuschneiden pfleget. Damit dieses nicht zum Schaden der Hopfen-Stöcke geschehe; so solte hierauf der Hauswirth selbst Obsicht haben. Welche viele Hopfengärten besizen, können durch den Verkauff der Hopfen-Keime sich wegen der Kosten einige Erleichterung schaffen.

II.

and Zurichtung zur Speise.

Es werden aber diese Hopfen-Keime als ein Salat [a] oder sonst auf andere Weise zur Speise [b] zugerichtet. Brassauolus

a) *Ehinger* in diss. de lupulo §. 15: Asparagi igitur uel turiones lupuli, quoniam succo aquoso paucisque sulphureis et amaricantibus, nec adeo multis salino nitrosis particulis abundant, sine dubio humectandi et moderate refrigerandi aut potius temperandi uirtute pollent. Hinc parce quidem nutriunt, ideoque a *Plinio* l. c. uerius oblectamenta, quam cibi esse statuuntur. Fortassis eodem nomine inter alios plantarum esculentos coliculos censuit *Columella*, si quidem non uana est autorti plant. Cantabrig. coniectura. Nos certe iisdem hodie utimur, et iucunde et salutariter, parum decoctis; hinc uel cum iure carnium assumendis calide, uel cum aceto et oleo frigide appositis, loco acetarii. Vtroque enim modo apparati turiones lupuli non modo temperant aestum sanguinis biliosum, sed etiam aluum et urinas blande mouent et aperiunt uiscerum obstructiones; ut adeo alimentum praebeant uere medicamentosum.

b) *Glorez.* biblioth. l. VIII c. XI p. 1079: Hopfen in Ragout.

Wasche

uolus bezeuget, daß selbst in Italien c der Hopfen-Salat nicht ganz unbekannt.

III.

Wenn schon der Hopfe ordentlicher Weise rein, das ist, ohne Blätter damit zu vermischen gepflückt werden sol-le; so können doch auch zuweilen im Mangel des Hopfens die Blätter zum Nachbier a dienen. Bradley p. 91 berich- Nutzen des Hopfen-Blätter zum Brauen.

Wasche den Hopfen sauber, und blanchire ihn in reinem Was-ser, mache ein wenig gelb-braunes Mehl, thue den Hopfen darein, würze ihn mit Pfeffer, Muscaten-Blumen und Salz, laß es zusammen gar kochen; wann es soll angerichtet werden, so drucke ein wenig Citronen-Safft daran, so ist es fertig.

c) De simplicibus medicamentis p. 265: Lupulus herba est Ferrariensibus notissima, quam licet in Ferrariensi agro ubique praesertim circa sepes et foueas inuenire et qua nos cocta et parata in acetariis oleo, sale et aceto conditis uescimur.

a) Maschenbauer im Referendar. P. I p. 318: Die Hopfen-Blätter und Ranken werden bey sparsamen und theuren Hopfen-Früchten zu besondern Nuzen gleichfalls gesammlet, jedoch beyderley nicht ohne Unterschied. Denn es werden nur die reinen, unverwelckten, jungen, grünen Blätter, und der obere Wuchs der Rancken, welcher noch nicht abgestorben und höl-zern worden, sondern annoch grün, voller Saft und iung ist, allhier verstanden. Diese dergestalt eingesammleten und wohl gedorreten Blätter verschaffen Erstlich bey dem Brauwesen, wenn man dergleichen bey Zurichtung des Nachbieres oder so genannten Jungtrinckens und Kosents nach proportion des Kessels oder Braupfannen sich bedienet, sehr grossen Nuzen, weilen alles Getränckе hierdurch schmackhaffter, gesunder und dauerhaffter zuwege gebracht wird. So würde man auch bey grosser Hopfen-Theurung den halben Theil des ordentlich be-nöthigten Hopfens durch diesen Zusaz ganz ohnfehlbar ersparen

tet, daß An. 1566 der Centner Hopfen-Laub allein vor 26 Schilling und 8 Pfen. bezahlt worden.

IIII.

zur Fütterung. Ferner dienen die Hopfen-Blätter und gedürrten Rancken zur Fütterung [a]

V.

Nuzen der Hopfen-Rancken zum spinnen. Der schlechteste Gebrauch der Hopfen-Rancken ist das Verbrennen. In Schweden [a] weiß man dieselbe so gar zum spinnen zu nuzen, wie aus folgender Nachricht zu ersehen.

CAP. XIX.

---

ren können, als welcher Versuch bey einem ganz kleinen Brauwesen ebenfalls zu wagen wäre.

a) Maschenbauer c. l. Anderns sind diese Hopfenblätter und Rancken zur Winterzeit bey harter Kälte dem Rindvieh zu besonderer Stärckung höchst nüzlich, nemlich: Wann man selbige mit siedenden Wasser abbrennet, und diese Brühe dem Viehe unter das Getränckе anmenget. Noch mehr Kräfte kan man aber dem Rindviehe zuwege bringen, wenn man den ganzen jungen Wuchs die Spizen oder Dollen von kiefern Bäumen hierunter vermenget, oder selbige besserer Würckung halber in einen Kessel besonders und sehr starck sieden lässet, damit das harzige Wesen vollkommen aufgelöset wird, und solchergestalt an das Getränckе gieset. Ich habe auf meinem Güthgen, welches im Gebürge lieget, bey harter Kälte das Unglück gehabt, daß etlichen Kühen das Marck in denen Beinen so ausgefrohren, daß selbige bey der besten Fütterung liegen geblieben, und sich ihrer Knochen nicht haben gebrauchen können, welche nur allein durch das angezeigte Mittel binnen Monats-Frist zu so vollkommenen Kräften wiederum gebracht worden sind, daß selbige ohne Beyhülfe aufstehen und nachhero die gröste Kälte ohne Anwandelung und Empfindung haben ausstehen können. Dahero ich diesen erheblichen grosen Nuzen wegen öfterer Erfahrung und vielfältig gemachten Proben jederman anrühmen kan.

V. a) Schwedische Abhandlungen Vol. XII p. 220; Versuch

aus

aus Hopfenreben Garn zu machen, von Herrn Schißler, Auſculant im Königl. Schwediſch. Hofgerichte. Da ich von einem und andern aus Jämteland bin benachrichtiget worden, daß die Einwohner, ſonderlich die Gemeinen in ſelbigem Lande, in Ermanglung des Leins, welcher daſiger Orten noch nicht ſo häufig gebauet wird, Hopfenreben nehmen, nachdem der Hopfen im Herbſte iſt abgepflücket worden, ſolche in Waſſer röſten, wie die Helſingländer ihren Lein, ihn nachdem mit den Händen zerklopffen, zu groben Garne ſpinnen, und daraus eine grobe ſchlechte Leinewand weben, ſo habe ich ſelbſt einen Verſuch 1743 angeſtellet, wie ſich ſolches thun laſſe. Im Herbſte dieſes Jahrs, da unſere Hopfengärten aufgeriſſen waren, ließ ich das Geſinde den Hopfen und die Blätter von den Rancken abpflücken, nahm davon ſo viel als ungefähr zweyen (rökar) Lein gleich kamen, als aus ſo viel Lein die Bauern in Jerlsö, Lindahl und Ferila, welches die beſten Leinkirch-piele in Helſingland ſind, ein Pfund reinen geſchwungenen Flachs machen können, wenn er etwas lang iſt. Dieſe Hopfenreben legete ich, an ſtatt ſie im Waſſer zu röſten, auf das Dach eines Viehhauſes, und legete auſſen und oben auf die Rancken Stangen, damit ſie der Wind nicht wegwehete. Als ſie nun über Winter, bis auf den März 1744 gelegen hatten, nahm ich ſie herunter, und legte ſie in eine Badſtube. Einige Zeit darnach, als ich ſie wohl trocken fand, ließ ich die langen Rancken in kleinere Theile, jeden etwa 2 Ellen lang, zerſchneiden, und alsdenn eine Magd ſolche, wie der Lein geſchwungen wird, ſchwingen. Von erwähnter Menge Hopfenrancken bekam ich faſt ein ganzes Pfund ſehr feinen und weiſſen Baſt. Mit dieſem Verſuche, der bis hieher gut gegangen war, fuhr ich fort und ließ dieſe Menge Hopfenranckenbaſt hecheln, denn es zu brechen oder ſchwingen war nicht nöthig, da ſich keine Spreu darinnen fand. Nachgehends ließ ich ihn zu Garne ſpinnen, und weben, woraus ich, nebſt dem Werge, das ich zum Einſchlage nahm, ſechs Ellen ſchöne Leinwand bekam. Ich fand alſo wahr, was ich aus Jämteland gehöret, und bisher nicht hatte glauben wollen, ich bemerckete aber dabey: 1) Wenn man dieſe Rancken im Waſſer röſtet, brauchet man dazu lange

Zeit,

Zeit, ehe sie gehörigermassen rösten, und wenigstens vier Monathe. Mittlerweile sezt sich das Eis dergestalt an, daß man sie nicht eher, als auf das Früiahr heraus nehmen kan; folglich scheint die beste Art zu seyn, die Rancken auf solchen Dächern zu rösten, wovon ein warmer Dunst unter dem Schnee den Winter über aufsteigt. 2) Sind sie nicht wohl geröstet, so ist niemand im Stande, die Stiele vom Baste selbst abzusondern, und folglich bekömmt man keine feine Leinewand davon, sondern nur grobe. 3) Auch ist sehr nöthig, diese lange Rancken zu zerschneiden, sonsten sind sie schwer zu schwingen, und unbehülflich beym Hecheln. So können die, weiche eine grosse Menge Hopfengärten, und kein Erdreich Lein daselbst zu bauen, besitzen, ihre Hopfenrancken zu grober Leinwand brauchen, und wenn solches nicht zureichet, kan es doch das Jahr über etliche Pfund Lein einzukaufen erspahren.

Zusatz zu dieser Nachricht, von Ulrich Rudenschöld:

Ich habe mich wegen dieses Gebrauches der Hopfenrancken näher erkundigen lassen, sowohl was in Jämteland und Medelpad dieserwegen üblich ist, als was sonst ein und der andere geschickte Haus-Vater möchte versuchet haben, und erfahren, daß man alle Blätter genau ablesen muß, nachdem der Hopfen abgepflücket ist; darnach werden die Rancken geröstet, welches auf verschiedene Art geschieht, theils auf dem Dache unter dem Schnee, theils, indem man sie in die See sencket, theils, indem man sie bald auf der See, bald auf dem Lande umwechselt, theils auch, wenn man die Rancken, in fliessend Wasser legt, welches alles bald abspület, was durch das Rösten loß gemachet wird, und dieses hält man für die beste Art. Manche lassen sie erst einige Nächte im Thaue liegen, ehe sie das Rösten anfangen, und dieses soll auch seine gute Wirckung haben. Nachdem werden die Rancken an der Luft getrocknet, auf der Tenne gedroschen, wieder im Backofen getrocknet, endlich gebrochen, und übrigens wie Lein oder Hanf handthieret. Hierbey ist zu mercken, daß die Rancken hiervon so fein werden können als Hanf, wenn man sie recht röstet. Aber noch kan man sie bisher nicht zur rechten Weiße bringen, doch sind dagegen die daraus gewebeten Sachen viel stärcker, als von Lein oder Hanf, wie die Rancken auch an

sich

sich viel zäher sind; denn die Erfahrung lehret, daß das Bleichen allezeit die Waare frißt. Gleichwohl kan man diese Leinwand zu allerley Gebrauche anwenden, dazu sie eben nicht so weiß seyn muß, und statt dessen kan man eine Farbe darauf bringen. Besonders ist dieses Gewebe sehr dienlich für Bauern zu Sackleinwand, Hemden, Schleppkleidern, auch zu Stricken; aber zu Fischergeräthschaft dient es nicht länger, als ein Jahr, weil man auch verspüret hat, daß sich die Fische davor scheuen. Daher scheint dieses Verfahren zu verdienen, daß man es allgemein bekannt und brauchbar mache, daß ein so nützliches Gewächse nicht, wie bisher an den meisten Orten geschieht, weggeworfen und verbrannt werde.

CAPUT XIX.

Vom Gebrauch des Hopfens zur Arzney.

I.

Die alten Aerzte waren wegen der Eigenschaften des Hopfens nicht einig, indem einige ihm eine kühlende, andere eine erwärmende Kraft beylegten. Sie haben entweder von dem Hopfen keine genugsame Erfahrung gehabt, [a] oder doch dessen Theile nicht gebührend von einander unterschieden.

Die alten Aerzte waren wegen der Krafft des Hopfens nicht einig.

a) *Ehinger.* c. l. §. 14 et §. 23: Eiusdem ignorantiae culpa factum arbitror, quod ipsa cereuisia in Latio et alibi locorum tam male audiat, et ueluti potus minime salutaris odio habeatur. Modestius tamen ea de re tulit iudicium Jo. Manardus, medicus suo tempore Ferrariensis, doctissimus: Ego, inquit, ut ingenue fatear, non bene me nosse lupulorum uim, ita cereuisiam uituperare nequeo, cum septentrionales homines, eius potu utentes, saluber-

luberrimos uideo et robuſtiſſimos. Sed enim uero, haud immerito accuſatur Lupulus, quod acceſſione ſua largiore cereuiſiam praecalidam et nimium ſiccantem uaporoſamque reddat; uti ſane narcotico ſulphure ipſum abundare manifeſtum eſt. Hinc perſonae admodum bilioſae ac temperamento calido praeditae, nec non capitis debilitate aut dolore laborantes, cereuiſiam ualde lupulatam citra incommodum ferre uix queunt. Quod autem talis cereuiſia ad renum et ueſicae calculi generationem faciat, id quidem falſum eſſe, contra non paucos affirmantes prolixe pariter ac ſolide Joh. Rajus, imprimis ad obſeruationes Jo. Grantii prouocans, quibus conſtat, ab illo tempore, quo Londini cereuiſia lupulo liberalius condiri cœpit, minorem omnino numerum, quam olim calculo laborantium ibidem extitiſſe. Et profecto facultates Lupuli §. XVIII iam expoſitae, fidem faciunt, quod ſatis potenter liberare ualeat renes et ueſicam a recrementis tartareis et materia calculo generando idonea; ſiquidem attenuando, reſoluendo et aperiendo pollet, ac propterea recipitur ad decoctum aperiens, nec non florum et fructuum uulgo dictum in officinis pharmaceuticis.

Jac. Theodor. Tabernaemontanus im Kräuter-Buch p. II p. 609: Es hat auch der Hopffe eine Kraft und Natur die verbrandte melancholiſche Feuchte gemachſam auszuführen: Läutert auch und reiniget das Geblüt. Wird nützlich gebraucht wider allerley Fieber, ſo von Unreinigkeit des Geblüts, und Verſtopffung der Leber und des Miltzes ihren Urſprung haben, fürnemlich aber ſoll er gebraucht werden zu den melancholiſchen Fiebern. (Hopffen und Hirſchzungen in Wein geſotten und getruncken, vertreibt die viertägige Fieber, öffnet die Verſtopffung der Bruſt, und nimpt auch das Keichen). Dieweil auch der Hopfe die Leber und das Miltz reiniget, und derſelbigen Verſtopffung hinweg nimpt, wird er nützlich gebraucht wider die Gelbſucht (und treibet die wäſſerige kalte Feuchte aus in der Waſſerſucht durch den Stulgang). Wider die obermeldte Gebreſten kan man das Laub, den Hopffen oder die Wurzeln in Wein, Waſſer oder Geyßmolcken ſieden, nach Gelegenheit der Schwachheit, und jederzeit einen guten Trunck darvon thun. (des gepulverten Saamens

ein

II.

Von dem Gebrauch der Hopfen-Keime zur Nahrung ist oben schon Erwehnung geschehen; man pflegt aber auch daraus einen Syrup [a] zu verfertigen. Hopfen-Syrup.

ein halb Quintlein eingenommen, tödtet die Würm im Leib, befürdert den Harn und der Frauen-Zeit. Die Wurtzel wird in langwirigen Fiebern nützlich gebraucht).

Eusserlicher Gebrauch des Hopfens. Dieweil die Blätter ein Kraft haben zu säubern, kan man sie eusserlich gebrauchen zu aller Unreinigkeit der Haut. Man kan auch den Hopfen und die Blätter wol gebrauchen zu den Bädern, die Gelbsüchtigen darmit zu waschen. (Ein Dampff mit Hopffenblumen gemacht, bekommt wol der harten verschlossenen Mutter, auch denen so schwerlich harnen, und denen so den Blasenstein fühlen, wenn sie das Wasser sollen ablassen.)

a) *Tabernaemontan.* c. l. p. 60: den Hopfensyrup kan man also machen. Nimm des Saffts von den obersten zarten Geschossen des Hopfens 1 Pfundt, Erdtrauchsafft ein halb Pfundt, so alle beydt wol geläutert vnd verfeymet seyn, alsdann siede sie mit anderthalb Pfundt Zucker wol ab. (Etiche thun weiters sechs Loth Rosinlein, so zuvor ein Weil in Essig gebeizt sind worden hinzu, kochens alsdann zum Syrup: vnd wird Syrupus de Lupulo cum aceto ex passulis genannt). Dieser Safft hat ein Natur etwas zu kühlen, die Gelbsucht zu vertreiben, vnd den Schleim durch den Harn auszuführen: Er reiniget auch das Geblüt von den verbrannten, schwarzen, melancholischen Dünsten vnd andern Unreinigkeiten mehr. (Man kan ihn mit Gerstenmeel anmachen, und also offt trincken.)

Ehinger c. l. §. 16: Succus autem e nouellis speciatim germinibus istis expressus commendari uidetur a Mesue l. c. qui syrupum inde paratum magnopere extollit contra omnem fere intemperiem calidam et biliosam, nominatim in ictero, dolore capitis, feruore stomachi et hepatis, febribus aliisque malis, exclamando insuper;

III.

Hopfen-Safft und Waſſer.

Aus den Hopfen-Häuptern ſelbſt wird der Safft [a] gezogen, wie auch ein Hopfen-Waſſer [b] gebrennt.

IV. Auch

inſuper: O quam parum utuntur medici noſtri temporis eius adminiſtratione, cum ſit medicina bona! Huic monito obtemperantes medici recentiores, frequentem in uſum traxere ſyrupum e ſucco lupuli confectum, tam ſimplicem, quam compoſitum cum ſucco fumariae. Deſcriptiones utriusque extant in plerisque diſpenſatoriis pharmaceuticis: et ille quidem compoſitus ſeorſim laudatur in Pharmacopoaea Auguſtana (p. m. 24) quod ad iecoris intemperiem calidam et bilis efferueſcentis impetum retundendum proſit, ſanguinem purget, eiusque ebullitionem compeſcat, biliosis inſuper febribus, ſynochis, cephalalgiae calidae et ictero conferat. Circa eius praeparationem digna eſt, quam hic addam ex eodem libro cautela: exprimendum eſſe ſuccum e primis lupuli emergentis turionibus, ſeu aſparagis, ante enata folia, non autem cum iam planta prouectior in caules adoleuit; quod praeſertim contra Franc. Alexandrum (Apoll. rad l. p. m 303), qui non teneros cauliculos, ſed medio habitu caules eligendos contendit, notandum eſſe putaui.

a) *Tabernaemont.* c. l. p. 609: Wie man den Safft aus dem Hopfen bringen kan, davon kan man leſen bey dem Wermuthſafft. Dodonaeus ſchreibt, wenn man dieſen Safft einnehme, treibe er kräfftig durch den Stulgang den Schleim und die Gall: und vermeldet Fuchſius wie auch Matthiolus, wenn er rohe eingenommen werde, treibe er ſtärcker zu Stul, aber er eröffne weniger: Dagegen aber wenn er geſotten wird, treibe er nicht ſo ſtarck zu Stul, aber er ſey kräfftiger zu eröfnen alle innerliche verſtopfte Glieder. Dieſer Safft treibet auch aus die melancholiſche Feuchte, reiniget das Geblüt, die Leber und den Milz, treibet den Harn, iſt gut wider die Gelbſucht und Waſſerſucht, (wird kräfftiger ſo er mit Geißmelcken gebraucht wird, und ſtärcket das weiß Geäder.) Euſſerlicher Gebrauch des Saffts.

Dieſer

IV.

Auch von den Wurzeln des Hopfens soll ein besonderer Gebrauch zu machen seyn. a

Nutzen der Hopfen-Wurzel.

Dieser Safft in die Ohren getröpffelt, vertreibet den bösen Gestanck derselbigen, und wiederstehet der Fäule, daß dieselbige nicht überhand nehme, wie Fuchsius und Dodonaeus davon geschrieben. Dieser Safft kan auch wohl äusserlich gebraucht werden, die Flechten und Unreinigkeit der Haut darmit abzubringen und zu reinigen.

b) Wann der Hopfen seine lucke Knöpf oder Blumen bringt, darinnen der Saamen verschlossen ist, nemlich gegen dem Augustmonath, soll man ihn abrupffen, klein zu hacken, mit firnem Wein begiessen, wol erbeizen, und hernach distilliren. Dis Wasser morgens nüchtern warm getruncken, und das täglich Tranck darmit vermischet, reiniget das Geblüt, öfnet alle innerliche Verstopffung der Lebern und Milzes, und nimt deren Geschwulst und Aufblehung: und führet die melancholische Feuchte aus dem Leib, darvon mancherley Unreinigkeit der Haut herkommen: befürdert den Harn, wie auch äusserlich auf dem Nabel und Macht gelegt.

IV. a) *Ehinger* c. l. §. 25: Plura de lupuli usu, tam in cereuisiae confectione, quam alias, non addo; unicam tamen Caroli Clusii (hist. rar. plant. Lib. I c. ult.) obseruationem, de singulari efficacia radicum lupuli, non possum, quin adiiciam: Vulgus (inquit) et uetulae Salmanticenses, saepenumero medicinam empiricam factitare solitae, ad curandam alopeciam, a uenerea lue natam, hac ratione utebantur. Eius radices pondere librae unius probe lotas et a sordibus repurgatas, per noctem in aquae libris octo macerabant; postridie in ipsa illa aqua, lento igne et fumi experte, ad tertiae partis consumtionem coquebant, uel etiam ad mediam partem, si uehemens esset alopecia. Decoctionem seruabant in usum: eius uncias octo mane aegris ieiunis propinabant, deinde stragulis iniectis sudorem prouocabant. Addebant interdum apii siue selini hortensis duas aut tres, et graminis aliquot radices, nonnunquam etiam passas uuas a gigartis mundatas. a) 75

CAPUT XX.

Von der Nuzbarkeit eines Hopfgartens.

I.

Der Hopfen-Bau ist unter gewissen Umständen

Man sollte nicht glauben, daß erst hierüber: ob ein Hopfgarten nüzlich seye? eine Untersuchung anzustellen wäre, nachdeme man den Hopfen unter die nothwendigen Lebens-Mitteln zählen muß. Es wird aber hierbey meines Erachtens auf eine nähere Bestimmung des Nuzens ankommen, welcher entweder in eigenen Brauen, oder im Handel bestehet. In der ersten Absicht kan der Hopfenbau niemahls unnüzlich seyn. In der andern Absicht aber vermindert sich der Werth durch die Menge oder schlechtere Beschaffenheit des Hopfens, oder auch durch überflüßigen nicht wohl angebrachten Aufwand. Wenn alle Umstände wohl zusammen gehalten werden, so wird sich bald ergeben, ob das Land, in seiner Maase, nicht besser, als mit dem Hopfen-Anbau genuzt werden könne.

II.

nicht vortheilhafft.

Wenn der Ertrag einiger Jahre zusammen gehalten wird; so entdecket sich so gleich Gewinn, oder Verlust. Was hierbey zu beobachten, ist aus zwoen Abhandlungen zu erlernen, welche wir hier aus den oeconomischen Nachrichten [a] mit-

a) 75 Stück p. 173. Der Verfasser sezt einige allgemeine natürliche Vormerckungen voraus: Die erste ist diese: Ein redlich gesinnter Bürger und Landwirth muß mehr auf die Nothwendigkeit, als Nuzbarkeit sehen. Ich hoffe, meine Leser werden den

den Augenblick abnehmen, was ich hiermit sagen wolle. Nemlich dies, daß ein Landwirth verbunden sey, eine zum menschlichen Leben an sich, oder zufalliger Weise nothwendige Frucht, auch mit einigem Schaden, zu bauen. Denn das allgemeine Wohl gehet in wohleingerichteten Staaten allemal über den Vortheil einzeler Personen. Und es ist ein Landesherr daher berechtiget und verpflichtet, auf die Erbauung einer nothwendigen Frucht, in abgemessener Masse zu dringen; wann sie auch den Erbauern, in Vergleichung mit andern Früchten, nicht so einträglich, ja nachtheilig wäre. Diese Nothwendigkeit aber gilt nicht allein so lange, als sie allgemein, sondern auch, wann sie auf einen gewissen Staat oder Krais, eingeschrenckt ist. Ohne hierüber ein Beyspiel von Anlegung der Maulbeerbaum-Pflanzschulen, der Erbauung der Seide, und Säung oder Schonung der Hölzer, mit Nachtheile des Getraidebaues anzuführen, berufe ich mich allein auf den Hopfen. Die meisten von uns Deutschen ziehen, nach dem Beyspiel ihrer Uraltern, das Bier zum steten Gebrauche allen Arten der Getränckе vor. Doch will ich eben die Wassertrincker nicht für Verläugner ihres Vaterlandes ausschreyen. Und dadurch hat der Hopfen das Recht der Nothwendigkeit bey uns erlangt, wenn auch ein zweyter Voigtländer, zur Belustigung, Wermut, oder andere Pflanzen, an dessen Stelle sezen wolte. Ja meine Rechnungen mögen einen Ausschlag gewinnen, wie sie wollen, so werde ich meine Leser vom Hopfenbaue, er sey so uneinträglich als er wolle, doch nicht loßsprechen können, so lange, und in dem Maße, als er nothwendig ist.

Hiernächst solte man die Nuzbarkeit eines Grundstückes nicht nach dem wircklichen Ertrage, sondern nach dem abmessen, was es tragen könnte. Denn, so wie in Rechtshändeln, so ändert auch hierinne der geringste andere Umstand die ganze Sache. Und wie vielen beträchtlichen Veränderungen ist nicht ein Grundstück unterworfen? Das einträglichste wird durch Verwahrlosung ausser Stand gesezet, sich auszulösen; das schlechteste wird durch Fleiß und Aufwand um die Hälfte am Werthe erhöhet. Will man also von dessen Einträglichkeit urtheilen; so muß man nicht die Umstände, worinne man es findet,

sondern

sondern die, darinne man es finden solte, wohl ermessen. Ich bleibe, wie ich gesagt habe, bey dem Hopfenbaue, und werde die Ursachen voraus sezen, warum ein Hopfgarten oftmals uneinträglich seyn mag, da er doch sich und seine Wartung reichlich verzinsen und belohnen könnte.

Das erste, was oftmals einen Hopfgarten uneinträglich macht, ist das schlechte Gelege von gemeinen Land-Hopfen. Es hat dieses allzuvielen Einfluß in die Nuzbarkeit, und Uneinträglichkeit eines Hopfgartens, als daß ich damit nicht den Anfang machen sollte. Ja es ist solches gemeiniglich der Ursprung der Uneinträglichkeit selbst. Wie das Gelege, so sind die Früchte; wie die Früchte, so ist der Preis, so ist der Vertrieb: kurz, alles schlecht! die Früchte sind klein, und füllen daher kein so großes Maaß, als eben so viel Hopfköpfe vom guten Gelege. So wie das äusserliche Ansehen, so fehlet ihnen auch die innere Güte. Ihr Preiß ist um so viel geringer, als ihre Kraft, und die Nachfrage der Käufer höchst seltsam, und ein gewisses Merckmaal, wie rar der Hopfe von gutem Gelege sey. Man muß daher, um nicht alles zu verlieren, wenigstens etwas nehmen; und um ihn loß zu werden, iede Gelegenheit zum Verkauf mit Danck ergreiffen. Gleichwohl erfodert edeles und gemeines Hopfengelege gleiche Wartung, gleichen Aufwand. Und so wenig man einen mit wilden, oder nur gemeinen Obst-Bäumen besezten Garten, bei gleichem Aufwande, so hoch nuzen kan, als wann eben derselbe mit Franzarten beflanzet wäre, so wenig kan man sich aus einem Hopfgarten vom gemeinen Gelege eben die Vortheile versprechen, die man aus einem vom guten Gelege ziehet.

Eben dieses findet bey der Lage statt. Sollte man wohl von einem Hopfgarten, welcher öftern Mehlthauen und Überschwemmungen unterworfen ist, eben das fodern können, was man von einem andern unerwartet einerndet, welcher von kluger Hand, in einer glücklichen Lage gepflanzet worden? Solte ein magerer Sand eben das leisten, was fettes Erdreich thut? Foderungen von der Art wären allerdings unbillig. Wann ein glücklich angebrachter Hopfgarten seinen Zoll bei guten Jahren reichlich abträgt, so leidet ein übel gelegener oft einen besondern

Miß-

Miswachs, ohne, bey allgemeinen Misiahren, eine besondere Erndte zu haben.

So ist es auch mit der Wartung. Es kan nicht fehlen, so wie die Wartung ist, so wird die Nuzung seyn. Ein Land ohne Dünger, und Kühe ohne Futter, sind von gleichem Nuzen. Wo der Hopfgärtner Kohl und Bohnen für seine Kühe bauet, oder Unkraut und Wasserschläuche zum Futter für sein Vieh heget, so muß der Eigenthümer nothwendig auf die Hopferndte, viele Verzicht leisten. Und es wäre allerdings besser, eine Brauerey, ohne Hopfgarten, als einen Hopfgarten, ohne rechte Wartung zu haben.

Und dieses um so vielmehr, da ein Hopfgarten, so vielen Miswachs an sich selbst unterworfen ist. Ein einiger Honigthau, anhaltende Dürre, oder auf dieselbe folgende Nässe, sind, ausser den übrigen Feinden dieser Pflanze, gar bald vermögend, allen Aufwand zu verunnüzen. Ja die Zärtlichkeit des Hopfens, und die öftern Misiahre in dessen Erbauung, weiter unausgeführt zu lassen, so macht der unüberwindliche Eigensinn, in Beybehaltung der verworfenen Art, den Hopfen zu verwahren, zum Theil den Hopfenbau selbst nachtheilig. Am allermeisten aber thut solches die Armuth des Eigenthümers. Ich verstehe hierunter nicht den Mangel an gegenwärtigen nothdürftigen Unterhalte, sondern vielmehr die Unvermögenheit, die iährlichen Kosten zum Hopfenbau, ohne äusserste Beschwerde, so lange zu verlegen, bis sich ein billiger Verkauf zu den erbaueten Früchten darbiete. So gewöhnlich die gänzlichen Misiahre im Hopfenbaue sind, so öfters pflegen selbige auch mit den reichsten Erndten abzuwechseln. Und wann man genau rechnet, so werden die Misiahre, mit den Jahren des Uberflusses, ziemlich in einem Gleichgewichte stehen. So groß aber der Abfall der Erndten gegen einander ist, so groß ist auch die Verschiedenheit des steigenden und falienden Preises. Es ist also bey dem Verkaufe des Hopfens höchst nöthig, sich bei Mittelpreisen niemals völlig aus dem Vortheile zu geben, sondern allemal einen so guten Vorrath zu behalten, daß man bey gänzlichen Misiahren, die im Garten ausgebliebene Erndte, auf dem Boden, gewinne. Man bürde mir aber ia nicht auf, als wolte ich den Verkauf

des Hopfens, bey Mittelpreisen, gänzlich verwerfen. Nichts weniger als dieses. Ich widerrathe nur die Entblössung und Verschlenderung. Denn ich finde, daß dieses beydes eben so gewöhnlich, als nachtheilig ist. Die Eigenthümer der Hopfgärten sehen ihren Aufwand sonst mit Verlust verzinset, und Aufkäufer gewinnen ohne Gefahr. Hierzu aber wird freilich ein Besizer in so guten Umständen erfordert, der mit dem Verkaufe einige Jahre zusehen, und den im Hopfgarten verwanten Verlag, ohne gegenwärtigen grösten Nachtheil, missen könne. Allein, wie viel sind derer, so dieses auszuführen vermögend sind. In Städten wird der Hopfenbau, wegen der starcken Brauereyen, am meisten getrieben. Die Besizer der Gärten sind Bürger, Leute, die, wenn es viel ist, ihr nothdürftiges Auskommen haben. Die wenigsten können sich einem nur mößigen Viehstande unterziehen. Schöne Tauben, etliche Hühner, ein paar Schweine für das Haus, und ein Gesangvogel in der Stube, sind gemeiniglich der ganze Viehgehalt. Und was will der Dünger hiervon bedeuten? Die mehresten müssen denselben also einzeln zusammen kauffen, und die Mistfuhren, ia alle Arbeit besonders, nachdrücklich bezahlen. Noch nicht genug! Sie liegen, nebst ihren Grundstücken, unter der Accis; alles was sie erbauen, kaufen oder verkaufen, ist Abgaben unterworfen. Ihre Unerfahrenheit im Hopfenbaue, nöthiget sie, sich des Hopfgärtners mißlicher Treue zu überlassen; so wie ihre bürgerliche Geschäfte, sie von der beständigen Aufsicht abhalten. Sie haben also mehrern Verlag, und stärckern Abzug. Ihre Ausgaben sind so mannichfaltig, als einfach die Quelle der Einnahme ist; und doch sind sie iederzeit so dringend, daß sie sich ohne baares Geld allemal arm achten müssen. Mit ihren Ausgaben wächst die Begierde zu verkaufen. Ja, oft ist die Erndte ohne Vorbehalt, ohne billigen Preiß, verkauft, ehe sie gewonnen ist, und dadurch ein geringerer Preis, als billig, zum Nachtheil anderer, für dies Jahr eingeführet. Auf den Fall also weis ich nicht, ob die etwan erfolgende Uneinträglichkeit, dem Grundstücke selbst zuzuschreiben seyn möchte. Ich glaube immer, der Besizer, oder dessen enge Umstände, werden den meisten Antheil nehmen. Es hat hierinne ein Hopfgarten, mit den

Wein-

Weinbergen, gleiches Schicksal; und es bleibet für alle ein bestätigter Grundsatz, daß erst alsdenn ein Hopfgarten recht nüzlich sey, wenn er noch zween andere, einen auf dem Boden, und den andern an baarem Gelde seines Besizers zur Beyhülfe hat.

Doch, wie bey einigen Armuth, so macht hingegen bey denen, so in guten Vermögen stehen, und also eine gute Gelegenheit zum billigen Verkaufe abwarten würden, die nachtheilige Art den Hopfen zu verwahren, den Hopfgarten selbst vielmals nachtheilig. Es erlaubet ihnen selbige nicht länger, als etwan ein Jahr zuzusehen; alsdenn werden sie, auch oftmals noch mit Verlust, schlechterdings genöthiget, loszuschlagen, der Preiß sey wie er wolle; wann sie den Hopfen nicht veraltet, entkräftet, und in das kleine gebracht sehen wollen. Doch, ich habe mich hierüber bereits in dem Versuche einer Hopfenabhandlung §. 31 sattsam erkläret, und habe ich daher weiter nichts nöthig, als mich, wie überhaupt, also hier insonderheit, nochmals darauf ausdrücklich zu beziehen.

Und wie endlich aller Uberfluß schädlich ist, so wird er es auch in den Hopfgärten. Es entspringet derselbe aber theils aus einer allgemeinen Nacheiferung, bey erkannten Vortheile; theils aber auch bey erfolgten Verfalle der Biernahrung. Es ist allerdings nöthig, daß die Erbauung einer Frucht, mit dem Vertriebe in einem gerechten Verhältnisse stehe. Denn da alles selten über die Gebühr theuer, und alle überflüssige Waare einen unerträglich geringen Preiß nach sich ziehet; so ist die Mittelstrasse auch hierinne die sicherste. Fällt nun irgendswo die Braunahrung, welches seit der Einführung des Caffee und Thee, zu einer allgemeinen Klage der Städte geworden; so fällt der Preis, und der Aufwand bleibt doch immer einerley, wenn er nicht steiget. Kurz, so wird der einträglichste Hopfgarten seinem besten Besitzer nachtheilig.

Doch, um dieses alles nicht umsonst gesagt zu haben, so ist unumgänglich nöthig, meinen Lesern den Hopfgarten selbst kennen zu lehren, davon ich reden, und Rechnungen aufführen will.

Es liegt derselbe in der Aue bey Torgau, in der Accise, und hat siebenzehn gangbare Schocke auf sich. Der Boden ist fetter Leim,

und also zum Hopfenbau sehr gut, ob es gleich nicht feistes schwarzes Erdreich ist. Er ist an sich selbst weder zu naß, noch zu trocken; und die Lage ist ebenfalls nicht ganz zu verwerfen. Er liegt südwärts, in einer ziemlich freyen Ebene, und geniest Sonne und Luft. Das, was mir nicht gefällt, ist die nahe Nachbarschaft der vielen Teiche einer stehenden See, und der Elbe. Bloß durch den Vortheil der freyen Luft, ist er nicht mehrern Meltbauen ausgesezt, als er es ist; und die starcken Uberschwemmungen der Elbe, besonders im Sommer, sind eben so wenig vortheilhaft. Von dessen Grösse ungefähr zu urtheilen, so möchten etwan darauf fünf Dreßdner-Viertel fallen, wenn er besäet werden solte. Das Gelege ist wohl gewählt; von böhmischer Art. Sein Besitzer ist ein Unmündiger, in guten Umständen; dessen Vermögen aber, ausser einigen verpachteten Aeckern, hauptsächlich im baaren Gelde bestehet. Der Vormund, dessen Pflege also der Hopfgarten überlassen, ist, um alles zu sagen, ein wahrhaftig redlicher Mann, ein grosser Liebhaber der Wirthschaft, und von guter Erfahrung. Wenigstens versichere ich, daß man alle mögliche Treue und Sorgfalt, in genauster Verwaltung der Vormundschaft, vorausseзen könne. Bey Theilung der väterlichen Verlassenschaft, war dieses Grundstücke für 157 Rthlr. 12 Gr. dem Unmündigen zugefallen, einen Preis, um den es 1721 von dem Erblasser selbst erkauft worden war. Die Bearbeitung desselben war, unter beständiger Aufsicht, dieses getreuen Vormundes, einem erfahrnen Hopfgärtner anvertrauet, welcher von Jugend auf mit dem Hopfenbaue umgegangen war, und bey allen denen, derer Hopfgärten er ebenfalls unter den Händen hatte, das Lob eines fleissigen, treuen und verständigen Arbeiters zu verdienen schien. Er empfieng anfänglich 5 Rthlr. 6 Gr. zum jährlichen Gehalte; erlangte aber, durch seine Vorstellungen, gleich das andere Jahr eine Zulage von 1 Rthlr. 18 Gr. Und ungeachtet aller Aufwand, ohne Beyhülfe einer eigenen Wirthschaft, mit baarem Gelde bestritten werden muste, so hatte dieser Hopfgarten für vielen doch darinnen den Vorzug, daß man nie zur Unzeit sparsam, und was ausgegeben werden muste, allemal zu rechter Zeit, und mit Freuden gab. Die Verwahrung der erbaueten Früchte, geschah nach der in Torgau eingeführten Art, durch Aufschüttung derselben in den dunckel-

sten

sten Winckel eines sichern Bodens. Doch, eben die aus derselben entspringenden Ungelegenheiten, vielleicht auch die, ohne Angrif eines Capitals, zu bestreitenden Erziehungskosten, waren es, welche einigemal auf den Verkauf des Hopfens drungen. Doch, es ist Zeit, zur Hauptsache, auf die Rechnungen zu kommen, die ich einführen will. Ich kan mit gutem Gewissen meine Leser von der Wahrhaftigkeit derselben versichern. Es sind treue Auszüge, aus abgelegten und gerechtfertigten Vormundschaftsrechnungen, oder diese selbst, in veränderter Gestalt. Und damit das Urtheil hierüber desto gründlicher, und ohne Mühe geschehen möge; so habe ich, nicht nur, unter der Verzeichnung A, einen Auszug, über den von Jahre zu Jahre erbaueten und verkauften Hopfen, aufgeführet; sondern auch dabey angemercket, was vor dem Verkaufe, an alten Hopfen da gewesen, und was nach dem Verkaufe Bestand geblieben, ohne den, durch die Länge der Zeit, und Art der Verwahrung, verursachten Abgang, am Maaße zu vergessen. Es würde aber dieses Einmaaß, bey dieser Verwahrungs-Art, unfehlbar viel beträchtlicher ausgefallen seyn, wenn der Hopfe nicht grün dem Rechnungsführer zugemessen worden wäre. Ubrigens habe ich mich überall nach dem Dreßdner-Maaße gerichtet, und das Hopfenmaaß in solches verwandelt.

Unter dem Buchstaben B kommen aber die eigentlichen jährlichen Nutzrechnungen vor. Es ist eine bekannte Wirthschafftsregel, daß man bey Erörterung der Nutzbarkeit eines Weinberges, und Hopfgartens, einen Zeitraum von 12 Jahren zusammen nehmen müsse. Ich habe mich also darnach vollkommen zu richten bemühet, und die gefundenen 12 Jahre, von Michaeli 1740 bis dahin 1752 erwählet. Wie aber keine Rechnung leicht abgelegt werden kan, wo man nicht sollte Erinnerungen machen können; so habe ich, die etwan vorkommenden Bedencklichkeiten, bey Durchsicht der Rechnungen, in voraus angemercket, um solche sogleich zu beantworten.

Die Einnahme beruhet hauptsächlich auf dem Verkaufe des Hopfens. Und dabey habe ich nichts zu verantworten, weil ich eben die Anzahl der Scheffel, eben den Preiß aus den Rechnungen beybehalten habe. Es müste denn dieses seyn, daß ich den Vorrath, nach den marckgängigen Preisen im Jahre 1752

und 1753 angeschlagen habe. Mir schien es natürlicher zum Vertriebe dieses starcken Vorraths, lieber zwey, als ein Jahr, zu erwählen. Und bey dem Hopfenverkaufe muß man immer auf einen Hinterhalt dencken. Nur muß ich noch erinnern, daß ich bey dem Vorrathe auf das Einmaaß, 1 Scheffel 8 Metzen gerechnet, und also nur 88 Scheffel vorräthigen Hopfen, zu Gelde angeschlagen habe.

Die in Einnahme gebrachten 21 gr. für Gräserey, rühren von einem Graßfleckchen hinter dem Hopfgarten, so zu dem Hopfbaue etwas zu naß ist, und den Reinen her; wo also diese Post nicht aufgeführet ist, so hat die Überschwemmung entweder einen gänzlichen Nachlaß, oder nach Befinden, verursachet. Da ein Vormund alles zu Gelde machen muß, was er kan, so sind auch die alten zerbrochenen Stangen, und die bey Schärfung der alten Verbrochenen, und jährlich neu zugekauften Stangen abgehende Späne, dem Hopfgärtner für ein billiges überlassen, und hier eingerechnet worden.

Die Ausgaben haben eben so wohl, als die Einnahme, die Wahrheit, und ihre Verschiedenheit gegen einander, die iedes Jahr vorwaltenden Umstände zum Grunde. In einer, bloß nach Ermessen, entworfenen Rechnung, würde man den Abgang der Hopfstangen, und den Preiß der jährlich neu zu kaufenden, auf etwas gewisses gesezt haben. Hier aber bezieht sich der Abgang auf die Menge der durch Zeit, Wind, und aufhabende Last, jährlich untüchtig gewordenen, oder dieblich entwendeten Stangen; und die Ausgabe dafür auf den marckgängigen Preiß.

Die Hopfgärten werden, in angezeigter Gegend, iedes Jahr gedünget. Es sind also von Jahre zu Jahre 3 Fuder Mist in Ansaz gebracht worden. Nur im Jahr 1750 sind 4 Fuder nöthig erachtet worden; weil durch grosses Wasser das Land überaus mitgenommen, und ausgezehrt zu seyn schien. Von was für Art aber der Dünger gewesen sey, kan ich nicht melden.

Wegen der Erndiekosten hingegen muß ich erinnern, daß man in dieser Gegend den Hopfen in den Gärten selbst zu lesen pflege. Zu Abnehmung desselben, von den Stangen, sind durchgängig zwey Männer gebraucht worden, welche, ausser ihrem Tagelohn zu 4 gr. in Ansehung der schwersten Arbeit bey der Erndte,

1 Kanne Brandtewein zur Erquickung oder Lösegelde, zu empfangen pflegen. Da dieser anfänglich gute Wille, wie gewöhnlich ist, fast zu einer Gerechtigkeit worden ist, und in der Erndte sparsam seyn wollen, den Wirthen, von den Arbeitern für die schimpflichste Kargheit ausgeleget wird; so wird man auch hier diese kleine Ehrenausgabe nicht entehren. Das Abnehmen der Hopfrancken, kan aber niemahls so behutsam und sanfte geschehen, daß nicht hier und da ein Kopf und Busch abgerissen würde. Auch die vereinzelten Theile des Seegens nicht verderben zu lassen, werden, nachdem die Erndte reichlich oder wenig gesegnet ist, 2 oder nur 1 Person zum Auflesen und Nachstoppeln angenommen. Und da diese Arbeit mehr mühsam, als schwer ist, so braucht man gemeiniglich Weiber um ein Taglohn zu 3 gr. darzu. In Ansehung der Hopfpflücker aber kommt es darauf an, ob guter, oder schlechter Anhang ist. Erstenfalls pflegen sie Butten-weise zu pflücken. Eine Butte aber hält etwan einen halben Hopfscheffel, oder 10 Dreßdner Metzen am Maaße. Ist der Anhang einzeln, so verdingen sie ihre Arbeit um ein Taglohn, auf welches sie es Butten-weise nicht zu bringen gedencken. Die Fortschaffung des Hopfens, nach Hause und auf den Boden, wird entweder Sack-weise, oder nach dem Tagelohn der Hopfpflücker, täglich verdungen, oft auch, bey sehr guten Erndten, der Kürze wegen, ein Gespann angenommen. Die Wendung oder Fährung, und Zusammenbringung desselben in einen Hauffen, wird nach Ermessen bezahlt. Doch, hat der hierzu nöthige Besen und Licht, weil der Hopfe erst mit sinckender Nacht eingebracht wird, und über Nacht nicht liegen bleiben darf, mit angesezt werden müssen. Wo aber izt erläuterte Erndtekosten nicht in Ausgabe gebracht worden sind; da ist solches ein betrübtes Andencken von einem gänzlichen Misiahre, dergleichen sich leider auch eines in dem angenommenen Zeitraume eräuget hat.

Weil aber nur das Grundstücke nuzbar ist, welches wenigstens, ausser den Bebauungskosten, den Zins von dem auf den Erkauf gewendeten Capitale abwirft; und hier von der Nutzbarkeit, eines angelegt gefundenen Hopfgartens die Rede ist; so vermuthe ich darüber kein ungütiges Urtheil, daß ich einen jährlichen

Land-

Land-üblichen Zins, zu fünffen vom Hunderte, angesetzet habe. Das übrige etwan werden die Rechnungen selbst erläutern. Hier sind sie, wie sie sind.

A.

Plan

des von Michael 1740 bis dahin 1752 jährlich vorräthigen, verkauften, eingemessenen, an Bestande gebliebenen und erbaueten Hopfens.

Von Michael	War Vorrath.		Ward verkauft.		Ward eingemessen.		Blieb Bestand.		Ward erbauet.	
	fl.	mz.	fl.	mz.	fl.	mz.	fl.	mz.	fl.	mz.
1740=1741	—	—	—	—	—	—	—	—	37	8
1741=1742	37	8	24	—	—	—	13	8	12	8
1742=1743	26	—	26	—	—	—	—	—	25	—
1743=1744	25	—	8	8	—	—	16	8	—	—
1744=1745	16	8	16	—	—	8	—	—	21	4
1745=1746	21	4	12	—	—	—	9	4	15	4
1746=1747	24	8	22	—	—	—	2	8	14	—
1747=1748	16	8	16	—	—	8	—	—	55	—
1748=1749	55	—	24	—	—	—	37	—	15	—
1749=1750	46	—	—	—	—	—	46	—	40	—
1750=1751	86	—	36	—	—	—	50	—	31	4
1751=1752	81	4	48	—	—	—	33	4	56	4
	89	8	232	8	1	—	=	=	323	—

Vergleichung:

erbauet:	davon:		
323 Schfl.		verkauft	232 8
		eingemessen	1 —
		vorräthig	89 8
Sum. 323 —		Sum.	323 —

B.

B.
Zwölfjährige Nuzungs-Rechnung
von einem Hopfgarten von 1740 bis 1752.

Erste Jahrs-Rechnung
von Michaeli 1740 bis 1741.

Einnahme.

	Rthl.	gr.	pf.
Für das Gras um und hinter dem Hopfgarten	—	21	—
Für Schärfspäne und untüchtige Stangen	—	6	—
Summa	1	3	—

Ausgabe.

	Rthl.	gr.	pf.
Erbzins	1	6	—
Grundsteuern	1	14	6
Hopfgärtner-Lohn	5	6	—
3 Fuder Dünger zu 8 gr. Ladelohn und Fuhrlohn eingehandelt	2	—	—
6 Schock fichtene Hopfstangen zu 26 gr.	6	12	—
Fünf viertel Schock dergleichen zu 32 gr.	1	16	—
Accis von 7 u. drey 4tel Sch. Hopfstangen zu 9 pf.	—	5	6
Den Hopfen von den Stangen abzunehmen 2 Personen 2 ½ Tag zu 4 gr.	—	20	—
Brantewein	—	4	—
Hopfpflückerlohn von 6 Butten zu 1 gr.	2	12	—
Den vereinzelten Hopfen nach und aufzulesen 1 Person 2 ½ Tag zu 3 gr.	—	7	6
Fuhrlohn vom Hopfen	—	8	—
Licht und Besen	—	1	—
Den Hopfen zu breiten, wenden und zusammen zu bringen	—	4	—
Accis von 37 ½ Dreßdn. Schl. Hopfe zu 6 pf.	—	18	9
Zins zu 5 pro Cent. von 157 Rthlr. 12 gr. als der Kaufsumme des Hopfgartens	7	21	—
Summa	31	12	3

Zweyte Jahrs-Rechnung
von Michaeli 1741 bis 1742.

Einnahme.

	Rthl.	gr.	pf.
Für 24 Schfl. Hopfen zu 18 gr.	18	—	—
Für das Gras	—	21	—
Für Schärfspäne und untüchtige Stangen	—	5	—
Summa	19	2	—

Ausgabe.

	Rthl.	gr.	pf.
Erbzins	1	6	—
Grundsteuern	1	14	6
Ausserordentliche Pfennigsteuern und Quatember	1	6	1
Hopfgärtnerlohn	7	—	—
3 Fuder Dünger zu 8 gr. Ladelohn und Fuhrlohn eingehändelt	2	—	—
3 Schock Hopfstangen zu 36 gr.	4	12	—
3 ein viertel Schock Hopfstangen zu 32 gr.	4	8	—
Accis von 6 ein Viertel Sch. Hopfstangen zu 9 pf.	—	4	—
Den Hopfen von den Stangen abzunehmen, 2 Personen 2 ½ Tag zu 4 gr.	—	20	—
Brantewein	—	3	—
Hopfpflückerlohn auf 2 ½ Tag 12 Personen zu 2 gr.	2	12	—
2 Nachleser 2 ½ Tag zu 3 gr.	—	15	—
Fuhrlohn vom Hopfen	—	4	—
Licht und Besen	—	1	—
Den Hopfen zu wenden etc.	—	2	—
Accis von 12 ½ Schfl. Hopfen zu 6 pf.	—	6	—
Zins von der Kaufsumme	7	21	—
Summa	34	15	7

Dritte Jahrs-Rechnung
von Michaeli 1742 bis 1743.

Einnahme.

	Rthl.	gr.	pf.
Für 126 Schfl. Hopfe zu 27 gr.	29	6	—
Für das Gras	—	21	—
Für Schärfspäne und untüchtige Stangen	—	4	—
Summa	30	7	—

Ausgabe.

	Rthl.	gr.	pf.
Erbzins	1	6	—
Grundsteuer	1	14	6
Pfennigsteuern und Quatember	1	10	—
Hopfgärtnerlohn	7	—	—
3 Fuder Dünger zu 8 gr.	2	—	—
6 Schock Hopfstangen zu 1 Rthl. 11 gr. 6 pf.	8	21	—
Accis von 6 Schock Hopfstangen zu 9 pf.	—	4	6
Den Hopfen abzunehmen, 2 Personen 2 Tage zu 4 gr.	—	16	—
Brantwein für selbige	—	3	—
18 Hopfpflückern 1 Tag zu 2 gr.	1	12	—
19 Hopfpflückern 1 Tag zu 2 gr.	1	14	—
2 Nachlesern 2 Tage zu 3 gr.	—	12	—
Fuhrlohn vom Hopfen	—	4	—
Licht und Besen	—	1	—
Den Hopfen zu breiten, zu wenden, etc.	—	4	—
Accis von 25 Schfl. Hopfe zu 6 pf.		12	6
Zins von der Kaufsumme	7	21	
Summa	35	11	6

Wiederholung der Einnahme und Ausgabe.

von	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
1740 = 41	1	3	—	31	12	3
1741 = 42	19	2	—	34	15	7
1742 = 43	30	7	—	35	11	6
1743 = 44	13	21	—	31	23	9
1744 = 45	33	1	—	42	10	2
1745 = 46	15	4	—	55	13	—
1746 = 47	45	11	—	43	23	—
1747 = 48	9	1	—	48	11	—
1748 = 49	18	1	—	44	11	9
1749 = 50	—	14	—	43	8	7
1750 = 51	26	15	—	39	2	5
1751 = 52	122	17	—	44	14	5
Summa	335	1		495	13	5

Vergleichung.

	Rthl.	gr.	pf.
Einnahme	335	1	—
Ausgabe	495	13	5

ist also 160 Rthl. 12 gr. 5 pf. Verlust.

b) De-

theilen wollen. Sie können zugleich zum Unterricht dienen, wie die an manchen Orten herrschenden Fehler zu verbessern. [b]

III. Die

b) Oeconomische Nachrichten 82 Stück p. 687.

Wann des Hopfenbau nuzlich?

Gegen Untersuchung Der Frage: Ob ein Hopfgarten nüzlich sey?

Unter die ausgemachten Wahrheiten gehöret auch diese: daß der Hopfen nüzlich sey. Kein Naturkündiger, kein Kräutergelehrter, kein deutscher Bierbrauer, wird über diese Gewißheit den mindesten Beweiß von mir begehren. Eine ganz andere Frage aber ist: Ob der Hopfenbau nüzlich sey? denn von richtig geordneter Anwendung eines Geschöpfes, nach seiner zweckmässigen Bestimmung, hat man den Ausschlag gewählter Mittel zu dessen Erlangung, schlechterdings zu unterscheiden. Bey den Gewächsen aber, dergleichen der Hopfen abermals ohne den geringsten Widerspruch ist, hat man, nach heutiger Welteinrichtung, sonst fast kein einziges anderes Mittel zu ihrem Gewinn übrig, als entweder deren Anbau, oder den Handel. Was dieses leztere Gewerbe anbetrift, so habe ich mich damit wohl nicht abzugeben, weil solches nicht für mich gehöret; erstere Erlangungsart aber, nemlich der Hopfenbau selbst, ist mir zu meinen Betrachtungen würdiger: obschon ich darneben die Klugheitsregeln, bey dem Verkauf des Ubrigen, niemals aus den Augen zu lassen, selbst anrathen will. In vielen Büchern, die vom Landbau, oder auch nur von der Brauerey handeln, dürfte man auch wohl etwas vom Hopfen mit unter finden, und was Hohberg, Florinus, der alte Colerus, auch das schlesische Wirthschaftsbuch, Rohr, Hering, und viele andere, hier und da, davon geschrieben haben, ist nicht zu verwerfen; besonders aber hat eine geschickte Feder, in dem III Theile der oeconomisch-physikalischen Abhandlungen einen sowohl gerathenen Versuch davon entworfen, daß man selbigen mit Recht für eine vollständige Abhandlung vom Hopfenbau annehmen kan, und im VI Bande der oeconomischen

Nachrichten, finden wir im LXVI Stück von einem Thüringischen Landwirth eine gründliche Anweisung zum Hopfenbau, die, ihres Gehalts halber, ihre Uberschrift ebenfalls mit vollem Recht behauptet, und gleichergestalt vor vielen andern ihres gleichen lesenswürdig ist. Bey dem allen aber, und ob man schon darinnen völlig übereinstimmet, daß der Hopfenbau einem Lande im Ganzen vortheilhaft, ia einigen wohl gar unentbehrlich sey, so blieb, der so vielfältigen Mislichkeiten halber, denen der Hopfen unterworfen ist, dennoch immer ein nicht ungegründeter Zweifel übrig, ob der Hopfenbau, an sich, und einzeln betrachtet, seinem Erbauer selbst, einträglich, oder wohl gar nachtheilig sey? Es war also allerdings der Mühe werth, daß diese Frage einer genauern Erörterung untergeben, und, wo es möglich wäre, so viel als sich in oeconomischen Sachen thun lassen will, mit Gewißheit entschieden würde; daher denn obbelobter Verfasser, welcher angezeigter massen in denen oeconomisch physikalischen Abhandlungen, uns mit einer so schönen Hopfenlehre beschencket hat, sich um diese Pflanze, und seine Leser noch mehr verdient gemacht, daß er nunmehr im LXXV Stück der oeconomischen Nachrichten, die Frage: Ob ein Hopfgarten nüzlich sey? mittelst einer zwölfjährigen Ertragsrechnung eines solchen Gartens, ins Licht zu stellen versuchet, und dadurch sein ehemaliges Versprechen erfüllet hat. Versuche solcher Art, sind niemahls ohne Nuzen, wenn auch gleich, wie es hier gegangen ist, der Schlußcalculus kein nuzbares Product bringen will.

Es ist aber dieses eine Nuzungsrechnung, von einem Hopfgarten bey einer Stadt, und unser werther Verfasser vermuthet endlich selbst, daß dergleichen, vom Hopfenbau auf dem Lande, vielleicht anders ausfallen könnte. Und dieses nicht ohne Grund. Der Erdenbau muß einem Stadtmanne, der nicht sonst schon einigen Feldbau darneben hat, und daher nicht allein alles aufs theuerste bezahlen, sondern auch die geringfügigste Beyhülfe verlohnen muß, nicht allein weit beschwerlicher, sondern, welches hier das Hauptwerck ist, viel kostbarer fallen, als dem Landmann; sonderlich einem Rittergutsbesizer, der so schon sein Geschirre, sein Gesinde, und gemeiniglich gar seine Dienste hat, so dergleichen Arbeit, gleichsam nur als ein Nebenwerck mit verrichten, auch

sonst

sonst nicht alles so genau rechnen kan, noch darf; und was sich besonders in puncto der Onerum, obschon übrigens Stadt und Land gar gleichmässig beschweret sind, für eine beträchtliche Differenz in dergleichen Fällen äussert, ist von nicht geringem Gewichte.

Ich habe das Vergnügen von dem Herrn Verfasser als ein wahrer Freund gekannt zu seyn; er hat also ein Recht von mir zu verlangen, da ich darzu im Stande bin, seinem geäusserten Desiderio, in Erörterung der Frage: Ob ein Hopfgarten auf dem Lande nuzbar sey? die Erfüllung zu geben. Wie vorzüglich angenehm aber wird es ihm nicht seyn, wenn ich ihm hier einen solchen Hopfengarten auf dem Lande sistire, welcher 1) mit seinem berechneten Stadtgarten genau von einerley Grösse ist, der auch 2) ebenfalls in der Sorgauer Pflege, und zwar nur in gar geringer Entfernung von dem seinigen liegt, und wenn ich endlich 3) eben diejenigen zwölf Jahre in Rechnung nehme, welche er berechnet. Ich bin selber recht erfreuet, daß diese drey Puncte so genau mit einander zutreffen; denn, wäre ein Garten zu berechnen, der nur etwas grösser oder kleiner, als der schon berechnete wäre: so würde das Verhältniß gegeneinander sehr schwer zu eruiren, und doch vielleicht auch durch die strengste Differenzrechnung, nicht accurat genug zu bestimmen gewesen seyn, welcher Mühe und Sorge wir also überhoben sind. Hätten wir auch die richtige Berechnung aus einer fremden, oder auch nur etwas entferntern Gegend erhalten: so würden wir allemal in der Unsicherheit verblieben seyn, was Himmel und Erde für einen Unterschied veranlasset haben möchten. Wären andere, als die schon angenommene Jahre berechnet worden: so würde die Verschiedenheit der Witterung und Fruchtbarkeit, ebenfalls vieles in der Ungewißheit gelassen haben. Welches alles also cessiret, und ich daher hofen darf, es werde diese meine Bemühung vielleicht auch andern Lesern, wo nicht nuzbar, doch nicht unangenehm seyn.

Es gehöret aber dieser mein Hopfgarten zu einem Ritterguthe, und liegt auch würcklich auf dessen Grund und Boden. Er liegt frey und alleine, ebenfalls in der Aue, in dem schönsten Boden, der nicht allein zum Hopfen, sondern auch zu Weizen und Gerste, und zwar, zum jährlichen Ertrag, vollkommen tragbar ist. Die Grösse wird nach sächsischem Feldmaaß über einen halben Acker

Land,

Land, nur wenig Ruthen betragen, und dörfte, in Ansehung der Güte seines Bodens, ebenfalls mit fünf Dreßdner Vierteln Getraide, richtig besaamet werden.

Er enthält sonst etliche achtzig SchockStangen, und das Gelege ist gleichergestalt von guter Art. Aus welchen allen denn, die genaue Harmonie mit den Torgauischen Stadtgarten, gar deutlich erhellet; und da die Aufsicht über diesen Garten, mit Eid und Pflicht beleget ist, so soll man auch hier, weder in die treue Besorgung desselben, noch in die Zuverlässigkeit der Berechnung nicht das geringste Mistrauen sezen; Nunmehr aber muß ich auch auf die übrigen Umstände kommen, und dasienige berühren, was in der Rechnung selbst, gegen die Berechnung des städtischen Hopfgartens, wohl einige Dissonanzien verursachen wird.

Die Bestellung dieses Land-Hopfgartens ist einem Unterthanen aufgetragen, der dieserhalb jährlich

6 Mk.		Hauptlohn,
4 Schk.	2 Viert.	-- Korn
1 Schk.	1 Viert.	-- Gerste
-- --	2 Viert.	-- Weizen

als ein Deputat erhält, und daneben eine Kuh in freyer Weyde hält, auch das Gras im Hopfgarten, ein Stück Feld zu Kraut und Rüben, und im Winter das benöthigte Stroh für selbige bekömmt, welches Emolumentum ich zusammen auf 6 Thlr. jährlich, obiges Deputat aber nach dem jährlichen Mittelpreis anzuschlagen habe. Dahingegen ich ihm die andern kleinen Accidentien, z. E. das verschnittene Brahmenlaub, die Schärfespäne, und die zerbrochene Stangen, durchaus nicht anrechnen kann, weil alle diese Kleinigkeiten auf dem Lande gar für nichts geachtet werden.

Dieser Hopfenwärter nun, hat denn, nebst seiner Frau und den Seinigen, gleich einem Winzer, alle dieienigen Hopfenarbeiten zu leisten, die er für sich zu verrichten vermag; in der Hopfenerndte aber, werden ihm die Hofedienstleute zugeordnet, welche ihm den Hopfen abnehmen helfen, hereinschaffen, oder allenfalls wenn dessen viel geworden, ex gratia eine Fuhre aus dem Hofe darzulangen, selbigen aber hernach auch selbst, oder durch die Ihrigen abpflücken müssen, und sodenn überhaupt vom Dreßdner

ner Scheffel 4 Pf. gereicht bekommen. Sonsten werden auch in diesen Hopfengarten, iährlich noch 6 Fuder Sau-Mist gegeben, davon ich eines, inclusiue des Fuhrlohns, auf 8 gl. zu rechnen habe. Auch müssen die Hopfenstangen iährlich mit etwa 8, 9, 10, Schock recroutiret werden, deren iedes der Gegend im ordinairen Preis 1½ Thlr. kostet. Ich werde, Kürze halber, von obiger Quantität iährlich das Mittel beybehalten, und zugleich auch zu deren Herbeyführung, so denn ebenfalls in dieser Wirthschaft nicht zu rechnen wäre, 2 Fuhren iede mit 6 gl. ansetzen.

Der Ertrag meines Land-Hopfgartens wird im Gehalt des von Städtischen, sich eines sehr beträchtlichen Uberschusses zu rühmen haben. An der Gewißheit der Angabe ist im geringsten kein Zweifel; woher aber diese so starcke Differenz rühre, solches kan ich selbst nicht so eigentlich ausfündig machen. Da beyde Gärten von ganz einerley Grösse, von einerley Güte des Bodens sind; da beyde in einerley Himmelsstrich, und gewiß keine halbe Meile von einander liegen; da ich den Hopfenwärtern beyder Gärten unfehlbar gleichen Fleiß, gleiche Wissenschaft beymessen darf, obgleich der eine allerdings weit höher im Gehalt steht als der andere; da alle übrige Bearbeitungsart, sonder Zweifel einerley seyn wird: so kan ich auf nichts anders dencken, als auf die diuerse Quantität des iährlich eingebrachten Mists, weil, wie ich alleweile angeführet habe, hier iährlich 6 Fuder, dort nur 3 Fuder, und also gleich die Hälfte weniger darzu gegeben worden. Auf einigen Unterschied in der Güte dieses Düngers darf ich wohl nicht dencken, denn es ist eine ganz ausgemachte Sache, daß der Stadt-Mist allemal ungleich besser ist, als der Land-Mist; aber dieses ist Saumist. Solte auch wohl die alte Sage, die in iezigen Zeiten wohl mehr als zu oft wird seyn belachet worden, daß nemlich der Hopfen, einen ganz besondern Trieb zu dem Saumist habe, etwas in der Natur Gegründetes enthalten?

Noch mehr aber befremdet mich selbst der Unterschied der jährlichen Hopfenpreise, in einer solchen nahen Nachbarschaft, und einer und eben derselben Gegend. Vielleicht aber bringt der Strom, so uns trennet, diesen Unterschied zuwege. Ubrigens

habe ich hier, wenn der Preis in einem Jahre bald gestiegen, bald gefallen, aus der höchsten und niedrigsten Taxe allemal das Mittel herausgenommen, weiln auch alle Preise mitgenommen, und nicht alles auf einmal verkauft worden. Dafür aber hat man gesorget, daß man den iährlichen Ertrag auch iedes Jahr ins Geld zu sezen gesucht, daher ich mich mit Vorräthen nicht berechnen darf. Keine Einmaaße aber ist gar nicht paßiret, weil der Hopfen grün übernommen worden. Um recht genau zu gehen, sollte man nun wohl auch die abgelesenen Hopfenrancken mit in Ansaz bringen; denn sie kommen doch entweder ins Feuer statt der Reißbündel, oder man pfleget sie auch wohl zu Bändern, Rübenkräutige, oder andere wirthschaftliche Dinge daran aufzuhängen, zu gebrauchen; wenn man aber alles beym Licht besieht, so sind dieses alles, sonderlich auf dem Lande abermals Dinge, quae pro nihilo habentur.

Wie steht es um die Abgaben? Da dieser Hopfgarten schon gedachter maßen, auf Ritterguts Grund und Boden liegt, so hat er auch keine besondere onera publica zu vertretten. Allenfalls müste er mit zu dem Ritterpferde, zu seiner Ratâ concurriren; allein, gleichwie dieser Beytrag, in dem Verhältniß seiner Grundfläche, gegen die übrige Etendue, Jura, und Pertinenzien des Gutes, wohl kaum auf einen Schreckenberger gesezt werden könnte: so haben wir dagegen doch das Emolument in Consideration zu ziehen, welches das Rittergut bey seiner gar starcken Brauerey, von dem selbst eigenen Hopfenbau hat, obschon in folgender Rechnung auch alles dahin verwendete, als baar verkauftes Gut angesezt worden, womit also gar sehr billig zu compensiren ist. Und dieses ist auch auf die iezige Vermögensteuer gültig. Von Accise und andern dergleichen Abforderungen aber, sind wir auf dem Lande von unsern prouentibus, und was wir auf unsere Güter brauchen, befreyet; und andere Kleinigkeiten werden gar nicht einmal angemercket, geschweige denn verrechnet.

Noch eines aber ist, welches mein Hopfgarten allerdings zu verantworten hat. Wenn er wieder unter den Pflug getrieben würde, so könnte dieses Land vielleicht höher genuzet werden? Es ist wahr, die Hopfenausgaben fielen auf diese Art gänzlich weg;

das

das Land ist von der tragbarsten Art, und zum iährlichen Nuzen; wenn ich auch nach hiesiger Landesart, nach allen vier Jahren einmal mit 15 Fuder gutem Mist düngete: so ersparte ich doch noch alle Jahre 2 ¼ des hieher gelieferten Saumists, und wo ich so viele Scheffel Rittergutsfeld iährlich zu bearbeiten habe, würden diese 5 Viertel Aussaat, gewiß nicht einmal in der Arbeit bemercket werden, so wenig als ich dessen Abärndtung und Einbringung gewahr werden würde. Allein, ich müste doch wenigstens auch erstlich 5 Viertel Saamengetraide hinwerfen, welches dann und wann auch im Preise ist, und der Feldbau ist gleichwohl auch dem Misgerath unterworfen, und neben dem Hopfenaufwand, würde ich auch zugleich dessen Nuzung hinweg werfen müssen; und wer weis denn noch, ob dieses oder ienes besser geriethe. Um auch diesen Zweifel zu heben, da ich nicht so gleich Gelegenheit habe, diesen Hopfengrund mit einem gleichartigen und gleichhaltigen Stücke Feld in richtiger Gegenrechnung zu balanciren, muß ich doch wohl diesem Hopfenlande eine iährliche Nuzungs-quotam bestimmen, welche unter dem Pfluge, Sense und Flegel, etwa von ihme zu erhalten seyn möchte. In regula, kan ich von einem Scheffel Feld in der Aue, 2 thlr. iährliches freyes Pacht-Geld fodern, und der Pachter besorget den Saamen, die Düngung, und alle Arbeit. Wenn ich aber hier noch so gar überflüßigen und zwar so guten Mist, umsonst mit darzu gefahren kriegte: so getrauete ich mir doch wohl, auch in Mitteliahren, in diesen Boden, wenn ich auch allen Saamen, und alle Feldarbeit, für mein baares Geld besorgen müste, iedes Viertel Aussaat iährlich auf 1 thlr. zu nuzen. Wenn ich also meinen Hopfgarten iährlich 5 thlr. als entbehrte Feldnuzung, von seinen Aufkünften decourtire, so hoffe ich aller billigmäßigen Forderung ein Gnüge zu thun.

Ehe ich aber noch wircklich rechnen darf, muß ich vorher noch zweyerley leisten. Einmal muß ich Anzeige thun, was in meinem Garten iährlich an Hopfen ist erbauet worden, welches ich denn in nächstfolgender Consignation sub A. nach Dreßdner Getraidescheffel leisten will; hernach muß auch noch die Preise des Verkaufs reguliren, welches ich in einer besondern Tabella sub B. thun werde.

A.

Ertrag des Hopfgartens.

Anno	Scheffel.	Viert.	Mez.
1741	175	—	—
1742	78	2	—
1743	138	—	—
1744	141	—	—
1745	20	2	—
1746	2	1	—
1747	156	—	—
1748	14	—	—
1749	81	2	—
1750	10	—	—
1751	37	—	—
1752	84	—	—
Summa	937 Schfl.	3 Viert.	— M.

(Nach erhaltenen Anzahl)

B.

Preise des Hopfens.

Im Jahr	Niedrigster Preis thlr. gr. pf.	Höchster Preis thlr. gr. pf.	Mittel-Taxe. thlr. gr. pf.
1741	— 12 —	— 14 —	— 13 —
1742	— 12 —	— 16 —	— 14 —
1743	— 18 —	1 5 —	— 23 6
1744	1 4 —	2 19 —	1 23 6
1745	1 11 —	3 — —	2 5 6
1746	1 18 —	1 18 —	1 18 —
1747	2 18 —	3 — —	2 21 —
1748	— 12 —	— 12 —	— 12 —
1749	— 12 —	— 12 —	— 12 —
1750	— 12 —	— 12 —	— 12 —
1751	— 11 —	— 11 —	— 11 —
1752	— 9 6	— 9 6	— 9 6

Jährl. Mittelpreis, nach zwölfjährl. Durchschnit: 1 thl. 2 gr. 7 pf.

Con-

Contrebalance.

Halte ich nun meine Rechnung gegen die vom städtischen Hopfgarten, so hat dieser auf dem Lande, im Ertrage, sich gegenenen, vorzüglich ergiebig erzeiget; denn der Hopfgarten in der Stadt ertrug

323 Scheffel - - Hopfen

Der auf dem Lande hingegen

937 Scheffel 3 Viertel Hopfen

Folglich mehr, 614 Scheffel 3 Viert. Hopfen innerhalb diesen berechneten zwölf Jahren, welche Summe, nach dem Durchschnitt, iedem Jahre ein

Plus von 51 Scheffel - 3 1/3 Meze

giebt; ja, wolte ich meinen ganzen angezeigten zwölfjährigen Ertrag dem Durchschnitt unterwerfen, so kämen ein Jahr dem andern zu Hülfe auf iedes Jahr 97 Schfl. 3 Viert. 1 M Hopfen.

Die Preise, ungeachtet selbige in beyden Gärten gar sehr von einander differiren, und niemals als nur im Jahr 1748 gleichsam von ungefähr zusammentreffen, möchten sich doch noch wohl ziemlich balanciren; und wenn ich die in der Stadtrechnung angegebenen Preise, wofür der Hopfen daselbst ist verkauft worden, in Eins zusammen werfe, und hernach mit Zwölfen hinein dividire; so erhalte ich 1 thlr. 6 gr. 6 pf. zu einem jährlichen Mittelpreise; da ich nun oben darzu nicht mehr als 1 thlr. 2 gr. 7 pf. erlanget habe; so hätte solchergestalt hierinnen die Stadt vor dem Lande, bis auf einen Pfenning, noch 4 gr. Avantage.

Die Beschwehrungen, denen die Hopfgärten unterworfen sind, scheinen zwar anfangs den Stadtgarten weit mehr zu belästigen, als den Landgarten; und so viel die Onera publica davon anbetrifft, hat es damit allerdings seine Richtigkeit; selbst die Beyarbeitslöhne fallen ihm beschwerlicher, als diesem, und auch die angesezte Interessen von der Kauffumme, wollen sich, mit der, wircklich auf ein ziemliches gerechneten, entbehrten Feldnuzung, nicht völlig compensiren lassen. Allein, dagegen steht mir der Hopfenwärter auch weit höher, und meine Zuthaten sind auch um ein ziemliches stärcker; und wer weiß, wie es hal-

III.

Die Böhmen ziehen den Hopfenbau

Die Böhmen ziehen den Hopfenbau allem Getrayd-Bau vor. Dann iener beschäfftiget sie, ihre Kinder und Gesind den ganzen Sommer hindurch, und durch diesen Fleiß

---

ten würde, wenn mich die sonst aus der Gutswirthschafft habende Beyhülfe, und besonders die Dienste, nicht von Anrechnung aller Kleinigkeiten liberirten. Doch eben dieses ist der Vortheil bey dem Hopfenbau auf dem Lande; aber wir wollen doch einmal unsern Aufwand und Abzüge, in folle gegen einander betrachten.

Bey der Stadt that selbiger in zwölf Jahren:

495 rthl. 13 gr. 6 pf.

Auf dem Lande hingegen

547 thlr. 13 gr. -

Folglich hier, Mehr, 51 thlr. 23 gr. 7 pf. welches mir in der Ausgabe, ein jährliches Plus von 4 thlr. 7 gr 1 $\frac{7}{12}$ pf. bringt.

Bey dem allen hat sich mein Hopfgarten dennoch ungleich besser verlöset. Dort, zwar zwölfjähriger Verlust:

160 thlr. 12 gr. 5 pf.

Hier, ist zwölfjähriger Gewinn:

609 thlr. 21 gr. 9 pf.

Differenz: 770 thlr. 10 gr. 2 pf.

Sollte ich nun bey solchen Vorfallenheiten nicht den Saz beiahen dörfen; daß ein Hopfengarten auf dem Lande nuzbar sey? Ich halte es dafür, iedoch mit den Einschränckungen: 1) wenn er gut Gelege, 2) guten Boden, 3) gute Verpflegung hat, 4) wenn das Guth starck genug ist, die Beyhülfe ohne besondere Incommodität zu leisten 5) gnügliche Hofedienste, und 6) eigenes Brauwesen hat, auch endlich 7) nicht tief in oneribus pub icis stecket. Unter solchen Umständen ergab sich mein hier berechneter Hopfgarten, wenn ich auch die überschiessende 9 thlr. 21 gr. 9 pf. gleich noch, für allerley ungerechnete Kleinigkeiten wegfallen lasse, welches auch alles ist, was ich thun kan, selbst gegen den Feldgewinn, jährlich auf 50 thlr. Nutzung.

a) Zinck

Fleiß und Bemühung erhalten sie den gröſten Vortheil. Ein Schock Hopfenſtangen pflegen sie 15 oder mehr Jahre zu gebrauchen. dem Getraidbau vor.

IV.

Auch an andern Orten, [a] wo man sich des Hopfenbaus befleißiget, ist der Gewinn auſſer allen Zweiffel gestellt. Wie der Gewinn zu berechnen,

V. All-

a) Zinck in Anfangsgründen der Cameral-Wissenschaft Vol. I p. 654 sq. macht diese Anmerckung: In einem Morgen werden nach oben gemachter Abtheilung 5760 Hopfenstangen seyn; man rechne nur nach den schlechtesten Jahren, Viertel Berliner Scheffel auf iede; man seze, ein solches Scheffel koste in wohlfeiler Zeit nur 6 Groschen, folglich 1 Viert. nur ggl. 6 Pfenning, so werden 360 Rthlr. dafür von diesen einzigen Morgen, ohne Milch- und Kohlnuzung, von Zeit zu Zeit aber auch Feuernuzung von alten Stangen und dürren Rancken gewonnen. Allein, wie vielmehr kan man endlich damit erwerben, wenn man Ballenhopfen machen, ihn eingepresset liegen lassen, und zu rechter Zeit oder am rechten Ort verhandeln kan.
In Daniel Gottfr. Schrebers Sammlung II Th. p. 390 wird diese Rechnung bey einem Vorwerck gezogen:

IX Hopfen-Nuzung.

10 Schock Stangen: diese geben ein Jahr dem andern zur Hülfe test. Act. fol. 23:

50 Scheffel. ″ ″

Ausgabe

8 Scheffel 3 Viertel ″ zum Getränckе für das Gesinde und sonst.
Verbleiben zum Verkauf
41 Scheffel 1 Viertel ″
Jeden Scheffel ″ zu 12 gr. ″ gerechnet.
Thut an Gelde

26 Rthlr. 15 Gr. ″ für
41 Scheffel 1 Viertel Hopfen

a) Die

V.

auch am hiesigen Ort.

Allhier in Altdorf a vermeynt man nicht weniger bey dem Hopfenbau seinen besondern Vortheil zu finden, dahero auch die Anzahl der Hopfgärten gar mercklich zugenommen. Auch diejenigen, welche mit besondern Kosten alles bestellen und ausrichten lassen müssen, versichern, daß ein Hopfen-Garten zu einem Capital angeschlagen sich, ein Jahr dem andern zur Hülfe gerechnet, wenigstens mit 8 von 100 verzinse.

CAP. XXI.

a) Die gewöhnlichen Kosten der Bearbeitung eines Morgens Hopfgarten bis zur Ernde bestehen alhier in folgenden:

Dem Hopfenmeister (welcher Taglöhner zu sich nimmt) werden die fünff Hauptarbeiten, nemlich aufdecken und schneiden, stängen, anbinden und ausblättern, hacken und zwiebrachen, iede vor 2 Gulden verdungen, welche also sämtlich betragen	10 fl.
Bey ieder Arbeit werden ihme noch 6 Maas Bier und 3 Groschen Leib-Brod gereichet, mithin zusammen	1 fl. 25 kr.
Auf einen Morgen werden 6 Fuder Dünger zu 45 kr. erfordert, so betragen	4 fl. 30 kr.
Das Fuhrlohn	1 fl.
Dem Mistlader	10 kr.
Ohngefehr 1 und halb hundert Stangen zum nachbessern, das hundert zu 4 und ½ fl. thun	6 fl. 45 kr.
Summa	23 fl. 50 kr.

Bey der Hopfen-Erndte empfänget der Hopfenzieher Taglohn 12 kr. mit dem Essen nur 6 kr. Ein Hopfenpflücker Taglohn 10 kr. mit dem Essen nur 5 kr. über dieses noch täglich eine halbe Maas Bier vor 1 kr.

a) Chur-

CAPUT XXI.

Gesezmäßige Betrachtung über die Anlegung der Hopfgärten.

I.

Ohngeachtet ordentlicher Weise ein ieder Eigenthümer sein Land nach seinem besten Vermögen anzuwenden und zu bearbeiten befugt ist; so ist doch hierbey der allgemeine Nuzen, wie auch die Gerechtsame anderer auf unsern Grund, nicht aus den Augen zu sezen. Es kan dahero, vorkommenden Umständen nach, der Hopfenbau gebotten, oder auch die Landes-Innhabere durch einige Vortheile hierzu ermuntert werden.

Ob Hopfgärten anzulegen, zu vergönnen oder nicht.

II.

Wir wollen hierbey einige Landes-Ordnungen a) anführen, aus welchen diejenigen Stücke, auf welche der Bedacht zu richten, mit mehrern zu ersehen seyn werden.

Manche Landsordnungen befehlen den Hopfenbau,

X III. Bey

a) Churpfälzische Landsordnung tit. XV §. 2, womit die Oberpfälzische Landsordnung eodem loc. übereinstimmt): Von Erziehung des Hopfens etc. Dieweil, dieses Lands Gelegenheit nach, das Bierbrauen sehr in schwang, darzu eine ziemliche Nothdurft Hopfen vonnöthen, so guten Theils, mit Unkosten und Mühe, aus andern Orten gebracht werden muß; so befehlen wir, und wollen, daß unsre Beamte, sonderlich an denen Orten, da man die Hopfenstangen, ohne Nachtheil der Hölzer und Wälder, haben mag, ihre Amts- anbefohlene Unterthanen mit allem Ernst dahin halten und anweisen, daß ein ieder, so hierzu gelegene Gründe hat, um des gemeinen und selbst

selbst eigenen Nuzens willen, an unschädlichen Enden Hopfen seze, lege und anstelle, damit mit der Zeit eine Nothdurfft Land-Hopfens erzogen werden möchte.

Fürstl. Sächsisch-Gothaische Landes-Ordnung Part. II c. 3 tit 26: Nachdem männiglich bekant, wie ein nüz- und fürträglich Ding es um die Weyden und Obst-Bäume ist, als wollen wir, daß ein ieder Unterthan in Städten, Flecken und Dörffern, welcher bequemen Raum an seinen Gütern in Feldern, Wiesen und Gärten, an Wegen und Graben der Aecker hat, jährlichen eine Zahl Obst-Bäume, Weyden, Espen, und andere Gehölz sezen, darzu auch etwan Safran pflanzen, Hopfen legen, auch wenn es die Gelegenheit gibt, und eines Vermögen ist, Bien-Stöcke zeugen, und es in dem allen an seinem Fleiß, ihnen selbst zu gut, nicht mangeln lassen sollen. Mit eben diesen Worten stimmt die Sächsisch-Altenburgische Landes-Ordnung c. 1. zusammen.

In nouo Corpore Constitutionum Boruſſico-Brandenburgenſium. Erneuerte und verbesserte Dorf-Ordnung des Königreichs Preussen de dato Berlin, den 22 Sept. 1751. §. 14 p. 150: Zu dem Hopfen-Bau haben die Schulzen den Dorfschaften gleichfalls die nöthige Anweisung geben zu lassen, und zu dem Ende in jedem Dorf 2. 3 bis 4 junge Leute, auch so viel Knechte und die 2 jüngsten Wirthe auszusondern, welche einige Jahre dabey seyn müssen, wenn in dem Dorfe durch einen Hopfen-Bau-Verständigen die Hopfen-Stühle angeleget und gereiniget werden, damit sie die Handgriffe lernen, und mit der Zeit den Hopfen selbst bearbeiten können.

Ibid. pag. 318: In dem Haushaltungs und Wirthschafts-*Reglement* vor die Aemter des Herzogthums Pommern und der Lande Lauenburg und Bütow *de dato* Stettin, den 1ten May 1752. *Generalia* der Dörfer und Vorwercker *N.* 27. §. 8. Nicht minder ist der Hopfen-Bau in denen mehresten Hinter-Pommerischen Aemtern bis ietzo noch nicht dahin gediehen, daß man allen auswärtigen Hopfen entbehren könte; daher Beamte auf Vermehrung des Hopfen-Baues mit allem Nachdruck zu halten; und wie der Endzweck dadurch nicht vollkommen erreichet wird, daß ein und anderer Wirth bey seinem Hause am Gar-

III.

Bey Anlegung der Hopfgärten wird hauptsächlich in Betrachtung zu ziehen seyn, ob der Getreyd-Bau durch Veränderung der Felder keinen Schaden nehme, wenn auch, dem Ansehen nach, bey dem Hopfen ein besonderer Vortheil zu machen wäre. jedoch ohne Nachtheil des Getraid-Baus;

IV.

Es kan auch der Hopfen-Bau eingeschränckt werden, a wenn hiedurch einer Gemeinde an Hut und Waide, oder Holzung allzuviel entzogen werden solte. Der Hut und Weide, ingleichen der Holzung.

V. Nebst

Garten einige wenige Stühle angeleget; so ist darauf zu sehen, daß nach jeden Orts Gelegenheit ein Ort Bruches, oder auch von der *communen* Hüttung ein gewisser Plaz, ausgemittelt, gemeinschaftlich von der Dorfschaft in Bewehrung gebracht, und darinne jedem Wirthe ein gewisses Theil zum Hopfen-Bau angewiesen und zugegrenzet werde. Da auch der Hopfen nicht an allen Orten gleich gut geräth, und ein Grund weit bessern und brauchbarern Hopfen, als der andere hervorbringet; so müssen Beamte, wenn solches die Erfahrung bey ein oder andern bestätiget, davon gebührend Anzeige thun, und die Wirthe einer solchen Dorfschaft besonders zum Hopfenbau *animi*ren und anhalten, daß selbige sich vorzüglich dazu *applici*ren, da denn nicht zu zweifeln, daß solche nicht eben so gut, wie einige Dorfschaften an der Oder, ihren vornehmsten Erwerb davon haben könnten. Zu Menagirung der Hopfenstangen, und damit solche desto länger gebraucht werden können, muß die Rinde, ehe sie eingestochen, abgeschälet, und im Herbste die Stangen aufgezogen und im trockenen wohl verwahret werden, damit sie nicht verfaulen, und jährlich neue angeschaffet werden dürffen. Diesem kan noch die oben aus dem Corp. Constitutionum Regio-Holsaticarum angeführte Ordnung beygesezt werden.

a) Also ist in dem Gandersheim. Landtags-Abschied vom a. 1601 (in der Sammlung Chur-Braunschweig. Verordnungen

V.

oder des Nachbars. Nebst deme, wenn eine Wiese oder Acker zum Hopfengarten gemacht wird, so mag sich der angrenzende Nachbar beschwehren, wenn sein Acker hiedurch allzusehr beschattet, oder die Wendung bey dem pflügen abgeschnitten werden solte.

VI.

Uberhang des Hopfens. Und gleichwie überhaupts bey dem Uberhang der Bäume der Nachbar befugt ist, entweder an den Früchten Theil zu nehmen, oder die überhangende Aeste abzuhauen: also mag auch derselbe sich des, den Zaum überlaufenden Hopfens, anmassen, oder auch wohl gar, da der Hopfe den Hecken ungemein schädlich ist, dessen Ausrottung an der Hecke fordern. Es ist hierinnen ein schon sehr alter teutscher Gebrauch a vorhanden.

CAP. XXII.

gen P. IV c. 8 p. 27) versehen: zum Ein und zwantzigstem: Soll in, an und bey den Dörffern dieses Fürstenthums ohne des gnädigen Landes-Fürsten austrückliche Bewilligung (deßwegen dann jederzeit die Interessenten darauff zu hören, und, ehe S. F. G. willigen, gewisse Kundschafft einzunehmen) den Dorffschafften an Huede und Weide, Mast und Holzung zu Schaden und Nachtheil weiter und ferner neue Städte oder Plätze zu bebauen nicht verstattet, sondern vielmehr was diesem zuwieder nach Absterben hochgedachtes Fürsten geschehen, wann es sub-et obreptitie erhalten, abgeschaffet, nach billigen Dingen restringirt werden.

a) *Spec. Sax.* Lib. II. art. 52: Flicht sich der Hopfen über den Zaun, wer die Würtzel in dem Hoffe hat, der greiff vber den Zaun, so er allernechst möge, vnd ziehe den Hopffen, was ihm folget, das ist sein, was des aber an der andern seiten bleibt, der ist seines nachbaurn. Seine bawmzweige sollen auch vber den Zaun nicht gehen noch hangen, seinen nachbawrn zu schaden.

Trans-

Transcrescat siquidem humulus sepem, qui radices habet infra sepem uel cuius fundo radices fixerit, quantum de humulo attrahere potest per sepem humulum tollet, et quod extra manet ad uicinum pertinet. Rami arborum sepem non transcendant, si hoc uicino sit damnosum.

Glossa

Flichtet sich der Hoppe, etc. der inhaldt dieses Artickels ist zweierley. Zum ersten saget er, das wer eins Bawms oder krauts oder eins andern dergleichen Dings wurtzeln in seinen Garten oder grundt vnd boden habe, demselbigen gehöre derselbige aus natürlichen Rechten, dann seines lebens erhaltung hat er aus derselben erden. Darumb saget das Recht hie, flicht sich der hoppe, als ob es sagen solt: So du eins Bawms oder krauts wurtzeln hast in deine erde gehend, obwol die Rancken oder Zweige vber den Zaun auff deines nachbaurn hoff wachssen, so folgen doch die Zweige ihrer würtzel nach, vnnd nicht die würtzel den Zweigen, ut institut de rer. diui. §. si Titius. et ff. de acquir. rer. dom. l. adeo. §. si alienam. et §. finali. et l. sequen. Zum andern saget er, das obgleich die würtzeln dein sindt, so soltu doch nicht darumb, das du die hangende frucht von den zweigen oder ersten gewinnen mögest, deinen nachbawrn einigen Schaden thun, als das du in den Zaun zutrettest oder zubrechest, oder seinen Acker, der vielleicht gearbeitet vnd besahet wer, niedertrettest. Darumb saget er: Wer die Würtzeln in seinem hoff hat, der stehe auf dem seinen, vnd greiffe den Zaun, so er nechst möge, vnd zihe den hopffen zu sich, was ihm des dann folget, das ist sein, et s. eod art. 28. in gloss. num. 5. Darumb behalt dieses wol, das einer allein auff dem seinen stehen müsse. Dann ob dir gleich mögte mehr werden, so du mit dem ziehen auf dem seinen neher greiffen möchtest, so magstu doch solches nicht thun, dann niemand soll seine besserung mit eins andern schaden suchen, ut ff. de reg. iur. l. iure. et ff. de condi. indebi. l. naturaliter. § finali. et l. nam hoc. ff. eod. ubi gloss dicit quod ista aequitas fallat in omni praescriptione, et ff. de peti. here. l. plene.

Seiner Bewmzweige, etc. Dieser §. hat auch zwey stück inn sich. Dann weil er von kreutern vnd solchen zweigen gesaget hat,

welche man ziehen mag oder gebogen sindt, als sagt er folgendes von solchen, die nicht bögig noch gefolgig sindt, vnd saget also:

Die zweige, etc. Wisse, Es sollen die zweige von deinen Bewmen nicht vber deines Nachbawrn zaun hengen. Dann es sein möchte, das sein kraut oder anders, so er do wachssen hette, davon vielleicht desto schwerlicher oder geringer wüchsse, scilicet propter suffocationem seu umbram frondium. Also auch, ob eines Nachbawrn kraut oder Bewm vielleicht den orth mit ihrem wachssen eingenommen hätten, dohin du dein gebewde aufrichten woltest, vnd dich daran hinderten, dieselben soll er abhawen. Vnd ob er es nicht thun will, bistu es ohne wandel, ob du es selbst thust, ut ff. de arbo. caedend. l. ait praetor. Diß alles vornim doch, sofern die zweige dir als dem nachbaurn schaden theten. Dann so solches nicht wehr, darff man ihr nicht abhawen als hie, a sensu contrario. §. fin. et ff. de iust. et iur. l. 1. Auch soltu dieses wissen, ob du dein Obst schüttelst, was daruon inn deines nachbaurn hoff fellet, das ist vnd bleibet sein. Diß wer aber wieder den l. ait praetor. ff. de glande leg. Dann doselbst stehet also: Wir wollen nicht, das einem an der sammlung seiner früchte gewalt oder vorhinderung geschehe, ob sie von seinem Bawm in einem fremden hoff fallen möchten? Sage, diese zwey seilen nichts wieder einander. Dann er vorbeut dort allein, das man niemandt darahin gewalt thun soll. Man thut aber ihm je hie nicht gewalt, weil man es ihm mit Recht weret, ut ff. de reg. iur. l. nullus uidetur. Diß vorstehe auch, ob du das Obs ohne deines nachbawrn schaden auflösen mögest, das geht ienes nicht an, das der Titulus sagt, de glande legenda. Glans heist zu deutsch ein Ecker, aber in den legibus nimpt man es vor allerley früchte, ut ff. eo tit. l. 1 et ff. de uerb. sign. l. qui uenenum. §. g'andis.

conf. *Henr. Hildebrand.* diss. de fructibus in alienum praedium. propendentibus. Altorf. 1727.

CAP. XXII.

CAPUT XXII.

Ob der Hopfenbau ein Stadt-Gewerbe ausmache?

I.

Das Bierbrauen ist eine Stadt-Nahrung, mit welcher man zuweilen den Hopfen-Bau verbinden will.

Wir haben oben schon angemerckt, und ist ohne deme bekannt, daß das Bierbrauen für die Städte gehören solle; daher leicht zu schliessen, daß man auch dahin das Geschäfft mit dem Hopfen ziehen mögte; wenigstens hat man manchmaln von dem Hopfen-Bau [a] auf das Brau-Recht schliessen wollen.

II. Gleich-

a) Herzog Julius zu Braunschweig-Lüneburg hat in seiner ausführlichen Antwort wider die Stadt Braunschweig an Kayser Rudolf den II (im ausführlichen Historischen Bericht die Stadt Braunschweig betreffend, Part. I, p. 509) folgendes einfliessen lassen: So kan E. Key. May. Ich auch underthenigklich nicht verhalten, daß ich oder mein Herr und Vater, etc. unter dern Fürsten dieser Landtart nicht die ersten und einzigen seyn, die solchen Gebrauch des Bierbrauens zum feilen Kauff angefangen, sondern es hat der Hochgeborne Fürst Herr Johans, Marggraf zu Brandenburg, etc. Hochlöblicher Gedechtnus für dero Zeit sich dessen auch gebrauchet, wie dann auch der Hochgeborn Fürst, Herr Wilhelm der Jünger, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, etc. meine freundtliche liebe Oheimb, Vetter, Schwager, Bruder und Gefatter, und mehr andere Fürsten, auch noch heut diese Stunde unverhinderlich, und viel geschwinder, dan ich, gebrauchen, und haben hochgemelte Maragraff Hans, etc. und mein freundtlicher lieber Herr und Vater beyderseit hochlöblichen Gedechtnus, sich gegen menniglich hohes und niedriges Standes dannoch also verhalten, daß ihren L. L solches unauffgeruckt geblieben, und erachte, daß mir und andern, die wir unser eigen Gewachs an Ger-

Gersten, Hopffen und Holtz, uns zu nutz machen und verbrauen, uns eben so wenig verkert kan werden, als denen, die Weinwachs haben, denselbigen lesen, keltern und auspressen, und was die dessen von ihrer Haußhaltung entraten können, verkauffen lassen; So bin ich auch von GOtt dem Allmächtigen, dern Allmacht ich gleichwol dafür, was seine Göttliche Majestät mir verliehen, billig dancke, mit so reichen Landen, wie andere, nicht gesegnet, und haben gleichwol meine Voreltern den Römischen Keysern, und dem heiligen Reich allemahl die schuldige Pflicht dermassen geleistet, daß bey ihren L. L. der Mangel niemals gewesen, wie ich ungerümet das meine bißhero auch gethan, und mit gnediger Göttlicher Hülffe auch noch ferner zu thunde gemeynt, derohalben auch mich oder andere E. Röm. Key. Mayt. nicht verdencken werden, daß ich auf das meine Achtung habe, darmit solches von mir desto füglicher zu jederer gebürender Zeit geschehen könne.

Hierwider hat die Stadt p. 547 folgendes eingewendet: Zum sechsten dienet anhero gantz und überall nichts, was Unsers Gn. Fürsten und Herrn theils, von etlicher Fürsten im Reich Weinwachs angegeben worden. Dann wir nicht gleuben, daß einiger Chur- oder Fürst im heiligen Reich zu befinden, welcher sondere Kauffhandlung mit seinem erwachsenen Wein treiben solte. Zudeme ist diß Vorwenden von dem Bierbrauen so weit, als Himmel und Erden von einander abgesondert, also daß es res separatissimae et prorsus non cohaerentes seyn, sintemahl ein jeglicher Ringverstendiger gar leicht abzunehmen, daß der Weinwachs, ehe und zuvorn die Früchte ausgebresset, und dergestalt zu Wein gemacht werden, an denen Orten, da die meisten Feldfrüchte im Weinwachs bestehen, anders mit Nutzen nicht zu gebrauchen, aber umb den Hopffen, Gersten und ander Getreidig, so zum Bierbrauen angewendet werden, hat es eine weit andere Beschaffenheit, und ist keine Notturfft, daß derjenige, welchem solche Feldtfrüchte erwachsen, aber ein Bierbrauer zu feilem Kauff seyn müste, dann solche Früchte auch ohne das von dem Grundherrn zu seiner selbst eigenen Haußhaltung gebraucht, oder andern zum Bierbrauen, und sonsten

in

II.

Gleichwohlen aber erhellet auch aus den oben angeführten Landes-Ordnungen, daß dem Bauers-Volck die Anle-

Dieser aber wird auch dem Landvolck

in andere Wege fruchtbarlich und mit Nutzen überlassen und vorhandelt werden können.

In dem Land-Tags-Abschied, so zu Hannover den 3 April. 1639 errichtet worden, (in der oben angeführten Sammlung Braunschweig-Lüneburg. Lands-Ordnungen p. 89) wird den Städten ihr altes Recht bekräfftiget: Zum Ein und dreyßigsten: Damit auch der Bürger Nahrung befördert, und dieselben die Onera um so viel desto besser mit abtragen können, als wird denselben das Brauen und andere Bürgerliche Commercien und Nahrung zu feilen Kauff billig gelassen, keinesweges aber Fürstl. Beamten, Schreibern, Gohgrefen, Förstern, Voigten, Priestern, Küstern und dergleichen, oder andern Gerichts-Herren, wie auch Krügern, Müllern, und Bauers-Leuten dasselbe zu verkauffen, ausserhalb, was sie zu ihrer eigenen Nothdurfft ausserhalb Hochzeiten und Kind-Tauffen von nöthen haben, verstattet, es wäre dann solches an einem und andern Ort beständiger Weise anders hergebracht, und soll auch niemandt von diesen oder andern Orte Bier oder Breyhahn zu hohlen gezwungen, sondern iedem ob und wo er wolle, Bier zu hohlen frey gestellet und verstattet werden: Jedoch sollen die Bürgere in Städten da entgegen, daß sie gut Bier brauen, und dasselbe um einen billigmässigen Kauf, nachdem das Korn und Hopfen in Werth oder Verkauf, geben, hinwiederum verpflichtet seyn, wie auch Bürgermeister und Räthe in Städten die Fässer und Tonnen, damit sie nicht zu gering und klein gemachet werden, nach jedes Orts hergebrachten Gebrauch, allemahl eichen, und auch steiff und fest darüber halten sollen. Es soli auch des Brandewein-Brauens und der Einfuhr des von Korn gemachten Brandweins halber bey der disposition des oftgemeldten Gandersheimischen und anderer Abschiede sein Verbleiben haben, und darüber mit Ernst gehalten werden.

a) *Edi-*

nicht selten anbefohlen.

gung der Hopfgärten gebotten oder auch bey den Höfen dieser Zubau [a] verstattet werde.

III.

Unter den Städten ist ein Unterschied zu machen,

Wannenhero von dieser Sache mit Unterscheid zu urtheilen seyn wird. Die grosen Städte seynd von den geringern Land- oder Acker-Städten abzusondern. Die erstern haben ordentlicher Weise keine Gelegenheit, den Hopfenbau, öffters aber den Hopfen-Handel zu treiben. Geringere Städte hingegen, deren vornehmste Nahrung im Brauen und Ackerwerck besteht, pflegen nicht nur sich um der Brau-Nahrung, sondern auch um des Handels willen, auf den Hopfen-Bau zu legen.

IV.

Gleichwie bey den Dörffern die gehörigen Ein-

Bey den Dörffern möchten also die Hopfengärten alsdenn nur statt finden, wenn bey Clöstern, [a] Aemtern oder Ritter-

a) *Edictum*, welchergestalt bey entstehenden Mißwachs oder Hagel-Schlag mit Besichtigung der Feld-Früchte es gehalten, annebst eine *Remission* der Zins-Frucht erkennet werden solle, von $\frac{3}{14}$ *Martii*, 1738. (In der Sammlung Braunschweig-Lüneburgischer Landes-Ordnungen P. II. p. 660) art. 24: Was von der Erlassung wegen erlittenen Schadens an denen Feld-Früchten solchergestalt zur beständigen Richtschnur fest gesezt ist, hat seinen Abfall: Wann ein Meyer andere Einkünfte als von der Länderey bey seinem Hofe hat, z. E. von der Mast, Immen und Vieh-Zucht, Hopfen-Bau, auch erklecklichen Betrag aus dem Braack-Felde, ꝛc. und solche so gut zuschlügen, daß dadurch der Abgang auf dem Felde so weit wieder ersezet würde, daß kein Erlassungsfall heraus zu bringen stehet, und der Feldschade nicht angeschlagen werden kan.

IV. a) *Scraa antiqua et nova civitatis Susatensis in Westphalii Scriptor. Germ.* p. 3092 Tom. IV. = Int erste die Geistlicheiten sollen nicht

Ritter-Gütern [b] das Brauen hergebracht, oder der erbaute Hopfe in die Städte geliefert werden muß; der Hopfen-Handel aber wäre den Städten zu überlassen. schränkungen zu beobachten.

nicht seggen offte bovven, si offte er Gesinde sunder Arge ist, sollen auch gein Hoppen-Garten hebben, dan einem Mouss-Garden und einen Hoppen-Garden und dat to behofferer Kocken hebben und melten ock so veil alss sey to ehrer egen Kocken behoven, und soll anders gein Burger-Nahrung driven, sonder middel, und solde de ziese geven und sall ock vvacken und graven, de nicht in Geistlichen, dann in Bürgern Häusern vvonet.

b) Etliche Städte in Meissen und Thüringen sind mit dem Adel wegen Bier-Bräuens und Malzmachens in Irrungen gerathen, in welchen die *JCti Tubingenses* Tom. II *consiliorum illustr. JCtorum* conf. 38 diese Entscheidung gegeben: daß der Ritterschaft und den vom Adel, auf ihren Rittersitzen Bier zu brenwen, Malz zu machen, vnnd daß vber ihre gewöhnliche Haushaltung Gewin damit zu treiben, auch von der Gersten und Hopfen, die ihnen selbst erwachsen, oder von ihren Bauwren zur Zinse geben werden, aus Krafft gemeiner Keyser Rechte vornehmlich zu nachtheil den Stätten, darumb geklaget, nicht gebühre noch gezieme, vnd das aus etlichen im Recht gegründeten Ursachen. "Die in dieser nach dem Teutschen Recht zu beurtheilenden Sache beygebrachte Gründe sind aus dem Römischen Recht hergeholt, mithin von weniger Beträchtlichkeit. Die Städte suchten ihre Klage mit folgenden zu bestärcken: Ob nun wol die Ritterschafft aus ihrer eigenen gewachsenen Gersten Malz machen wil, Bier daraus breuwen wollten, also daß sie keine Gersten kauffen, so bleibet doch nichts destoweniger die Vrsach d. l. nobiliores. das ist, Verderbe der Stätte diser Land. Erstlich darumb, daß sich die Stätte der Gersten müssen mit kauffen erhohlen, und erwechst ihnen der wenigste Theil, nachdem die Ritterschafft und ihre Baueren, den grösten Theil der Feldern im Lande inne haben, von den man bißher in Stätten die

die Gersten daraus man Bier breuet, erkaufet hat, Solten nun die Edelleute ihre und ihrer Bauwren Zinnß-Gersten, deßgleichen die Bauweren ihre gewachsene Gersten verbreuwen, so keme kein Gersten in die Stat zum Marckte, die Bürger könten auch keine Gersten bekommen zu verbreuwen, dann die ihnen selbst wüchse, daran sie nicht das hunderste Theil genug hetten, damit würden alle Bier auff dem Lande gebrauwen, und die Nahrung auffs Landt gewandt, davon sich die Stätte unterhalten solten, Es wolten auch die Landschafft ihre Felder darnach außrichten, daß sie meistentheils Gersten tragen müsten, damit sie an brewen so viel mehrer Gewinn hetten. Item man muß die Gersten in ein ander Form bringeu, als Bier daraus machen, das ist ie eine Handtierung vnd Handwercks-Arbeit, die den von Adel nicht zustehet, und ist mit Millich und Weinbeeren ein ungleich Ding, dann die beyde sein verderblich, und mögen nicht also auff den Boden geschüttet, und ohne Schaden versamblet, und mit rath verkauft werden, wie die Gersten, sondern die Noth zwingt aus Milch und Rolm Kese und Butter, und aus den Weinbeeren Wein zu machen: Man kan auch aus Sahm oder Rahm, und der Milch ohne sonderlichen Zusatz wol Butter und Kese, und also aus den Weinbeeren Wein machen, aber aus der Gersten kan man nicht Bier breuwen, sondern man muß andere Species darzu thun, und eine Vermischung machen, und sonderlich gehöret Hoppe darzu, den ein Edelman kauffen muste, und unter Hundert Edelleuten und Bauwren, solt man nicht einen finden, deme selbst also viel Hopffens erwüchse, als er sein zu verbreuwen aller seiner Gersten bedürffte, müst also den Hoppen Nothwegen kauffen und verbreuwen, das wehre eine Handtierung und Verkleinerung, dann ein Kauffmanns Handel, der doch gewißlich denen vom Adel verbotten ist, und ein Kauffmann kauffet die Wahr, und verkaufft sie wieder, wie sie ist vor mutata specie, aber hier muß der Adel den Hoppen kauffen, und in ander Form bringen, als zu Bier machen, und das Bier darnach verkauffen, gleichwie der Schuster Leder kaufft, und macht Schuhe daraus und verkauffet sie.

CAP.

CAPUT XXIII.

Vom Hopfen-Handel.

I.

Da der Hopfe in Teutschland unter die Lebens-Mittel gerechnet wird; so ist leicht zu erachten, daß auch der Hopfen-Handel durch öffentliche Geseze eingerichtet, und nach Erforderniß der Umstände eingeschrenckt oder erweitert werde. Und weilen die Städte einen vorzüglichen Anspruch auf den Hopfen, wie im vorhergehenden Capitel gemeldet, zu haben vermeinen; so eignen sie sich um so vielmehr den Handel mit demselben zu, und werden auch durch einige Landesherrliche Verordnungen [a] und Privilegien in diesem Recht bestättiget.

Hopfen-Handel gehöret für die Städte.

a) Erneuerte *privilegia* der Hauptstadt Hof §. 35. (*in Corpor. Constitut. Brandenb. Culmbacenſium P. II, t. II c. 8. p. 518*): Ebenermassen soll auch der Hopfen-Handel bey gemeiner Stadt bleiben, und der Hopfen den Bürgern in billigem Werthe und Aufschlage gelassen werden, jedoch einem jeden Burger frey stehen, Hopfen für sich zu pflanzen, und den erbauten zu verbräuen oder zu verkaufen.

Statuta der Stadt Coburg art. VII (in Georg Christ. Kreyssigs Beyträgen zur Historie der Chur- und Fürstl. Sächsischen Lande P. I p. 367): 3) So haben auch die Bürger, derer Häuser das Brau-Recht, macht Bier zu breuen, zu mulzen, schencken und verzäpffen, wie auch ihre ihnen selbst allhier erwachsene sowohl von andern inheimischen oder Frembden erkaufte Wein: 4) So stehet auch der Bürgerschafft frey, allerley commercia zu exerciren, mit Hopfen, Wollen, Eysen-Werck und andern inner- und ausserhalb der Stadt zu handeln.

II.

Die Ausfuhr des Hopfens wird vielfältig verbotten;

Gleichwie die freye Ein- und Ausfuhr der Wahren nach dem gemeinen Nutzen zu bestimmen: also kan auch die Ausfuhr des einheimischen Hopfens entweder gänzlich oder doch zu gewissen Zeiten verbotten werden. In manchen Teutschen Ländern ist hierzu die Einwilligung der Landstände erforderlich. Wir wollen hiervon aus den teutschen Gesezen a den gehörigen Beweiß beybringen.

III. Gleich-

Recht und Freyheiten der Stadt Schalckau art. V (Eben daselbst P. II p. 244): Stehet der Bürgerschafft frey allerhand commercia zu exerciren und zu treiben, als in und ausserhalb der Stadt, mit Hopfen, Wollen, Eisenwerck und allerhand Cram-Waaren zu erhandeln und wieder zu verkaufen.

Statuta Civitat. Suidnicens in *Sommersbergii* Scriptor. rer. Silef. t. II, sect. 2 p. 75: Item nullus emere debet humulum in Ciuitate nisi qui personaliter ipsum expendat braxando, alioquin in una marca satisfaciet ciuitati. Auf gleiche Weise kommt auch der Stadt Breslau der Hopfen-Handel zu. *Knipschild.* de privileg. ciuit. Imp. l. V c. 22 n. 21

a) *Cod. August.* t. I p. 1751. Befehl, daß kein Hopfe aus dem Lande geführet werden solle: Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer, demnach bekannt, welcher Gestalt in verwichenen Jahre, der Hopfen in Unseren hiesigen und angrenzenden Landen, dermassen verdorben, daß man an vielen Orten dessen im geringsten nicht habhafft werden kan, auch das Brauen, daferne der alte Vorrath hierzu nicht aufgesuchet werden sollte, guten theils eingestellet bleiben würde, Und aber gleichwohl Wir mißfällig vernehmen müssen, daß gedachter Vorrath durch viele wucherhaffte und gewinnsüchtige Händler aufgekaufet, und ausser Landes verführet werden solle, welchem

Unserm

Unserm Churfürstenthum und andern Ländern höchst nachtheiligen und straffbahren Unternehmen, mit Nachdruck zu begegnen seyn will; Als ist hiermit Unser Befehl, Du wollest allen Amts-Unterthanen in Unsern dir anbefohlenen Amte auferlegen, auch denen Räthen in Städten, samt denen Amtsassen, Krafft dieses alsofort untersagen und verbiethen, daß sie ohne Unsere Concession weder alten noch heurigen Hopfen, ausserhalb Unserer Lande zu verführen, oder zu verkauffen sich unterstehen, oder gestatten, sondern solchen denen Einwohnern Unserer Städte zuförderst anbiethen, und vor andern überlassen sollen, mit der nachdrücklichen Verwarnung, da sich dessen jemand unterstehen, und den Hopfen ausserhalb Unserer Lande verführen würde, daß der Käuffer und Verkäuffer desselben Hopfens verlustig seyn sollen. Wie du denn auch in denen Gleithen auf denen Strassen und Beywegen, mit denen Gleits-Leuten, Pachtern und Amts-Dienern fleißige Achtung zu geben wissen wirst, daß, woferne iemandes mit Ausfuhre des Hopfens ausser Landes sich betretten lassen würde, solcher sogleich angehalten werden möge. Immassen demienigen, so dergleichen anhalten lassen wird, der dritte Theil mehr berührten Hopfens abgefolget, die andern zwey Theile aber zu Unserer Renth-Kammer berechnet werden sollen. Daran geschicht Unser Will und Meynung, Datum Dreßden am 12 Decembris 1708. Hanns George von Zehmen. Georg Gottlieb Fischer.

Cod. Austriac. t. 1 p. 486 Verbot *Ferdinandi* d. 2 Octobr. 1621: Entbieten allen und ieden unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, insonderheit aber denen am Donau-Strom und andern Orthen wohnenden Mauthnern, Auffschlägern, Gegenschreibern, und Verwaltern unsere Gnad, und alles Gutes. Dabey fügen Wir euch gnädigst zu wissen, daß Wir glaubwürdig berichtet werden, wie daß bey drey Jahren hero ein solcher Abgang an dem wilden Hopffen in dem Land erscheinen wolle, daß auß Mangel desselben bey etlichen Bräu-Häus rn das Bier-Bräuen fast gantz und gar hinderstellig verbleiben müssen, welches einig und allein dahero erfolgt, dieweilen sich in dem Land solche Leuth, so deß Bräuen nicht befugt, noch Bräuhäuser besitzen, sondern hin und wider auf den Herbergen

bergen sich befinden, die den Hopffen aller Orthen und Enden fürauffkauffen, Geld darauff leihen, und grosse Zillen voll auff dem Wasserstrohm ohne einige habende Freyheit und Paß-Brieff aus dem Land führen, und also vertheuern sollen; Daß wo hinvor eine Metzen umb 12 kr. anietzo um 12 Schilling, ia wohl gar umb 2 fl. zugefügen nicht zu bekommen seye. Wann dann bey solcher Beschaffenheit dergleichen nothdürfftige Gewächs, Frucht, und Waaren, da sie auß dem Land gelassen, allererst mit grossen Unkosten, Mühe, und höchster Beschwär der Inwohner zu gemainer Lands-Nothdurfft wiederum darein gebracht werden müssen, Wir aber als Herr und Lands-Fürst solches zugestatten keineswegs gesonnen; als wollen wir hierauff Krafft diß unsers offenen Mandats nicht allein besagte Außführung deß Hopffens bey unserer Kayserl. höchsten Straff und Ungnad, auch Confiscirung desselben alles Ernsts inhibirt, und eingestelt, sondern benebens auch obbenanten unsern nachgesetzten Obrigkeiten, und insonderheit besagten Ambt-Leuthen anbefohlen haben, hierinnen ihr fleissiges Auffsehen zu halten, damit dergleichen Ubertretter zu gebührender Bestraffung mit Auffhalt- und Hinwegnehmung ihrer Abfuhr Uns zuhanden unserer Regierung und Cammer alsbald namhafft und angezeigt werden. Hieran beschicht etc.

Corp. Constitut. March. P. V. Abtheil. *Cap. II p.* 73. Wir Johans, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburgk, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben allen und jeden Vnsern Vnterthanen, in was Würden und Stands oder Wesen die seyn, durch diß Vnser offen Edict hiermit abermahl zu vornehmen. Ob wir gleich die Ausfuhre des Hopfen in Vnsern Landen hievor etliche mahl bey schweren Strafen verbotten und abgeschafft: So gelanget doch glaubwürdig an Vns, daß derselbe izo nicht alleine von frembden, sondern Vnsern eigen einländischen Kaufleuten und Vnterthanen hin und wieder in Stedten und Dörffern auffgekaufft, und aus Vnserm Churfürstenthumb und Landen verführt werden solle. Wann dann unseren armen Vnterthanen dadurch treflicher Schaden an ihrer Nahrung zugefügt wird, und sich wegen des theuern Hopfenkauffs der wohlfeilen Gersten wenig würden zu erfrewen haben,

haben, und gleichwohl solcher grosser Landschaden des angefangenen Aufkauffs und Wegführung des Hopfens hinfüro verpleiben, und den Auslendischen der Vortheil oder Nahrung vor den Vnsern, die alle Landtsbürden tragen müssen, nicht gegönt werden müge. Als wollen und meinen Wir ernstlich, daß sich ein jeder Ein- oder Auslendischer des Auskauffens und Ausführens des Hopffens in Vnserm Churfürstenthumb und Landen bey Verlust des Hopffens, Pferde und Wagen genzlich enthalten solle. Immassen Wir dann allen Vnsern Haupt- und Amptleuten, Castnern, Befehlhabern, Burgermeistern, Rathmannen, Gleidtsleuten, Zölnern, Land- und Zollbereutern, auch andern Vnsern Vnterthanen und Vorwandten hiemit auflegen und befehlen, daß ihr fleisige Achtung darauf gebet, und da iemandts sich unterstünde, den Hopfen aus Vnsern Landen zu führen oder heimlich zu schleiffen, dieselben umbtreibet, ihren Hopfen, Pferdt und Wagen nehmet, und Vns solches zu erkennen gebet. Alles bey Meidung Vnser ernsten Straffe und Vngnade. Urkundtlich mit Vnserm aufgedruckten Secret besiegelt. Geben zu Lezlingen Montags nach Catharinae 1585.

Ibid. p. 75. Wir Johans George, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern vnterthanen, was wirdens oder standes die sein, vnsern Günstigen grus, und gnedigen willen zuvorn, Vnd geben menniglichen, Sonderlich aber euch Burgermeistern und Rehten in Stetten, auch vnsern Gleidtsleuten, Zölnern, Landt- und Zollbereutern, hiermit zu vernemen. Weil der Augenschein gibt, das dis Jahr der Hoppen fast an allen örten sehr vbel gerathen mögte, wir auch glaubwirdig berichtet werden, das von ezlichen vorkeuffern hin und wider der Hoppen besprochen und bestalt werde, dadurch der Kauff desselben gesteigert, und teurung in vnsern Churfürstenthumb und Landen verursachet wird: Das wir der Landtsfürst zu verkomung desselben geursacht, vnser Churfürstenthumb vnd Lande dißfals, bis auf vnsern weittern bescheit, zu schliessen, vnd solche vngebür abzuschaffen. Befehlen und gebieten demnach, durch dis vnser Edict, allen vnsern

vnterthanen, so Gerichte und Gerichtszwang haben, fürnehmlich auch Bürgermeistern und Räthen in Stetten, auch unsern Gleidtsleuten, Zölnern, Landt- und Zolbereitern ernstlich, ein jeder wolle in seiner bevohlene Stadt, Ampt, und Bereitten gute fleißige Achtung und Auffsehen darauf haben, daß solch Aufkeuffen und Ausführen des Hoppens von männiglichen, so denselben in unsern Landen selbst nicht verbrauen, vorbleiben, und keinsweges die Ausführe verstattet oder zugelassen werden möge. Und do ihr jemand betretten oder erfahren würdet, der den Hopffen besprechen, und ausserhalb Landes zu verführen sich unterstehen würde, denselben wollet mit Pferden, Wagen und Hopffen umbtreiben, und in unsern Städten, oder neheft angelegene Aempter, biß auf Unsern weitern Bescheid behalten. Das gereichet gemeinem Nutz zum besten, und ihr verbringet daran Unsere endliche Meinung, in Gnaden zu erkennen. Urkündtlich mit Unserm hierunten auffgedruckten Secret besiegelt, und geben zu Cölln an der Sprew, Freitags am Tage Assumptionis Mariae, Anno 1589.

Ibidem num. VIII: Wir Johans Georg von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben allen und ieden Unsern Unterthanen, was Wirden und Standes die seyn, durch diß unser offen Edict hiemit abermahln zu vernehmen. Sie werden sich erinnern, aus was erheblichen Ursachen wir offtmals ihnen zum besten, die Aufkäuffung und Ausführung des Hopfens verbotten. Dieweil nun verschienen Jahres dißfalls grosser Mangel eingefallen, und dahero Steigerung des Getränckes erfolget, die Gerste auch diß Jahr durch Straffe Gottes nach bleibet, und es des Hopfenwachs halben noch ungewiß, wir aber berichtet werden, daß sich vortheilhafftige Leute allbereit finden, und dem ganzen Lande zu schaden, ihre eigennützliche Handlung wiederum anfangen, also daß sich eines theils nicht scheuen, den aufwachsenden Hopfen an Stangen zu besprechen, und den Kauf zu machen; So haben wir auch Unsern Unterthanen, die die Landesbürden tragen müssen, zum besten, vorige unsere Mandata hiermit abermals so weit renoviret, daß sich in- und ausländische des Aufkäuffens des Hopfens durchaus enthalten sollen, und sonderlich keiner, es sey

gleich

gleich alter oder neuer Hopfe, den aus unsern Landen führen. Gebieten auch allen und ieden unsern Haupt- und Amptleuten, Castnern, Befehlhabern, Bürgermeistern in Städten, Gleitsleuten, Zöllnern, Landt- und Zollbereitern und allen andern, die Gerichtszwang und administration haben, daß sie mit Fleis darauf Achtung geben sollen, und welche sie diesem heimlich oder öffentlich zuwieder gehandelt, betreffen, dieselben vmbtreiben, ihnen Wagen, Pferde und Hopfen nehmen, und in die nechst angelegene Städt oder Aempter bringen, wer auch solche verdächtige Aufkäuffer, und gemeinem besten zuwieder handlende Personen weiß, Uns die nahmkündig machen, wollen wir allenthalben gebührendes Ernstes haben, gegen die Gehorsamen sind wir es in Gunst und Gnaden zu erkennen geneigt. Uhrkündtlich mit Unserm hierunten aufgedruckten Secret besiegelt, und geben zu Cölln an der Sprew, den 6 Augusti, Anno 90.

Ibid. Part. VI, 1 Abth. *p.* 179 *num. LXIV.* Von Gottes Gnaden Joachim Friederich, Marggraff zu Brandenburgk ꝛc. und Churfürst in Preussen ꝛc. Hertzog ꝛc. Unsern Gruß zuvorn, liebe Getreuwen, wir sind unterthänigst berichtet worden, daß heuer der Hopfen an vielen Orten wohl sehr übel gerathen möchte, und gleichwohl etzliche, so in unsern Landen noch alten Hopfen haben, denselben ausserhalb Landes führen und verkauffen. Und aber euch wissendt, was Uns und Unser getreuen Landschaft an den Gefällen des Bier-Geldes gelegen. Damit nun solch Bier-Geldes Werck fortzusetzen, es in unsern Churfürstenthum und Landen an den Hopfen nicht mangeln müge, seind wir verursachet worden, die Ausfuhre des Hopfen gänzlich zu vorbieten; Befehlen euch derowegen hiermit ernstlich, ihr wollet biß auf unsern fernern Bescheid keinem, er sey auch wer er wolle, die Ausfuhre des Hopfen gestatten, und dann auch fleißige Auffacht haben, damit der wucherliche Vorkauf vorbleibe, beydes bey Verlust des Hopfen, Wagens und Pferde, und dann unser ernsten Straffen; darnach sich ein jeder zu richten, und beschicht hieran unser ernste Meinunge. Seynd auch sonsten mit Gnaden geneigt. Datum Cöln an der Sprew, den 17 Augusti Anno 1602.

Ibid. Part. V, II Abth. *II Cap. pag. 79 n. XIII:* Wir von Gottes Gnaden, George Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fügen nebst zu Entbiethung unseres Grusses, allen und ieden dieses unseres offenen Edicts ansichtigen, hiermit in Gnaden zu wissen, wie daß die Erfahrung dieses Jahr hindurch, mehr als gnugsam geben, was vor fast unerhörter Mangel am Hopfen fürgefallen. Daher dann viele Bräu-Häuser feyren müssen, ja wir selbsten haben die Nothdurfft am Hopfen, zum Brauen in etlichen unsern Aemtern, nicht haben können, obwohl der Werth des Hopfens also gestiegen, daß es ganz übermäßig gewesen, und zuvornhin wohl niemahln erfahren. Darüber auch solcher Hopfen, in welchem die grosse Mäuse und ander Ungeziefer etliche Jahr über ihr habitacul gehabt, und welcher man deshalb zu vornhin wohl nicht angesehen, hervorgesuchet werden müssen, auch noch dazu gar angenehm gewesen. Und scheinets nicht, daß zu diesen Jahr grosse Wohlfeyle im Hopfen zu gewarten. Denn im Lande ist keiner übrig noch verhanden, so hat sich auch dessen Zufuhre aus dem Königreich Beheimben, und andern benachbarten Oertern, wie wohl sonsten zu anderer Zeit beschehen, gar nicht zu getrösten, und wiewohl er an etlichen Oertern in etwas gerathen seyn mag, seind doch dahingegen der Oerter auch viel, da er sich gar schlecht angelassen, und minderts also, wie es wohl nöthig, fort gewolt. Wie wir vernehmen, soll man sich auch albereits an etlichen Oertern unterstanden haben, den Hopfen, wie er noch an der Stangen sitzet, an sich zu erkauffen, anderes Unwesens mehr, so im Hopfenkäuffen fürgehet, zu geschweigen. Nun darff es keines Ausführens, was es Landen und Leuten für Schaden bringet, wann das Brawen gehemmet und gesteckt wird. Ein jeder der sich vom Brauen nehren muß, wird dasselbe bezeugen können, auch haben wirs aus eigener Erfahrung des Verlauffs in unsern Aemtern. Wir wollen geschweigen, was es dem ganzen Landschafft-Wesen vor Ungelegenheit und Zerrüttlichkeit ursachet. Denn bleibt das Brauen nach, so müssen die Bier-Ziesen (welche aber eine der vornehmsten Intraden unserer getreuen Landschafft seyn) auch aussenbleiben. Können wir derowegen in Betrachtung dessen allen mit nichten geschehen lassen, das jemand

manden, einigen Hopffen, in was Weise und Wege es wollte, aus unsern Landen und Gebiethen, zu führen, verstattet werde. Und wie wohl wirs gänzlich davor halten, das niemands seyn werde, der da begehre diesem zu wieder zu thun. Denn je solches der treuen und schuldigkeit, damit ein jedweder dem Lande verbunden, ganz zu wieder lauffen wollte: So haben wir jedoch, hiermite zu allem Uberfluß, alle und jede ernstlich verwarnen lassen wollen, von aller Ausfuhre des Hopffens, bis daß wir diese unsere wegen des Hopffens publicirte Landesschliessung, hinwieder aufheben, abzustehen und sich deren zu enthalten. Denn wir befehlen hiemit allen und jeden unsern Landvoigten, Landeshauptleuten, Haupt- und Amptleuten, Burgermeistern und Räthen in Städten, zuforderst aber unsern Zöllnern und Zollbereutern jedes Orts, das sie hierauf genaue und fleissige Achtung geben, deme oder denjenigen auch, die sich dies unser Verbott zu untertretten, und viele oder wenig Hopffen durch Unterschleiff aus dem Lande zu verpartieren, unterziehen, solchen als ein verfallen Guth, unnachläßig abzunehmen, davon die eine Helffte den Gerichtsherrn jedes Orts, oder aber Unsern Zöllnern und Zollbereutern (wann es durch sie verrichtet wird) verbleiben, die andere Helffte aber im Lande verkaufft, und das hievor fallende Geld zu unserer respectiue Hoff oder Cüstrinischen Rentheyen gelieffert werden soll. Welches also, so offte hiewieder gehandelt wird, gehalten werden soll. Wir wissen zwar wohl, daß ein Ort oder zwey im Lande verhanden, deren vornehmste Nahrung auf dem Hopfen bestehet, aber dannoch können wir auch wegen deren keine Aenderung fürgehen lassen. Sintemahl uns wissende, daß sie solchen ihren Hopffen bey jezigem Zustande mit gutem Genieß und Frommen innerhalb Landes wohl vertreiben können. Hiernach wird sich nun ein jedweder zu achten und vor Schaden zu hüten wissen. Dessen zu Uhrkundt ist dis Patent unter unserm aufgedrucktem Secret ausgangen und publiciret worden. Geschehen und geben zu Cölln an der Spree, am 15ten Tage des Monats Augusti, im Jahre nach Christi unsers Herren Geburt 1621.

Ibid. p 83 *n.* 15. Von Gottes Gnaden, Georg Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer

rer und Churfürst, ꝛc. Entbiethen allen und jeden dieses unseres offenen Edicts ansichtigen, Ausländischen so wohl als Einheimischen, nachdem wie es einem jeden nach Standes Gebühr eignet, unsere Gnade und Gruß; Und weil es dem gantzen Europae vor Augen stehet, was der allgewaltige gerechte Gott, uns umb unserer Sünden willen, vor ein sehr wunderbar und seltsam Jahr, darinnen fast nichts gewachsen und gerathen, was Menschen und Vieh, zu ihres Lebens Aufenthalt benöthiget und bedürftiget seyn, dergleichen Jahr wohl niemand in etlichen Hundert Jahren erlebet haben mag: Als thut nicht vonnöthen, dasselbe mit mehrern einzuführen und anzuziehen, aber Gott um Abwend- Lind- und Milderung desselben seines gerechten Zorns, ängstiglich anzuruffen, will von allen, von dem Höchsten an, bis zum Niedrigsten erfodert werden. Es findet sich aber auch solcher Mangel und Abgang unter andern an dem Hopffen, dann derselbe überall also sparsam, und übel im ganzen Lande gerathen, daß man dessen allbereits (da doch die Zeit zum Brauen nach minderts recht angangen) ob er auch gleich nach dem theuresten Werthe, in gestalt dann hier in denen Residenzien vor den Scheffel 15 Silber Groschen gegeben werden müssen, gezahlet wird, die Nothdurfft nicht gnugsam haben kan. Nun redet das Werck an ihm selbsten, was und wie viel daran gelegen, daß diesem Mangel, wo möglich begegnet und Rath geschaffet; Zuforderst aber ist dahin zu sehen und zu trachten, damit er nicht noch grösser werde, denn aus Mangel des Hopfens muß alles Brauen, welches doch unter den bürgerlichen Nahrungen fast die vornehmste ist, darnieder liegen, und darüber bleibet manchem ehrlichen Manne so viel nicht übrig, davon er sich und die Seinigen unterhalten, auch seine Contribution und Steuren, als welche jezo groß seyn, zu tragen könne; Uns entstehen imgleichen daher die Unsrigen, wie auch der Unsrigen getreuen Landschaft, die ihrigen Bier-Gelder, und in Summa gehet der hieraus erwachsende Schade sehr weit. Es haben auch in Ansehung dessen, benachbarte Fürsten und Herrn, die ihrige Lande, so viel den Hopfen betrift, alle geschlossen und gesperret, daß man sich dannenhero hier im Lande keiner Zufuhr Desselben zu versehen hat. Und wo wir länger warten, und

das

das Land des Hopfens halber, offen lassen, werden in gantz kurtzen, Fremde und Ausländische, den Hopfen vollends hinweg haben, die im Lande gesessene aber dessen darben müssen, sintemaln des Hopfens, nach Gelegenheit jetzigen Zuwachses allbereits viel zu viel ausser Landes, wie das die Zoll-Register geben, verführet worden. Derowegen damit diesem fürgekommen werde, so wollen Wir hiemit, und in kraft dieses, auch Unsrer Lande, dergestalt des Hopfens halber aus Landes-Fürstlicher Obrigkeit geschlossen haben, daß von nun an biß dahin, daß Wir das Land wieder öffnen, und die Ausfuhr des Hopfens verstatten, durchaus niemanden, Fremden so wohl als Inländischen und in Summa, sie seyen wer sie wollen, Hopfen viel oder wenig aus dem Lande zu verführen, soll nachgesehen oder zugelassen werden, sondern wäre jemand, der sich dieß Unser Edict zu überfahren unterwünde, dem sollen in den nechsten Zoll-Städten, die er berühren wird, der Hopfen zusamt Wagen und Pferden genommen, und damit also gebahret werden, wie mit verfallenen Gütern umzugehen Herkommens, damit hiedurch solcher grosser Land-Schade abgekehret werden möge. Und darum befehlen Wir auch nicht alleine Unsern Zöllnern und Zoll-Bereuthern, sondern auch Bürgermeistern und Räthen in den Haupt- und kleinen Städten, hierauf fleißig Achtung zu geben, es auch an fleißiger Execution zu Handhabung dieses Unsers Edicts mit nichten ermangeln zu lassen, wie das von einem jeden das gemeine Beste, darunter auch ihrer vielen eigenes Interesse mit unterläufft, erheischet und erfordert. Damit aber auch dieses alles um so viel desto mehr, und ehe zu männigliches Wissenschaft komme; So befehlen wir weiter, daß dieses Patent allenthalben in grossen und kleinen Städten, auch Flecken, daferne Zollstädte darinnen verhanden, den nechsten Sontag nach geschehener Uberbringung, wann die Vormittags-Predigt zum Ende, öffentlich von der Cantzel abgelesen, und darnechst an Oertern, wo Zollstädte seyn, in den Zollstädten, da aber keine Zollstädte verhanden, an andern offenen Oertern, da die Unsrigen Edict anzuschlagen gewöhnlich, öffentlich angeschlagen werden. Dieses alles meynen wir ernstlich. Zu Uhrkund dessen ist dieses Patent

unter-

unter Unserm aufgedruckten Secret ausgangen. Geschehen und geben zu Cölln an der Spree, am Freytag nach Vrsulae, war der 24te Octobr. im Jahre 1628.

Ibid. pag. 94. *n. XXII:* Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fügen, nebst Zuentbietung Unsers Grußes, allen und jeden dieses Unseres offenen Edicts Ansichtigen, hiemit in Gnaden zu wissen, und bezeuget es auch die Erfahrung, was massen fast in Unserm gantzen Lande Mangel an Hopfen fürfället, also daß, da die rechte Brauzeit itzo erst recht angehet, solchen Hopfen Mangels halber allbereit viel Bräuhäuser feyren müssen, ja Wir selbsten haben in etlichen Unseren Aemptern die Nothdurfft an Hopfen zum Brauen für Unsern Hofstadt, nicht haben können, So hat man sich auch dessen Zufuhr aus andern Landen nicht zu getrösten, sintemal Wir vielmehr die Gewißheit erlanget, daß solcher Hopfen hin und wieder in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg häufig aufgekaufet, und in andre Lande verführet werde. Nun darff es keines weitläufftigen Ausführens, was es Landen und Leuten für Schaden bringet, wann das Brauen gehemmet wird, denn ein jeder, der sich von Brauen nähren muß, solches wird bezeugen können, und haben wirs aus eigener Erfahrung des Verlauffs in Unsern Aemptern, zu geschweigen, was Unserer getreuen Landschaft an dem neuen Biergelde (welches eine ihrer fürnehmsten Intraden ist) hierunter entgehet. Wann wir dann grösserem hieraus besorgendem Unheil durch bequeme Mittel nicht unbillig fürbeugen: Als wollen wir hiemit und Krafft dieses Unsere Lande, des Hopfens halber, aus Landes-Fürstlicher Obrigkeit und Macht dergestalt geschlossen haben, daß von nun an bis dahin, daß Wir das Land hinwieder öffnen, und die Ausfuhr des Hopfens verstatten, durchaus Niemanden, so wenig Frembden, als Einländischen, und in Summa, sie seyen wer sie wollen, Hopfen viel oder wenig aus dem Lande zu führen soll nachgesehen oder zugelassen werden. Da auch jemand diß Unser Edict wider bessere Zuversicht zu überfahren sich unterwünde, demselben sollen in den nächsten Zollstädten, die er berühren wird, der Hopfen zusampt Wagen

und

und Pferden genommen, und caduc gemachet werden. Und befehlen Wir darauf nicht allein Unseren Zollverwaltern und Zollbereitern, sondern auch Bürgermeistern und Räthen in den Haupt- und kleinen Städten, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und zu manutenirung dieses Unseres Edicts nichts erwinden zu lassen, wie das eines jeden selbst eigenes Interesse, so allhier mit unterläuffet, erheischet, damit solcher grosser Landschaden nach Müglichkeit abgekehret werde. Damit aber auch dieses alles um so viel desto mehr und ehe zu männigliches Wissenschaft komme, So befehlen wir weiter, daß diß Patent allenthalben in grossen und kleinen Städten, auch Flecken, den nechsten Sonntag nach dessen Empfahung, wann die Vormittags-Predigt zu Ende, öffentlich von der Cantzel abgelesen, und darnechst in den Zollstädten, oder andern Orten, da die Unserige Edicta anzuschlagen gewöhnlich, öffentlich affigiret werden soll. Dieses meynen Wir ernstlich. Zu Uhrkund dessen haben Wir diß Edict mit Unserm Churfürstl. Cammer-Secret wolwissentlich besiegeln lassen. Geben Cölln an der Spree, am 23 Martii, 1659.

Ibid. Part. VI, I Abtheil. p. 515 n. CXLII: Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lawenburg und Bütow ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, demnach es die Erfahrung bezeuget, was für ein Mißwachs an Hopfen nicht allein in Unsern Landen, sondern fast allenthalben sich ereignet, und Wir daher nicht unbillig besorgen, daß, wann die Ausfuhre desselben in diesem Jahre verstattet werden solte, alsdann in Unsern Landen der Chur- und Marck Brandenburg großer Mangel fürfallen, und es zu mercklichen Abbruch der Brau-Nahrung in Unsern Städten, folgends auch zum Schaden Unserer getreuen Landschaft Einnahmen gereichen und ausschlagen möchte: Als haben wir solchem fürzukommen Uns gnädigst

entschliessen müssen, hierunter gebührende Versehung zu thun: Verordnen und gebieten demnach hiermit, daß Niemand Unserer Unterthanen sich unterstehen solle, einigen Hopfen auser Landes zu verführen und zu verkauffen, biß Wir diese Unsere Verordnung wieder aufheben, wie Wir dann hiemit allen und jeden Unsern Landes-Hauptleuten und Räthen in Städten, zuforderst aber Unsern Zöllnern und Zollbereutern jedes Orts gnädigst und ernstlich befehlen, daß sie hierauf genaue und fleißige Achtung geben, und denen jenigen, welche sich des Ausführens des Hopfens dieser Unserer Verordnung zuwider unterstehen, es geschehe heimlich oder öffentlich, solchen als verfallen Guth alsofort abnehmen und confiscren sollen. Urkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Subscription und herfür gedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben Cölln an der Spree, den 21 Sept. 1669.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

Ibid. Part. V. c. I. p. 99 n. XXIX: Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Demnach es die Erfahrung bezeuget, was für ein Mißwachs an Hopfen nicht allein in Unsern Landen, sondern fast allenthalben sich eräugnet, und Wir daher nicht unbillig besorgen, daß, wenn die Ausfuhr desselben in diesem Jahre verstattet werden solte, alsdann in Unsern Landen der Chur- und Marck Brandenburg ꝛc. grosser Mangel fürfallen, und es zu mercklichen Abbruch der Brau-Nahrung in unsern Städten, folgends auch zum Schaden Unserer getreuen Landschaft Einnahmen gereichen und ausschlagen möchte; Als haben Wir solchem fürzukommen Uns gnädigst entschliessen müssen, hierunter gebührende Versehung zu thun: Verordnen und gebieten demnach hiermit, daß Niemand Unserer Unterthanen sich unterstehen solle, einigen Hopfen auser Landes zu verführen, und zu verkauffen, bis Wir diese Unsere Verordnung wieder aufheben, wie Wir dann hiemit allen und jeden Unsern Landes Haupt- und Amtleuten, Burgermeistern und Räthen in Städten, zuförderst aber Unsern Zöllnern und Zollbereutern jedes Orts gnädigst und ernstlich befeh-

III.

Gleichwie aus obigen Verordnungen die Ursachen abzunehmen, warum die Hopfen-Ausfuhr verbotten worden: also mag auch wohl eine Landes-Herrschaft bey veränderten Umständen die Ausfuhr wieder erlauben, oder gewiße Orte hierüber mit Freyheiten versehen. [a] Zuweilen werden auch hierbey die Land-Stände gehöret.

Zuweilen aber auch, bey veränderten Umständen, oder wegen eines privilegii erlaubt.

befehlen, daß sie hierauf genaue und fleißige Achtung geben, und denjenigen, welche sich des Ausführens des Hopfens dieser Unserer Verordnung zu wider unterstehen, es geschehe heimlich oder öffentlich, solchen als verfallen Guth alsofort abnehmen und confisciren sollen. Urkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Subscription und herfür gedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben Cölln an der Spree, den 8 Augusti 1677.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

a) *Constit. March. Part. V, II* Abtheil. *p. 74 N. V:* Wir Johans George von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben allen Unsern Altmärckischen Zöllnern und Zoll-Bereitern hiermit zu vernehmen, ob Wir wohl die Ausfuhre des Hopffens in Unserm Churfürstenthum und Landen aus beweglichen Ursachen verbotten. So werden Wir doch berichtet, daß die Stadt Gardelegen und die Unterthanen Unseres Ampts Newendorff priuilegirt seyn, daß sie ihren eigen gewachsen Hopffen in oder ausser Landes verführen und verkauffen mögen. Darumb Wir auf des Raths Unserer Stadt Gardelegen unterthänigstes Suchen, sie bey ihrem Priuilegio bleiben lassen, und ihnen ihren eigenen gewachsenen Hopffen, in oder ausserhalb Landes zu verführen und zu verkauffen, vergünt und nachgegeben. Befehlen darauf auch allen und einem jeden insonderheit, wo die von Gardelege euer Zolle oder Bereiten damit berühren, ihr

wollet

Bey dergleichen Verordnungen werden die Landstände gehört.

IV.

Der Einwilligung der Land-Stände bey dergleichen Verbothen wird auch ausdrücklich gedacht. V. Ob

wollet ihnen solche Ausfuhre des Hopfens gestatten, und damit passiren lassen. Doch daß sie glaubwürdigen Schein vom Rathe daselbst bringen und fürlegen, daß solcher Hopfe, den sie führen, ihr eigen gewunnen Hopfen sey. Das wollen Wir uns also zu geschehen gäntzlichen verlassen, und seynd euch mit Gnaden geneiget. Urkundlich mit Unserm hierunten aufgedrucktem Secret besiegelt, und geben zu Letzlingen, Dienstages nach Trium Regum, Anno 1586.

(L. S.)

Ibidem pag. 109, *N. XL:* Von Gottes Gnaden, Friderich der dritte, Churfürst ꝛc. Unsern ꝛc. Aus dem Beyschlusse ersehet Ihr mit mehrerm, was massen die Unterthanen zu Zellin, Plessin, Güstebiese, Liezegöricke und Zäckerig sich beschweren, daß man ihnen ihren Hopfen ausser Landes nach Unsern Hinter-Pommerischen Landen zu verführen nicht verstatten wollen, da sie doch sonst keinen Ackerbau, noch andere Nahrung hätten, auch die Neumärckischen Stände und Städte ihnen nicht einen Scheffel abkauffen, und wie die Supplicanten um Unsere gnädigste Verordnung deßhalb Ansuchung gethan; Wann wir dann die Ausfuhre des Hopfens durch kein Edictum verbieten lassen, auch die armen Leute auf dem Lande ihren Zuwachs jederzeit zu verkauffen in allen Unsern Landen frey haben, und also diesen Supplicanten der Zuwachs ihres Hopfens gegen die gebührende Verzollung zu verführen gar wohl gestattet werden kan; Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, die deßfalls gehörige Verfügung zu thun; Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 20ten Februarii, Anno 1690.

J. G. F. zu Anhalt ꝛc.

An die Neumärckische Regierung und Amts-Cammer zu Cüstrin.

a) *Ibid. Part. VI.* I Abtheil. *p.* 413 *art. VII.* Churfürstl. *Resolution* auf

auf der Chur-Märckischen Stände übergebene Beschwehrungs-*Puncten*: Cleve den 1 *Maii* 1652. Die Schließung des Landes haben Sr. Churfl. Durchl. niemahls proprio motu, sondern uf Anhalten und queruliren der Unterthanen verordnet, und sich insonderheit, wann dergleichen von den benachbarten Potentaten in Ihren Landen geschehen, der retorsion hinwiederumb gebrauchet, jedoch erachten sie billich, daß solches, insonderheit was das Verbot der Ausführung des Kornes, Hopfens, und anderer Wahren betrift, mit Einwilligung der sämtlichen Land-Stände oder des grossen Ausschusses, geschehe, und versehen sich gäntzlich, es werde ein jeder getreuer Patriot in solchen Fällen vielmehr auf das bonum publicum, dann auf einiges privat-interesse seine reflexion haben.

Ibid. pag. 448 Landtags-*Recess* den 26 *Jul.* 1653. Zum Funffzigsten die Schliesung des Landes, insonderheit so viel das Korn, Hopfen, Viehe und Hanff betrifft, soll ad unius uel alterius instantiam nichts verordnet, noch deßfalls mandata extrahiret, sondern wann des Landes Wohlfarth, insonderheit eine unverhoffte Theurung, und andere urgentes rationes die Schliessung erfordern würden, der Ausschuß von Praelaten, Ritterschaft und Städten darüber vernommen, und mit ihren Einrathen ein einhelliger und beständiger Schluß gemachet werden.

V.

Ob unter der verbottenen Ausfuhr des Malzes auch der Hopfen begriffen?

Ob unter dem Verboth, Malz auszuführen, auch der Hopfe enthalten? Wird von Hertio untersucht und bejahet? a

a) *Tom. I Respons. CXXXVI.* Als uns Decano, Doctoribus und Professoribus der Juristen-Facultät bey Fürstl. Hessischer Vniuersität zu Giessen eine facti Species mit denen wieder zurück kommenden Beylagen zugefertiget worden, über die angehengte Vier Fragen unser Rechtliches Gutachten zu eröffnen; So haben wir alles mit Fleiß verlesen und collegialiter wohl erwogen; berichten darauf und erkennen, was die erste Frage. Ob nemlich Magistratus der Stadt W. die in dasiger Stadt-Ordnung gegründete

dete inhibition, die Ausfuhr des Maltzes betreffend, auch befugt seye auf den Hopfen zu extendiren? Rationes dubitandi anbelanget, vor Recht, obwohlen (1) in der uns sub Lit. A. communicirten Stadt-Ordnung zu N. so anno 1527. von denen Herren Grafen zu W. aufgerichtet, ausdrücklich nicht enthalten, daß die Stadt befugt seyn solle, die Ausführung des Hopfens zu verbieten, oder daß deren Bürger eines Vorkaufs vor Frembden sich gebrauchen möchten. Nun aber die statuta stricte zu interpretiren, per uulgata sonderlich in materia commerciorum, ceu quae jure gentium sunt libera. uid. Meuius P. 5 Dec. 168 et P. 6 Dec. 156. Und (2) Land-Stätte ohne confirmation des Landsherrn keine neue Ordnung machen können. Carpz. P. 4, Const. 6, def. 9 et Meuius ad l. 4. Jur. Lubeccens. tit. 13 art. 3, n. 37. Maxime (3) quae monopolium sapiunt, aut ambitiosae sunt. Tabor. in not. ad Coll. jur. Argentorat. tit. de colleg. et corporib. §. 11. Rationes decidendi. Nachdem aber (4) in obbemeldter Stadt-Ordnung bey Straff befohlen ist, daß kein Malz aus W. solle verkaufft oder geführet werden, es seye dann, daß der Schultheiß mit sambt dem Burgermeister und Rath der Nieder-Stadt W. erkant, daß man es könne entrathen, und zu jeder Zeit an Bier, oder Malz in der Stadt kein Mangel wäre, welches hochgedachte Herren Grafen ihnen in ihrem Eyd eingebunden. Und nun (5) es gleiche Bewandnüß mit dem Hopfen hat, als dessen man so wenig, wie des Malzes zum Biermachen entrathen kan. Wobey (6) Rechtens: Statuta, de quorum ratione apparet, admittere etiam aequam extensionem, ut pluribus docet Gail. 2, obs. 33, n. 4 et sqq. Sic Statutum, ne frumenta exportentur, continet quoque farinam, uel panem, ut pluribus tradit Andreas Dinnerus de iusto rerum pretio quaest. 4. Menoch. 2 arbitrar. iur. quaest. cas. 585, n. 11. Viuius l. 2. Recept. opin. 766. Maestertius Dec. 139. Marquard. l. 2 de iure mercator. c. 1, n. 37. Quoniam in huiusmodi aut simili casu proprie non fit extensio (quippe quae est de termino ad terminum progressio per adaequationem et paritatem rationum inter se quidem differentium, similium tamen) quam potius comprehensio, ut bene docuit Grotius l. 2 de iur. B. et P. c. 16 §. 20 et ibi Zieglerus in not.

VI.

Es ist überhaupts alle Auf- und Vorkäufeley der nothwendigen Lebens-Mittel gehässig, und dem gemeinen Wesen nachtheilig: Dahero leicht zu erachten, daß hierwider auch, in

Monopolia und Propolia des Hopfens sind verbotten.

in not. Daß also wir davor halten, es seyen bemeldte Stadt-Schultheiß, Bürgermeister und Rath wohl befugt gewesen, nicht allein das quaest. Verboth zu thun, sondern auch der Stadt-Schultheiß den ausländischen Käuffern das Geld wieder zu erstatten, oder solches auf den Verweigerungs-Fall zu hinterlegen. Bey der zweyten Frage: Ob der Land-Schultheiß darinnen nicht zuviel gethan, daß er nach dem ergangenen Befehl nicht sogleich den Hopfen extradiret hat, und ihm also mora imputiret werden könne? möchte scheinen, daß dem ergangenen Hochgräfl. Cammer-Befelch zu folge der quaest. Hopffe sogleich sollen extradirt werden, quoniam consilium principis est loco principis, per uulgata. Nachdem aber (1) auch denen mandatis principum, si iustitiae sint, die exceptio sub- et obreptionis mag opponiret werden. l. fin. C. de diuers. rescript. et ibi Dd. Vielmehr also (2) denen Officialibus principis, cum hisce etiam asserentibus, se habere mandatum principis, nisi id proferant, non credatur. Myler de principib. Imp. c. 40, §. 5 cum allegat. Darbenebenst (3) wir in facti specie benachrichtet worden, daß der Land-Schultheiß nach erhaltenem mündlichen Befehl von dem gnädigsten Landsherrn den quaest. Hopfen abfolgen zu lassen, sich nicht geweigert, sondern der Impetrant sich darum bey ihm nicht angemeldet. Welchenfalls (4) Rechtens ist: a mora causam quamuis iustam excusare. Meuius Part. 7, dec. 342, n. 4 Als ist unsere Meynung, es habe der Land-Schultheiß darinnen nicht zuviel gethan, daß er nach dem ergangenen Cammer-Befehl dem gnäd. Lands-Herrn zuforderst seinen unterthänigen Bericht erstatten wollen, auch könne ihm keine mora in restituendo, so gestalten Sachen nach imputiret werden.

a) *Constit. March.* Sechster Theil, 1 Abth. *pag.* 416 *N. CXVI:* Daß die Hopfenführer sich des Hopfenkauffs und dessen pretii halber,

eines

in Abſicht auf den Hopfen, Verbothe ergehen können, wovon wir einige Proben anführen wollen. a

CAP. XXIV.

eines gewiſſen zu vergleichen gemeinet, ſolches kan und ſoll ihnen tanquam monopolium keineswegs geſtattet werden. Und wollen Er. Churfl. Durchl. zu dem Ende dero hinterlaſſenen Staat-haltenden Geheimbden Räthen in gnädigſten Befehl geben, ſolches, der Stände Vorſchlage gemees, durch ein offenes mandatum gantz ernſtlich und bey hoher Straffe zu verbieten.

Jbid. pag. 446 *N. CXVIII* Landtags-*Receſſ* vom 26 *Julii* 1653: Zum vier und vierzigſten, demnach wir auch berichtet worden, ſambt die Hopfenführer ſich mit einander, wie hoch ſie den Hopfen einkauffen wollen, verbinden, und wer dowider handelt, unter ſich ſtraffen ſollen, ſo wollen Wir ſolche ſchädliche Monopolia nicht dulten, ſondern durch öffentliche Edicta verbiethen, auch den Magiſtratibus iedes Orths anbefehlen, hierunter mit Fleiße zu inquiriren, und die delinquenten darüber gebührlich zu ſtraffen.

Jbid. IV Abtheil. *pag.* 149 *Project* einer neuen Brau-Ordnung vor die Stadt Bernau, *art.* 11. Es ſoll auch kein Brauer den Bauren für die Thore oder in der Stadt an die Thore entgegen lauffen, Gerſten, Hopfen oder Holtz abzukauffen, und dadurch den Preiß ſteigern, ſondern es ſoll dieſes alles auf öffentlichen Märckten gebracht und daſelbſt verkaufft werden. Es ſoll auch keiner dem andern in Kauff fallen und mehr bieten, noch die vorhandene Gerſten, wann derer mehr als zu einem Gebräude verhanden wäre, für ſich allein behalten und wegkauffen, ſondern ſeinen Nachbaren auch etwas zukommen laſſen. Wer darwider thut, ſoll zwey Reichsthaler Straffe erlegen, ſonſten aber ſtehet jedweden Brauer frey, auswerts mit denen von Adel und Beambten auf Gerſte zu contrahiren, wie viel er wolle und könne, und ſolche entweder ſelbſt holen oder ſich liefern zu laſſen, bey den Bauren aber ſolches zu kauffen, muß ſich ein jeder zu folge des wider die Aufkäuffereyen publicirten Edicti enthalten, und erwarten, wann die Unterthanen das Korn auf den Marckt zum Verkauf bringen.

Der

Der Stadt Halle *revidirte* und verbesserte Brauer-Ordnung von Jahr 1698 *in Cont. Corp. Constitut. Magdeb. pag.* 10: Auch soll der Brauer-Ausschuß darauf insonderheit bedacht seyn, damit der Weitzen und Gersten, auch andere ingredientia des Brauens, von denen Auff- und Vorkäuffern, so selbige ausser dem Lande und der Stadt wieder verkauffen, nicht aufgekauffet, und damit zu der hiesigen Brauerschafft Schaden kein Monopolium getrieben werden möge, auf daß diejenigen, so den Hopfen zum Verkauffen anhero bringen, selbigen auf den Marckt führen, und nicht etwa bey andern Leuten, Brauermeistern, oder auch in denen Gasthöfen inn- und vor der Stadt ausschütten, und auf Theurung behalten, gestalt dann der Director des Brauer-Ausschosses Uns solches so fort zur remedirung anzuzeigen hat.

Ibid. pag. 13 §. 14. Soll auch weder denen Brauermeistern, noch Brauerknechten, noch ihren Weibern verstattet werden, Hopfen aufzukauffen, und denselben bey sich einzusetzen und andern wieder zu verlassen, weil dadurch nur unnöthige Theurung entstehet.

Ibid. Num. VIII Marckt-Ordnung der Stadt Halle, vom 13 *Novemb.* 1704. *pag.* 41, §. 26: Der unverkauffte Hopffe soll nicht in die privat-Häuser noch vor denen Thoren eingesetzet werden, sondern was auf dem Marckte nicht verkauffet, in die Wage gebracht, dem Wag-Meister in Verwahrung gegeben, vom Hopffenmesser um den Kauff, wie er damahls am Marckt-Tage gegolten, Leuten, so ihn begehren, verkauffet, das Geld dem Wag-Meister zugestellet, und von selbigen denen Hopffen-Männern ausgeantwortet werden.

Der Stadt Leipzig *Statuta* oder Willkühr, wie solche jährlich bey Aufführung des neuen Raths offentlich der Bürgerschafft pflegen vorgelesen und *publicirt* zu werden. (in der Stadt Leipzig Ordnungen, priuilegiis und Statuten 4, 1701 p. 292) §. 5: Man soll keinen Hopffen kauffen, denn auf dem Marckte, und soll kein Hopffen ohne der Stadt Scheffel gemessen werden, bey des Raths Straffe. Add. Schöpfers Tractat von Bierbrau-Recht P. I, cap. 3.

Von dem Hopfenhandel im grossen bemercken wir noch aus Ludovici Kauffmanns-Lexico voc. Hopfe: Man darff sich daher nicht wundern, daß der Hopfe in denenjenigen Ländern, wo der Wein nicht überflüßig wächst und wo man sich also an dessen statt des Biers zum Getränckе bedienet, mit vieler Sorgfalt gebauet wird, welches sonderlich in Deutschland, in Sachsen, ingleichen in Böhmen, den Niederlanden, England, der Picardie und einigen andern Provinzen geschicht. Unter allen Gattungen von Hopfen ist der Böhmische der berühmteste, und wird in grosen Säcken häuffig nach Sachsen, auch in das Reich, so wohl auch dahin aus Sachsen der Eilenburgische und Kemberger Hopfen verführet. In der Marck Brandenburg wächst ebenfalls viel Hopfen, der starck nach Lübeck und von daraus nach Schweden und Dännemarck verführet wird. In Holland wird der Hopfen nach Säcken Centnerweise verkaufft und für die Säcke 8 pro Cent. Thara gerechnet.

CAPUT XXIV.

Unter welche Art der Früchte der Hopfe gehöre?

I.

Ob der Hopfe zum Erbe oder Mußtheil gehöre?

Bey verschiedenen Gelegenheiten entstehet die Frage: Wohin der Hopfe zu rechnen? welcher dahero auch billig durch Geseze zu begegnen. Die Ausleger der Sächsischen Rechte konten sich nicht vereinigen; ob der Hopfe zum Erbe oder Mußtheil gehöre? biß endlich eine Gesetzliche Entscheidung hinzugekommen. [a]

II. Nicht

a) *Augusti Ducis Sax. Const. ap. Moller* P. 3. Const. 35, p. 492: Ob Gersten, Hopfen und Heydekorn zu Mußtheil gehöre? Hierinnen

innen haben unsere Schöppenstüle widerig gesprochen. Dann etliche seynd der Meynung gewesen, es sollen diese drey Stücke zum Nußtheil gehören, dieweil man sie zum essen und trincken gebraucht; etliche aber haben sie vor Erbe gehalten aus Ursachen, daß man alle Gersten, Heydekorn und Hopffen nicht pflegt zu essen und zuvor brawen, sondern etliches davon zu vorkauffen, etliches für die Schweine und Viehe zu gebrauchen. Den Hopfen aber setzen etliche zum Nußtheil, wann er, da der Mann starb, aufgeschüttet gewesen, etzliche setzen ihn ohne Unterscheid zum Erbe. Damit nun dißfalls eine Gewißheit gemacht, so haben wir unsern Hoffgerichten, Juristen-Facultäten, und Schöppenstülen, an statt und in krafft einer Constitution auferlegen lassen, daß sie Gerste, Hopfe und Heydekorn, den Land-Erben allein, ohne Unterscheid, als Erbe, zusprechen sollen.

Von dem Nußtheil selbst bemercken wir aus Beyers delineatione Jur. Germ. Lib. II cap. 17 folgendes: Was die Ege bestrichen hat, oder innerhalb des 30 Tages nach Absterben des Mannes vom Lehn-Guth fällig geworden, oder denen Erben zugewachsen, gehöret halb zum Nußtheil, und ist denen Gläubigern und Erben zu verrechnen nach Sachsen-Recht. Jure Sax. L. I art. 22 §. Nach diesem muß die Frau. Land-Recht Lib. I, art. 24. verb. in Gemäste. verf. Denn Nußtheil ist allerley Speise, welche einem Manne zu seiner Nothdurft in seinen Vorrath geschlagen worden, und geschafft hat, und solches Nußtheil nimmt das Weib nach ihres Mannes Tode von dem 30sten (was nach dem Tode des Mannes binnen 30 Tagen nicht verzehret wird, sondern übrig bleibt, und wenn alles consumiret wird, kan sie nichts fordern) halb, die andere Helffte bleibet denen Erben. uid. Rothschütz Tr vom Mitgifft, Nußtheil, art. 18. Die Töchter geniessen iure Saxonico von denen fructibus aus dem Lehn-Guthe etwas absonderlich, wenn ihr Vater den andern Mertz verstorben, weilen da schon alles fast mit der Ege bestrichen, und die meiste Arbeit vorbey, und währet von dar an biß zum August. Wenn er aber nach der Zeit stirbt, so bekommen sie nichts apartes.

zum Mußtheil gehöret nach Sächsischen Recht alles Fleisch, gesaltzen und ungesalzen, geräuchertes, Speck, Würste, Butter, Käse, Schmaltz, Schmeer, Unschlitt, Honig, Wein, Bier, Meet, die Helffte alles Rockens, Weitzens, es sey in Scheunen oder Boden; non vero das im Felde, oder der Mann bey seinem Leben ausgeliehen hat, das Malz, die Helffte Hafer und Gerste, die nicht gemaltzet sind, gehören nicht darzu. Jure Sax. gehören Gersten, Hopffen und Heyde-Korn zum Mußtheil. Ingleichen werden darzu gerechnet die Hirschen, gemästete Schweine, Rüben-Saame, und das Cofent-Bier, auch nach einiger Meynung Gersten, Hopfen und Heydekorn. Schneidew. ad tit. de Succeff ab inteft. n. 42. Bechtold in Sylloge materiar. Jurid. pag. 69. Piftoris Miscell. Jur. Civ. P. I, qu. 4. Volckm. Notariat-Kunst, t. 5, c. 25. Colerus P. I decis. 60 et Wehner in Obs. pract. p. 375. Decis. Struu. syntagm. iur. feud. adiectae n. 12 et 61; es meldet aber schon die glossa marginal. des Sächsischen Lehen-Rechts Cap. 56, daß der Hopfe und Rüb-Saame zum Erbe gehöre. Und in den Urtheilen der Schöpfen zu Leipzig, (so dem Sachsen Spiegel fol. 561 angefügt,) wird erkannt: rubr. von Viehe vnnd Getreide zu Erbe gehörende. Zum Vierdten mal, sprechen Wir des Hopfen, Heues vnd erbaueten Weins halben für Recht, daß aller Hopfen, der bey lebtage euers Vaters nicht abgenommen, noch auf den Söller bracht - - - zu dem Erbe gehört. Matth. Berlich. hat in Conclus. Part. III concl. 48, n. 31 von beeden Meinungen ausführlich gehandelt. Carpz. Jurispr. for. Part. III Const. 36 def. 7, setzet obiger decisioni electorali folgende Einschränckung bey: Consuetudine tamen introduci potest, ut frumentum pariter Saracenicum, hordeum ac lupulus Viduae iure comestibilium cedant, sed hoc ita, si consuetudine loci aliud non fuerit introductum; ualere enim consuetudinem, ut hordeum, frumentum Saracenicum ac lupulus pro dimidia parte debeantur uiduae iure comestibilium, dubitandum non est, cum nec ipsum ius Sax. plus uigoris habeat, quam ut de usu ac consuetudine obseruari solet. Hartm. Pist. Part. I qu. 16, n. 11, et Part 2 qu. 25, n. 35. Matth. Coler. de proceff. execut. in praef. Et alias quoque circa muliebria uiduae

nobili

II.

Unter dem vermachten Getraide ist der Hopfe nicht enthalten.

Nicht weniger mögte bey Vermächtnißen die Frage entstehen: Ob unter dem Getraid auch der Hopfen begriffen? welches aber zu verneinen. a

nobili in bonis defuncti mariti competentia, quo et comestibilia referuntur, cuiusque loci statuta et consuetudines potissimum attendi debent, Gloss. lat. in art. 24, lit. d. lib. I. Landrecht. Dan. Moller. ad Const. Elect. 38, n. 10, part. 3. Hartm. Pistor. Part. I, qu. 32, n. 6. Ita Domini in causa Henrici et Ernesti Dietrichs, fratrum a Starschedel zu Cannewitz, mens. Febr. A. 1581. Verba sent. Obgleich vermöge Churf. Sächs. Constitution, Hopfe, Gerste und Heydekorn zum Erbe gehöret; Da aber dennoch zu Kayn durch eine Gewohnheit beständiglichen eingeführet, und also gehalten worden, daß gedachte Erdgewächse, als Hopfen, Gerste und Heydekorn, zu Mußtheil gegeben worden; so genösse eure Schwester solcher Gewohnheit billig. V. R. W. Et in causa Catharinae, uiduae Jobsten von Berlepsch, mens. April A. 1609. Verba sent. Derowegen seyd ihr euch auch des halben Theils der Gersten, so euer verstorbener Ehemann in der Scheunen und aufm Boden nach sich gelassen, und dem dreyssigsten vorhanden gewesen, als Mußtheil anzumassen nicht befugt. Ihr kontet dann, wie recht, beweisen, daß unter denen von Adel, des Orts bey euch ein anders hergebracht, und über rechts verwährte Zeit auch unverbrüchlichen also gehalten worden. Dessen genösset ihr billig. V. R. W.

a) *Cod. Maxim. Bauar. ciuil. III* Theil, *VII Cap.* §. 21: Unter vermachten Getreid verstehet man 1mo alle so wol gering, als schwere Sorten desselben an Waitzen, Korn, Fesen, Dünckel, Gersten, Habern, Erbsen, Präun, Linsen, Bonnen. Wohingegen 2do das Obst, wie auch Kraut, Ruben, Flachs, Hanf, Hopfen, Erdäpfel, Toback, Heu und Grummet zwar unter den Feldfrüchten, nicht aber unter dem Getreid verstanden ist.

III.

Vom Hopfen-Zehenden.

Es ist kein Zweifel, daß auch der Hopfe Zehendbar seyn könne; [a] er pflegt aber unter den kleinen Zehenden gerechnet zu werden. [b] Hingegen ob, wenn der Hopfen-Zehenden nicht eingeführt, solcher bey Veränderung des Ackers, gefordert werden könne? ist noch nicht durchaus entschieden. [c]

IIII. Der

a) Es erwähnet schon das Chronicon Huxariense in *Paulini* Syntagm. rer. german. ad A. 1392 p. 99 des Hopfenzehendens: *Decimae de lupulo* (Hoppenhûr) *in Brunsberga pro CC aureis oppignorantur Hermanno, comiti Pyrmontano a Bodone nostro.* In Krausens Antiquit. memorab. histor. Francon. p. 98 lieset man von Doct. Justo Jona also: Das Einkommen der Pfarr zu Eißfeld ist die Zeit und weilunden des ehrwirdigen und hochgelahrten Herrn Docterns Justi Jonae, dieweil sein Ehrwirde schwach unvermöglich gewesen, durch zween dazu verordnete des Raths eingenohmen und diets verschienen Jahr an Erbzinsen, Weisat kesen, Erndenhünern - - - Genszehenden, Vischzehenden, Hopfen, vom Zehengetreidt in der Stadt, an Gestroh 652 fl. 1 Pf. 13 pf. ertragen, vermöge eines sonderlichen Registers.

b) *Cod. Max. Bauar. P II, c.* 10, §. 2: Der grosse Zehend begreift überhaupt nur die grössere Frucht, als da ist, Wein und Getreid, samt dem Halm oder Stroh, insonderheit Weitzen, Korn, Fesen, Dunckel, Gersten, Habern, Erbsen, Heidelprey, Linsen, Bonnen und Mischling, der kleine hingegen nur die geringere Gattung von Früchten, als da ist, Obst, Kraut, Ruben, Flachs, Hanf, Hopfen, Bräun, Heu, Grummet, Erdäpfel, Toback und dergleichen, nebst dem so genannten Blut-Zehend.

c) *Syring.* in aur. prax. iur. decim. cap. 6, §. 34 verneinet diese Frage aus folgenden Gründen: Wann einer auf den Acker, wo er zuvor Getraid gebauet, Hopfen-Feyer legte, und solchen bauete, oder aus einem Stück Feld einen Weyher machte, und

es

es wäre an selbigem Ort nicht Herkommens, daß man von Hopfen und Fischen den Zehend einziehe, seynd dannoch die Herren dieser Felder zur Zehend-Reichung obligiret? Resp. So scheinet es, weil oben gemeldet worden, daß, wo einer einen Acker zu Wiesen, et uice uersa verändert, derselbe, dieser Mutation ohngeacht, zur Zehend-Reichung obligat, und allzuhart sey, daß durch des Eigenthums-Herrn Factum des decimatoris conditio solte deterioriret werden, per cap. commissum 4, x. de decim. ibique Canonistas. Dann obschon die qualitas terrae mutiret worden, so ist doch die Substantia in saluo geblieben, welche, wie sie von langen Zeiten Zehendbar gewesen, also ist sie auch zu keiner gewissen Art der Früchte, sondern zu allerley Sorten, obligiret gewesen. cap. cum infra 30 de decim. Nachdem aber gleichwohl, da dieser Casus in Judicio vorgefallen, der Gegentheil allegirte, daß dieser Orten der Zehend weder von Hopfen, noch Fischen, gegeben würde, so ist nach genugsam probirter Gewohnheit geschlossen worden, daß durch diese Aenderung des Feld-Baues das Zehend-Recht extinguiret seye. Dann die Zehenden wären keine onera fundorum, sondern der fructuum, arg. c. cum homines 7. cap. pastoralis. 28. vers. fructus. et cap. cum non sit 33. de decim. Dahero würden auch bey Verpachtung Zehendbarer Felder nicht deren Herren, sondern der Beständner, nomine decimarum angegangen. cap. dilecti 8. cap. a nobis 24. et c. tua nobis eod. tit. Wann nun solche Früchte aus dem Zehendbaren Grund und Boden hervor wuchsen, welche nach des Orts Gewohnheit von der Zehend-Beschwerung befreyet seynd, so ist der Herr des Bodens zu keiner Zehend-Reichung mehr obligiret, ob er schon sonst davon den Zehend entrichtet hätte: Dann, so derjenige, welcher den Acker gar ungebauet liegen lässet, von der Zehend-Reichung frey ist, warum solte es nicht auch derjenige seyn, welcher das Feld zu einem solchen Gebrauch adaptiret, davon einen Zehend zu geben nicht Herkommens ist. P. Pirhing de decim. sect. 6 §. 1, n. 119 in fin. Es giebt es auch die Erfahrung, daß zur Kriegs-Zeit viel Morgen Feldes mit Holz angeflogen seyn, woran diejenige, welche vor diesem den Zehend davon gezogen, etwas zu fordern sich nicht unterste-

terstehen. Und hindert nichts, daß man sagen wolte, daß, gleichwie der fundus, welcher eine Seruitut zu leiden schuldig ist, nicht könne verändert werden, also habe solches in fundo decimali zum praejudiz des Geistlichen auch nicht statt; sintemahln hier ein Unterschied ist zwischen dem Zehend-Recht und der Seruitut; weil diese dem fundo, jenes aber denen fructibus inhaeriret. Henric. Canis. de decim. c. 4, n. 2. Wann nun entweder gar keine Früchte, oder doch nur solche wachsen, welche nicht pflegen ausgezehendet zu werden, so ist an sich selbst klar, daß das Zehend-Recht entweder gar extinguirt, oder doch so lange suspendirt sey, biß mit der Zeit Zehendbare Früchte wieder darauf wachsen. Und dieses hat um so mehr statt, wann der Praetendent des Zehends, solches Recht nur durch praescription adquiriret hätte: Dann weil hiebey die Regel statt hat, tantum praescriptum, quantum possessum; Der Zehend aber von Hopfen und Fischen durch keine possession adquiriret werden können, weil der Hopffen der Orten niemahls erbauet, von den Fischen aber kein Zehend praetendiret worden, mithin auch keine possessio vel quasi einschleichen, weniger der Zehend praescribirt werden können, weil die praescriptio sine possessione nicht geschehen, und weil sie stricti iuris ad futura nicht extendiret werden kan, Gloss in cap. auditis. verb. interruptionem. de praescript. Abb in cap. cum intra 30. dec. decim. Es wäre dann eine Vniuersal-Gewohnheit durch praescription eingeführet, massen so dann selbige auf alle Species, welche unter Vniversalität begriffen, extendiret würde. Innocent. ad c. ult. n. 1. de off. archid. Diese Syringische oder vielmehr Schweserische Meinung hat der nunmehrige Nürnbergische Herr Consulent D. Joh. Mich. Frid. Lochner 1758 in einem eigenen Schediasmate de lupulo decumano, dem Hopfen-Zehenden 1758, 4. widerleget, und daß sich Schweser in andern Stellen selbst widersprochen, gewiesen. Es könnte auch nach der Aehnlichkeit der Rechte von den Weingärten auf die Hopfen-Gärren geschlossen werden, wir finden hiervon in *Hontheims* Histor. Treuirens. diplomat. t. II. p. 249 beygehende Verordnung: Lotharius ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem wir mit befrembden vernehmen, was massen die Burger zu Limburg aus eigenem

Willen

IIII.

Der Hopfe, so auf dem Lehen gewachsen, ist Erbe,

Der vorräthige Hopfe gehört zum Erbe, wenn er schon auf dem Lehngut gewachsen, dieweilen die Früchte aus dem Lehen nicht für lehenmäßig, [a] sondern ganz eigenthümlich geachtet werden.

Er V. Die

Willen etliche uns Zehendbahre Wiessen und Weingart zu Gärten zu machen sich für diesem allbereit understanden, und ins Werck gerichtet, auch dasselbig weiters zu continuiren anmassen, welches dann uns zu Abbruch und Schmälerung unserer Zehenden gereichet, und wir ihnen solches dergestalt keines wegs zu gestatten wissen: als ist an dich unser gnädigster Befelch, daß du diejenige, so sich dessen bis anhero unterfangen, oder noch zu thun Willens wären, desto weniger nicht uns so viel, als der Zehendt uf denselben Wiessen oder Weingartten sonsten ohngefehrlich ertragen möchte, daraus jährlich zu geben und zu lieffern, oder aber bemeldte Gärten wiederumb in vorigen Stand der Wiessen und Weingärtten zu bringen und zu stellen, zwänglich anhaltest; alles damit wir dardurch unserer Zehends-Gebüer, wie sonsten diesfals beschehen, nicht fraudirt und verlustigt würden. Daran beschicht etc. Datum Coblentz den 3 Aug. a. 1612.

Ahn Kellner zu Limburg.

Nichts destoweniger werden in jedem Fall die besondern Umstände und Gewohnheiten in Erwägung zu ziehen seyn.

a) s. *Struu.* decis. LXI, so dem syntagmati iur. feudal. beygefügt: iuxta sententiam scabinatus d. mens: Januar. a. 1629: Wenn gleich mit den verschnittenen Ochsen die Lehngüter zum Theil bestellt worden, und noch etwas von Wein und Hopfen, so auf dem Rittersiz erwachsen, vorhanden und in der Haushaltung nicht zu entrathen; so gehören doch solche Stücke zum Erbe, und nicht zum Lehen. add. *Jo. Brunnemann* ad l. funes 15 de action. emt. num, ult.

a) Glossa

V.

wenn der noch stehende Hopfe dem Land-Erben gehöre?

Die Frage, wem der noch stehende Hopfe, wenn der Lehenmann verstirbt, gebühre, dem Land- Erben oder dem Lehen- Erben? ist dahin zu entscheiden: Wenn bey dem Tod des Lehen- Manns die meiste Arbeit im Hopfgarten verrichtet, so gebühret der Hopfe dem Land- Erben. Eben dieses ist auch bey der Nuznieſſung eines Hopfgartens zu bemercken. Nun aber werden bey dem Hopfen 5 Haupt- Arbeiten erfordert; mithin ist der Hopfe für verdient zu achten, wann 3 dieser Arbeiten geſchehen. Am räthlichſten wäre es, wenn ein entscheidender Tag, wie bey dem Weinbau a) an manchen Orten, geſezt würde.

CAP.

a) Gloſſa des Sächsiſchen Lehen-Rechts ad art. 6: Ihr solt aber wiſſen, stürbe ein Mann, der keinen Lehens- Erben lieſſe, sondern nur einen Erben zu Landrechte, derſelbe Erbe soll nehmen zu recht aus den Gütern alles das der Todte verdienet hat, das ist, allen Saamen, den der Todt mit seinem Pfluge untergewircket hat, von der Zeit, ehe er starb. Art. 58, lib. 2. Landrecht. Ob ein Mann keinen Lehns- Erben hätte nach seinem Tode, so soll der, so sein Erbe nach Landrechte ist, deſſen verdiente Einkünffte in dem Lehne nehmen. Nun vernehmet, wenn sie verdienet sind: Am Sanct Bartholomeus- Tage ist aller und jeder Zinnß und Pflege verdienet. Am Sanct Walpurgis- Tage der Lämmer- Zehenden. Zu Wurtz- Meſſe der Gänſe- Zehnden. Am Sanct Johannis- Tage aller Fleiſch- Zehnden, wo man den Zehnden jährlich mit Geld löſet; wo man ihn aber nicht löſet, da ist er verdienet, wenn das Vieh geworffen wird. Am Sanct Margarethen- Tage aller anderer Zehenden; was aber eher geſchocket ist, daran ist der Zehenden verdienet. Am Sanct Urbanus- Tage sind Weinbergs- und Baum- Garten- Zehnden verdienet, des Mannes Saat, die er

er mit seinem Pfluge arbeitet, ist verdienet, wenn die Egde darüber gehet, und von dem Garten, wenn er bestellet und gehacket wird. Zinß von Mühlen, Zöllen, Müntze und Wein-Gärten ist verdienet, wenn der Zinß-Tag kommt, der zur Zahlung angesezt ist. Woferne ein Kind seine Jahr-Zahl vor den Zinß-Tagen, da die Einkünffte verdienet sind, erreichet, so soll es den Zins erheben. Kommt es aber nach den rechten Zinß-Tagen zu seinen Jahren, so hat es das aus dem Guthe gefällige Geld verlohren. Dieses rede ich darum: Bestellet ein Herr oder jemand von seinetwegen Gärten, oder Baum-Gärten, oder Wein-Gärten, und gieb er die Kosten bis an Sanct Urbanus-Tag, und ist das Kind noch nicht zu seinen Jahren kommen, so nimmt der Herr die Früchte davon. Hat auch der Herr die Felder des Kindes, ehe es zu seinen Jahren kommt, bestellen lassen, so behält er die Saat, aber nicht die Stoppeln, noch die Wein-Pfähle, dieweil sie in der Erde stehen, und an die Weinstöcke gebunden sind. Er darff auch nicht nach der Zeit, da das Kind zu seinen Jahren kommen, desselben Holz oder Gras hauen lassen. Erreichet aber das Kind seine Jahre vorhero, so hat der Herr seine Arbeit verlohren, denn das Kind gilt ihm dieselbe nicht. Solches thut auch der Herr dem Kinde oder des Kindes Erben nicht, wenn er das Angefelle nimmt. Sruu. in Decis. feudal. c. l. n. 12 hegt diese Meinung: Wann der Vasall vor der Weinblüt verstorben, folget der Wein den Lehens-Erben, wie auch der Hopfe. Ist ein Edelmann nach Mitfasten verstorben, und hat nach sich einen mitbelehnten Vettern, und zwey unmündige Töchterlein verlassen, so hat er das Heu und Grummet, so dasselbe Jahr auf seinen hinterlassenen Lehn-Gütern erwachsen, auf seine Tochter verfallen, aber der Wein und Hopfe, so dasselbe Jahr hernach auf den Herbst erwachsen, folget den Lehens-Erben, billig. V. R. W. Richter Part. I, dec. 56, n. 5. Jedoch mögte man den Hopfen noch vor seiner Blüthe billig für verdient halten.

CAPUT XXV.

Von den Hopfen-Stangen.

I.

Die Hopf-Stangen dürfen nicht nach Willkühr

Wir haben zwar schon oben von Stängen des Hopfens mit mehrern gehandelt, und welche Stangen die besten seyn mögten; alleine dieses muß aus Policey-Rechts-Gründen öffters seine Abfälle leiden.

II.

gewehlt und gehauen werden.

Die teutschen Geseze, vornemlich die Forst-Ordnungen, a) schreiben hier und da vor, aus welcher Art der Bäume man

a) Churf. Bayrische Forst-Ordnung art. 56: Wie die Abschwendung deß jungen wachsenden Holtzes, von wegen der Laiterbaum nicht gestattet werden sol. Und nach dem das jung wachsend Holtz bißher zu Laiterbaumen, Rechen, Hopfenstangen und Raiff überflüßig, auch gantz unordentlich, dem Gehülz zu sondern Schaden und Erödigung, allenthalben ohne Abscheuch niedergehauen, abgeschwendt, und hierinn kein Ordnung gebraucht worden, künden wir dasselbig nit mehr lenger zusehen, sondern ist größlich von nöthen, solchen Schaden künfftiglich zu für kommen. Derhalben soll hinfüran in den Wälden und Gehültzen, so auf der ebne liegen, sie seyen uns, den Geistlichen, vom Adel, oder andern zugehörig, auff den fürkauff, kein Holtz, so zu den Laiterbäumen, Rechen und Hopffenstangen dienstlich, noch auch die Raiff solche auffer Landts zu verführen, abgehackt werden, jedoch was die Bauern für Laiterbäum, Rechen und Hopfenstangen zu der Haußnothdurfft bedörffen, darzu mögen sie das Holtz, so ihnen daher dienstlich, an Orten, da sie des Holtzschlags berechtigt, und da dessen so viel und dick

steht.

steht, daß es zu grösserm oder nützlicherm Holtz nit wachsen mag, mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Grundtherren, oder da die Gehültz uns zugehörig, unserer Forster, Knecht und Holtzhayen niederhauen. Welcher aber dieser Ordnung zu wider handlet, der soll von jedem Stammen vier Schilling Pfenning zu straff zu geben schuldig seyn, Aber an den hohen frey- oder gemeinen Gebirgen, soll das Holtz, so zu den Laiterbäumen dienstlich, weil man derselben in unsern Fürstenthumben zu dem Saltzladen und anderm Gebrauch nothdürfftig, wie auch die Rechen und Hopfenstangen, deßgleichen die Raiff, mit bewilligung unserer nachgeordneten Obrigkeit, so die Gebirg in ihrer Verwaltung haben, zimlich doch an Orten, da es zu dem wenigisten Schaden bringt, umbzuhacken gestatt und dannoch kein Laiterbaum, Hopffen- oder Rechenstangen, aus dem Landt zu verführen, noch die Raiff hauffen weiß mit des Landts Schaden aus dem Land zu verkauffen, zugesehen, oder unter dem Schein der Laiterbaum und Hopffenstangen, ainich Ahornen, Ilmen, Eschen, oder ander Holtz, das nützlicher zu gebrauchen ist, abzuhauen gestatt, sonder den Ubertrettern das Gefeß sambt dem Gestrick zur Straff genommen werden.

Ibid. art. 30. Was für Holtz zu den Latten und Hopffenstangen abzugeben sey. Wo aber in den Wälden, in dem jungen Schlägen, oder sonst das Holtz so dick stünde, daß es den Raum zum wachsen nicht hette, und eins theils zu Latten tauglich were, so mag dasselb mit guter Beschaidenheit, und also das fruchtbar und neben stehend Holtz, dadurch nit vernachtheilt werde, so viel (damit das übrig zu dem Gewechs seinen Raum und Lufft haben mög) gehauen, außgezaigt, umb ein gebürlich Forstgelt abgegeben werden. Gleichfalls sollen die Hopffenstangen anderer Ort nit, dann da derselben so viel, und die so dick stehen, daß sie zu andern und grössern Holtz nicht wachsen mögen, abgeben, und dergestalt, wie hie oben von Latten gemeldet, gehauen werden.

Churfürst *Augusti* ehemalige Schraden-Ordnung von 1582. in Kreysigs Beyträgen ꝛc. II Theil p. 404: 8) Es sollen auch die Leute keine Hopffen-Stangen noch Reiff-Stäbe oder dergleichen

gleichen abhauen, daraus Bau- oder Mastholtz werden möchte, und solche Hopffe-Stangen, Zaun-Gärten oder Reiffstäbe zu nichts anders, denn ihrer eigenen Nothdurfft und Haußhaltung gebrauchen, und deren keinerley zu verkauffen haben. 13) Nachdem auch viel Holtz niedergetretten und gebrochen, wenn man dar geschlagen, Haselnüß gebrochen, Hopffe gerissen, so sollen diejenigen, welche sich dessen befleißigen, förder kein Holtz abhauen, oder niedertretten, auch keine Nüsse noch Hopffen vor Bartholomäi brechen, welcher aber dieses übertretten wird, der soll viertzig Groschen verbühret haben.

Bey-Fugen der Fürstl Sächs. Gothais. Forst- oder Waldordnung num 9: Die Forstmeister und Ober-Knechte haben in Acht zu nehmen, daß an den Orten, da das junge Gewächs dicke durch einander stehet, und eines vor dem andern nicht fortkommen kan, sondern verdirbet, die Bühnen oder Latten-Stangen, Leiter-Bäume, Hopfenstangen, Reif-Stecken, und dergleichen herausgenommen, solchergestalt zu Nutzen gebracht, und den übrigen Stangen zum Fortwachs gelüftet und Raum gemacht werden. Hiermit stimmt überein die Fürstl. Sächß. Altenburg Landes-Ordnung Part. II, cap. 2, §. 1: Ingleichen Fürstl. Hennebergl. Wald-Holz- und Forst-Ordnung von Ao. 1615 in Ahasueri Fritschii Corpore Juris uenatorio forestalis P. III p. 57.

Herrn Marggr. zu Brandenb. Georg Friederichs Wald-Ordnung auf dem Gebürge, art. 29: Von Hopfenstangen. Es sollen hinfüro keine Hopfenstangen, es sey welches Orts es wolle, verwiesen und hingegeben werden, wie auch solches in den alten Wald-Ordnungen verboten, es sey dann Sach, daß an einem oder mehr Orten, das junge Holz-Gewächs, in Grösse wie Hopfenstangen dürre würde, oder so eng, und dick in einander, aufwüchse, daß eines das andere künfftig an Gewüchs hindern mögte, so sollen solche Stangen (doch nach Vortheil, darauf die Forstknechte gute Acht haben und geben sollen) ausgezogen und um den Wald-Zinnß verkaufft und hingegeben werden.

Das alte Nürnberg. Stadt-Buch *fol.* 180 b Es soll niemant auch dhein Hopfstangen, weder stozzen noch haven aus beiden Welden, ez sey panholtz oder nicht, und wer hoppfen haben wil,

man die Hopfenstangen hauen dürfe; ingleichen in welcher Maas und zu welcher Zeit dieses geschehen solle.

III.

Nebst deme wird auch zuweilen der Werth der Hopfenstangen vestgesezt. a

gesezter Preiß der Hopfenstangen.

IIII. Ob

wil, der soll in haben on stangen, wer daz bricht, der gibt von der stangen einen schilling haller.

a) *Constit. March. P. IV, sect. 1, p.* 498: Holz-Ordnung in der Neumarck am Tage *Luciae* 1590: Ein Fuder Hopffenstacken, oder Weinpfehle, vff zwey Pferde um 6 Arg vff vier Pferde 12 Arg. Es sey mit einem oder zween Wagen, doch soll zu Hopffstangen kein Fichten, noch Haseln, sondern Werfften, Elsen und Espen gebraucht werden; Also ist es mit den Weinpfehlen auch gemeinet, und zu vorstehen, es were, daß jemandes grosse Fichtene Bäume keuffen, dieselbe köben und Pfele daraus reissen, oder spalten wolte, die sollen ihnen nach Unterscheid obgemelter Sorten, umb Bezahlung gelassen werden.

Ibid. pag. 512: Churfürst Jo. Georgen Holtz-Ordnung vom 23 Maii 1593: Ein Fuder Hopfstacken oder Weinpfähle auf 2 Pferde 7 Silbergroschen; Auf 4 Pferden 14 Silbergroschen. Es soll aber zu solchen Hopffstacken oder Weinpfählen, ohne sondern Befehlich kein jung Fichtenholtz, wofern die ohn Schaden aus dem dichten, da sie hin und her entzlich stehen, und oben anfangen zu vertreugen oder sonsten krum seyn, nicht können gelesen werden, sondern Elsen, Haseln, und Worfften, oder klüfftige wolreissende Kienbäume, welche nach Unterscheid obgesatzter Sorten und Tax zu bezahlen, angewiesen und verkaufft werden.

Ibid. Part. VI. 1 Abth. p. 199. Holtz-Ordnung Churfürstens Joh. Sigmund, A. 1610: Ein Schock Hopfstecken, nach Gelegenheit der Grösse, zu 6, 7, 8, 9, 10 weniger und mehr Silbergroschen. Es soll aber zu solchen Hopfstacken, ohne sondern Befehlich, kein jung Fichtenholtz, wofern die ohne Schaden aus den dichten, da sie hin und her entzlichen stehen, und oben anfangen zu vortreugen

IIII.

Wann die Hopfenstangen unter die unbewegliche Dinge zu rechnen?

Ob bey dem Verkauff eines Hopfgartens auch die Hopfen-Stangen für verkaufft zu achten, möchte in Zweiffel gezogen werden. Die Frage ist zu bejahen, wenn die Stangen schon würcklich zum Stängen des Hopfens gebraucht worden, und auch im Hopfenberge zu finden. a

V.

Vom Recht Hopfenstangen auf fremden Boden zu hauen.

Man kan sich eine Gerechtigkeit, aus dem benachbarten Gut, Hopfenstangen zu holen, erwerben. a Es ist aber dieses Recht mit behöriger Bescheidenheit auszuüben. b Die Nutznießung eines Walds läßt sich auch nicht dahin ausdehnen, daß es unsern Hopfengärten niemahlen an Stangen ermangle. c

CAP. XXVI.

---

treugen, oder sonsten krum seyn, nicht können gelesen werden, sondern Elsen, Haseln und Worfften, obgesatzter Tax zu bezahlen, angewiesen und vorkaufft werden.

IIII. a) Diese nicht unbillige Entscheidung giebet l. 17 §. 11 ff. de action. emt. an die Hand: pali, qui uineae causſa parati sunt, antequam collocentur, fundi non sunt, sed qui exemti sunt hac mente, ut collocentur, fundi sunt. Und in so weit können die Hopfstangen, vermöge ihrer Bestimmung unter die unbeweglichen Dinge gerechnet werden.

V. a) l. 3 §. 1 ff. de seruit. praedior. rusticor. Idem Neratius etiam ut fructus in uicini uilla cogantur, coactique habeantur et pedamenta ad uineam ex uicini praedio sumantur, constitui posse, scribit.

b) Dieweilen an Erhaltung der Waldungen dem gemeinen Wesen sehr viel gelegen; so haben die Forstordnungen, wie oben erwiesen, auch dem Abhauen der Hopfenstangen die behörige Einschreckung gegeben, welche auch die Eigenthümer der Waldungen zu beobachten haben.

c) l. 6 §. 1 ff. eod. Item longe recedit ab usufructu ius calcis co-

coquendae et lapidis eximendi et arenae fodiendae, aedficandi eius gratia, quod in fundo est; item siluae caeduae, ut pedamenta in uineas non desint. Quid ergo, si praediorum meliorem cauſſam haec faciant? non est dubitandum, quin seruitutis sit. Die Meinung des Gesezes gehet dahin, daß wenn man befugt ist, für seinen anstossenden Hof, Hopfenstangen aus des andern Gehölze zu nehmen, solches nicht auf andere entlegene Höfe oder Hopfgärten, für welche die Dienstbarkeit nicht zugestanden worden, auszudehnen. *Stuck.* Consil. p. I cons. 27 n. 847.

CAPUT XXVI.

Vom Hopfen-Messen.

I.

Daß der Hopfe richtig gemessen werde, ist nicht nur im gemeinen Handel billig, sondern auch, wegen des gemeinen Nuzens, erforderlich. Um der schon oben angeführten Ursachen willen ist es räthlicher, den Hopfen zu wägen, als nach dem Scheffel zuzumessen. Der Hopfe wird zugewogen und zugemessen.

II.

Hierzu sind eigene Hopfenmesser zu bestellen, und ihnen ein gewisser Lohn zu bestimmen. Hopfenmessers Lohn

III.

Nebst deme sind sie zu verpflichten, nicht nur das rechte Maß und Gewicht, sondern auch die Beschaffenheit des Hopfens zu beobachten. Dieses alles läst sich durch die Gesezе am besten erläutern. [a] und Pflicht

a) Gothaische Brau-Ordnung in *Rudolphi Gotha diplomat.* P. III p. 243 §. 35. Dem Hopfenmesser soll von jedem Malz zu einem gan-

gantzen Bier zu messen zwey Groschen nebst einem Eymer Kofend aus der ersten Pfanne gegeben werden, worbey das Hopfenmessen mit drein gehet, wann dem Brauer der Hopfen selbst erwachsen. Fallß er aber von frembden oder einem hiesigen Bürger erhandelt wird, hat der Verkäuffer dem Hopfenmesser vor jede Metten drey Pfennig zu bezahlen, vor ein halb Bier oder was im Closter a 4, 5 bis 6 Malter gebrauet wird, soll der Mess-Lohn ein Groschen seyn. Und soll demnach dem Eigenthums-Herren sein Malz vor sich selbst, oder die Seinigen hinweg zu messen gantz nicht zugelassen werden, bey Straffe einer halben Gothaischen Marck.

Folget des Hopfenmessers Eyd. Ich schwehre, wie ich gelobet habe, daß ich bey meinem Hopfen- und Maltz-Messer-Ambt mich zu jederzeit getreu und fleißig erfinden lassen, jedermänniglichen, er kauffe oder verkauffe Hopfen oder Maltz, recht Gemäß geben, auch allezeit mit keinem andern Maaß messen, als welches mir von dem Rath zugestellet, mit dem Gothardo gezeichnet ist, und würde ich an dem Hopfen oder Maltz Mangel finden, daß es zu brauen nicht wohl tüchtig, solches nicht ehender messen, es sey dann darüber im Rathhause, dahin ich solchen Falls eine Hand voll davon bringen soll, und will, iudiciret worden; Wie auch gleichfalls zum Brauen keinem sein Maltz messen, er habe dann zuvor deßwegen einen Zeddel von dem Steuer-Einnehmern und dem Rath unterschrieben, mir eingehändiget, auch daß ich mit dem mir gesetzten Lohn mich begnügen lassen, und sonsten allen vorgesezten Articuln mich gemäß bezeigen und darunter weder um Geld oder Gabe, Gunst oder Ungunst, keinen Menschen ansehen wolle. Alles treulich und so wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum. Amen.

In einer andern Sächsischen Brau-Ordnung §. 47 (in von Rohrs Vorrath von allerhand Contracten, pag. 561) ist enthalten: Dem Hopffen-Messer sollen die Schlüssel zum Gewand-Hause in seiner Verwahrung nicht gelassen, sondern dem Rathe zugestellet, und von demselben nach Bedürffen wieder abgefordert, wie auch inskünfftige der Land-Hopfen auf den tieffen Keller, der Böhmische aber, allen besorglichen Unter-

terschleiff zu vermeiden, auf das Gewand-Hauß gebracht werden.

Jus Culmense correctum in der Lands-Ordnung beeder Lande Preußen A. 1529 p. 137. Von Hopfen-Kauff: Es sollen auch die Ambts-Leuthe und Befelichhaber, deßgleichen die Aeltesten vom Adel, und Städten, den Hopfen jährlich auf Natiuitatis Mariae, oder 8 Tage zuvor, was der Scheffel gering gelten soll, nahmhafftig machen. Hopfen soll man fürter nicht in die Rempf kauffen, oder verkauffen; sondern nach alter Gewohnheit, mit gezeichnetem oder geeichten Scheffel durch den geschwohrnen Messer. So auch den Flachs und andere Wahr durch den geschwohrnen Wäger bey 10 guten Mr. Busse der Oberherrschafft zu verreichen, gewehren, und gewehrt nehmen. Und kein Gewicht oder Maaß auffm Land darzu gebrauchen.

Das alte Nürnbergische Stadt-Buch fol. 32: Ditzz ist der Hoppfenmezzer Ayde. Es sollen die Hoppfenmesser swern, daß sie den Hopffen messen getrewlichen Burgern und Gesten: Und ob der Kauffman, und der hingeber wilkürten, daß sie hoppfen in Sekken schatzen wolten lazzen, den sullen sie getrewlichen schatzen on Geuerde. Und sullen zu dem schatzen niemant treiben noch benötigen. Und sullen auch rügen vmb daz auzschütten. Und sullen auch weder teil noch gemein haben an hoppfen. Und sullen auch selber dheinen kauffen, und man sol auch Lanthoppfen, weydhoppfen, stayg-waldhoppfen und Salfelder hoppfen oder wie der Hopf genannt ist, ir jeglichen anders nicht verkauffen, dann dafür und er ist. Wer das überfür, der müst von jedem Sümer ein halb pfunt haller geben, und daz sulln die Hoppfenmesser einem pfenter bey iren Ayden rügen. Man hat auch gesetzt, daz man sol geben ie von einem Sümmer zwen haller. Und sol auch niemant hoppfen messen, den man hie kauffet oder verkaufft, dann die darüber gesworn haben. Wer anders misset, dann die darüber geswornn haben, der muzz geben ie als offt ein halb pfunt haller.

Nunmehro bestehen eines Hopfenmessers oder der Zeit Hopfen-Unterkäuffels zu Nürnberg Verrichtungen darinnen, daß er darauf sehe, daß keine muthwillige Vertheuerung im Hopfen

einreisse, auch so wohl von den Bierbrauern, als andern Personen nicht wucherlicher Handel damit getrieben werde; Kein Hopfen, der nicht im Zoll-Amt oder obern Waag abgewogen, ge- oder verkauft werde; Ueber allen Hopfen, so in hiesiger Stadt erkauft wird, dessen Preiß, auch was er für ein Gut gewesen, und wer solchen erkauft, auch wie viel jede Woche erkauft worden, richtige Specification halte, und solche gehöriger Orten einrichte; Keinen Hopfen unter einem falschen Nahmen, als Land-Hopfen, für Spalter- oder Schmidmühler- noch weniger diesen für Böhmischen und dergleichen verkaufen helfe, falsches Gut verschlage; niemand einigen Hopfen verkaufen lasse, er seye dann den Bierbräuern vorhero angesagt worden; Keine Vorkäufeley vor sich selbst mit dem Hopfen treibe. Für dieses wird ihm von dem Käufer und Verkäufer der Lohn bezahlt, dagegen er schuldig die Hand mit anzulegen, biß der Hopfen in des Käufers Hauß gebracht worden.

Statuta und Willkühr der Kayserl. freyen und des H. R. Reiches Stadt Mühlhausen pag. 118. §. 4: Es sollen auch die beyde Wasser-Knechte und sonst niemand in der Stadt oder auf denen Dorfschaften unsers Gebieths den Hopfen messen, und ein jeder seinen eigenen Stuz, derer zwey eine Mitte thun, darzu haben und gebrauchen, die so genandte Mitte aber, mit dem darzu verfertigten Mitte-Masse zu unserm Raths-Hofe gereichet, und mit unserm Stadt-Zeichen bemercket werden. §. 5. Weiter sollen die beyden Wasser-Knechte allen gemessenen Hopfen, so aus unserer Gerichtbarkeit geführet wird, es geschehe von Einheimischen oder frembden, unserm Zollverwalther, wer selbige seyn, und wie viel des Hopfens gewesen, bey ihrem Eyde angeben und vermelden, auf daß dem Zoll nichts entzogen werde.

CAP.

CAPUT XXVII.

Von mancherley Schäden und Verbrechen bey dem Hopfen.

I.

Wenn der Hopfe unter die Feldfrüchte, wie oben c. XXIV §. 2 erwehnet, zu rechnen; so ist der Diebstahl, welcher an ihn verübet wird, nach Vorschrift der Peinl. Halßgerichts-Ordnung a zu bestraffen. Von diebischer Entwendung

II.

Wenn aber der Hopfe den Bäumen gleich geachtet wird; so wäre ein Unterschied zu machen, ob derselbe diebischer oder nur boßhaffter Weise beschädiget werde? Hiernach müste also auch die Ahndung eingerichtet werden. b Und boßhaffter Beschädigung des Hopfens auf dem Felde.

a) Art. 167: Von Früchten und Nutzen auf dem Felde, wie, und wenn damit Diebstal gebrauchet werde. Wer bey nächtlicher Weil jemand seine Früchte, oder auf dem Felde seine Nutzung, wie das alles Nahmen hat, heimlicher und gefährlicher Weiß nimmt, und die hinweg trägt, oder führet, das ist auch ein Diebstahl, und wie andere Diebstahl vorgemeldter Maß zu straffen. Deßgleichen, wo einer bey Tag jemands an berührten seinen Früchten, die er heimlich nehme, und hinweg trüge, grossen mercklichen und gefährlichen Schaden thäte, ist auch, wie obstehet, für einen Diebstal zu straffen. Wo aber jemand bey Tage essende Früchte nehme, und damit durch Wegtragen derselben, nicht grossen gefährlichen Schaden thäte, der ist nach Gelegenheit der Persohn und der Sach, bürgerlich zu straffen, wie an demselbigen End, da der Schade geschicht, durch Gewohnheit oder Gesetz herkommen.

II. a) Peinl. Halßgerichts-Ord. *art.* 168: Von Holtz stehlen, oder

verbottener Weiß abhauen. So jemand sein gehauen Holtz dem andern heimlich hinweg führet, das ist einem Diebstal gleich, nach Gestalt der Sachen, zu straffen. Welcher aber in eines andern Holtz häliger und verbotener Weiß hauet, der soll gestrafft werden nach Gewohnheit jedes Landes oder Orts. Doch, wo einer zu ungewöhnlicher, oder verbottener Zeit, als bey der Nacht, oder Feyertagen, einem andern sein Holtz gefährlicher und diebischer Weise abhauet, der ist nach Rath härter zu straffen. *Blumblacher.* ad h. art. *Philipp.* us. institut. l. 4 tit. 12 eclog. 67 n. 13.

Constitut. Saxon. elect. P. IV c. 37: Straffe derer so fruchtbare oder gesazte Bäume abhauen, oder verderben, desgleichen Würtzgärten, Krätzerey und anders aus denen Gärten, oder sonsten, dieblich entwenden.

Diejenige, so tragende oder fruchtbare Bäume, als: Eichen, Buchen, Aepffel, und Birn-Bäume, Weinstöcke, Weiden, gepfropffte junge Bäume, Hopffen und dergleichen, abhauen, mit schelen oder auch in andere Wege verderben, sollen den Werth solcher Bäume bezahlen, und darzu vor jeden abgehauenen oder verderbten fruchtbaren Baum, demjenigen, so er zugestanden, dreyßig Schillinge Pfenninge, thut zwey alte Schock, nach Inhalt Sächsischer Rechte verbüssen; oder da sie solchen nicht erstatten, noch die Straffe erlegen möchten, sonsten willkührlich mit Gefängniß und dergleichen gestraffet werden.

Fernere Beyfugen zur Fürstl. Sächß. Gothaischen Lands-Ordnung Cap. II, n. 56: Von Gottes Gnaden Wir Friederich, H. z. S. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, demnach die Garten- und Feld-Diebereyen bis anhero sehr überhand genommen, und die Verbrechere sich an die in denen nach und nach ergangenen besondern Verordnungen so wenig, als an die in der Landtes-Ordnung P. II c 4 tit. 18. darauf gesezte Straffen kehren wollen, indem die Gärten überstiegen, die Garten-Häuser erbrochen und bestohlen, auch noch dazu allerhand Frevel dabey ausgeübet, auf dem Feld unterm Schein des Grasens oder Gätens auch von denenjenigen, welche keine Furche Land haben, und ein Stuck Vieh von dem ihrigen auszuwintern nicht vermögend sind, die Früchte beschädiget, so gar das Raub-Grasen in benachbarten Fluhren unternommen, und das Gras verkauft,

bey

bey der Ernde die niedergelegte Früchte von fremden Aeckern auf die ihrige getragen, der Genuß derer Mittel-Furchen denen Benachbarten auf beyden Seiten eigennützig entzogen, und die dem Armuth zu gut auf denen abgeerndten Aeckern erlaubte Nachlese und Sammlung der Aehren bey noch liegenden Mandeln, oder gar aufgebundenen Frucht, diebischer Weise gemißbrauchet, die Zäune sonderlich im Herbst und Winter zerrissen und weggetragen, auch sonst allerhand Bubenstücke und Boßheiten durch Beschädigung derer Bäume, Abschneidung derer Brahmen in Hopfen-Bergen, und andern dergleichen Frevelthaten, bloß aus Boßheit und Rache dem Nechsten zu Schaden begangen worden: alles meistentheils daher, weil es an behörigen Denunciationen und derselben schleunigen Untersuch- und Bestraffungen ermangeln, und fast niemand seiner Schuldigkeit, des Nechsten Guth bessern und behüten zu helffen, eingedenck seyn wollen. Welcherley Diebereyen und Boßheiten aber mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu steuern seyn will; Als wird jedermann, welchem in denen Gemeinheiten seine Christen-Pflicht, oder ins besondere sein Amt der Commun und des Nechsten Nutzen zu fördern und Schaden zu warnen oblieget, der Gebühr und Schuldigkeit erinnert, daß er seiner unmittelbar-vorgesezten Obrigkeit, als welcher die Administration der Gerechtigkeit und Aufrechthaltung der Landes- und Policey- auch jedweden Orths besonderer guten Gemeinde-Ordnung anvertrauet ist, zu allgemeiner und eines jedweden Nachbars Sicherheit und Bewahrung des Seinigen treulich an Hand gehen, auf die Bestellung und den Fleiß derer, Innhalts der Landes-Ordnung P. II, c. 3 tit. 27, zu verendenden Fluhr-Schützen mit Acht haben, und die ihm vorkommende Feld- und Garten-Gebrechen nicht allein bey denen Rügen-Gerichten, wenn er darüber befraget wird, sondern auch ausser denenselben, so bald er dergleichen wahrnimmt, gebührend und aufrichtig, ohne Ansehen der Person, freywillig anzeigen, und der Obrigkeit zu schleuniger Untersuchung und Bestraffung überlassen soll. Wie denn hiermit die Verbrechere, welche entweder mit Pfänden, oder durch verpflichteten Schützen, oder auch nach Befinden sonst durch des Denunciantens Eyd überführet sind, ohne Unterscheid

III.

Nöthige Vorsicht bey dem Hopfen-Kauff.

Bey dem Hopfen-Kauff soll alles, wie bey andern Geschäften, getreulich und ohne Gefährde verhandelt werden. Wenn der Hopfe alt, verlegen oder verdorben, so ist der Käuffer solchen entweder gar nicht, oder doch nicht in dem verabredeten Preiß anzunehmen schuldig. Dergleichen Fehler fällt insgemein in die Sinnen und mag dahero hierbey nicht leicht der Betrug angeführt werden. Gleichergestalten wird man bald wahrnehmen können, ob der Hopfe mit Blättern und andern Unrath vermischt ist. Mehrere Aufmercksamkeit wird erfordert, wenn guter und schlechter oder Staudenhopfen untereinander gemengt werden. Um die mancherley Gewächse oder Landesarten von einander zu unterscheiden, ist noch grössere Erfahrung nöthig.

IV.

Der Betrug ist zu verhüten und

Inzwischen da sich die Partheyen mit einander verstehen und um ihres Gewinns willen, dennoch untüchtigen Hopfen zum Bier-Sieden gebrauchen könnten, so muß, von Ob-

---

terschied in Verhafft gebracht, 8 Tage mit Wasser und Brod gespeiset, so dann entweder ans Halsspeisen, oder in den Triller gestellet, oder auch durch den Korb etlichemal gelassen, und welche zum zweyten mahl betroffend sind, ins Zuchthauß gebracht, daselbst öffentlich mit der Peitsche bewillkommet, und zur harten Arbeit angehalten, diejenige aber, welche denen Dieben und Frevelern durch die Finger sehen, dieselbe verschweigen, oder gar daran Theil nehmen, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibes-Straffe angesehen werden sollen. Wornach sich zu achten, und jedweder vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird. Signatum Friedenstein, den 26 Julii 17 8.

Böhmisches Stadtrecht P. XIX. bestrafft diese Frevel mit Augenausstechen, und wann sie zu Nachts geschehen, am Leben.

Obrigkeitl. Amts wegen, dem Ubel vorgebeugt werden. Es geschieht aber dieses, wenn kein Hopfe einzuführen, verstattet wird, als bey welchem sich gute Zeugnisse finden, [a] oder wenn man ihn, ehe er zu Marckt geführet wird, genau beschauet. Nebstdeme werden auch die Braumeister und Hopfenmesser öffentlich dahin verpflichtet, daß sie dergleichen verdorbene Waare anzeigen sollen (Cap. XXVI).

V.

Im Fall sich aber, aller Vorsicht ohngeachtet, schädlicher Betrug und Verfälschung äussern solte: so wird eine jede Obrigkeit darauf bedacht seyn, 1) die untüchtige Waare gänzlich zu vernichten, damit ferner kein Betrug damit begangen werden könne; 2) sind die Betrüger und Verfälscher, mit gleichen Straffen, wie diejenigen, welche mit andern Lebens-Mitteln z. E. Meel, Wein, Vieh, ꝛc. Schalckung treiben, anzusehen; nicht weniger sind auch 3) diejenigen, welchen die Aufsicht auf den Hopfen anvertraut, zur

und die Verfälschung zu bestraffen.

a) *Const. March. IV* Theil, *IV* Abtheil. *p.* 111. Patent wegen des Buckoischen Hopfens vom 15 Sept. 1687: Solchemnach befehlen höchstgedachte Se Churfürstl. Durchl. allen Magistraten in den Städten der Chur- und Marck Brandenburg hiermit gnädigst, die Anstalt zu machen, daß keiner mit Buckoischen Hopffen alldar eingelassen werde, er zeige denn zuvor unter der Buckoischen Gerichts-Obrigkeit Insiegel ein solches Atteſtat, daß nemlich zu Buckow solcher Hopfe mit der ganzen Fuhre geladen, und so viel, als auf dem Wagen befindlich, gemessen worden sey.

Friedrich Wilhelm.

a) Peinl.

Verantwortung, wegen der Verabsäumung ihrer Pflicht, zu ziehen; endlich 4) muß falsches Maaß und Gewicht, vorkommenden Umständen nach, empfindlich gerüget werden. a

a) Peinl. Halsgerichts-Ordnung art. 113.

CAPUT XXVIII.

Cameral-Betrachtungen über den Hopfen.

I.

Man fordert von Hopfgärten die gewöhnliche Steuer.

Gleichwie diejenige Art der Anlagen, welche auf liegenden Gründen hafften, für die älteste und billigste gehalten, und dahero nicht leicht eine Ausnahme zugestanden wird, wenn schon ausser deme die Besitzer persöhnliche Freyheiten geniessen: Also ist leicht zu ermessen, daß auch die Hopfen-Gärten zum gemeinen Nutzen beyzutragen haben. a

Daß

a) *Lünigs Collect. noua* von der mittelbahren oder Landsäßigen Ritterschaft in Teutschland P. I, pag. 12: Vertrag zwischen des Königreichs Böhmen Herren- und Ritter-Stand an einem- dann denen Pragern und gantzem Bürger-Stand gedachten Königreichs am andern Theile, wegen bißher gehabter Streittigkeiten und Irrungen, auch allerhand Hasses und Unwillens, ingemein St. Wentzels Vertrag genannt, de An. 1517: Was anbelangt eine Herren- oder Ritterstandes-Person, welche in einer Stadt ein Haus (so unterm Schoß) hätte, selbe wird und soll schuldig seyn, mit derselbigen Stadt, in welcher er das Haus gekauffet, wegen desselben zu heben und zu legen. Ausgenommen, wann man ihnen Stadt-Aembter aufftragen wolte;

Daß dieselbe hiernechst auch dem Zehend-Recht unterworfen seyn können, haben wir oben c. XXIIII §. 3 angemercket.

II.

Zoll und Geleit, Accise wegen Ein- und Ausfuhr des Hopfens.

Die Policey-Ordnungen sind mit den gemeinen öffentlichen Einkünften genau verbunden. Alles, was oben von der Nutzbarkeit des Hopfenbaus, wie auch von des Hopfens erlaubten und unerlaubten Ein- und Ausfuhr gedacht worden; beziehet sich auch auf den gemeinen Nutzen. Es pflegen dahero auf denselben Zölle und Accise gelegt zu werden, worbey man die gewöhnliche Vorsicht, wie bey andern Lebens-Mitteln, anzuwenden hat, damit allem Unterschleif und Be-

wolte; So soll es (dafern sie keine bürgerliche Nahrung oder Gewerb treiben) in ihrem freyen Willen stehen, solche Aembter anzunehmen oder nicht. Auch wann jemand dergleichen Person wegen obbemeldter Häuser, oder etwas anders, so unterm Schoß gehöret, und er es käuflich an sich gebracht hätte, fürnehmen wolte; so sollen sie dessenthalben bey dem Stadt-Recht Rede und Antwort geben; Hätte aber ein Herr oder Ritter-Standes-Person in seinem Haus einen Wirth, so soll derselbe an seines Herrn statt solches thun und verrichten, wie obstehet. Von allerhand Gründen, welche in denen Stadt-Büchern unter der Schoß- und der Stadt-Jurisdiction verschrieben werden, und von Alters hero rechtmäßiger Weiß zur Stadt-Jurisdiction gehören, als nemblich Aecker, Wiesen, Wein-Gärten, Baum-Gärten, Obst-Gärten, Hopfen- und Saffran-Gärten, Flüß, Bäch, Berge, Wälder, Insulen, Teiche, Auen, welche unter den Schoß gehören, allermassen, wie obgeschrieben, wofern man möchte zu Recht erweisen, daß sie unter den Schoß gehören.

a) Samm-

trug begegnet werde. Anvörderst ist Maaß und Gewicht fest zu setzen, dieweilen solches bekannter massen in Teutschland sehr unterschieden. [a]

III. So:

a) Sammlung Kayser- und Königlichen, auch Hertzogl. *Privileg* en ꝛc. des Landes Schlesien. Part. I p. 72: Verzollung der Waaren, so aus Schlesien in die Kaiserl. Erb- auch andere Königreich und Lande verführet werden p. 82: Hopffen. Und obwohl in denen Anno 1613 und jüngsthin Anno 1624 ausgangenen Zoll-Mandaten geordnet, daß der Hopfen nicht nach dem Breschl. sondern jedes Orts Traidt-Scheffel in der Ausfuhr mit 1 Creutzer solle verzohlt werden. So will aber gleichwohl hierbey sich mercklicher Unterschleiff entdecken, indeme dieser gemessenen Verordnung nicht gebürlichen nachgelebet, sondern fast in denen maisten Orthen nach dem Bräu-Scheffel angesagt, und verzohlt würdet, dahero wir verursachet worden, nicht allein die Conferirung des Maases mit den Breßlauischen, (nach welchem Maaß oder Scheffel Wir alles wollen dirigiret wissen) in Acht nehmen, sondern auch den Zohl also anordnen zu lassen, hiemit allem Unterschleif begegnet werden könne, und nachdeme der Bräuscheffel an manchem Ort, bevorab in den Opplischen, Rattiborischen und andern Ober-Schlesischen Fürstenthümern, gegen desselben Traidt-Scheffel, 3, und respectu des Breßlauischen 5 oder 6 Scheffel, aber dem Zohl nach ausser Landes, zu unserm sondern Nachtheil, kaum 1 Heller bißhero eingetragen: Also setzen und wollen wir gnädigst, daß hinführo der Hopfen nach dem Breßlauischen Scheffel insgemein solle vorgeben, und von jedem Scheffel voriger Anordnung gemeß 1 kr. ꝛc.

Ibid. p. 427 Kayserl. reuidirt und renouirtes Zoll-Mandat in dem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien Ao. 1718 Ausfuhr p. 478: Von einem Schäffel Breßlauischen Getraide Maases Hopfen, Inn- und Ausländer 2 kr.

a) *Cod.*

III.

Sodann ist in den Zoll-Ordnungen deutlich anzuzeigen, wie viel für einen Strich, Scheffel, Metzen, Centner, Wispel oder Fuhr Hopfen, wie auch wie viel für ein Schock oder Wagen Hopfstangen zu entrichten. [a] nach einem gewissen Anschlag.

a) *Cod. Augustei* P. II Lib. 4, cap. 7. Membr. I, pag. 119: Geleits-Ordnung Churf. Joh. Georgens des II zu Sachsen, an denen Böhmischen Gränzen; als in denen Aemtern Schwartzenberg, Grünhayn, Wolckenstein, Lauterstein, Frauenstein, Altenberg, den 15 Martii Ao. 1660 2 Pfennig von 1 Strich Hopfen.

Ibid. cap. 5, *p.* 1923: General-Consumtions-Accis-Ordnung Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen, und Churfürst zu Sachsen, in denen Städten und Marckt-Flecken des Churfürstenthums Sachsen und sämtlichen Lande, den 31 Augusti 1707: Von einem Scheffel Böhmischen Hopfen 1 Gr. Vom Scheffel Land-Hopfen 6 Gr. Wer mit Hopfen handelt, vom Thlr. 6 Gr. p. 1924. Von einem Schock Hopf-Stangen 9 Gr.

Ibid. p. 1997: Friderici Augusti reuidirte General-Consumtions-Accis-Ordnung in denen Städten der Grafschaft Mannsfeld, Chur-Sächsischer Hoheit, den 20 Decembr. Ao. 1715. Vom Schock Hopfstangen 9 Gr. p. 1998, vom Wispel Hopfen, so in die Stadt gebracht und verkauffet wird, 2 Thlr. Von einem Scheffel Hopfen Eißleb. Getreydig-Maases 1 Gr.

Ibid. P. III Lib. 4, p. 379. Reformirtes Zoll-Mandat Kayfers Matthiae, als Königs in Böhmen, die Zoll-Abgaben im Marggrafthum Ober-Lausitz betreffend, den 10 Octobr. Anno 1616: Von jedem Scheffel Weitz, Weitzenmehl, Korn, Arbeiß und Gersten-Maltz 2 kr Heidekorn, Hiersch, allerley Graupen, Kuchlspeiß, Hanff und Weitzen-Maltz 3 kr. Leinsaamen 4 kr. Gersten 1 kr. 3 Heller. Habern und Hopfen 1 kr. Hierbey aber

ist

ist zu mercken, daß der Hopfen nicht nach dem Breu, sondern nach dem gewöhnlichen Getraid-Scheffel, jederzeit gemessen und verzollt werden solle.

Corp. Constitut. Magdeb. P. V p. 1. General-Steuer- und Consumtions-Ordnung in denen Städten des Herzogthums Magdeburg de Anno 1686, cap. V von Kauffmannschafften, Materialien und Manufacturen, pag. 34 vom Schock Hopfstacken 9 ₰; p. 35 von Wispel Hopfen, so in die Stadt gebracht und verkauffet wird 1 Thl.

Ibid. No. 17. Zoll-Rolle zu Lande, allen und jeden Zöllnern im Holtz-Creyse des Hertzogthums Magdeburg, mit Einhebung und Berechnung des Zolles, sich darnach gehorsambst zu achten gnädigst verordnet, den 1 Mart. 1686 p. 151. Hopfen Ein Wispel 1 ℛ.

Ibid. No. 18 Zoll-Rolle zu Lande im Ambte Loburgk mit Erhebung des Zolls unterthänigst und gehorsambst sich darnach zu achten. de dato den 1 Mart. 1686. p. 157. Eine Zieche Hopfen 1 ℛ 2 ₰ Ein Schock Hopfen-Stangen 5 ₰.

Ibid. No. 19. Zoll-Rolle zu Lande, mit Einhebung und Berechnung des Zolls in dero Ambte der Möllenvoigtey, sich darnach gehorsamst zu achten, de dato den 1 Martii A. 1686 p. 163. Hopfen Ein Wispel 8 ₰.

Continuatio Corp. Const. Magdeb. No. 6. E. E. Raths der Stadt Halle reuidirte und verbesserte Brauer-Ordnung, publiciret im Jahr 1698 Cap. 1 von Habilitation zur Braunahrung, und wer derselben fähig. p. 7. §. 8: Soll ein jeder, der eine Braustädte eigenthümlich erlanget, wenn er zum erstenmahle brauet, der Brauerschafft einen Thaler, bey Ausantwortung der Brauverschreibung (dafür dem Actuario ein Thaler zu entrichten) in die Lade zu geben schuldig seyn, und sollen in E. E. Raths Bräuhäusern die Brauer-Meister, bey Abholung des Brauzeichens, den Brauhauß-Zinnß und das Hopfengeld an zwey Gülden, vier Groschen, besage der Stadt Administrations-

Ver-

IV.

Wir haben im IV Cap. dargethan, daß schon in den vorigen Zeiten Unterthanen und Erbleute zu Hopfen-Lieferungen verbunden waren. Es liessen sich noch mehrere Urkunden anführen, a wenn die Sache eines Beweises bedürffte.

Ingleichen Hopfen-Lieferungen und Frohn-Dienste bey der Hopfen-Arbeit.

Verfassung, sub dato Potsdam den 9 Decembr. 1687, tit. 8 §. 18 der Cämmerstube erlegen, auch in des Hospitals- oder Bürger-Bräuhäusern den Brauzinß ebenfalls zur rechten Zeit vor dem Unterlegen einliefern, und daferne sich dessen von denen Brau-Herrn jemand verweigern würde, alsofort anzeigen, alsdann derselbe Brauherr zum Bierbrauen nicht verstattet werden soll, er habe denn solches Geld erleget.

Lunig. c. l. p. 502: Zoll-Ordnung, wie dieselbe zwischen Ertz-Herzog Ferdinand Carln zu Oesterreich ꝛc. und denen begütterten und Insassen im Marggrafthum Burgau, den 16 Augusti 1653 verglichen worden. p. 502. Von Sachen und Waaren, so die Innsassen und ihre Unterthanen zu feilem Marck führen, und ein jeder selbst erzüglet, oder erobert, und nicht von andern erkaufft hat: Von Mitle Hopfen 2 ßl. Von Sachen und Waaren, welche von andern erkaufft worden, und wormit einer Handelschafft treibt. pag. ead. vom Mitle Hopfen 3 ßl.

a) *Westphal.* Scriptor. rer. Germ. t. IV praefat. p. 51: Constat de his praestationibus ex chartis an. 1347 et 1348 praecipue ex literis Ducum Alberti et Johannis Tomo II Monum. Meg. N. XX inter diplomata Raceburgensia p. 2230 insertis, quarum autoritate annua ista et perpetua consuetudo, tum ob uarias officialium et aduocatorum ducalium castri Wittenborgi uexationes, tum ob specialem reuerentiam a Detleuo Episcopo Raceburgensi Ducibus exhibitam, sublata demum et soluto pretio 100 marc. denariorum Lubecensium resignata fuit

dürffte. An manchen Orten sind auch bey der Hopfen-Arbeit Dienste oder Frohnen hergebracht. b

fuit Capitulo Raceburgensi, ita ut si quid in dicto PANNO et SOTULARIBUS patres et progenitores eorum uel ipsi habuerint de iure uel de facto, in dictos Canonicos et Capitulum ecclesiae Raceburg. transtulerint, salua nihilominus inter Duces et Capitulum fraternitate et recepta a Ducibus TUTELA et DEFENSIONE personarum et bonorum omnium Capituli. Subiungo aliud argumentum ex literis Marquardi Breide, armigeri Bremensis dioeceseos, qui an. 1428 iuri suo acquisito haereditario in uillam Nubel parochiae Campan, Slesuicensis dioeceseos, omnique iuri exactionum et petitionum in commodum ecclesiae Rendsburgensis renunciauit, seruata tamen sibi in uillam CLIENTELA, a uillicis annuatim RECOGNOSCENDA VECTURIS quibusdam HUMULORUM.

b) *Cod. Maximil.* P. II c. 11 §. 3 n. 10 p. 174: Hopfen brocken, Obs abnehmen, Rüben häupten oder schehlen, wie auch Haar riffen, spreitten, brechen und dergleichen Haar-Arbeit gehört unter die gebräuchige Scharwerck.

Der

Der erklärte Reichthum eines Hopfgartens

Von den verschiedenen, den Landwirthen so wohl besonders, als selbst dem gemeinen Wesen, durch diese nuzbare Pflanze, zuwachsenden Vortheilen.

Mit Erfahrungen und Anmerckungen der berühmtesten Hopfen-Pflanzer in Britannien,

Worinnen zum Hopfen-Bau solche Regeln mitgetheilt werden, durch welche man einen Morgen des unfruchtbarsten Bodens von einem Schilling bis auf dreysig oder vierzig Pfund jährlich verbessern mag;

Wornechst die ganze Arbeit von dem ersten Aufbrechen des Grunds, dem Pflanzen ꝛc. bis zum dürren oder trocknen des Hopfens gezeigt wird. Nach eines jeden Fähigkeit eingerichtet

von R. Bradley, Lehrer der Kräuterwissenschafft bey der Universität zu Cambridge und Mitglied der Königlichen Gesellschafft.

Die Zweyte Auflage.

Londen
In Verlegung D. Browne, zum schwarzen Schwan, ausserhalb Templebar.

Ihro Gnaden
Dem Herzogen von Beaufort.

Durch die Bekanntschaft mit vielen Personen aus Dero hohen Hause hat sichs auch gefüget, daß ich Euer Gnaden frühzeitige Forschungs-Begierde und reizende Eigenschafften, mit äusserstem Vergnügen, wahrnehmen können.

Da ich nun hierdurch groser Ehre theilhafftig worden: so würde ich nicht zu entschuldigen seyn, wenn ich die erste Gelegenheit versäumte, meinem Land, wegen Dero Eintritt in den vollen Besiz Dero Güter, Glück zu wünschen.

Unsere Englische Geschichte, mein Lord, wird durch die herrliche Verdienste Dero Vorfahren, welche sich jederzeit durch Unterstüzung der Ehre der Britannischen Krone, und durch Behauptung der Freyheit des Volcks, besonders hervorgethan, gar sehr erleuchtet.

Es gereichet nicht weniger zum Ruhm Euer Gnaden Vorfahren, daß man sie allezeit deswegen hoch verehret, dieweilen sie auf die bestättigte Kirche so wohl, als auf ihre kluge Wirthschafft und edle Einrichtung derselben, ein redliches Absehen gerichtet.

Ihro Gnaden, die Herzogin von *Beaufort*, Maria, welche, wegen Beförderung der Natur-Wissenschafft und wegen ihrer eigenen ganz ungemeinen und wundernswürdigen Gelehrsamkeit, durch Europa so hoch berühmt ist, hat ihren Nahmen unsterblich gemacht.

Derselben durchdringenden Verstand und scharfsinnigen Nachforschen sind wir, mein Lord, das erste Para-

dis in Engelland, Dero anmuthvolles *Badminton*, schuldig, wo, durch den schönen Geist dieser grosen Frauen, die seltensten Pflanzen aus allen vier Theilen der Erde zusammen gebracht wurden, und Ihren Anordnungen willigen Gehorsam leisteten.

Eben Deroselben Gnaden gütigen und glücklichen Trieb, die vortrefliche und nüzliche Wissenschafft zu pflanzen zu befördern, haben alle Gärten in Britannien ihre beste Einrichtung zu dancken.

Da nun die anmuthigen Size und wohl zusammenstimmende Einrichtungen Dero Vorfahren an Euer Gnaden gelangt sind: so mögen wir von Denenselben überall solche Veranstaltungen erwarten, welche der ganzen Welt zum Muster dienen werden.

Diese, die Verbesserung des Lands durch den Hopfenbau betreffende, Abhandlung, welche ich nun Denenselben, mein Lord, vorlege, wird, wie ich hoffe, von Denenselben gnädig aufgenommen werden, zumahlen meine Botanische Arbeiten ihren Anfang von einem so erleuchteten Haupt, der grosen Herzogin von *Beaufort*, genommen.

Ich bin,

Mein Lord,

mit gröster Verehrung,

Euer Gnaden,

gehorsamster und verpflichtester unterthäniger Diener

R. Bradley.

Der erklärte Reichthum eines Hopfgartens.

Der Preiß ist 1 Schilling und 6 Pfenning.

Einleitung
zur
Einrichtung und Unterhaltung
eines Hopfgartens.

Nichts bewegt mich, eine Abhandlung von dieser Art an das Licht zu stellen, so sehr, als die nun erlangte gute Gelegenheit, einige besondere Anmerckungen meiner Correspondenten über den Hopfenbau zu untersuchen, worzu merckwürdige, die bessere Benutzung eines Landes vermittelst des Hopfenbaus betreffende, Nachrichten kommen, welche ich ohnlängst bey Gelegenheit übersehen, und so gut und gemeinnützlich befunden, daß ich es für ein Verbrechen achten müste, wenn ich solche nutzbare Entdeckungen ohne sie vortheilhaft anzuwenden, liegen, oder gar in der Kammer verschimmeln liesse.

Manche feine Handschrifft ist sowohl, als ihr scharffsinniger Verfasser, entweder aus Nachläßigkeit, oder aus Geld-Begierde des Erfinders der Welt entzogen worden.

Einige haben sich Mühe gegeben, ihre Anmerckungen in der Absicht, dem gemeinen Wesen zu dienen, zu fertigen; Alleine sie starben entweder, oder es veränderten sich ihre Umstände, ehe sie noch ihre Entwürffe ausgeführt hatten, oder sie waren sonst so stolz, oder von der Wichtigkeit ihrer Entdeckungen also eingenommen, daß sie solche als Heiligthümer heimlich und die undanckbare Welt derselben unwürdig hielten, wie mir einige Exempel vorgekommen.

Jedoch wir lassen diese letzte Art der Leuthe außer unserer Betrachtung; hingegen stellet sich eine andere dar, welche zwar erfahren sind, sie warten aber biß ihnen für ein schlech-

tes Geheimnis grosse Summen Geldes zufallen, ja sie wollen sich lieber mit ihrer Erkenntnis begraben lassen, als das, was sie wissen, ohne reiche Belohnung gemein machen.

Unterdessen sind einige von diesen gegen sich selbst so wohl gesinnt, daß sie zuweilen über ihre grosse Entdeckungen Nachrichten aufzuzeichnen gedencken, wenn wir aber den Mann verliehren, so fangen wir erst an seinen Werth zu erkennen. Derselbe ist gleich einem kargen Filz, welcher niemals ärmer, als wenn er reich ist. Die Welt genießt keine Wohlthat von ihm, biß er nichts mehr zu geben hat.

Ich kan aber eine Gattung anders gesinnter Leuthe anzeigen, welche jedoch der ersten, deren ich vorhin erwähnet, vielleicht in etwas ähnlich.

Es sind nehmlich diejenigen, welche ihre Anmerckungen ordentlich aufzuzeichnen sich gefallen lassen; sie sind aber zu bescheiden, solche öffentlich an das Licht zu stellen, wenn sie schon dieselbe zum höchsten Gipffel der Vollkommenheit, deren sie fähig waren, gebracht haben.

Solchemnach wird durch Geitz, üble Gesinnung, eitle Einbildung und Bescheidenheit die Helffte der Erkenntnus in der Welt dem gemeinen Wesen entzogen.

Ich verstehe aber eine solche Wissenschaft, welche dem Erfinder zu keinem so gar ausserordentlichen Vortheil gereichen, hingegen, wenn sie bekannt gemacht wird, wohl tausenden nutzen kan.

Wenn jemand in der That ein Geheimnis, wovon er leben kan, besitzt, oder auf etwas die Beförderung seines Glücks gründet: so mag er es für sich behalten; es wäre denn, daß er einen guten Käufer fände, oder daß er es einem Freund, nach seinem Tod, hinterliese; es ist aber barbarisch, es ist unmenschlich mit einem Geheimnis, welches gemeinnützlich seyn könnte, zu sterben.

Dero-

Derohalben ermahne ich eine jede Art der Leuthe, über ihre verschiedene Bemühungen, welche insgemein nützlich sind, oder doch seyn können, Denckbücher zu halten, damit die Welt keinen Theil der darinnen enthaltenen Vortheile verliehre, vornehmlich aber sollen sie solche, wo es möglich, noch in ihrem Leben herausgeben, dieweilen, so klar und deutlich ein Buch geschrieben seyn mag, dennoch ein oder der andere den Verfasser, über das schrifftlich mitgetheilte, gerne unmittelbar befragen mögte.

Jedoch es ist Zeit, diese Betrachtungen beyseite zu setzen, um dem Zweck, nehmlich dem Hopfenbau, näher zu kommen; dann, wenn man den geringen Raum des Bodens, welchen er in Vergleichung mit andern Pflantzen erfordert, und die wenigen Kosten, dargegen aber den in seiner Maase überaus grossen Vortheil, samt dem, der Crone von Groß-Britannien hierdurch zuwachsenden Nutzen erwäget; so ist er unserer Betrachtung wohl werth.

Auf dieses alles muß insbesondere der Bedacht gerichtet werden, wie einige meiner Schrifftsteller angezeigt haben, aus welchen hiernechst zu ersehen seyn wird, daß sie eben so wohl den Boden, die Lage, das Beschneiden, Begießen und alle andere Stücke in Betrachtung gezogen, welche, um guten Hopfen zu Marckt zu bringen, beobachtet werden müssen.

Da meine Papiere, welche ich über diese Pflantze gesammlet habe, in ihrer Art gar besonder sind; so hatte ich nicht geringe Mühe, sie in die beste Ordnung, welche sich anwenden liese, zubringen; ich fügte über dieses meine eigene Anmerckungen hinzu, wo ich es nöthig fande, um die Lücken, welche sonst ein Hopfen-Gärtner hätte antreffen können, in einem Werck auszufüllen, so man für so vollständig ausgearbeitet halten mögen, als ich, nun solches zu leisten, mich bemühet habe.

Ich

Ich kan diese Einleitung nicht schließen, ohne zuvor anzuzeigen, daß ich vielen Edelleuthen in Surry sowohl, als in Kent und andern Hopfenländern für ihre, die nützliche Bearbeitung des Hopfens betreffende Anmerckungen, sehr hoch verbunden bin, welche gemeiniglich den Hopfen unter die nutzbarsten Pflanzen, so irgend auf einem Boden gesetzt werden können, rechnen.

Eben derselbe Grund wurde ehemaln, ein Morgen, nehmlich dem jährlichen Ertrag nach, für einen Schilling angeschlagen, welcher nun, da man den Hopfen mit Verstand angelegt, jährlich auf vierzig, funfzig, und zuweilen noch mehr Pfund gestiegen. Und dieses ist der grosse Bewegungs-Grund, welcher mich ein Werck von dieser Art heraus zu geben, antreibet.

Art. I.

Wenn ein Hopfgarten angelegt werden soll; so sind die drey folgende Stücke in Betrachtung zu ziehen, nehmlich

Erstlich: ob ihr schon ein zu diesem Vorhaben taugliches Land habet, oder doch erlangen könnet?

Zum Andern: Ob ein solches Land wohl gelegen ist?

Zum Dritten: Die Grosse des Lands, damit man den Ertrag desto besser überdencken möge.

Wenn das, zu einem Hopfgarten zu bestimmende, Land nicht euer eigenes Erbe ist; so nehmet es für euch allein auf eine geraume Zeit in Pacht, damit nicht ein anderer die Früchte eurer Mühe und Kosten einernde.

Nachrichten der Alten ꝛc. Von der Tüchtigkeit des Bodens zum Wachsthum der Pflanzen, mit einigen besondern Exempeln, in Absicht auf die Verbesserungen der Neuern, durch Arbeit und Düngen.

Es ist eine hergebrachte Meinung, daß welche Erde salzig und bittern Geschmacks ist, dieselbe weder an sich gut, noch durch Düngen brauchbar gemacht werden kann. Hesiodus und Virgil pflichten diesem Satz bey, ja sie scheinen ihn zu bestärcken. Alleine ich lerne durch die Erfahrung, daß kein Erdreich anzutreffen, welches nicht mild und durch gute Bearbeitung für den Eigenthümer nicht nuzbar gemacht werden könnte.

Ich mag nicht wiederholen, was ich in vielen meiner Wercke, wegen rauher oder unfruchtbarer Gründe, erwehnt habe; sondern ich will meinen Leser nur überhaupts daran erinnern, daß man, zur Verbesserung des Lettens, Sand, und zur Verbesserung des Sands, Letten anwenden müsse.

Seyd dem ich meine Bücher herausgegeben, habe ich diese Anweisung in Uebung gebracht, und viele Ländereyen hiedurch zum überaus großen Vortheil der Eigenthumer verbessert, also, daß ihre Gütter auf einen mehr als gedoppelten Werth gestiegen.

Laßt uns aber die Meinungen der Alten etwas genauer untersuchen. Didymus und Solinus melden, daß eine weiße oder kreidige Erde, oder auch ein jeder Sand ohne Vermischung mit vollkommener Erde, ingleichen Letten, welcher im heissen Wetter zu zerlechzen, oder zu zerspringen pflegt, daß dergleichen Erden, sage ich, sich zu keiner Pflanze bequem finden lassen.

Wann ich ihre Meinungen in dieser Sache erwäge, so darf ich mich nur darauf, was ich einigen meiner Leser schon vormals zu erkennen gegeben, beziehen; Andern aber, welche eine weitere Erklärung meiner Meinung verlangen mögten, dienet zur Nachricht, daß Kreide durch scharfen Sand, oder sumpfigte, oder ungebaute Erde; Letten hingegen gleicher Gestalt, mit Sand, von der unfruchtbarsten Art, zu

verbessern. Hiernechst mag auch ein solcher Sand durch gelinde Kreiden oder Letten, oder einen andern Grund, welcher erdhaffte Theile führet, und etwas klebrichtes an sich hat, in guten Stand gesezt werden.

Wenn es uns schon durch eines der erwehnten Mittel, die Erde in gute Ordnung zu bringen, gelingt; so kan sie dennoch zu trocken oder zu naß liegen. Dann wann das Land, auch bey der besten Zurichtung, den Wassern oder Quellen, ausgesezt ist, so wird es keinen Nuzen abwerffen. Derohalben muß alle Gelegenheit wohl beobachtet werden, die Ländereyen, welche durch das Gewässer Schaden nehmen können, trocken zu machen, ehe wir darauf etwas zu säen oder zu pflanzen beginnen.

Ein gewisses Mittel für die, dem Gewässer unterworfene Gründe ist, das Graben führen, dessen man sich jezo in Hertfortshire, Essex und andern daran liegenden Grafschafften, bedienet.

Ein alter Schrifftsteller, da er von der guten Eigenschaft der Erde spricht, meldet uns, daß, wenn ein grosser Erden-Kloß an euern Fingern, wie Wachs klebet, oder schleimig und schlüpfferig wird, nachdem er im Wasser aufgelöst worden; so wird die Erde für ein ersprießliches Land geachtet.

Hierbey setze ich voraus, daß er einen solchen Grund verstehe, welcher überhaupts, wie jeder Letten und Kreide, etwas klebrichtes mit sich führet; von dieser Art der Erde sprechen die Pachter: sie habe eine Fettigkeit in sich; jedoch ein Schrifftsteller, welcher schon vor hundert und funfzig Jahren gelebet, eröffnet uns seine Gedancken über diese Dinge mit folgenden Worten:

> Ich meines Orts traue anderer Leute Meinungen nicht;
> ich gedencke aber auch mit niemand zu streiten; ich mag
> meinen Mund zu keinen Schieds-Richter in dieser Sa-
> che

» che machen; mein Auge kan betrogen werden, und mein
» Gefühl kan in der genauen Unterscheidung eines guten
» oder schlimmen Landes irren; allein meine Erfahrung
» hat hierinn niemaln gefehlet, daß ein unfruchtbarer,
» morastiger oder nasser Boden nimmermehr einen brauch-
» baren Hopfen zu Marckt zu liefern pflege, wenn er auch
» schon verschiedentlich wilden Hopfen hervor bringt.

Es ist gewiß, daß ein sumpffigter und nasser Boden, ohne Arbeit, keinen guten Hopfen hervor bringen wird; wenn aber dergleichen Gründe durch Ableiten oder trocknen verbessert, oder ihnen durch Erde, von entgegen gesezter Beschaffenheit, aufgeholffen wird; so bringen sie den besten Hopfen in **Engelland**, und werden zum Nutzen ihrer Eigenthümer mit wenigen Nachbessern unterhalten.

3. Zu **Farnham**, der ersten Hauptstadt, so viel den Hopfen belangt, in **Britannien**, ist der Boden insgemein sandigt; alleine durch die, von mir oben erwehnte Bemühungen, hat dieser nutzbare Theil der Wirthschaft vielen Familien so grossen Reichthum verschaffet, daß die Stadt binnen wenig Jahren, auf die schönste Art, beynahe hergestellt worden.

Bey dieser Stadt werden viele neue Hopfgärten auf einen sumpffigten Grund an dem Fluß, auf der Strasse nach **Moor-Park**, angelegt, welche durch gute Bearbeitung der Eigenthümer wohl anschlagen; dann die Hügel, oder Hauffen, von welchen bald zu reden seyn wird, werden mit Verstand gedüngt, und nach der Kunst zubereitet.

Um **Wincheſter** und **Alton** finden wir auf hüglichten Boden manche Hopfgärten, welche ihren Besitzern nicht geringen Vortheil bringen, also, daß zwischen beyden, den hohen und niedern Ländereyen, schwehr zu urtheilen ist, welche die nutzbarsten sind.

4. Die Sache überhaupts betrachtet, so scheinet der Ho-

pfe auf trockenem Grund wohl fortzukommen, wie viele Exempel von seinem leichten Wachsthum an trockenen Dämmen oder Wällen, oder auch an den Hecken vorhanden. Den wilden Hopfen kenne ich gar nicht; dann ich habe oft von den gemeinen Hecken so guten Hopfen, als irgend aus den Gärten, gesammlet. Man schließt dahero mit Recht, daß in unsern Hopfgärten, besonders in feuchten Ländereyen, die Hügel oder Hauffen [a] nothwendig sind; dann wann eine nasse Zeit einfiele, und der Hopfe in tiefen, dem Gewässer unterworfenen Gründen, ohne Hügel, angelegt wäre; so würden die Hopfenwurzeln durch die Ueberschwemmungen Schaden nehmen können. Derohalben müssen in niedern Gründen die Hügel höher, als auf bergichtem und hüglichtem Land seyn, worgegen sie auf hohem Land kleiner und niedriger seyn können.

Und dieses muß besonders beobachtet werden, wann wir unsern Boden zum Hopfen zubereiten. Haben wir unterhalb einen leichten Grund; so mag die Erde oberhalb stärcker und schwerer seyn, dieweil, wann diese von ohngefehr Regen oder im Sommer die Beyhülfe des Wassers bedarf; so wird eine dichtere Erde die Feuchtigkeit länger, als ein leichter Boden halten. Worgegen Gründe, welche tief liegen, und mit Ueberschwemmungen beschwert zu werden pflegen, einen leichten Boden in ihrer Zurichtung erfordern, damit sie sich der grossen Feuchtigkeit, welche sie von ohngefähr oder plötzlich betreffen mag, leichtlich entladen können. Von diesem hernach mit mehrern.

Da

a) Man muß hier ein für allemahl die Zweydeutigkeit des Worts Hügel bemercken. Es bedeutet bey dem Verfasser gemeiniglich die Hauffen in den Hopfgärten; zuweilen aber auch einen kleinen Berg oder erhabenen Ort. Nach der ersten Bedeutung wird auch das Wort *to hill*, häuffeln oder bewallen, bey dem Hopfenbau formirt.

5. Da wir eben von dem, zum Wachsthum der Pflanzen geschickten, Erdreich handeln; so ist noch anzuzeigen, was *Columella* wahrgenommen. Der fruchtbarste Grund ist, wie Er vermeint, wo Holtz-Aepfel und Schleen wachsen; und ein anderer Verfasser merket an, daß die Fruchtbarkeit einer jeden Erde erkannt werden mag, wann man ein Loch in den Boden gräbet, und solches mit eben derselben Erde, welche man daraus genommen, wieder anfüllet; worbey er beobachtet, daß wann die Erde, welche zuvor darinnen war, anschwillt, der Boden von guter Beschaffenheit und zum Wachsthum am meisten geschickt sey; woferne aber die Erde in einiger Zeit abnimmt und schwindet; so ist der Boden ungeschlacht.

Ich mag hierinnen nichts entscheiden, wann auch dieses in der That gegründet wäre; jedoch unterfange ich mich, meine Meinung dahin zu äussern: daß alle durch das Anziehen der Feuchtigkeit der Luft mehr oder weniger fruchtbar werdende Neubrüche, mehr oder weniger anschwellen werden, nachdeme die Erde mehr oder weniger schwammicht. Und welche Erde in einem solchen Stand ist, daß sie viele Luft-Materie fassen und ziemlich lang behalten kan, dieselbe ist die beste; weshalben ich weder Sand, noch Letten anpreiße, sondern etwas zwischen beyden, damit der sandige Theil die Feuchtigkeit an sich nehmen, der leimige aber behalten möge.

Solchemnach wird ein also zubereiteter Grund die Unbequemlichkeit, vom Wasser durchweicht zu werden, oder die Platzregen zu geschwind verschiessen zu lassen, vermeiden.

Ich habe unter meinen Manuscripten eine Stelle von "dem Anbau eines Hopfenlands gefunden, welche lehret, daß "ein trockener und zugleich voller, milder und gelinder Grund "zu diesem Zweck am besten dienet. Eine solche vermischte

"Erde solte entweder ausgesucht oder sonst durch Aufwand "und Arbeit verschafft werden.

Nebst allem deme ist erforderlich, einen Boden zu erwehlen, welcher, euere Stangen fest und unbeweglich zu halten, tief genug ist; dann das Niederwerffen der Stangen, wenn sich der Hopfe schon um sie geschlungen, pflegt in eurem Hopfgarten eine Unordnung, welcher hernach nicht abzuhelffen, anzurichten, und der Eigenthümer muß folglich einen großen Theil seiner Hofnung verliehren.

Es ist bekannt, daß alle Hopfgärten, so viel als möglich, gegen die obern Winde gesichert werden müssen, damit die Stangen auf jedem Hügel sicher und fest stehen, und das stürmische Wetter aushalten können; dann wann die Stangen durch den Wind zu der Zeit, da der Hopfe im Wachsen ist, niedergerissen würden; so wird das Gewicht des Hopfens viel geringer seyn, als wann kein solcher Zufall darzwischen gekommen wäre. Gleichergestalten versteht sichs, daß jemehr Krafft ihr in euer Land (nach obigen Reguln) bringen könnet, desto mehr wird euer Hopfe im Gewicht zunehmen.

Art. II.

Von der Lage eines Hopfengartens.

In Absicht auf die Lage eines Hopfengartens müssen wir um einen solchen Grund besorgt seyn, welcher, wo nicht den ganzen Tag, doch den gröSten und wärmsten Theil desselben, der Sonnen offen lieget. Es ist besser, wenn er sich gegen Morgen, als gegen Abend hinziehet; dann die Morgen-Sonne wird den kalten Thau in der frühe, von den jungen Sprossen oder Hopfen-Keimen, wenn sie im Frühling zu erst hervor brechen, vertreiben helffen, und nicht geringern Nutzen verschaffen, wenn der Hopfe in der Blüthe stehet, und sich zur Reife bequemet.

Und

Und hauptsächlich um die Zeit, wenn der Hopfe reif wird, solte man einen Tag, an welchem die Sonne vom Morgen bis Abends, wo möglich, beständig scheinet, erwehlen, um den Hopfen zum Ofen zu bringen; dann er läßt sich leichter und mit mehrern Vortheil dürren, als wann es am Ende der Jahrs-Zeit am Sonnenschein ermangelt.

Es ist auch nothwendig, sich mit einem solchen Hopfen-Garten zu versehen, welcher wider die gewaltsame und schädliche Winde wohl beschirmet lieget. Es ist besser, wenn er natürlicher Weise durch Hügel, als durch Wälder, oder, mit Fleiß gesetzte Bäume verwahret und bedecket wird; und solten wir uns auch zu dem leztern vermüßiget sehen, so laßt euren Hopfen nicht zu nahe an die Bäume legen, damit sie ihn nicht beschatten oder beträuffeln.

Nachdem ich schon so weit in meinem Bericht von der Lage gekommen bin, so muß ich mit wenigen anmercken, daß einige Hopfen-Bauer, aus allzugrosser Begierde ihre Gärten der Sonne auszusezen, hierdurch viel gelitten haben. Mittag so wohl, als Morgen und Abend waren gänzlich frey und offen ohne einigen Schirm von Hügeln und Wäldern. Wegen dieses Fehlers brannten die scharfen Ost-Winde im Frühling den Hopfen in den Knospen; und in dem letztern Theil der Hopfenzeit, wenn die Stangen mit Hopfen beladen sind, verderben und verwüsten die vom West und Sud-West kommende Stürme die Ernde.

Unter meinen Nachrichten finde ich einen Edelmann, welcher erinnert, daß ihr den Hopfgarten nahe bey eurem Hauß anlegen sollet: "auf solche Weise, spricht er, mögen "wir im Stande seyn die Frucht hiervon wider solche Finger, "welche keinen Unterschied zwischen ihren eigenen und ande-"rer Leute Güter machen, zu verwahren. Er lebte aber schon vor vielen Jahren, da, wie ich glaube, der Hopfe noch ziem-

lich

lich selten war, oder es müssen vermuthlich damalen mehr Diebe, als zu unsern Zeiten, anzutreffen gewesen seyn.

Wir setzen in unsere Zeiten so viel Vertrauen, daß wir kein Bedencken tragen, unsere Hopfgärten von den Städten ganz entfernt anzulegen, woferne sie nur den oben bemeldten Schirm haben. Es finden sich einige Beyspiele von Hopfgärten in **Kent**, welche Wind und Wetter völlig ausgesetzt sind, ja es ist an ihnen besonders merckwürdig, daß, wenn der Frühling günstig, die Frucht sich bis in die letztere Jahrszeit frisch erzeiget; alsdann aber, wenn die Stürme von Abend kommen, so finden wir, daß etwann fünf oder sechs Reihen an der Abend-Seite Schaden nehmen, hingegen beschützen sie die übrigen wider die unfreundliche Witterung, und bringen nichts desto weniger meistentheils noch ziemliche Früchte.

Um aber wieder auf die Anmerckungen des alten Edelmanns, welchen ich erst angeführt habe, zu kommen, so beobachtet er, daß, wann die Gärten bey dem Hauß liegen, man sie desto eher ohnmittelbahr besorgen kan, als wann sie weiter entfernt sind; Dann da der Hopfe eine ziemlich genaue Aufmerckſamkeit, so lange er schießt und treibt, erfordert; so kan so wohl des Knechts, als des Herrn Auge beständig auf ihn gerichtet seyn, um theils die in Unordnung gerathene Stangen wieder zurecht zu bringen, theils die ausschweifenden Rancken zu binden, oder anzuweisen, oder auch die Hügel zu begiessen, wo sich hierzu Gelegenheit findet. Es ist ein Sprichwort: **Des Herrn Auge machet das Pferd fett.**

Ferner meldet einer von meinen Schriftstellern, daß der Hopfgarten deswegen bey dem Hause liegen soll, dieweil man den Mist oder Dung, wie er insgemein auf einem Pacht-Hof gemacht wird, leichtlich auf den Grund bringen kan; und es ist fürwahr nothwendig, das Fuhrlohn hierbey, wie in andern Arten des Pachts, zu umgehen.

Einige

Einige haben insbesondere angemerckt, daß, wenn man den Garten der Mittag-Seite allzusehr frey giebet, hierdurch derselbe dem Mehlthau, zur Zeit der Blüthe, unterworffen werde; wo aber Hügel oder ein anderer Schirm, in dem behörigen Abstand, euern Hopfen, ohne die Sonne zu verhindern, für den Winden verwahren, so möget ihr euch wegen guten Hopfens gesichert halten, und hierdurch wird er auch gewiß für den Fliegen oder Geschmeiß verwahret, vornehmlich wenn kein Dung in die Hügel gekommen.

Art. III.

Von der behörigen Größe eines Hopfgartens.

Ich finde in meinen Papieren folgende Stelle, welche die Größe des Grunds zu einen Hopfengarten, oder Hopyard, wie man gemeiniglich im Surry spricht.

Die Größe euers Gartens muß entweder nach dem Maaße eurer jährlichen Bedürfnus an Hopfen für euer eigenes Hauß, oder nach den Kosten, welche ihr auf die Zubereitung und Unterhaltung zu verwenden gedencket, abgemessen werden. Er mögte ausserdem nicht grösser anzulegen seyn, als daß diejenigen Hände, welche ihr anderweit entrathen könnet, ihre Beschäfftigung dabey finden mögen, ohne andere Hülffe zu bedürffen, oder er müste nach dem Handels-Vortheil oder Gewinn, nach welchem ihr strebet, eingerichtet werden.

Ein alter Schreiber spricht bey dieser Gelegenheit sehr artig, daß der von dem Hopfenbau zu erwartende Nutzen und "Gewinn eines geitzigen Manns Einbildung also einnimmt, und "ihr dergestalt schmeichelt, daß er, seiner Neigung zu Folge, "mehr Land, als er unterhalten oder bestreiten kan, anwendet, "und durch seine unersättliche Begierde den ganzen Zweck ver-"fehlet.

Zu den allgemeinen von uns angezeigten Regeln setzen wir noch folgende besondere, welche wir von einer, allem Ansehen nach, sehr verständigen Person erhalten:

Ein Mann kan zwey tausend Hügel oder Hauffen besorgen, und dennoch seine Arbeit im Winter zu etwas anders bestimmen.

Auf jeden Morgen, nachdem er mehr an einem Hügel, oder auf der Ebene liegt, mögen sieben- acht- oder neun hundert Hauffen errichtet werden, wie in folgenden umständlicher zu erläutern seyn wird.

Ein jeder wohl angelegter Hauffen wird drey oder auch vier Pfund Hopfen geben.

Eines von meinen Papieren meldet, daß zwey und ein halb Pfund guten Hopfens im Bräuen auf ein Vierling [a] Maltz zu rechnen. (Dieses aber wurde schon im Jahr ein tausend fünf hundert und achtzig geschrieben). Andere folgen in Hopfung ihrer Getränckе ihrem Belieben, nachdem solche eine längere oder kürzere Zeit dauern sollen, wovon hernach mit mehrern zu reden seyn wird.

Der Hopfe pflegte nach den verschiedenen Zeiten, in welchen er gesammlet worden, verkauft zu werden. Binnen den letzten zehen Jahren stieg der Centner von dreyßig Schilling [b] auf vier Pfund und darüber; denn wir haben manchmal eine nasse Ernde, wenn schon der Hopfe zu seiner vollkommensten Reife gediehen.

Wir haben auch Brand und zuweilen Mehlthau, welche den Hopfen-Gärtner oft beunruhigen, und seine Hofnung auf die Helfte seines Anschlags herunter setzen.

Dahero ergiebt sichs, daß in einem guten Jahr, da sich an wohl ein-

a) Ein Vierling hält 8 Englische Scheffel.

b) Ein Englisches Pfund hat 20 Schilling; ein Schilling 12 pence oder Stüber.

eingebrachten Hopfen ein Uberflaß zeiget, die Märckte damit überhäuft werden, oder daß man, wenn die vorigen Jahre schlechte Waare geliefert, die schlimme zuerst verkauft, oder mit der guten vermischt, darneben aber den geringen Preiß behalten, bis die Aufkäufer einen großen Vorrath in der Absicht gesammlet, um den Hopfen, nach selbst beliebigen Preiß, aus ihren Magazinen abgeben zu können. Woraus wir schließen, daß, wenn der Hopfe eine schlimme Zeit gehabt, er nicht gut seyn kan, und also wohlfeil verkauft werden muß.

Hat er aber gute Witterung gehabt, so findet sich ein Uberflus, und er wird in großer Menge allenthalben her, zu Marckt gebracht, und folglich kan er in keinem sonderlich hohen Preiß verkauft werden.

Die Factor, welche auf ihren Vortheil in beyden Fällen bedacht sind, wissen es zuweilen wohl zu errathen; am Ende aber müssen sie allezeit gewinnen.

Es bleibt auch gewiß, daß bey dem Hopfenbau, wenn der Garten einmahl wohl angerichtet, kein Verlust seyn kan; sondern nothwendig Gewinn, und dieser vielleicht zwey oder dreymal so gros seyn muß, als wann man auf irgend eine andere Art den Grund genutzet hätte.

Da der Hopfe bey uns zu erst gebauet wurde, verkaufte man den Centner für ein Pfund, sechs Schilling, wie in einer meiner Nachrichten, vom frühen dato angemercket wird. Eben dieser sorgfältige Beobachter setzet hinzu, daß ein Morgen gebautes Hopfen-Land, auch nach Abzug des dritten Theils an Kosten, dem Eigenthümer gegen dreyßig Pfund jährlich lautern Gewinn bey einem späten Jahr bringen wird; Mir waren Hopfen-Gründe bekannt, wovon der Morgen jährlich Funfzig Pfund ertragen, auch nur bey dem Verkauf in die erste Hand.

3 Eine Ursache, warum man des wilden Hopfens so offt gedenckt, ist, daß in vielen vernachläßigten und schlecht angerichte-

ten Gärten nur kleiner Hopfen, und von keiner sonderlichen Farbe, gewachsen, welchen man gemeiniglich für eine wilde Art, oder Läuffer (*Run a-vvays*) wie ihn die Hopfen-Meister nennen, gehalten. Also ist es mit den meisten Arten der Früchte beschaffen, daß, wenn eine Pflanze allzu lang auf dem nehmlichen Boden, ohne behörige Pflege, gestanden, und gleichsam ausgedienet hat, sie ausartet, oder, wie die Gärtner sprechen, verwildert (*run vvild*). Nach einem meiner mit guten Verstand, wie es scheinet, geschriebenen Papiere, ist zu bemercken, daß ein wohl zugerichteter und gebührend unterhaltener Grund nicht alleine mehr, sondern auch auch größern, vestern und gewichtigern Hopfen bringen wird, und mit diesem wird man bey gleichen Gewicht im bräuen viel weiter, als mit dem kleinen und schlechten kommen. Er wird auch viel länger, als der schlechte, dauern, und, dem Geschmack nach, viel annehmlicher seyn.

4 Da ich eben diesen Punct berühre, so will ich, mit Erlaubnis, eine den Gebrauch des Hopfens zum bräuen betreffende, ohngefehr vor hundert Jahren geschriebene, Anmerckung beybringen. Mein Auctor spricht, daß, wo ihr nicht über acht Gallonen, c mittelmäßigen Ale d, aus einem Scheffel Malz machen könnet, man wohl bey achtzehen Gallonen gutes Tischbier daraus zubereiten mag; dann der Hopfe ist, um euern Getranck zu vermehren, eben so nützlich, als nothwendig, seine Dauer zu verlängern. Er sezt weiter hinzu: wenn euer Ale vierzehen Täge dauern mögte; so wird euer Bier durch Hülfe des Hopfens, ein Monat bestehen. Was es für Annehmlichkeit dem Geschmack mittheilet (um mich seiner eigenen Worte zu bedienen)

c) Gallon hält 4 Englische Maas oder Kannen.

d) Ale ist der Engelländer ungehopftes Bier. Beer and Ale, gehopft und ungehopftes Bier untereinander, jedoch von dem ersten mehr. Ale and Beer, ungehopft und gehopftes Bier untereinander, jedoch von dem ersten mehr.

nen) können alle Menschen urtheilen, welche eine Empfindung in ihrem Mund haben. Und wann zwischen Bier und Ale gestritten wird, welchem von beyden der Vorrang gebühre; so ist zum Ruhm und zur Empfehlung des Biers genug, daß hierinnen unser eigenes Land das Ale nachsetzet und daß der meiste Theil unserer Landsleute, das Ale, als einen eckelhaften Getranck verabscheuen und fliehen; wie dann auch bey Ausländern das Bier in grosen Werth stehet und von den Fremden, als der vortreflichste und schmackhafteste Getranck, vorgezogen wird. Endlich erborget das Ale, wenn es am herrlichsten ist und in der besten Achtung stehet, etwas von dem Hopfen, ohne welchem ihme die Haupt-Annehmlichkeit und beste Krafft ermanglen würde. Erfähret fort: wann diese Dinge in Betrachtung gezogen worden; so könnet ihr Anstalt machen, euern Garten anzulegen ꝛc.

Man möchte hier von mir erwarten, daß ich etwas umständlicher von dem Gebrauch des Hopfens, bey dem Bierbräuen, handelte; ich will aber dieses bis zu Ende dieser Abhandlung verspahren. Inzwischen mercke ich hier noch an, daß der Hopfe nicht nur zur guten Dauer der Malz-Getränckе viel beyträgt, sondern auch ihre Stärcke beträchtlich vermehret.

5 Einer von meinen Nachrichtfertigern ertheilet uns einige Betrachtungswürdige, das Anlegen eines Hopfgartens betreffende, Regeln in folgenden Worten:

Wenn ihr einen Garten zu machen gedencket; so berathschlaget euch über die Anlegung.

Zweytens: über die erforderliche Jahrs-Zeit und die rechte Art, die Hopfen-Wurzeln zu schneiden und zu setzen.

Drittens: was für eine Wahl unter ihnen zu machen?

Vierdtens: wie viel Kosten für sie aufzuwenden?

Und wenn ihr alle diese Stücke erwogen; so müßt ihr noch lernen, wenn und wie euer Grund zuzurichten und geschickt zu machen, um die Fechser zu erhalten, und ihnen Nahrung zu geben.

Ihr müßt auch wissen, wie euere Hügel zu machen, zu erhalten, zu hacken und aufzuhäuffeln oder zu bewallen.

Gleichergestalt muß euch nicht unbekannt seyn, wie die Stangen zu setzen, auszuheben und zu verwahren; ingleichen wie der Hopfe selbst einzusammlen, zu trocknen und einzuballen.

Endlich (merckt mein Auctor an) müßt ihr belehret seyn, wie so viele, an manchen Orten statt guter Regeln eingeführte, Ausschweiffungen und Mißbräuche zu verbessern.

Wir lernen aus der Erfahrung, daß was oben angemerckt worden, nothwendig richtig seyn müsse; dann wann nicht ein jeder Artickel beobachtet wird, so kan ein Hopfgarten niemahlen ersprießlich seyn.

Nun aber will ich meine Schriften sowohl, als meine Erfahrung, soviel die Zubereitung eines Hopfgartens betrifft, weiter untersuchen.

Articulus IV.

Eines meiner Papiere gibt folgenden Bericht, wie ein Hopfgarten anzurichten:

Machet den Grund, welchen ihr hierzu bestimmet, so eben, gleichförmig und viereckigt, als es die Gelegenheit verstatten will.

Wenn euer Grund bewachsen, oder rauh und starr; so besäet ihn zuerst mit Hanf oder Bohnen, welche natürlicher Weise das Land milder machen, und das Unkraut vertilgen; er wird hernach dennoch zu euerm vorhabenden Hopfenbau dienlich seyn.

Wenn euer Grund groß ist, so durchpflüget ihn zu Anfang des Winters; ist es aber nur ein kleines Stück; so umgrabet es mit einem Grabscheid, oder Spade.

Dieses Aufreissen wird den Grund, wenn er auch noch so widerspänstig ist, vermittelst des fruchtbarn Einflusses der Winter-Luft, verbessern.

Und

Und dieses muß nicht nur das Jahr zuvor, ehe wir unsern Garten machen, geschehen; sondern hernach jährlich, so lang er besteht, wiederholet werden. Dann Arbeit, wie Xenophon lehret, und die gemeine Practik bestättiget, beträgt eben so viel, als irgend ein Dünger.

„ Man sagt, daß je mehr Kosten ihr auf einen noch nicht „ nutzbarn Grund verwendet, desto grösserer Vortheil wird „ euch durch ihn zuwachsen. Nebst deme, werdet ihr, wie ein „ Auctor spricht, näher zu dem Gewinn gelangen, welchen die „ Holländer durch den Handel erhalten.

Ein alter Hopfenhändler hat über die erste Einrichtung eines Hopfgartens diese Anmerckung gemacht:

In einigen Fällen kan man viele Mühe erspahren, nehmlich, wo die gute Erde nicht tief ist; so machet die Haufen so groß, als möglich, also, daß wenn sie wieder gehackt oder umgraben werden, die darinnen befindliche Erde den ganzen Garten hinlänglich bedecken, und alles darinn wachsende Unkraut vertilgen möge.

In einem solchen Fall setzen wir voraus, daß im Grunde Letten anzutreffen, welcher über sich in der Fläche vielleicht nicht drey oder vier Zoll tüchtige Erde hat. Woferne wir nun daselbst nicht mit Erde oder Dünger zu Hülfe kommen; so müssen wir die Hügel nothwendig weiter auseinander setzen, als auf solchem Boden, wo die gute Erde tiefer ist; dann wir dürfen auf keine Weise in den lettigten oder kreidigten Boden eingraben, wo wir die Hügel machen, die Ober Fläche allein ausgenommen. Was wir durch Dünger hineinbringen, soll nur allein zur Gründung eines jeden Hügels dienen.

Ich habe einige gekannt, welche auf die Anlage der Hopfengärten grose Kosten verwendet, wo der Boden starr und lettigter Art war; und besonders, wo sich die Ober-Fläche allzu dünn zeigte, machten sie den Grund der Hügel selbst in den Letten, und füllten die Grube mit zubereiteter Erde an.

Es ist aber ganz gewiß, daß wenn wir irgend in Leim oder Kreide eingraben, wir dem Wasser, welches daselbst stehen bleiben wird, eben so viele Behältnisse machen, der feinen Erde, womit wir sie erfüllen, ohngeachtet. Wir errichten die Hügel zum Schaden alles dessen, so darunter gepflantzt werden mag.

Nach der gemeinen Weise der Gärtner sind in wenig Jahren viele tausend Pflantzen, durch zubereitete feine, und hernach in dergleichen Gruben geworffene Erde, zu Grund gegangen, zur grossen Befremdung verschiedener Edelleute a von meiner Bekanntschaft, welche bey dem Verlust der Bäume, so durch erfahrne Gärtner, wofür man sie ihrer Art nach hielte, auf harten Boden gepflanzt waren, nicht allein ihr Geld eingebüsset; sondern auch die Gärtner und ihren schlechten Verstand zu bestraffen und zu schelten gute Ursache hatten.

Art. V.

Von den Hopfen-Fechsern, welche in den Hopfengrund zu pflantzen.

In einem von Natur leichten Boden mögen wir viel eher, als in feuchten und nassen- und dabey ungeschlachten Grund pflantzen. Ich habe schon angemerckt, daß der Hopfe an einem trocknen Wall gerne wächst, und wohl fortkommt; es wird aber auch dieses auf einem niedern Grund geschehen, wenn er schon zuweilen überschwemmet wird, oder doch einem abschießenden Wasser ausgesezt ist, woferne nur die Hügel in dem leztern Fall hoch genug errichtet, und hierdurch die Hopfenkeimen für dem Wasser verwahret werden.

Hier müssen wir insbesondere den Gebrauch des Wassers betrachten. Es ist keiner Pflantze dienlich, wenn sie hart an dem Stengel mit Wasser beschüttet wird. Erwäget die sehr geringen Fasern der Wurtzeln; es ist besser, wenn ihr sie durch öfteres Begiessen reichlich, jedoch gemächlich unterhaltet, als wenn ihr sie

a) Das Wort gentleman zeigt vornehmlich einen Edelmann; öfters aber auch andere nicht gemeine und begüterte Leute an.

sie durch öffteres Begiessen reichlich, jedoch gemächlich unterhaltet, als wenn sie überschwemmet. Dann wo das Wasser lange über den Knospen oder Keimen der Pflanzen stehet, so fangen sie an, bevorab die zartesten unter ihnen, zu faulen; wenn aber die Fasern der Wurzel beständig mit so wenig Wasser, als sie natürlicher Weise einsaugen können, versehen werden; so werden sie Früchte nach jeden Gärtners Wunsch bringen.

Es ist dieses so wohl in den Pflanzen, als in dem Thier-Reich zu bevbachten; dann wie sehr würde man wider die Natur handeln, wenn man in den Hals eines Thiers, wenn es nicht durstig ist, das Getränckе schütten, oder solches zu einem grössern Maas, als es zu nehmen gewohnt ist, zwingen wolte, im Fall sich auch ein Durst zeigte. Das erste würde ein Fieber verursachen, und das andere nicht weit vom ersäuffen entfernet seyn.

Derohalben habe ich mich bemühet die Gärtner eines Fehlers, dessen sie sich nur allzu oft schuldig gemacht, zu überzeugen, wenn sie Bäume und andere Pflanzen auf einem ohne dem an sich feuchten Grund so gar überflüßig begiessen.

Sie verfahren, wie mich dünckt, deswegen also, dieweilen bey heisser Zeit die Oberfläche trocken und ausgedürrt zu seyn scheinet; sie solten aber auch die Beschaffenheit ihres Bodens und die Natur ihrer Pflanze bedencken.

Es ist etwas gar gemeines, daß die Pflanzen von dem grossen Ueberfluß des Wassers in ihren Wurzeln, so derselben Mund sind, verfaulet; dahero ist es auch fast eben etwas allgemeines, daß ihre Stengel starr werden, wann das Wasser in grosser Menge zu nahe an sie gegossen wird.

Mäßiger Gebrauch ist natürlich; hingegen gereicht das erzwungene allezeit zum Schaden, wo nicht zum Verderben, der Pflanze.

Ich muß eines Gärtners gedencken, welcher in einer sehr dürren Zeit verschiedene Pfersich-Bäume an einer Mauer gen Süden hatte; da es nun so lange nicht regnete, und er dahero um seine Bäume sehr bekümmert war; so vermeinte er auch, es wäre nichts anders zu thun, als zu giessen; dahero beschüttete er viele mit Wasser im Uberfluß, hart an die Stämme: alleine die meisten Früchte fielen ab; da ich im Gegentheil immittelst veranstaltete, daß nur der Rand außwendig reichlich begossen wurde, wo ich vermuthete, daß die zartesten Wurzeln-Fäser von einigen andern Bäumen liegen möchten; die Frucht wurde auch vollkommen zeitig.

Solchemnach wollte ich, so viel den Hopfen anbelangt, wenn es sonst möglich wäre, lieber die Gänge, als die Hügel selbst begiessen, jedoch voraus gesezt, daß wir sie nicht allzusehr Durst leiden lassen dürfen; dann solchenfalls müssen die Hügel eben auch angefrischt werden.

2. Ich habe oben angemerckt, daß der Hopfe in leichten Gründen früher, als in harten, und im trockenen Land eher, als im nassen gepflanzt werden müsse. Um nun diesen Punct ausführlicher zu erläutern, so mögen leichte und trockene Gründe zu Ende des Februarii; die feuchtern und schwerern aber nicht eher als bis zu Ende des Martii bepflanzt werden; in Betrachtung, daß die Knospen noch nicht hervorgekommen, sondern sich erst zum Wachsthum anschicken. Um diese Zeit, ein wenig vor dem Sprossen der Pflanzen, ist es am schicklichsten, die Hügel aufzudecken und zuzurichten, wie auch die Wurzeln zu beschneiden; derohalben ist es auch am besten, sich um diese Zeit einen Vorrath zu einer neuen Anlage zu sammlen.

Man hat wahrgenommen, daß in hohen Hügeln oder Hauffen, die Wurzeln viel grösser und stärcker sind, als in niedrigen.

In

In der Wahl euerer Säzlinge oder Fechser sehet nach den Grösten; ein jedes aber, so ihr hierzu gebrauchen wollet, muß neun oder zehen Zoll lang seyn.

Eine jede Wurzel oder Fechser soll zum wenigsten drey Glieder oder Absäze haben. Hiernächst richtet eure Sorge darauf, daß dergleichen gesammletes Gelåge durchaus von dem Gewächs der letzten Jahre sey.

Einige verschieben das Beschneiden und Zurichten ihrer Hügel bis in den April, wenn der Hopfe zu schiessen beginnt; allein es ist alsdann zu spät, eine Versezung mit Nutzen vorzunehmen.

Bey dem Beschneiden der Hügel lasset die stärcksten Keime zum wachsen stehen, aus den übrigen aber machet einen gekochten herrlichen Salat, welcher wie Sparges zugerichtet zu werden pflegt. Man bringet diese Keimen öfters unter der Benennung *Hop-tops* (Hopfspitzen) zu Marckt. Sie sind von grosser Würckung bey Nieren- und Harngangs-Beschwehrnissen.

Art. VI.

Von der Wahl des Hopfens; da man ihn insgemein von einander zu unterscheiden, und das Land-Volck drey Arten anzugeben pflegt.

Die meisten Hopfenpflanzer sezen drey Arten des Hopfens; eine nennen sie den guten, oder Herrn-, oder gebauten oder Garten-Hopfen.

Den andern nennen sie den schlechten Hopfen, welchen einige auch den Nahmen des Mönchs, und wieder andere des männlichen Hopfens, wiewohl ohne Grund, beylegen.

Die dritte Art nennen sie den wilden Hopfen, einige gebrauchen das gleich viel bedeutende Wort Savage.

Einer von meinen Correspondenten beschreibt den guten Hopfen also: Er treibt einen grossen und grünen Stengel, und trägt grosse, feste und grüne Dolden. Dieser so wohl, als die andern Arten, machen ihren ersten Trieb bey acht Zolle von der Erde, ohne einiges Laub zu zeigen. Wenn er so lang geschossen ist; so dienen die Keimen, so viel wir deren bey unsern Hügeln entrathen können, zur Speise, wenn sie wie Sparges zubereitet werden.

Der schlechte Hopfe wird mir folgender Massen beschrieben:

Der Hopfe, welchem das erforderliche ermangelt, nehmlich Lage, Boden, Dung, oder die rechte Art zu pflantzen, wird grün und mit einem schwachen Stengel hervor kommen, und bald in die Blätter lauffen, welche dick und rauh, bey nahe wie Nesseln, sind. Diese werden gemeiniglich von einer kleinen schwarzen Fliege abgefressen, oder doch sehr gemißhandelt, wie man zuweilen gegen das Ende des Jahrs auf dem verwelckten Hopfen, wo die Gärten ganz bleich stehen, oder auch zu Anfang des Frühlings wahrnehmen kan.

Jedoch wenn sich dieses im Anfang des Hopfentriebs begiebet, so mag durch Begiessen, oder vornehmlich, wenn im April und May mäßige Platzregen kommen, dem Schaden abgeholfen werden; hernach aber, wann der Hopfe in der letzten Jahrs-Zeit von dieser Fliege belästiget wird, so nährt sie sich nur allein von dem Laub, und durchlöchert dasselbe fast wie ein Netz; der Hopfe selbst aber leidet dabey selten, wenn er, ehe die Fliege kommt, mit Dolden wohl behängt ist.

Der wilde Hopfe, wie er mir beschrieben wird, soll eine Frucht, oder nur allein aus Saamen bestehende [a] oder sonst flat-

a) Was von dem Unterschied des Männlichen und Weiblichen Hopfens zu halten, lehret die Abhandlung c. III §. 1.

flatterende und rothe oder leichte Dolden führen. Sein Stengel ist roth, und man kan den Unterschied zwischen dem guten und wilden Hopfen nicht erkennen, als bis die Rancken zwo oder drey Elen (Yards) b hoch gestiegen; dann bey dem ersten hervorsprossen scheinet einer so wohl, als der andere roth; der beste Hopfe aber ist der rötheste.

Dieser Edelmann scheinet aus den vorhergehenden Erfahrungen zu bemercken, daß man den Hopfgarten besichtigen, und die Güte des darinnen wachsenden Hopfens das Jahr zuvor erwägen müsse, ehe wir unser Gelage daraus nehmen.

Wenn ich betrachte, wie die drey verschiedenen Hopfen-Sorten oben beschrieben worden, so kan ich keinen natürlichen Unterschied zwischen den zwo ersten Gattungen finden; dann der gute und der schlechte Hopfe scheinen sich nur zufälliger Weise, dergleichen eine üble Unterhaltung ꝛc. ist, von einander zu unterscheiden. Der wilde Hopfe, wie ihn die Hopfenmeister heissen, scheinet die Wirckung einer schlechten Pflege und des Brands zu seyn; dann ich habe selbst Hopfen-Wurzel zu einer neuen Anlage gesammlet, welche man in dem Garten, wo sie wuchsen, für eine schlechte Art hielte; da sie aber der Hülfe eines frischen Grundes theilhafftig wurden, so brachten sie so guten Hopfen, als irgend einer zu Marckt kam.

Die Kräuter-Lehrer machen einen Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Hopfen; es ist aber unmöglich, einen Garten zu pflanzen, ohne etwas von dem männlichen Hopfen darinnen zu haben, so grosse Sorgfalt man auch anwenden mag.

2. Habet ihr euch mit Fechsern versehen, so ist der beste Weg, sie unmittelbar in trockenen Sand oder trockene Erde zu

b) Yard ist eigentlich ein Maaß 3 Schuh lang; eine Englische Ele aber hält fünf viertel einer Yard oder 3 ¼ Schuh.

legen, oder solcher gestalt zu verwahren, daß sie keine Luft berühren kan, ehe sie in den bestimmten Ort gepflanzt werden; dann so gut auch die Wurzeln an sich seyn mögen, so trocknen sie an der Luft aus, ehe man sie pflanzet; so dann werden sie schwache Stengel treiben und zuweilen nicht wieder zurecht zu bringen seyn. Es ist am besten, dieselbe wo möglich, den nemlichen Tag abzuschneiden, an welchem ihr sie wieder zu verpflanzen gedencket, oder, wann es nicht seyn kan, so grabet sie, so bald ihr sie nach Hauß bringet, in die Erde, biß Wetter und Gelegenheit das pflantzen vorzunehmen, euch verstatten wird.

Einige rathen an, man solle sie ins Wasser legen, bis man Zeit hat, sie zu gebrauchen; ich kan aber ihre Meinung nicht billigen; denn wenn schon diese Wurzeln alle fortkommen; so werden sie doch allzufrech aufschiessen, dabey aber keine sonderliche Früchte tragen.

Inzwischen wenn wir sie ins Wasser oder in dünnen Mist legen, aus Mangel der eine Grube für sie zu machen, wie Zeit oder Gelegenheit, alsofort, da sie nach Hauß kommen, sich etwann zuträgt, wann die Anspann spät in der Nacht zur Stelle kommt; so müssen wir sie doch über zwanzig Stunden nicht also liegen lassen; dann wann wir sie ohne Anstand in die Erde graben, so werden sie gut, und die ganze Pflantzzeit über bis in die Mitte des Aprils tüchtig bleiben.

Ist euer Garten mit dem Pflug oder mit der Spade zugerichtet, wie ich oben angewiesen habe, so müssen die Hügel vermittelst einer Schnur, welche sich nicht dehnet, und an welche man spitzige Höltzlein in gewisser Länge befestiget, in gleicher Weite nach dem Maaß des Raums, welchen ihr zwischen den Hügeln lassen wollet, gemacht werden.

Diese Höltzlein muß man sorgfältig in richtiger Weite von einander ordnen; dann wann eines die Ordnung nicht hält;

hält, so wird der Garten durchaus unregelmäßig fortlauffen.

Art. VII.

Von der Weite oder dem Abstand der Hügel oder Hauffen von einander.

Wenn euer Garten aus einem Morgen Lands bestehet, und viereckigt ist, so lasset zwischen jeder Grube oder Mittelpunct eines Hügels drey Eln oder acht Schuh zum wenigsten, damit die Hügel desto grösser gemacht, und der Hopfe von einer Stange nicht zur andern reichen möge. In dieser Weite wird auch die Sonne durch euern Garten einen freyen und allgemeinen Durchgang haben; ingleichen werdet ihr auch, wenn der Hopfe abgenommen ist, zwischen den Hügeln pflügen können, da ihr sonst das Hacken besorgen müsset, welcher Weg kostbar ist.

Ist euer Garten klein, und ihr gedencket nur zu euern eigenen Gebrauch Hopfen zu bauen, so dürffen die Hügel nicht über sieben Schuh von einander stehen.

Die Schnur, nach welcher ihr alle euere Hopfengärten, sie mögen groß oder klein seyn, abmessen und ordnen müsset, soll, wie ich vorhin erwehnt habe, abgetheilt, und mit Höltzlein auf folgende Art versehen werden.

Dann wir müssen uns auf unsere Schnur verlassen können, ehe wir in unsern Garten uns einige Schönheit oder Regelmäßigkeit versprechen mögen.

Die Reihen sollen gerad und richtig, und wo möglich, ins fünf Eck gesetzt seyn; dieweil diese Ordnung der Pflanze mehr Freyheit und Luft in ihrem Wachsthum verschaffet, als wann die Reihen schlechthin einander entgegen gesetzt werden.

Wir können über dieses bey dieser fünfeckigten Pflanz-Art durch die Zugänge sehen, und ein jeder Weg wird ein ordent-

ordentlicher Spaziergang seyn; jedoch es giebt Bücher genug, welche, wie man solche Spaziergänge so wohl, als die mit einander gleich fortlaufenden, wenn man zu diesen mehr Belieben trüge, anlegen solle, ausführlich lehren.

Die Schnur, welche einer von meinen Nachrichtschreibern zur regelmäßigen Austheilung eines Hopfen-Gartens angiebt, wird auf die hier beschriebene Weise gemacht.

* Hier wird diese Schnur abgebildet.

Einer von meinen Correspondenten, welcher diese Schnur, um den Grund zu bezeichnen, in Vorschlag bringt, erinnert zu erst, solche über den Boden gleich eben auszuspannen, und mit einem jeden Höltzlein den Mittelpunct eines jeden Hügels, den ihr zu machen habet, zu bemercken; sodann giebt er den Rath, wenn der Grund auf diese Art ausgezeichnet, Gruben etwan einen Schuh in das Viereck, und zween tief zu graben; hierinnen aber bin ich seiner Meinung nicht, wenn der Boden lettigt seyn sollte, um der schon oben angeführten Ursache willen, inzwischen mögen wir immerhin so tief, als das gute Land, oder die Oberfläche der Erde gehet, zu graben versuchen, wenn auch schon Letten im Grund seyn solte, wofern wir nur nicht gerade in den Letten graben.

Ist aber der Grund in der That sandig oder leicht, so mögen wir so tief, als es gefällig, graben, im Fall der Boden nicht mit Wasser beschwehret wird. Eben dieses mag auch geschehen, wenn der Grund aus mäßig scharfen oder zusammenhaltenden Sand bestehet; alsdann wird das Wasser, so zuweilen das Land überschwemmet, dem Hopfen mehr nützlich, als schädlich seyn.

2. Ein anderer Anmercker befiehlt, sorgfältig zu beobachten, daß wir unsern Hopfen, so bald als unsere Gruben gefertiget, pflantzen sollen. Seine eigene Worte sind diese:

Wenn ihr zwanzig, oder dreyßig Löcher gemacht habet,

so

so nehmet so viele Fechser, als zu Besetzung dieser Löcher erforderlich, auf eines höchstens sechs Stücke gerechnet, wartet aber allezeit, wo möglich, auf ein helles und gelindes Wetter; auf keine Weise aber über die Helfte des Aprils hinaus; dann wer nach dieser Zeit kommt, wird gewiß viele Pflantzen verliehren.

Eben derselbe giebt uns weiter zum setzen eine Anleitung. Seine Meinung geht dahin, man soll zwo oder drey Wurzeln nehmen, welche um dieselbige Zeit schon ihre Knospen, und vielleicht auch einige zarte Fasern, oder kleine aus ihnen herauswachsende Wurzeln haben. Diese müssen alle, die stärckere Keimen ausgenommen, hart an der alten Wurzel weggeschnitten werden. Alsdann hält man sie wohl zusammen, also daß die Spitzen bey einander sind: hernach setzt man sie aufrechts in die Mitte eines jeden Hügels, mittlerweile da man sie mit einer Hand fest hält, füllet man mit der andern die Grube mit feiner hierzu bereiteter Erde. Wobey zu beobachten, daß die Spitzen der Fechser mit der Oberfläche, oder dem obersten Theil des Bodens, gleich lauffen.

Er schreibt uns ferner vor, daß wir sorgfältig eben das Ende eines jeden Fechsers, welches zuvor in die Höhe getrieben, aufwerts setzen müssen. Dieses möget ihr an den Knospen, welche an dem Knoten einer jeden Wurtzel hervorbrechen, erkennen. Lasset aber keinen Theil des erstorbenen Stengels auf dem obern Glied stehen.

Er meldet uns weiter: Habt ihr dieses gethan, so müßt ihr mit eurem Fuß die Erde wohl zusammen tretten und an die Fechser anräumen; jedoch ohne die Keimen zu zerstossen, oder zu zerbrechen.

Ferner merckt er an, daß wenn man zur Pflanzzeit die Hügel nicht errichten mögte; so laßt nur die Spitzen der Hopfenfechser mit der feinsten Mist-Erde, die ihr erlangen

 können,

könnet, bey zween oder drey Zoll dick bedeckt liegen. Habet ihr vielleicht keine bequeme Zeit euern Hopfen zu setzen, bis er schon zu schießen angefangen; so müst ihr sorgfältig vermeiden, daß die zarten Triebe nicht mit Erden bedeckt werden; anderer Gestalten werdet ihr beyde, den Trieb und die Wurzel, verderben.

3. Dieses aber ist eine alte und zu unserer Zeit in **Kent** nicht so allgemein eingeführte Art, als in *Surry* oder *Hampshire*, wiewohl in den beyden letztern Grafschafften einige Hopfenmeister lieber die Kentische Weise erwehlen, nehmlich:

Wenn die Hügel zubereitet und aufs beste gedünget, so macht der Kentische Arbeiter mit einem Pflanzholtz ein Loch gerade in die Mitte eines jeden Hügels (dann also soll es seyn) und setzt nur einen Fechser hinein, um diesen aber hernach fünf andere herum in gehöriger Weite; es mögten aber, wie mich dünckt, vier genug seyn, wo nicht euere Hügel sehr weit von einander stehen. Hierauf räumet er die Erde um einen jeden Fechser wohl an.

Bey dem setzen und bearbeiten des Hopfens muß man wohl acht haben, daß die Wurtzel, welche unterwärts treibet, niemals verletzt werde; dann es schwächt die Pflanze und unterwirft sie dem Geschmeiß oder Brand.

In **Kent** tragen die Pachter nach dem Pflanzen nicht geringe Sorge, den obersten Theil einer jeden besetzten Grube, wenn dürres Wetter ist, mit der leichtesten und feinsten Erde, die sie haben können, insbesondere, wo möglich von Jungfern-Boden (Virgin soil) bey drey oder vier Zoll dick, zu bedecken; dann die Naturkündiger daselbst geben nicht zu, daß der Dung auf irgend einer Erde Nutzen schaffe, wenn man ihn unmittelbahr auf die Spitze der Keime legt. Inzwischen wenn er in den Fußsteigen oder Zugängen wohl gefaulet,

let, und mit natürlicher Erde wohl vermischt ist, mag er, um die Hügel zu vergrössern, dahin geworffen werden.

Wir haben oben bemercket, daß frischer Dung allezeit Ungeziefer, und besonders die Fliege hervorbringt, welche den Hopfen oft sehr hart beschädiget.

Es ist mir letzthin eine Nachricht von einem der ersten Hopfenpflanzer vorgekommen, welche für merckwürdig zu achten:

"Einige pflegen in jeden Winckel der Grube eine Wur-
"tzel zu setzen; es ist aber dieses eine schlimme und verdrießli-
"che Arbeit.

"Dieser Weg wird euch selbst und euern Garten be-
"schwehren, also, daß ihr so bald in der Arbeit, als euer
"Garten im Tragen, ermüden werdet.

Ich will, mit Erlaubnis, die Nachricht meines Auctors ein wenig unterbrechen, und inzwischen aus dem, was oben von den verschiedenen Pflanzarten in *Surry* und in *Kent* gesagt worden, anmercken, daß man entweder drey oder vier Wurtzeln zusammen in ein Loch, oder nur eine Pflanze in die Mitte, und um sie fünf herum, in besondere Löcher, zu setzen pflege. In der obigen Anmerckung gedenckt mein Auctor vier in ein Loch zu setzender Fechser, und vermeint, der Garten werde eher ermüden und im tragen ausarten.

Gleichwolen ist gewiß, daß wir bey dem meisten Pflanzwerck unserer Einbildung nachzuhangen pflegen, da wir nur auf den gegenwärtigen Schein gerne viel pflanzen, ohne den fortwährenden Nuzen zu bedenken.

Wenn man in eine Grube mehrere Fechser in gebührender Weite von einander sezt; so werden sie, nach der Anmerckung eines meiner Correspondenten in dem ersten Jahr ein schönes Ansehen haben; es wird aber nicht so lang dauern, als bey andern, welche nur in die Mitte des Hügels gepflanzt wor-

worden. Dann wir werden bey den von einander gesetzten Pflanzen viele Neben-Sprossen haben, welche den Hügeln dergestalt zur Last werden, daß, wo diese Art des Pflanzens eingeführt, auch die Gewohnheit entstanden, die Hügel jährlich, von den Wurzeln, wann sie zu wachsen beginnen, zu befreyen, welche in denen, auf diese ausschweifende Art bepflanzten Hügeln, in grösserm Ueberfluß, als wo der Hauptstock in der Mitte stehet, zu finden. Dessen ohngeachtet kan uns doch keine von diesen Pflanz-Arten wider eine gute Anzahl Neben-Sprossen gesichert halten, welche in jedem Frühling, im Merz, oder wie andere pflegen, im October, abgenommen werden müssen. Nach meiner Meinung ist es besser, den Hopfen im Frühling, als gegen den Winter, zu beschneiden und zu hacken, dieweil die Kälte denen, in der letzten Jahrszeit, beschnittenen Wurzeln schaden mögte. Um aber wieder auf meinen Auctor zu kommen, so meldet er "uns weiter: Einige winden oder flechten sie, und setzen bey-"de a) Ende aufwärts, er sezt artig hinzu, daß die Geschicklich-"keit des Arbeiters und die Güte der Wurzeln hiebey auf die "höchste Probe gestellt werde; dann wann die Wurzeln gut "sind, so können sie nicht also gebogen werden, oder wann "der Arbeiter erfahren ist, so wird er nicht so thöricht seyn, "und sie auf diese Art sezen.

Hierauf ist er ungehalten gegen eine andere Art der Pflanzer, und hat sein Wortspiel mit ihnen; wann sie (nach seinem eigenen Ausdruck) ihre Fechser quer und platt (*thward and flat*) legen. Er aber spricht *flatly*, welches eben so viel bedeu-

a) (and set both ends upwards). Auch in Teutschland pflegen manche die Fechser zusammen zu flechten und aufwärts zu sezen (Cap. IX §. 8). Beyde Ende aber eines Fechsers zugleich übersich zu sezen, läßt sich nicht wohl begreiffen.

bedeutet, als wiedersinniger (*owerthwart*) und verkehrter Weise. Dann wann sie ihre Natur und Art zu wachsen zu wider gesezt werden, so können sie weder wol fortkommen, noch wie es seyn soll, genugsam in acht genommen werden, dieweilen man die Haupt-Wurzel, bey der Zurichtung der Hügel, behauen wird; dieses nennt er einen Mißbrauch im pflanzen. Er berichtet uns hierauf weiter, daß einige die Hügel zu erst machen, und hernach ihre Wurzeln darein stossen; allein diese, wie er anmerkt, benehmen sich selbst die Gelegenheit, den Pflanzen einige Zeit hernach zu Hülfe zu kommen.

Er meldet ferner, daß einige, so bald sie ihre Wurzeln gesezt haben, sie mit einem grossen Hügel gleichsam vergraben. Dieser Mißbrauch ist so schädlich, als der vorhergehende, nur mit dem Unterschied, daß der Hügel diese Pflanzen also erstickt, daß sie gemeiniglich gar nicht ausschlagen.

Er beschliest folgender Gestalt: "Endlich giebt es so viel "üble Arten zu sezen, als unwissende Menschen sie zu er"dencken.

4. In einer andern Nachricht finde ich, daß ein bey dem Hauß gelegener Hopfgarten wider alle Arten der Land- und Wasser-Vögel, wohl verwahret, oder verzäunet werden müsse; dann eine jede Art von Vögeln, welche sich um das Hauß herum aufhält, wird bey dem ersten Hervorbrechen der Hopfen-Keime die Spizen abäzen; besonders aber werden die Gänse die Keime, wann sie 4 oder 5 Zoll lang, fressen, und wann das gemeine Geflüge, als Hahnen und Hennen, die Erde in den Gruben oder Hügeln weich oder leicht finden, so werden sie im Frühling scharren und viele von den vornehmsten Keimen, oder besten Schößlingen zerbrechen. Beides wird die Verwüstung des Hopfen-Grunds verursachen, ausserdeme, daß die also verwundete Keime sich nimmer er-

hohlen, und die Wurzeln hierdurch gar sehr geschwächt werden.

Art. VIII.

Von der Besorgung und Bearbeitung des Hopfens im ersten Jahr.

Wenn der Hopfe bey günstigem Wetter gepflanzt worden; so wird er ohngefähr nach einem Monat zu treiben anfangen, meistentheils aber nur schwach, wenn allzutrockene Witterung gewesen; derowegen ist es, bey solchen Umständen, selten herkömmlich, ihme im ersten Jahr Stangen zu geben, wann aber das Wetter der Sorgfalt und Bemühung des Arbeiters zu Hülfe kommt, so werden einige, oder wol gar die meisten Pflanzen starck genug seyn, kurze Stangen anzunehmen. Solten aber auch die Triebe unsers Hopfens sich dieses Jahr schwach erzeigen; so ist bey einigen gebräuchlich, ohngefähr ein Monat oder 5 Wochen, nachdem der Hopfe hervorgebrochen, die Schüsse oder Rancken in einem lockern Knoten zusammen zu binden; dieses wird der Wurzel wohl zu statten kommen, und sie auf das folgende Jahr erhalten.

Im October mag der Hopfe durch vorsichtige Hände zugerichtet, die Hügel sogleich aufgedeckt, die Rancken geziemend, und ein wenig tiefer, als die Oberfläche der Erde, beschnitten, und sodann die Spizen der Pflanzen mit der feinsten Erde, die man haben kan, bey 2 Zollen bedeckt, und über diese noch eine geringe Decke von der Erde aus den Gängen gelegt werden, und dieses ist die Kentische Art;

Aber in *Surry* und *Hampshire* lassen sie die Ranken einen Schuh lang, wenn sie den Hopfen sammlen, und richten ihn nicht zu, bis den folgenden Frühling.

Wenn wir in unserm Hopfen arbeiten; so müssen wir tro-

trockenes Wetter erwählen, damit die dahingebrachte Erde auf den Knospen dicht und doch sanft liege.

Bey der Hopfen-Arbeit im Winter muß man in Betrachtung ziehen, daß die, auf den Hopfen aus den Gängen geworfene Erde, wann sie die feine über den Knospen unmittelbar liegende Erde bedeckt, zur Beschützung wider den Frost im Winter dienlich seyn wird. Und so viel von der Zurichtung im ersten Jahr.

Art. IX.

Von der Arbeit im zweyten Jahr, auf Kentische Weise.

Wenn wir schon die Hügel im ersten Jahr im October besorget, so müssen wir sie doch im folgenden Februario wieder zurichten; alsdann müssen die Gruben vorsichtig aufgedeckt, die alten Schoßlinge oder Rancken ein oder zween Zoll innerhalb von der alten Wurzel abgeschnitten, und wann die Rancken gar zu rauh, hiezu ein sehr scharffes Messer gebraucht werden; dann, wann es nicht wol schneidet, so werdet ihr die zarten Fasern leicht verderben oder die Haupt-Wurzel verrucken, wodurch ihr dem Trieb, in der folgenden Jahrszeit, einen beträchtlichen Theil seiner Stärcke entziehen werdet.

Zu eben der Zeit, wann wir die Ranken beschneiden, müssen wir auch die Wurzeln, welche sich ausserhalb der Hügel ausbreiten wollen, wegschneiden. Dieses Jahr können die Stangen ohngefähr 10 oder 12 Schuh lang seyn.

Art. X.

Von der Arbeit des dritten Jahrs.

Mit der Zurichtung der Hügel im dritten Jahr verhält sichs, wie im zweiten und erstem Jahr.

Wenn

Wenn der Hopfe bey 5 oder sechs Zoll hervorgeschossen, so sezet die Stangen, welche nun ihre völlige Länge haben können; dann wir dürfen dieses Jahr eine volle Ernde erwarten.

Nach der Stärcke der Ranken mögen wir eine jede Grube mit 2, 3 oder 4 Stangen versehen, wie wohl, wie mich dünkt, für den stärksten Hügel drey genug seyn mögen; dann wir sollen auf keine Weise nach mehr Ranken streben, als so viel derselben stark und fruchtbringend seyn können. Ich habe Leute gekannt, welche aus Geiz, viele Bramen oder Ranken, zu haben das Sprichwort wahr gemacht: **Wer alles haben will, verliehrt alles.**

Die Stangen soll man in gleicher Weite von einander, in die äussere Seite der Hügel dergestalt sezen, daß ihre Spizen sich ein wenig auswärts neigen, damit sich der Hopfe nicht in einander flechte, und den Durchgang der Sonne zwischen ihnen verhindere.

2. Es wird nicht undienlich zu wissen seyn, was ich in einigen Papieren vom frühen Dato, das Stängen des Hopfens betreffend, gefunden. Die Worte meines Auctors sind diese:

Wenn euere Hügel 3 Ellen von einander abstehen, so gebet jedem 4 Stangen, wenn aber euere Hügel näher an einander stehen, als etwann beyläufig 7 Schuh, so werden für jeden Hügel 3 Stangen genug seyn. Dieser Edelmann, wer er seyn mag, beschreibet die Pflanz-Art, welche man zuerst in *Surry* beobachtet, und viel Rühmens davon gemacht, wegen der ansehnlichen Güter, welche man durch die Vortheile des Hopfen-Landes, bey seiner ersten Einführung in **Engelland**, daselbst angelegt.

Ich lerne aus des erst besagten Edelmanns Anmerckungen, daß er seinen ganzen Zweck auf das Sezen dreyer oder

vier

dier Hopfen-Wurzeln in die Mitte eines jeden Hügels bauet, da sogleich im ersten Jahr so viel Stangen, als in dem folgenden, angebracht werden können. Seine Schriften will ich bey schicklicher Gelegenheit meinem Leser bekannt machen, vornehmlich, wann ich von der Errichtung der Hügel auf einen Hopfen-Grund umständlicher handeln werde.

Mittlerweile muß ich anmercken, daß die verschiedene Arten des Pflanzens auch verschiedene Arten des Stängens verursachen.

3. Die zu diesem Vorhaben tüchtigste Stangen sind die die von Erlen, und nächst diesen die, von Weiden-Holtz, welche alle geschwind wachsen, und in wenig Jahren gezogen werden können.

Einige bedienen sich auch der Stangen von Eschen-Holz, allein diese können zu viel besserm Nuzen, nemlich zu Reiffen etc. angewendet werden.

Mein Auctor erwehnet nur der erlenen Stangen alleine, dieweil sie von der bequemsten Art sind; dann sie wachsen gerade in die Höhe, und sind oben dünn, und unten dick, wobey er glaubet, daß der Hopfe wegen seines sich windenden Lauffs im Wachsen diese Form zu wählen scheinet. Dann da er in seinem ersten Trieb starck ist, so wird er sich um den stärckern Theil der Stange viel leichter schlingen, als zu Ende des Jahrs, wann sein freches Wachsen aufhöret.

Nicht weniger vermeinet er, daß das rauhe an der erlenen Rinde die Hopfen-Ranken viel fester halten möge, als Eschen oder Eichen, deren man sich zu unsern Zeiten bedienet. Von den letztern Arten des Holzes, spricht er, glaubt man, da sie von längerer Dauer, als die Erlen; allein die Erlen können sechs oder sieben Jahr dauern, wie ich hernach melden werde.

Die erlenen Stangen, spricht er, sind die wolfeilsten, und an den meisten Orten am leichtesten zu erlangen; ausserdeme, daß sie sehr geschwind wachsen.

Man muß für bekannt annehmen, daß er in einem, mit Wasser wol versehenen, Lande wohnte; dann die Erlen kommen nirgends wohl fort, als in schlammichten und feuchten Gründen, dergleichen in dem Thal bey Farnham auf der Seite gegen *Moor - Park* anzutreffen.

Man bemercket auch, daß das Vieh die jungen Triebe der Erlen nicht abfrißt oder verderbet, wie die Weyden-Spizen.

Ferner wird von eben diesem Auctor erinnert, daß aus dem Aufwand auf die Erlen dem gemeinen Wesen weniger Nachtheil zuwächst, so wohl wegen der schon angeführten Ursachen, als auch, weil die Erlen kein Bauholz geben, oder zu andern Dingen geschickt sind, gleichwie die Eichen und Eschen. Aus einer andern, die erlenen Stangen betreffenden Anmerkung, lernen wir, daß sie zwischen Aller Heiligen und Weyhnachten gehauen werden müssen; alsofort, nachdem sie gehauen, muß man sie puzen, a und auf einen Haufen bringen, hernach dem Vorhaben gemäß zurichten, nehmlich den untern Theil, von der Rinde befreyen, und schärfen, damit sie nicht, wann sie auf Haufen stehen, Wurzeln schlagen, ehe ihr sie gebrauchen könnet; denn nichts wächst lieber, als dieser Baum, wann er irgend einen Boden, worinnen die mindeste Feuchtigkeit ist, berühret.

Ich habe einen andern Bericht, welcher die Stangen nach der Fruchtbarkeit des Grunds, wo der Hopfe wächst, geordnet oder zugerichtet wissen will. Es wird bemercket, daß wo der Hopfe frech wächst, die Stangen zum wenigsten 4 Schuh länger seyn sollen, als wo derselbe nicht mit so vieler Stärcke treibet.

Ausser dem guten Grund, kommt gar viel auf die sorgfältige Pflege des Hopfens an, wie auch auf die Güte der Erde, worinnen er wächst.

4. Wann

a) das ist, die Aeste und Knoten weghauen (to trim).

4. Wann die Hügel nahe bey einander stehen, so wird dieses schwächere Hopfen-Stengel verursachen, wann sie auch schon eine gute Frucht tragen; solchenfalls dürfen die Stangen nicht so lang seyn, als wo die Hügel weiter von einander stehen; dann je mehr die Luft eine Pflanze umgiebet, desto herrlicher wird sie sich in ihrem Wachsthum, und Ertrag erzeigen; da sie hingegen, wo sie die Luft wenig zu geniessen hat, zu keiner solchen Vollkommenheit, als eine bequem gelegte Pflanze, gelangen wird.

Ich erinnere mich eines Edelmanns, welcher zu seinem Gartenwerck nur ein kleines Stück Landes, jedoch den Vorsaz, eine Menge Ronceual-Erbsen einzuernden, hatte; Er lase in einem meiner Werke den Ueberschlag von dem Maaß der Erbsen, so eine jede Ruthe Landes tragen mögte. Er faßte den Entschluß, eine grössere Menge, als ich angegeben hatte, aus einem gleich grossen Raum des Bodens zu erheben, da er sich mathematisch vorstellte, daß, wann ich ein gewisses Maaß Erbsen in acht Reyhen oder Beeten, auf einem zugerichteten Strich Landes, hervorbringen könnte, so würde er, wenn er die Anzahl der von mir erwehnten Reyhen verdoppelte, mit doppelten Nuzen ernden können. Jedoch alle seine Hofnung war verloren, dann er hatte kaum ein Quart Erbsen von dem ganzen Grund, mit Hülsen und allem. Die Ursache war, dieweil sie so nah an einander stunden, daß es den Wurzeln an Luft und Sonne ermangelte, welche hauptsächlich das Leben einer jeden Pflanze ausmachen.

Meine Papiere ertheilen mir eine Anmerckung, welche dem, was ich gesagt habe, in Absicht auf den Hopfen, nicht zuwider:

Wo die Hügel auf einem Hopfengrund zu enge an einander gesezt werden, so wird der Hopfe von einer Stange zur andern wachsen, sich selbst verwirren, den Garten überschatten, und den Wurzeln die Sonne und den Durchgang der Luft durch die Gänge entziehen.

Man sagt über dieses, daß der Hopfe sein ansliege (stoks) oder mit andern Worten, (bells) schöne Dolden gewinne, bis er die Stange überwachsen und sich wieder ein oder zwo Ellen von der Spize herunter begiebt; dann so lang er sich bemühet, aufwärts zu kriechen, beobachtet man, daß die Aeste oder Bramen, welche aus dem Hauptstock, (worinnen die grose Fruchtbarkeit vornehmlich zu suchen) hervorkommen, wenig oder nichts zunehmen.

5. Ein anderer Anmercker sagt, daß je dicker die Stangen, desto länger sie dauern werden. Das von dem Auctor gegebene Maaß soll seyn, wenn das untere End jeder Stange, nächst an der zugeschärften Spize, 9 oder 10 Zoll im Umfang und etwann 3 Zoll im Durchmesser hält.

Allein dergleichen starke Stangen darf man eben nicht durch den ganzen Garten sezen; sie mögen vielmehr nur an den windigsten Seiten ihren Plaz finden, um die andern zu bedeken. Vier oder fünf Reyhen von ihnen mögen den Rancken oder Hopfen, innerhalb des Gartens, wider die Anfälle plözlicher Ungewitter, zum Schuz dienen.

Es findet sich noch eine andere Anmerckung, welche sich auf das Stängen des Hopfens beziehet.

Man sagt in dieser Nachricht, daß ein Wagen hundert und funfzig Stangen halten kan, und eben daselbst wird angemerckt, daß, nach dem ersten Jahr des Stängens, die Stangen wenig oder gar nicht kostbar fallen; denn wenn einige unbrauchbar werden, so könnet ihr sie bald zur Feuerung verwenden, welches bey nahe den Kosten des Nachschaffens bey solchen Nachbarn, welche keine Gelegenheit, dieselbe zum Hopfen zu gebrauchen, haben, gleich kommen wird. Lasset euch aber dieses zur Regel dienen: wenn ihr in einem Land lebet, wo die Stangen rar sind, so leget keine Hopfgärten an; dann das stängen des Hopfens kostet mehr, als das pflanzen.

Ich

Ich habe in einigen meiner vorigen Wercke, so viel diesen besondern Umstand betrifft, an die Hand gegeben; wo das Holz zu Stangen rar ist, und wir doch einen Hopfen-Garten anzulegen gedencken, so müssen wir vor allen Dingen Erlen oder Weiden zu pflanzen anfangen, wenn wir den Vortheil eines nassen oder feuchten Lands haben, welches in drey oder vier Jahren eine ziemliche Menge Stangen zu unsern Vorhaben liefern, und hernach beständig, was abgeht, ersetzen wird, wir mögen sie nun für uns selbst nöthig haben, oder unsern Nachbarn verkaufen.

In meinem Buch, betitult: die Neue Verbesserungen des Pflanz- und Garten-Wercks, habe ich mich über diese Materie weitläuffig erkläret.

Eine Nachricht, welche ich vor mir habe, lehret, auf eine sehr bequeme Art, die verfaulten und zerbrochenen Stangen zum Verbrennen in dem Ofen, oder Oste (wie mein Auctor ihn nennet) bey dem Dürren des Hopfens, zu gebrauchen, also, daß aus dieser und einer andern Stelle dieses nehmlichen Auctors erhellet, daß er einen Hopfen-Garten machen wolle, welcher, wenn er einmahl wohl bestellt, sich selbst unterhalten könne; dann er meldet, daß zu *Poppering*, wo zu seiner Zeit der Holz-Mangel das Volck aufmercksam machte, durchaus die Ost- und Nord-Seiten der Gärten mit Erlen besetzt wurden, durch welches Mittel sie ihren Hopfen mit Stangen für ihr Gewächs unterhielten, und auch einen Vorrath Holzes zum dürren des Hopfens überkamen, um ihn mit Nutzen auf den Marckt bringen zu können.

Es wird ferner angerathen, daß, ehe ihr euere Stangen setzet, ihr überdencken sollet, wie stark ein jeder Hauffe an Pflanzen ist. Nach dem Maas ihrer Stärcke lasset diejenige Person, welche die Stangen in den Garten bringt, und durch die Gänge fährt, bey jedem Hügel so viel ablegen, als, dem Hopfen dar-

innen aufzuhelfen, nöthig seyn mögen. Hierdurch werdet ihr bey dem Stängen Zeit erspahren können.

Articulus XI.

Vom Setzen oder Aufrichten der Stangen.

Der gemeine Gebrauch ist, wie ich oben erwehnet habe, die Stangen zu setzen, wenn der Hopfe bey sechs Zoll hervor gekommen; allein je eher wir die Stangen setzen, desto besser wird es ohne Zweifel seyn, woferne wir nur wissen, wo die Hauptwurzeln liegen, welche nicht wohl unterschieden werden können, biß die Keime ein wenig aus der Erde hervorgeschossen.

Da der Hopfe nach seiner Art zu wachsen, sich windet und drehet; so sucht er gar bald, nach seinem ersten Trieb, eine Hülfe, wie alle andere Pflantzen, welche windiger Art sind; derohalben vermeine ich, daß, je eher wir solchen Pflanzen eine Hülfe verschaffen, desto besser sie fortwachsen werden.

Wenn ihr eure Stangen setzt, so machet zu erst in den Grund des Hügels ein Loch mit einem Pfahl oder Stäng-Eisen, oder einen langen hölzernen an der Spitze mit Eisen beschlagenen Knüttel.

Dieses Instrument soll bey drey Schuh lang, nicht aber ganz und gar so dick seyn, als die Stangen, welche ihr in die Hügel stoßen wollet, damit die Stangen desto fester halten mögen.

Der obere Theil des Instruments soll mit einer Augen- oder auch Krucken-förmigen Handhabe, wie ein Grabscheid, versehen seyn, um dem Arbeiter mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, seine Stärcke bey dem einstossen anwenden zu können.

Eine, das frühzeitige Setzen der Hopfstangen in die Hügel betreffende, Anmerckung scheint; nicht unbeträchtlich zu seyn, denn einer von meinen Nachricht-Ertheilern erinnert, daß, wenn

wenn man die Hopfensprossen schon zu einer ziemlichen Länge vor den stängen gelangen lassen, der Hopfe entweder bey Aufrichtung der Stangen, oder ihrer Befestigung, oder sonsten in Gefahr des Zerbrechens oder Zerstossens lauffen würde.

Er führt eine andere Ursache an, warum das Stängen bald vorzunehmen, um nehmlich die Mühe zu ersparen, welche wir sonsten übernehmen müsten, eine jede Hopfen-Rancke an die Stange, an welche er hinauf kriechen solle, zu legen.

Es wird ferner angegeben, daß, wenn man das Stängen so lang, bis der Hopfe zu weit getrieben, unterlassen; so wird er, seinem natürlichen Trieb zu Folge, sich nicht so leicht an den Stangen erheben können; dann seine natürliche Neigung geht dahin, so bald, als er zu sprossen beginnt, das nächste, so er erreichen kan, zu ergreifen, um sich herum zu schlingen, oder, wenn nichts dergleichen vorhanden, sich in sich selbst zu verwickeln, und mithin sich selbst zu ersticken. Sollte vielleicht ein oder der andere Hopfe in diesem Zustand etwas weniges tragen, so wird es vom geringen Nutzen seyn. Derohalben ist es kein böser Rath eines witzigen Edelmanns, wenn er sagt: setzet euere Stangen bey dem ersten Trieb des Hopfens, damit der Stock vollkommen wachsen, und einträgliche Früchte bringen könne.

Eben derselbe lehret uns: ihr müsset eine jede Stange ein und einen halben Schuh tief, und zween oder drey Zoll von der Haupt-Wurzel entfernt setzen, wobey ihr besonders zu verhüten habet, die Hopfen-Wurzel zu verletzen, denn dieses würde so schädlich seyn, als wenn ihr die jungen Keime zerstosset oder zerbrechet.

Wir haben eine andere, das Setzen der Hopfstangen gleichfalls betreffende Anmerckung, welche ich meinem Leser zu bedencken überlassen will, da sie ein wenig von demjenigen, was wir vorhin gesagt haben, abzugehen scheinet. Sie besteht darinnen: Wenn euer Grund felsigt oder seicht ist, so dürfet ihr

euere

euere Stangen nicht setzen, biß euer Hopfe zween oder drey Schuh in die Höhe getrieben, dieweil ihr alsdann euern Hügel oder Wall hoch genug zu errichten versuchen moget, um euere Stangen aufrecht zu halten.

Art. XII.

Vom Anstampfen und Befestigen der Stangen.

Die Arbeit, die Erde wohl an die, in ihre behörige Ordnung, gesetzte Stangen anzustampfen, oder einzurammeln, muß sehr vorsichtig verrichtet werden. Was wir hierinnen thun, das muß auswendig an den Stangen, wenn wir sie gesezt haben, geschehen, keineswegs aber darf etwas innerhalb ihren Bezirck versucht werden, damit ihr nicht einige der jungen Keime zerbrechet oder zerstosset.

Das Anstampfen geschieht mit einem Stück-Holtz etwann drey oder vier Schuh lang, und bey drey Zoll, gegen das Ende, dick.

Art. XIII.

Von der Wiederherstellung der Stangen, welche von dem Wind zerbrochen worden, wenn der Hopf in seinem Wachsthum steht.

Wenn von den obern Winden oder einem andern Zufall einige Stangen in euern Garten zerbrochen werden solten, da der Hopfe in der besten Kraft seines Wachsens ist, nemlich von der Zeit seines ersten Keimens an, biß er Dolden oder Früchte gewinnt; so bedienet euch folgender Anweisung:

Wenn eine Stange zerbrochen ist, so machet sie loß und ziehet sie so sorgfältig, als ihr könnt, hinweg, wobey ihr euch fürsehen müsset, den Hopfen zu verlezen oder zu zerstossen; sodann richtet eine neue Stange auf, windet den Hopfen zwey- oder drey mal herum, nach dem Lauf der Sonne, oder wie ihr wahrnehmet, daß er sich nach seinem eigenen Trieb winde.

Gezet

Sezet den Fuß der Stange aussen an die Stelle der zerbrochenen Stange und bindet oben den Hopfen behutsam an die Spize der Stange.

Einige erstrecken ihre Sorge nicht dahin, oder es will sich nicht thun lassen, neue Stangen, bey dergleichen Vorfall, in den Garten zu bringen; derohalben nehmen sie eine, auf eben diesem Hügel stehende Stange zu Hülfe, winden den umgeworfenen Hopfen herum, und binden ihn, wie vor erwehnt, an die Spize. Auf diese Weise mögen wir wohl in einigen Fällen den Hopfen in etwas retten; allein, was der verunglückte Hopfe durch diese Fürsorge gewinnt, das mögte vielleicht dem treibenden Hopfen, an dessen Stange jener nun angewiesen ist, entgehen.

Unterdessen ist jederzeit nothwendig, den Schaden auf eine oder die andere Weise alsogleich auszubessern, wenn eine Stange zerbrochen wird, und der Hopfe ziemlich hoch gestiegen ist; dann der Ertrag einer einigen Pflanze wird eure Mühe sattsam bezahlen.

Bemerket, wenn die Stange nur am Ende nahe bey dem Boden zerbrochen ist, so kan sie durch eine geschickte Hand wieder geschärfet, und wie zuvor aufgerichtet werden.

Art. XIV.

Von dem Ausziehen oder Ausheben der Hopfstangen.

Wenn die Hügel gros oder hoch sind, so ist es schwer die Stangen herauszunehmen, ohne sie zu zerbrechen, oder andere Unfälle, welche durch das Verrucken der Wurzel entstehen mögten, zu vermeiden, vornehmlich, wo der Grund trocken, oder die Stangen alt oder schlecht sind.

Wir haben ein Instrument, welches uns zu diesem Ge-

brauch angerühmt wird. Es wird in folgenden Figuren vorgestellt.

* Hier folgen die Figuren.

Wir werden dahero solches mit desto weniger Mühe erklären können. Es gehört unter die Arten der also genannten Beißzangen. Wenn die Stangen nur noch etwas tüchtig sind, so können wir sie mit Hülfe derselben, ohne die Spizen abzubrechen, herausziehen.

Diese Zangen müssen von Eisen, einer Ele lang, gemacht werden; in dieser Länge aber sind 6 oder 7 Zoll für den Mund oder das Gebiß der Zange, welches die Stangen zu ergreifen und fest zu halten dienet, zu rechnen. Das Gebiß des Instruments muß am stärksten und der Mund etwas hohl und mit Zähnen versehen seyn, um die Stange desto fester halten zu können. a

Wenn der Schmid ein paar solcher Zangen gemacht, so muß er an eine von den Stangen oder Handhaben einen beweglichen Hacken, wie die Figur ausweist, anschmieden, mit welchem wir die beeden Handhaben zusammen halten können, wenn wir die Stange fest ergriffen.

Bey dem Gebrauch dieses Instruments setzet einen kleinen viereckigten Block oben auf den Hügel. Es kan derselbe, um ihn von einem Hügel zum andern desto leichter zu bringen, an einer Seite eine hölzerne Handhabe haben; auf diesen Block muß eure Zange ruhen, nachdem ihr den untersten Theil der Stange damit beklammert. Zu gleicher Zeit hänget die

a) s. Fig 3. Allhier bedient man sich des in der 4ten Fig abgebildeten Hopfenhebers Man ergreiffet mit dem eisernen Hacken die Stange, sodann hebet man den längern Theil des Holzes in die Höhe, worauf sich die Stange aus ihrem Ort begiebet. Dieweilen aber auf diese Weise manche Spitze an den Stangen abgebrochen wird, so ist die Zange vorzuziehen.

die zwo Handhaben der Zange, vermittelst des Hackens, fest zusammen; ergreifet alsdann und wendet den obern Theil der Stange ein wenig gegen euch; drucket zugleich die Handhaben eurer eisernen Zange nieder, so wird sich die Stange leicht aus ihrem Ort begeben.

Art. XV.

Von der Verwahrung der Stangen im Winter.

Da ich erst Gelegenheit, von dem Stängen des Hopfens zu handeln, gehabt, so will erforderlich seyn, ehe ich weiter gehe, einige wenige, die Verwahrung der Stangen im Winter betreffende Berichte, mitzutheilen.

Ein Edelmann, von gutem Verstand und Einsicht in dieser Sache, gibt den Rath, eine Hütte in der Mitte, oder in einem Ecke des Gartens zu bauen, welche so wohl in der Ernde zum Hopfen-Pflücken, als auch im Winter zur Bedeckung der Stangen, bey unfreundlichem Wetter, dienlich seyn kan.

An einigen Orten pfleget man, wenn der Hopfe in dem Garten abgenommen ist, kleine Tennen, in behörigem Abstand, entweder von locker-gelegten Ziegelsteinen oder sonst etwas dergleichen, in dieser Absicht zu machen, damit, wenn wir die Stangen in ihre Haufen aufstellen, das untere Ende derselben in der feuchten Erde nicht verfaulen möge. Ein hundert ohngefähr oder auch hundert und funfzig Stangen können eine Pyramide ausmachen; dann in dieser Form werden sie aufgestellt, und lehnen an einander, mittlerweilen da man sie zum Hopfenbau nicht nöthig hat.

Unter meinen Nachrichten finde ich eine Anweisung, nach welcher die Stangen an einem Baum aufrecht zu stellen, und darüber ein Wetter-Dach von Brettern oder Aesten zu machen.

Wieder andere legen einen Haufen Hopf-Ranken auf den Boden und auf dieselbe 3 oder 4 Lagen Stangen, auf welche sie eine Pyramide von andern Stangen errichten, und die Spitze entweder mit Stroh oder einem Haufen Hopf-Ranken bedecken.

Art. XVI.

Vom Anbinden des Hopfens an die Stangen, in dem ersten Schuß.

Die Meinung eines meiner verstorbenenen Correspondenten, wie aus seinen Schriften erhellet, geht dahin: daß, wenn der Hopfe zween oder drey Schuh hoch gewachsen, man nicht länger säumen solle, ihn an die Stangen anzuleiten und anzubinden; dann es mögten die Winde die jungen Schüsse beschädigen und zerstreuen, ja die Ernde in dem ersten Alter verderben, indeme, wenn die noch zarten Sprößling beschädigt werden, am Ende unsere Hofnung gewiß fehlschlagen wird.

Das Anbinden des Hopfens geschicht auf mancherley Weise. Eine, welcher ich am meisten Beyfall gebe, kommt von einem Edelmann her. Sein Schreiben ist aus *Maidstone* in *Kent* vom ersten May 1721 datirt.

Er sagt: wenn die Keimen 3 oder 4 Schuh über den Grund hervorgekommen, so muß man die Hopfen-Reben, da sie noch jung und folglich sehr zerbrechlich sind, durch Weiber an die Stangen anbinden lassen. Man soll, (erinnert er weiter) zwo oder drey der stärcksten an eine jede Stange binden und die übrigen wegschneiden. Er bringt ferner hierzu wollenes Garn oder welke Binsen im Vorschlag, und ermahnet sorgfältig, den Hopfen an die Stangen locker anzubinden, damit er leicht zurecht gewiesen werden könne; dann (meldet er) wenn ihr ihn zu fest bindet, so wird er verwelken.

Ich

Ich muß mich glücklich achten, daß ich meine Gedancken mit der Meinung des Edelmanns, welchen man für einen *adepten* hält, übereinstimmend finde.

Ich habe wahrgenommen, daß schmale Binsen und einiges Graß bey dieser Gelegenheit Dienste leisten können, und überhaupt alles, was zart und biegsam, und von solcher Eigenschafft ist, daß es sich bey der auf die Pflanze zudringenden Witterung nicht viel verändert, wird zu gebrauchen seyn.

Wenn das Leder vom Gerber kommt, und trocken erhalten wird, so ist es zwar zart und lind genug, einige dahin zu verleiten, sich kleiner Riemen zum Anbinden zu bedienen; alleine so bald das Leder naß wird, so breitet und dehnet es sich aus, und wenn trockenes Wetter oder Wärme schnell einfällt, so schwindet es, und beklemmt alles, was es einschliest, also, daß das Leder so wenig, als etwas anders von gleicher Art, auf keine Weise nüzlich gebraucht werden mag, wo irgend derjenige Theil, welchen es zusammen hält, von zarter Natur ist.

Art. XVII.

Vom Aufhäufeln oder Bewallen des Hopfens.

Wenn der Hopfe angebunden, so müssen wir an die Hügel gedencken; zu deren besserer Bearbeitung bedienet man sich eines eisern Werckzeugs, so einer Haue gleich kommt, mit einem bey 3 oder vier Schuh langen Stiehl. Er kan aber nach Belieben des Arbeiters länger oder kürzer seyn.

Mit dieser Haue allein könnet ihr so wohl das Unkraut oder Gras, das zwischen den Hügeln wächst, ausjäten, als auch die Hügel errichten, oder sie, wo es nöthig, umgraben.

Einige vermeinen, man könne die Hügel oder Haufen im ersten Jahr zu machen, umgehen, dieweil sie besorgen, sie möchten von ihrem Garten keinen, ihrer Arbeit für dasselbe

Jahr gleichkommenden Nuzen erheben; wornechst sie sich einbilden, daß die Hauptwurzeln besser fortkommen würden, wenn keine neue Neben-Wurzeln hervorschössen. Alleine diese Muthmassungen werden von dem grösten Theil der Hopfen-Meister nicht gebilliget; dann durch Fleiß und Sorgfalt wird der Nuze des ersten Jahrs nicht unbeträchtlich seyn, und die Haupt-Fechser werden besser und stärcker werden, wie sichs im andern Jahr zeigen wird.

Einige sind der Meinung, daß, je grösser ihr eure Hügel macht, desto mehr Hopfen ihr erlangen werdet. Uebers dieses ist anzumercken: je weniger Unkraut ihr auf euren Boden habet, um so viel mehr Hopfen werdet ihr an den Stangen haben.

Mit kurzen, wenn die Zeit des Aufhäufelns anfängt, so werdet ihr alle Tage bis zur Ernde etwas zu thun finden, entweder eure Hügel zu errichten, oder den Boden von dem Unkraut rein zu erhalten.

Ich habe eine Anmerckung, wie es scheint von altem dato gefunden, welche uns meldet: in dem ersten Jahr, wenn wir unsern Hopfgarten anlegen, soll kein einiger Hopfen-Sprößling zuruckgehalten werden, sondern wir sollen sie alle an die Stangen laufen lassen. Dann wann wir alle Keimen von einer Wurzel vergraben oder zufälliger Weise abhauen würden; so würde die Wurzel selbst umkommen, oder vielleicht aus einer einzeln Wurzel nicht über zween oder drey Keimen aufs höchste nach der Pflanz-Zeit hervorbrechen. Wann nun solche Keimen verschüttet oder abgehauen werden, so wird, wie ich beobachtet habe, die Wurzel getödtet; daherv sollen wir, so viel als wir können, stängen.

Nach dem ersten Jahr müsset ihr über zween oder höchstens drey Stengel an einer Stange nicht wachsen lassen, sondern die übrige alle abschneiden und vergraben. Jedoch möget

ihr

ihr sie alle vier oder fünf Schuh hoch wachsen lassen; alsdann werdet ihr die Reben, welche zum Stängen am tüchtigsten, leicht erwehlen können, und wenn ausser deme die Pflanze, bis sie zu dieser Höhe gelangt ist, nicht behaut oder verwundet wird, so wird dieses, die Hauptwurzel zu stärcken, dienen. Einige lassen ihren Hopfen bis an die Gipfel der Stangen hinauf laufen, sodann machen sie ihre Hügel geschwind fertig, und lassen sie also, ohne ferner Hand anzulegen, verbleiben. Allein mich dünckt, das Aufhäufeln müsse nach und nach geschehen, da man den Grund hierdurch locker und offen erhält.

Machet eure Hügel so gut, als sichs gebührt, und fanget an also fort, wann ihr die Stangen gesetzt, dieselbe zu formiren; ziehet aussen um sie einen kleinen Wall oder Kreyß herum, um theils zu bestimmen, wie weit eure Hügel, wenn man mit ihnen zu Ende gekommen, seyn sollen, theils auch, damit sie die Feuchtigkeit annehmen und erhalten können.

Ist euer Garten gros, so wird es, wann ihr die Kreyse oder Wälle gemacht, Zeit seyn, das Aufhäufeln anzufangen; derohalben kehret an den Ort, wo ihr angefangen, oder wo ihr sonst sehet, daß der Hopfe am höchsten, wieder zurück; sodann hacket mit eurer Haue die Oberfläche der Gänge, und leget die Erde in den zuvor gemachten Kreyß, die äusserste Zeile aber lasset allezeit die höchste seyn.

Also gehet durch eueren Garten zu verschiedenen malen, bis ihr eure Hügel nach und nach verfertiget, und so hoch, als ihr euch vorgenommen, gemacht. Es lehren einige Hopfenpflanzer aus wahrscheinlich-gutem Grund, daß so hoch irgend eure Hügel sind, so lang werden die neuen Wurzeln seyn, und je grösser diese Wurzeln sind, desto stärcker werden die Reben, mithin auch der Hopfe desto grösser und besser seyn.

Traget bey dem Aufhäufeln Sorge, damit das stark überhand genommene Unkraut in eurem Garten sich nicht besaame. Denn das erst hervorkommende schwache Unkraut wird in wenig Tagen, nachdem es durch das Hacken ausgejätet, verwelken und faulen. Dieses, nebst der obersten Erde aus den Gängen, kan die Hügel selbst zu erweitern dienen.

Im ersten Jahr seyd nicht zu voreilig, Hügel zu machen, damit ihr nicht, bey dieser Arbeit, einige junge Keimen, welche sonst aus dem Grund hervorgekommen wären, zuruck haltet und ersticket.

Es ist räthlich, so lang der Hopfe im vollen Wachsen ist, manchmalen durch den Garten mit Gabel-förmigen Spiz-Ruthen oder Zwieseln in jeder Hand zu gehen, um den Hopfen, welcher sich von der Stange entfernen will, wieder zurecht zu weisen.

Einige beobachten bey Anrichtung ihrer Hügel weder Zeit noch Maaß; es sind aber meistens solche Leute, welche ihre Zeit verschläudern.

Andere machen ihre Hügel ein für allemal, ohne sie jemal wieder zu umgraben, oder nach der ersten Arbeit wieder zuzurichten. Es mögte aber für den Hopfen besser seyn, gar keine Hügel zu haben, als auf diese Weise zu verfahren; denn die Hügel müssen wieder von neuem gemacht und alle Jahr zugerichtet werden, wenn wir einigen Nutzen von ihnen erwarten wollen.

An einigen Orten ist gebräuchlich, die Hopfen-Spizen, wenn sie eilf oder zwölf Schuh hoch sind, abzuschneiden oder abzubrechen, welches auch in der That hierzu dienet, daß sich der Hopfe mehr ausbreitet, und sich im Tragen ausserordentlich angreift. Alleine er wird insgemein nicht so gros seyn, als jener, welcher an den, von dem obern Theil der Stangen herab

herab hangenden Stengeln, wächst, und es ist besser, ihn von dem Gipfel der Stange, wenn er seine behörige Höhe erreichet, wieder herablaufen zu lassen, als ihme, nach seiner Länge, Stangen zu geben; dann das überstängen ist ein Fehler.

Wenn die Stange sehr lang ist, und der Hopfe erreicht dahero vor der Helfte des Julii den Gipfel nicht; so wird man füglich die Spize des Hopfens abschneiden, damit die übrige Wachszeit zur Verstärckung und Vermehrung der Reben angewendet werden möge, welche anderer gestalten, ohne einige Frucht zu bringen, verwelcken werden. Dann wann die ganze Zeit auf das Wachsen des Hauptstengels in die Höhe verwendet werden solte: so würde es in Vergleichung des Ertrags, wo sich der Hopfe mehr erweitern kan, wenig nuzen.

Und hier ist anzumercken, daß einige Leute, welche übergeizig und allzuhastig sind, ihre Güther zu vermehren, ihre Hügel allzudick oder nahe an einander, und ihre Stangen zu lang zu machen pflegen, und dahero auch allzuviele Rancken an einer Stange fortwachsen lassen.

Hierdurch, wie einer von meinen Auctorn sagt, betrift den geizigen ein dreyfacher Schade. Dann der Hopfe zerflattert und fliegt hinweg, da man doppelt gewinnen wollen.

In sehr dürrer Zeit und besonders so lang der Hopfe seine Seiten-Sprossen treibet, oder in der Blüthe stehet, muß er sorgfältig begossen werden. Einer von meinen aufmercksamen Correspondenten erinnert, entweder Tauben- oder Schaafs-Mist in das Wasser zu thun, wodurch es, wie er vermeint, nahrhaffter wird.

Der gemeine Anschlag in *Kent* vor das Maaß der Hügel, wenn sie vollkommen fertig, ist etwas mehr, dann 1 Schuh in der Breite, und bey ein und einem halben Schuh in der Höhe.

Im August, wenn der Hopfe anfängt Dolden zu gewinnen, reiniget die Gänge vom Unkraut, mit scharfen Schaufeln, deren man sich in Gärten bedienet, und werfet die leichteste Erde oben auf die Hügel. Zu gleicher Zeit muß man das Laub von den Rancken, zween oder drey Schuh ober der Erde, durch Weiber abstreifen lassen; diese sollen vor den Männern, welche den Raum zwischen den Hügeln umschaufeln, hergehen.

Art. XVIII.

Vom Sammlen, erndten oder abnehmen des Hopfens.

Unter einigen meiner, in dem ersten Alter des Hopfenpflanzens, geschriebenen Papieren, meldet man, daß gemeiniglich um St. Margaretha Tag, der Hopfe blühe, und um Petri Ketten oder den ersten August in die Dolden gehe. Wenn er nun eine braune Farbe annimmt, die Schuppen der Dolden sich von einander thun, einen angenehmen Geruch von sich geben, und der Saamen gleichergestalt braun zu werden anfängt; so müssen wir, so sehr wir können, eilen, um ihn zu sammlen; wozu man so viele Hände, als zu finden, anwenden, jedesmal aber das feine Wetter zu seinem Nutzen, wo möglich, anwenden muß.

Denn wann der Hopfe naß gesammlet wird, so pflegt er schwarz und schimmlicht zu werden, und sich nicht zu halten. Es ist eine Anmerckung von einiger Wichtigkeit, daß wir besser thun, wenn wir ihn zu früh sammlen, als wenn wir ihn, ehe er abgenommen wird, zu reif werden lassen.

Die beste Art den Hopfen zu sammlen, soll, wie einige meiner Papiere berichten, diese seyn: reißet vier Hügel in der Mitte eures Gartens zusammen, behacket diesen Platz, und machet ihn eben, begiesset ihn mit Wasser, trettet ihn zusammen,

men, und kehret ihn, so bald als ihr den Besen gebrauchen könnet; dieses wird euch eine Flur oder Tenne abgeben, worauf ihr den Hopfen sammlen oder pflücken könnet. Dieses war der alte Weg, aber das beste wird seyn, wenn ihr eine Einfassung, oder Zarche, zehn oder zwölf Schuhe lang, und bey vier Schuhen breit machen lasset, und dieselbe drey oder vier Schuhe ausser von dem Boden stellet.

In diese Zarche machet an den Seiten, vermittelst der daran befindlichen Hacken, einen groben Sack fest an, also, daß er in der Mitte der Zarche hohl hängt.

An einer Seite können drey Hopfenpflücker stehen, und ein Mann kan ihnen den Hopfen zutragen.

Wenn der Sack voll ist, und der Hopfe von den Reben und Blättern rein abgenommen, so thut ihn hinweg, und breitet ihn auf einen reinen und kühlen Platz aus, damit er sich nicht erhitze, noch schwize, ehe man ihn auf die Darre gebracht; denn ein solches schwitzen wird ihm seine Farbe nehmen.

Es geziemet sich auf keine Weise ihn, so lang er von Regen oder Thau naß ist, abzunehmen.

Wo ihr diese Zarche hinsezet, da fanget den Hopfen von den nechsten Hügeln zu sammlen an; schneidet die Rancken nahe bey den Spitzen der Hügeln ab, und wenn der Hopfe an einer Stange sich mit einer andern verwickelt, so zerschneidet ihn mit einer scharffen, an das Ende einer langen Stange befestigten Hippe, a und streifet die Rancken von der Stange ab, wobey ihr mit einer Furcke oder Gabel die abgeschnittenen Rancken fortstossen könnet, biß ihr sie an die Spize der Stange bringet; traget alsdann den Hopfen zu der, zum Hopfen pflücken, gemachten Zarche oder Tenne.

Um die Hopfenrancken von den Stangen, wenn sie von

a) Man nennt sie hier einen Schneider. s. Fig. 5.

ihren Wurzeln abgeschnitten, leichter los zu machen; so müssen wir an den Stangen, ehe wir sie sezen, und den Hopfen hinauf lauffen lassen, die Aeste und Knöten sorgfältig weghauen, das ist, die Stangen puzen.

Es ist eine Anmerckung von einiger Folge, daß man nicht mehr Hopfenreben von den Wurzeln abschneiden solle, als man höchstens in einer Stunde wegschaffen kan; dann wann ein Regen einfallen solte, so würde der abgeschnittene Hopfe an seiner Güte sehr viel verliehren, oder, wann die Sonne sehr heiß auf die abgeschnittene Reben schiene, und wir sie zwo Stunden, oder auch nur etwas länger, als eine Stunde, ungepflückt liegen liessen; so würde der Hopfe verwelcken, und ein guter Theil seiner Vollkommenheit verlohren gehen.

Aller Hopfe soll, wo möglich, so bald als er gepflückt, auf die Darre gebracht werden; denn also wird er viel besser dürren.

Welche ihren Hopfen an der Tenne pflücken, sollen alle erdenckliche Hurtigkeit anwenden, und in die darzu bereitete Körbe blaten. Gleichergestalt sollen auch diese, welche in die Zarche pflücken, so eilfertig, als möglich, zu Werck gehen.

Unterdessen geschieht es, in der Eile, daß sich die kleinen Blätter mit dem Hopfen vermischen. Zur Zeit des pflückens ist auch dieses Laub von guter Kraft. Es wurde in Flandern Anno 1566 alleine und gar mit keinem Hopfen vermischt, ein Centner für 26 Schilling und 8 Pf. oder Stüber verkauft.

Wer sich einer Tenne zum trocknen bedienet, der muß sie zum wenigsten rein halten, und täglich zweymal kehren lassen.

Wenn sich die Witterung zum regnen anlassen will, so könnet ihr euren Hopfen in Tüchern nach Hauß bringen, und daselbst das pflücken vollenden; denn auch die letzte Nässe wird ihm schaden. Gebrauchet aber hierzu keine leinene Tücher, als etwan nur solche, welche nichts werth sind; dann die Flecken, welche vom Hopfen hinein kommen, können nimmer herausgewaschen werden.

Wenn

Wenn euere Stangen so knotigt sind, daß ihr die Reben davon nicht leicht abstreifen könnet; so werdet ihr euch vermüßiget sehen, die Stangen mit aller Gewalt herauszuziehen, ehe der Hopfe gesammlet wird.

Man nimmt aber den Hopfen von diesen Stangen auf folgende Weise: Man lege die Stangen auf ein paar in den Grund fest eingesetzte Gabel-Hölzer, und erinnere sich dabey, das pflücken so geschwind, als möglich, zu endigen.

Pflücket den Hopfen jederzeit so geschwind, als es seyn kan, wenn er von den Hügeln abgesondert; dann der Aufschub dieses Wercks wird verursachen, daß der Hopfe seinen Saamen verschüttet, worinnen ein grosser Theil seiner Krafft besteht.

Wenn euer Hopfen gepflückt ist, so schaffet, so bald ihr Weile habt, eure Stangen hinweg, stellet die brauchbarn auf einen Haufen, wie wir schon in dem Artickel von Stangen erwehnt haben; die zerbrochenen aber so wohl, als die Rancken, gebrauchet zum verbrennen bey dem Bräuen oder dergleichen Geschäfften.

Ich bin mit einem erfahrnen Kentischen Edelmann gleicher Meinung, daß, wenn wir die Hopfenrancken, wie den Hanf, zurichteten und verarbeiteten; so würden sie gute Stricke und Seile geben. b

Und nun mögen wir eigentlich sagen, was wir mit dem Hopfgarten bis zum folgenden Mertz vorgenommen, nur daß ihr noch im Winter den Dung, um die Hügel zu verstärcken führet, oder die Gänge pflüget.

Einige haben angerathen, die Hügel mit Dung zu bedecken; allein ich wolte lieber das Aufdecken der Wurtzeln veranstalten, und die Hügel oben öffnen lassen, welches meistens

b) Dieses ist in der Abhandl. c. XVIII §. , mit mehrern gezeigt worden.

überall eingeführt ist, um dem allzufrühen Sprossen des Hopfens vorzukommen, und den Brand zu verhindern.

Durchaus aber vermeidet neuen Pferd-Mist, und gebrauchet keine Art des Dungs, als welcher gefaulet und in Erde verwandelt ist.

Wenn ihr im Mertz wieder in euren Garten gehet, so müßt ihr euch versehen, ihn mit Unkraut in etwas überloffen zu finden, woferne ihr nicht durch das Winterpflügen vorgebeugt. Man soll wenigstens in den Gängen pflügen oder graben, um die Erde auf die Zeit, da wir sie zur Verbesserung unserer Hügel nöthig haben, feiner zu machen.

Art. XIX.

Vom Trocknen des Hopfens, und zuerst von der Darre.

An einigen Orten bauet man Häußer oder Hütten an einer Ecke des Hopfgartens, und theilet sie in drey Cammern.

Der mittlere oder Hauptraum ist für die Darre. Der erste Platz, um den von den Pfluckern frisch kommenden Hopfen zu legen, und der dritte für den gedürrten Hopfen.

Ich muß von der Darre eine Beschreibung geben, obschon fast jedermann deren Einrichtung weiß. Denn ein Werck von dieser Art wird nicht so wol für die in dieser Sache schon erfahrne Männer geschrieben, sondern um denen zu dienen, welche den ausserordentlich grossen Nuzen des Hopfens, so von einer jeden Art des Bodens, er mag unfruchtbar, oder von geringen Werth, oder bis zum höchsten Ertrag der Pachter getrieben seyn, noch nicht kennen.

Eine gute Malz-Darre kan auch zum Hopfen-Dürren dienlich seyn, wenn wir nur Holz-Kohlen dazu gebrauchen; dann es muß kein Rauch an den Hopfen kommen.

Einige

Einige bauen hierzu eigene Darren; in der folgenden Figur ist der Grundriß hievon zu finden.

* Und hier folgt der Grundriß (s. Fig. 6.)

Wenn wir den Hopfen auf die Darre bringen, so muß er zum wenigsten 6 Zoll hoch über der härenen Decke liegen, oder man kan es, wie einige zu thun pflegen, wann die Darre sehr wol gemacht ist, mit 8 Zollen versuchen.

Nach meiner Rechnung soll das Dürren 8 oder höchstens 10 Stund dauern, und wo man sich der erfahrensten Hopfen-Meister bedient, so ist üblich den Hopfen mit einem Rechen oder dergleichen Instrument bey dem ersten Auflegen eben zu richten, damit er gleich dürren möge; denn alles, was diese Art des Trocknens erfordert, wird, wenn es in ungleicher Höhe liegt, an einem Theil mehr rösten, als am andern.

An den Seiten müssen wir auch Sorge tragen, ihn hinauf zu stossen, damit er sich nicht zerstreue.

Das Feuer zu diesem Vorhaben soll gelind und mäßig seyn, und wo es möglich, eine gleiche Hitze behalten.

Wenn man von dem Grad der Hize bey dergleichen Geschäfften urtheilen will; so mag es zuverläßig nach dem Thermometer, welches von Hr. *Johann Fowler*, bey der Königl. *Banco*, sowohl verfertigt wird, geschehen; dann da seine Instrumenten von dieser Art alle sich wohl in einander schicken, und ihre Würckung sehr genau thun, oder wie man sagen mögte, wohl mit einander zusammen stimmen, so wird sich auch dieses bey einem sorgfältig gemachten Ofen und dem Dürren des Hopfens zeigen.

Einer von meinen Auctorn merckt in seiner Nachricht an, daß wenn ihr den Hopfen, indem er schwizt, umwendet; so wird er anbrennen und mißfärbig werden.

Um diesem vorzukommen, so haltet das Feuer etwas gerin-

ger, ehe ihr ihn umwendet; alsdann aber lasset das Feuer frischer brennen, damit es die zu erst oben gelegene Theile, mehr ohnmittelbar dürren und ihre Feuchte vertreiben möge.

Wenn ihr den Hopfen, nachdem er umgewendet worden, auf der Darre rühret, und findet, daß er rauscht und ein wenig springt, wie zu geschehen pflegt, wenn der Saame börstet, so ist es Zeit ihn wegzunehmen.

Hernach leget ihn in den, in der obigen Figur beschriebenen Raum, und haltet ihn für der Luft sehr wohl verwahrt, damit er sich nicht erhize, oder, wie die Hopfenpflanzer sprechen, bis er sein Feuer verloren und sich zum schwizen (*give* nach ihrer Redensart) anschicket, und wenn er, da ihr ihn auf Haufen schüttet, feucht anzugreifen, so ist er zum Packen tüchtig.

Ein alter Auctor meldet uns, daß einige die Gewohnheit gehabt, den Hopfen zween Schuh dick auf die Darre zu legen; es ist aber unmöglich, ihn auf diese Weise so gleich zu dürren, als auf die vorherbeschriebene Art.

Er sezt weiter hinzu, daß er Leute gekannt habe, welche ihren Hopfen nur auf einen Neben-Raum oder Boden, ohne sich des Feuers dabey gebraucht zu haben, geschüttet. Allein dieses ist sehr unvernünftig; dann der Hopfe wird, nach Beschaffenheit der Witterung, in welcher er gesammlet worden, gewiß eher oder später schwitzen, oder sich erhizen.

Der auf diese Art getrocknete Hopfe wird zum Packen nimmermehr taugen; dann wann eine nasse Erndtezeit einfällt, so wird dee Hopfe eben auch bey dem Feuer auf der Darre, eine längere Zeit erfordern.

Es ist anzumercken, daß der an der Sonne gedörrte Hopfe seine herrliche gelbe Farbe verliere, wie alle andere auf diese Art gedürrte Kräuter.

Einige

Einige gebrauchen den Hopfen zum Bräuen, ohne ihn zu trocknen, so grün, als er gesammlet worden; allein zu gutem Glück sind sehr wenige so weis und von dieser Meinung eingenommen, daß das Feuer die feinen Theile des Hopfens verzehre; wo aber dieses doch im Gebrauch seyn solte, so hat man nur halb so viel vom ungedürrten Hopfen nöthig, als vom andern.

Ich hätte mich bey der Aufrichtung der Hopfen-Darren etwas umständlicher erklären sollen; es giebt aber deren in *Canterbury* und *Farnham* so viel, daß ein jeder gar leicht ihre Zusammensezung einsehen kan.

Articulus XX.

Vom Packen oder Einballen des Hopfens zum Verkauf.

Es mögte fast ungereimt scheinen, wenn ich einige Regeln wie man Hopfen-Säcke machen solle, vorschreiben wolte; alleine da ich in meinen Papieren finde, daß man nicht immer auf einerley Art die Säcke gemacht, oder sie mit Hopfen angefüllt; so will ich nur anzeigen, was hierinnen vor jezo gebräuchlich, welches ich nicht besser thun kan, als wenn ich der Anweisung eines vornehmen Hopfenhändlers in Southvvark folge.

Ein Ballen Hopfen, spricht er, pflegt insgemein zween Centner oder zween und ein Viertel zu halten.

Wenn die Säcke aus drey Viertel breitem Tuch gemacht, und drey Breiten weit, und bey eilf und einen halben Schuh lang sind, so werden sie beyläufig das angezeigte Maas in sich halten.

Es ist heutiges Tags die Gewohnheit, in die Ecken oder Zipfel der Säcke Muster vom Hopfen zu thun; die Ecken am Boden müssen zuerst gefüllt und zugebunden werden.

Die Art den Hopfen einzufüllen ist diese: Man hält den obern Theil des Sacks, vermittelst eines großen Reifes, offen,

so weit, daß ein Mann bequem in den Sack steigen kan.

Wenn wir unsern Hopfen packen, so müssen wir die Oefnung des Sacks an ein Loch in der obern Tenne oder Flur fest anmachen, wo der untere Theil des Sacks, ohne alle Hindernis, wenigstens einen Schuh über der untern Tenne herab hangen kan.

Dann wirft man zween oder drey Scheffel Hopfen hinein, und läst den Mann hinein steigen, und ihn mit Schuhen ohne Nägel den Hopfen fest zusammen tretten.

Sodann wirfft man abermal zween oder drey Scheffel hinein, und läßt ihn, wie erst erwehnt, eintretten, und fähret also fort, bis der Sack voll ist; alsdann nähet ihn zu, beobachtet aber zugleich in die Ecken etwas Hopfen, wie zuvor am Boden geschehen, zu thun.

Einer von meinen Nachrichtschreibern mercket artig an, es wäre ein altes Sprichwort, daß sich viel Betrug im packen fände; er meldet aber, daß er selbst in dieser Kunst unerfahren, ja, er spricht gar aus Gefälligkeit, daß, wenn er auch sonst erfahren wäre, so würde er doch dieses andere zu lehren Bedencken tragen. Seine Ursachen, warum er sich dieses Sprichworts hier bedient, sind, nach seinen eigenen Worten, daß, um solchen Betrug auszuweichen, und eine bessere Wahl treffen zu können, an den meisten Orten, wo Hopfen verkauft wird, üblich und gesetz-mäßig ist, in den Sack, den ihr zu kauffen gedencket, an sieben oder acht Orten zu hauen, und an jedem Ort zu untersuchen, ob der Hopfe von gleicher Güte ist.

Aus dem, was gleich hernach in seinen Anmerckungen folgt, schliesse ich, daß er sehr wohl verstund, womit er umgieng; dann er fährt fort:

An solchen Orten des Sacks, welcher weicher anzufühlen, als die übrigen, müsset ihr besonders einhauen, wo ihr vielleicht

Hopfen

Hopfen von anderer, älterer oder schlimmerer Art, als das Muster, finden werdet. Von dieser Anweisung oder von einem derselben nicht unähnlichen Argwohn, dünckt mich, kommt es her, daß die Kaufleuthe in dem Zollhauß so viel zu leiden haben. Zuweilen mag den Eigenthümern der Waare unrecht geschehen; von ungefehr aber mag man auch wohl jemand auf einen Betrug betretten. Wenn alle Menschen ehrlich wären, so würde man nicht Ursache haben so sorgfältig zu seyn.

Aber, um wieder zur Sache zu kommen, so muß der eingeballte Hopfen, welcher aufbehalten werden solle, auf einen trockenen Platz oder Boden gestellt werden; dann die nasse oder feuchte Luft ist dem Hopfen höchst schädlich. Wenn wir ihn aber gleichwohl zum bräuen gebrauchen; so können wir nicht allemal seine Vortrefflichkeit in dem Ale oder ersten Getränke heraus ziehen.

Art. XXI.

Besondere Anmerckungen über den Hopfen.

Man nimmt wahr, daß man das Begiessen der Hopfgärten erspahren kan, wenn sie oft gearbeitet, und die Hügel grus gemacht werden.

In andern Papieren finde ich, daß es nicht der Mühe werth ist, die Stangen zu schelen; dann es wird mehr Zeit, als sichs verlohnt, darauf zu verwenden seyn, und zur Sache wenig beytragen.

Einige pflegen das untere Ende der Stangen zu brennen, damit, wann sie zwischen naß und trocken stehen, sie länger dauern mögen. Allein mein Auctor lehret nur das Ende an den Weiden- und Erlen-Stangen zu brennen, um sie für dem Auswachsen zu verwahren, welches geschehen würde, wenn nur der mindeste Theil ihrer Rinde in den Grund käme, oder einiges Leben in ihnen wäre.

Eben derselbe spricht, daß es von geringen Nuzen, das Unkraut aus den Hügeln mit der Hand zu jäten, wenn es nicht blühet, oder in den Saamen gehet; denn bey Errichtung der Hügel wird das junge Unkraut untergraben werden.

Es ist nur noch übrig zu erinnern, daß der Hopfenbau für den Staat von Großbritannien sehr beträchtlich; denn man bezahlt grossen accis; man unterhält eigene Beamte, welche man in die verschiedene Hopfenländer schicket, und zur Erndtezeit zum Verkauf stellet, um die Abgaben davon einzunehmen, also, daß niemand, welcher Hopfen bauet, sich versprechen darf, der Anlage auf den Hopfen entgehen zu können, da es mit derselben eben die Bewandnis hat, gleichwie mit dem Malz; dann beyde sind durch eine Parlements-Acte einem gewissen Umgeld, ausser der Land-Taxe, unterworfen.

Das Accis-Amt aber kan einen jeden, welcher Hopfen-Gärten pflanzt, belehren, was vor Schuldigkeiten davon zu entrichten, welche jedoch in Betrachtung des Nuzens, den ein jeder Hopfgärtner tragen wird, für etwas geringes zu achten.

E N D E.

Register

der in diesem Buch vorkommenden Sachen.

V. bedeutet: Vorbericht. B. Bradley.

A.

Abrotonum V. XV.
Abschlag der Spitzen des überwachsenden Hopfens. X, 7.
Absinthium. V. XV. XVII, 2.
Accise vom Hopfen. XXVIII, 2.
Acer. V. XV.
Albertus Magnus de virtut. herbar. V. VII, 6.
Ale, ein Engl. Getranck. V. III, 4.
Alleluia. V. XV.
Allium. V. XV.
Anbinden des Hopfens. X, 8. V. XVI.
Anschlag eines Morgen Hopfen-Lands. V. III, 2.
Anstampfen oder einrammeln der Hopfenstangen. V. XII.
Arbor. V XV.
Arzney aus dem Hopfen. XIX, 1.
Asarum. V XV.
Avena. V. XV.
Aufdecken des Hopfens. X, 2.
Aufhäuffeln des Hopfens. V. XVII.
Ausblättern. X. 12.
Ausdünsten des Hopfens. X, 14.
Ausfuhr des Hopfens ist vielfältig verbotten. XXIII, 2. zuweilen bey veränderten Umständen oder wegen eines privilegii erlaubt. ib. 3. worbey die Einwilligung der Land-Stände manchmahlen erheischewird. ib. 4. Ob unter der verbottenen Ausfuhr des Malzes auch der Hopfen begriffen? affirm. ib. 5.

B.

Ballenhopfe. XIII, 5.
Barba Jovis. V. XV.
Begießen des Hopfens. X, 3. überflüßiges ist schädlich. V. V, 1.
Bellis V. XV.
Beschädigung des Hopfens auf dem Felde ist zu bestraffen. XXVII, 2.
Beschneiden des Hopfens. X, 3.

Betrug bey dem Hopfenhandel zu verhüten. XXVII, 2.
Betula. B. XV.
Bewallen des Hopfens. B. XVII.
Bier. Erfindung desselben. XV, 1, 2. wie viel Hopfen zu einem Gebräude erfordert werde. XV, 6. 7. B. III, 4.
Gardelebisches wird gelobt. V, 3, 2.
Bierprüfer. XV, 9.
Bier-*Tax*, auch in Absicht auf den Hopfen zu machen. XV, 8.
Blätter, siehe Hopfenblätter.
Blitum. B. XV.
Botanic. Unterschied der alten und neuen. B. XIV.
Brand, Kranckheit des Hopfens. XIV, 7.
Brauer sollen sich mit Hopfen versehen. XV, 5.
Brau-Recht, so Clöstern, Aemtern und Ritter-Güttern zukommt, ist mit dem Hopfenbau verbunden. XXII, 4.
Braunschweigische Art den Hopfen zu bauen. X, 19.
Bryon wird der Hopfe bey den neuen Griechen genennet. I, 2. unter den Italiänern Bruscandula. ib.
Bücher vom Hopfenbau. VII, 6.

C.

Capitulare Carol. M. de villis Imp. B. VIIII, 1.
Carlina. B. XV.
Cerrae. B. XV.
Columellae Kennzeichen des guten Erdreichs. B. I, 5.
Corbeienſia ſtatuta. B. VIIII, 2.
de *Creſcentiis* (*Petr.*) de agricultura. B. VII, 7.

D.

Diebstal des Hopfens auf dem Felde zu bestraffen. XXVII, 1.
Düngen des Hopfens. VIIII, 2. X. 18.

E.

Erdflöhe. XIV, 9.
Erdreich, so zum Wachsthum der Pflanzen dienlich, muß weder zu lettig, noch zu kreidig B. I, 1. weder zu trocken, noch zu naß seyn. ib. 2, 5. wie es zum Hopfenbau zuzurichten. ib. IV.

F.

Faba. B. XV.
Farnham, eine Stadt in Engelland, hat den besten Hopfenbau. B. I, 3.
Fechser. deren Beschaffenheit. VIII, 5. wann, ib. 6. B. V, 2. wohin ib. 7. und wie sie zu setzen ib. 8. B. VII, 2, 3. wie sie aufzubehalten. B. VI, 2.
Formulae Marculphi. B. XI.
Francken, verbessern den Feldbau. B. III.

Frohn-Dienste bey dem Hopfen. XXVIII, 4.

G.

Geflüge ist den Hopfen-Gärten schädlich. B. VII, 4.
Getraid-Vermächtnus begreift den Hopfen nicht in sich. XXIV, 2.
Gruyt-Geld. VI, 1.

H.

Hacken des Hopfens. X, 11.
Herba. B. XV.
Herbaria. B. VII, 11.
S. Hildegardis Physica. B. VII, 5.
Hopfe wird bey den alten Griechen nicht ausdrücklich genannt, jedoch bey den Arabern. I, 1. dieses Worts Ursprung. I, 6. Dessen Beschreibung. II, 1. Dessen Gattungen. Männlicher u. Weiblicher. III, 1. Zahmer und Wilder. III, 2, 3. B. VI, 1. langer, viereckiger, weiser, ovaler. III, 5. Aelteste Nachrichten von ihme bey den Francken, IIII, 1. in alten Zinnßbüchern. ib. 2. in Urkunden des 13 Saeculi ib. 3 des 14 Saec. ib. 4. Dessen Landes-Arten in Teutschland, vornehmlich in Böhmen. V, 1. Schlesien ib. 2. Marck Brandenburg. ib. 3. Ober-Sachsen. ib. 4. Herzogthum Braunschweig. ib 5. Franckenland. ib. 6 Niederländischer. VI. Französischer, ib. 3. Englischer. ib. 4. Schwedischer. ib. 5. Chinesischer und Americanischer. ib. 6. Der anwachsende ist zusammen zu flechten. VIIII, 10. dreht sich von der Rechten zur lincken. X, 9. Ob der über die Stange wachsende Hopfe abzuschneiden. B. XVII. wann er zeitig. XII, 2. wie er von den Stangen abzusondern. XII, 4. zu trocknen. XIII, 1. B. XIX. aufzubehalten. ib 3. sq. einzuballen. ib. 5. B. XX. zu dürren. ib. 6. Dessen Gebrauch zum Bier. XV, 2.
Hopfe gehört dem Land-Erben, so auf dem Lehen gewachsen. XXIV, 4. oder wann die meiste Arbeit im Hopfen-Garten geschehen ist. ib. 5.
Hopfenbau. Vorerinnerungen zu demselben. VII. Haupt-Arbeiten bey demselben. X, 1. wenn er nicht vortheilhafft. XX, 2. a. wann er hingegen nützlich. ib. b. Gewinn bey dem Hopfenbau wird berechnet. XX, 4, 5. In wie weit der Hopfenbau eine Stadt-Gewerb. XXII. 2, 2. Die Arbeit desselben im ersten Jahr. B. VIII. im zweyten Jahr ib. IX.
Hopfen-Blätter und Rancken. II, 3. der Blätter Gebrauch zum brauen und Fütterung. XVIII, 3, 4. Der Rancken Gebrauch zum spinnen. ib. 5.
Hopfen-Blüthe. II, 4.
Hopfen-Darre, B. XIX.

Hopfen-Ernde. XII, 1, 5, 6. B. XVIII.

Hopfen-Garten, wie seine Lage beschaffen seyn solle. VIII. B. II. wie groß er seyn müsse. B. II, 2. wie er anzulegen. VIII. B. III, 5. Vorschlag, wie er mit Steinen anzulegen. VIIII, 1. ein wohlgehaltener dauert sehr lange. X, 10. Anlegung der Hopf-Gärten wird in manchen Lands-Ordnungen befohlen. XXI, 2. ohne jemandes Nachtheil. ib. 3, 4.

Hopfen-Handel gehört für die Städte. XXIII, 1.

Hopfen-Heber. XII. B. XIIII.

Hopfen-Hügel oder Hauffen. VIIII, 4. wo sie nothwendig. B. I, 4. wie sie zu ordnen und zu machen. B. VII, 1. X, 4.

Hopfen-Kammer. XIII, 3.

Hopfen-Kasten. XIII, 4.

Hopfen-Kauf erfordert Vorsicht. XXVII, 3.

Hopfen-Keime. II, 2. ihr Gebrauch zur Speise. XVIII, 2.

Hopfen-Kochen. XVI, 2, 3.

Hopfen-Kochers Pflicht und Lohn. XVI, 5.

Hopfen-Messers Lohn und Pflicht. XXVI, 2, 3.

Hopfen-Orden. VI, 2.

Hopfen-Saamen. II, 4.

Hopffen-Safft. XIX, 3.

Hopfen-Schneider, ein Instrument B. XVIII.

Hopfen-Stangen. wie lange X, 5. und von welchem Holtz sie seyn sollen. ib. 6. B. X, 3. seq. wie sie wieder aufzurichten, wann sie umgerissen. ib. 15. B. XIII. zu verwahren. ib. 16. B. XV. dürffen nicht nach Willkühr gehauen werden. XXV, 2. auch die Dienstbarkeit, Hopfenstangen aus fremden Holze zu holen, ist einzuschrencken. ib. 5. wenn die Hopfenstangen unter die unbewegliche Dinge zu rechnen. ib. 4.

Hopfen-*Syrup*. XIX, 3.

Hopfen-Wurzel, worzu sie nütze. XIX, 4.

Hopfen-Zange. B. XIIII.

Hopfen-Zehenden. XXIV, 3.

Hopfen-Zoll. IIII, 4. c.

Humulus war in den mittlern Zeiten die gewöhnliche Benennung des Hopfens. I, 4, 5.

K.

Kräuter-Bier. XVII, 2. welche Zusätze erlaubt und unerlaubt. ib. 3.

Kräuter-Kenntnis der alten Teutschen Aus welchen Quellen sie zu erlernen? Aus Lehr-Büchern. B. VII. Gesetzen. ib. VIII. Zinß-Registern. ib. VIIII. Urkunden. ib. X.

ib. X. Formulen. ib. XI. Glossariis XII. Geschichten. ib. XIII.
Krebs, Kranckheit des Hopfens. XIV, 5.

L.

Läuffer, wird eine Art des wilden Hopfens genennt. B. III, 3.
Läuse, dem Hopfen schädlich. XIV, 19.
Lieferungen an Hopfen. XXIV, 4.
Lilium. B. XV.
Lolium, bey dem Bier nicht zu gebrauchen. XVII, 5.
Lupus salictarius, lupulus, Lateinischer Nahme des Hopfens. I, 3.

M.

Macer (Aemilius). B. VII, 4.
Megdenberg (Conrads von) Buch der Natur. B. VII, 9.
Mehlthau. XIV. Mittel dargegen. ib. 2, 3, 4.
Monopolia und propolia des Hopfens sind verbotten. XXIII, 6.
Morus. B. XV.
Mußtheil was es seye. XXIV, 1. Der Hopfe gehört nicht darzu. ib.
Myrtus. B. XV.

O.

Ortolffs von Bayerland Arztbuch. B. VII, 10.

P.

Pflücken des Hopfens. XII, 6. 7.
Pirckheimer (Willb.) B. VII, 14.
Post, ein Kraut, ist bey dem Bier nicht zu gebrauchen. XVII, 4.
Prumiense registrum. B. VIIII, 3.

R.

Rancken s. Hopfen-Rancken.
Rase-Hopfen. III, 4. wie er zu bauen. XI.
Recepi, mit alt teutscher Erklärung. B. VII, 3.
Ritterschaffe, will die Befügnus, Bier zu brauen, haben. XXII, 4.
Rhabani Mauri Buch de uniuers. B. VII, 1.

S.

Schimmel. XIV, 6.
Schirm ist den Hopfen-Gärten nothwendig. B. II.
Schnur, wornach die Hopfenhaufen abzutheilen. B. VII, 1.
Siluatici (Matthaei) opus pandectarum. B. VII, 8.
Stängen des Hopfens. X, 4. B. X, 2 XI.
Steuer von Hopfgärten. XXVIII, 1.

Strabonis (Walafrid.) hortulus. B. VII, 2.
Schweins-Mist, ob er bey dem Hopfendüngen einen Vorzug habe? VIIII, 2, 3.

T.

Teutsche. Die alten Teutschen wanden keinen sonderlichen Fleiß auf den Ackerbau. B. I. II.
Tollat (Joh.) margarita medicinae. B. VII, 13.
Triticum. B. XV.

U.

Uberhang des Hopfens XXI, 6.
Verfälschung des Hopfens zu bestraffen. XXVII, 5.
Unkraut auszujäten. VIIII, 9. B. XVII.
Vulgago. B. XV.

W.

Waid. B. XV.
Warentia. B. XV.
Würmer, dem Hopfen schädlich. XIV, 8.

Z.

Zoll vom Hopfen. XXVIII, 2.
Zwiebrachen des Hopfens. X, 13.

Errata.

Pag. 14 l. 17. pro: itaque lese atque. p. 16 l. 23. l. 5 fertones. p. 27 l. 11. für: Hopf-Rancken l. Stangen mit Hopfen. p. 33 l. 19. pro ligra l. ligna. p. 36 l. 5. nach Malz ist hinzu zu setzen: oder auch Gärung. p. 41 l. 9 ils n' y en pourroient. p. 104 l. 19. pro δν l. ὀυ. p. 159 l. 11. l. 1 Viertel Berliner ꝛc. ib. l. 13. l. nur 1 ggr. 6 pf. p. 204. l. nach möchten, ist zu lesen, angezeigt. p. 216 l. 21. l. Halseisen. p. 241 l. 14. nach spricht l. bemercken. p. 251 l. 1 et 2 del. sie durch öfters Begiessen reichlich, jedoch gemächlich unterhaltet, als wenn. p. 256 l. 18. nach: Mangel der l. Zeit und Gelegenheit. ib. et l. 19 del. wie Zeit und Gelegenheit. ib. l. 20 l. wie sich etwann zuträgt. p. 284 l. 21 del. anwenden. p. 285. l. 7. l. außerhalb. p. 294 l. penult. lese davon tragen.

Staats-Bibliothek Bamberg

SBB013400040794

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tresenreuter, Joachim Friedrich / Heumann von Teutschenbrunn, Johann, / Heumann von Teutschenbrunn, Johann,

Wirthschafftliche und rechtliche Abhandlung von dem Hopfen

Nürnberg 1759

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.Oec.q.30
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11435124-0
VD18 11051582-003